

Goswin Joseph von Buininct
Gülich- und Bergischen Geheim - wie auch Ober-
appellationsgerichtsraths und Bibliothecarii.

S a m m l u n g

merkwürdiger
Rechts-Händel.

Sechster Band.



D u i s b u r g ,
in der Helwingischen Universitätsbuchhandlung, 1779.

15
15
15



Borrede.

Als der Herr Rath Helwing
mit seiner Familie vor ei-
niger Zeit von Lemgo in hiesige

X 3

Ge-

Vorrede.

Gegend, sodann in diese Stadt gekommen war, um vorzüglich die Weltbekannte Gallerie zu besehen; so beeehrte er auch mich mit einem Besuch, und verschafte mir das Vergnügen, mit ihm persöhnliche Bekanntschaft zu machen.

Dieses Vergnügen wurde bald dadurch noch vergrößert, daß wohlgemeldter Herr Rath in sein Fach gieng, und von Büchern, Litteratur und andern gelehrten Sachen

nach

B o r r e d

nach seinen vielen Einsichten und mancherley Kenntnissen auf eine unterhaltende Art zu reden an-
fieng.

Nach einer ziemlich langen, und mir höchst angenehmen Unter- redung fragte er mich, ob ich meine Sammlung merkwürdiger Rechtshändel nicht fortführen wür- de. Ich antwortete darauf: Ja, und hätte schon vier Bände fertig liegen, jedoch bis dahin weder

X 4

Zeit

Vorrede.

Zeit noch Lust gehabt, selbige zu übersehen und in Ordnung zu bringen. Da er nun versetzte, daß dieses eine geringe Arbeit wäre, worzu ich mich leicht verwenden könnte, so fragte ich hinwiederum, ob er dann die vier vorrathigen, wie auch noch folgenden Bände übernehmen wollte? Darauf folgte gleich die Erklärung, daß er alle folgenden Theile nicht allein übernehmen, sondern auch jährlich,

Vorrede.

lich, wo nicht zween doch sicher
einen Band liefern wollte, dahin-
gegen ich der Fortsetzung die Ge-
stalt eines besondern Werkes aus der
Ursache geben möchte, weil die
zween ersten Bände selten mehr zu
haben, auch es noch die Zeit nicht
wäre, selbige wiederum aufzu-
legen.

Dieses letzte ist demnach von
dem Herrn Rath des mehrern aus-
geführt, und dahero von mir be-

Vorrede.

schlossen worden, den Titel zwar zu verändern, zugleich aber auch einen doppelten Titel, deren einer ist der alten Ordnung fortgehet, und der andere: **Fortgesetzte Sammlung merkwürdiger Rechts-**
händel I. Theil heisset, bezu-
fügen; zumal die Erfahrung lehrt,
daß dieses nichts ungewöhnliches,
sondern unter vielen andern und
sehr bekannten Werken die so be-
rühmte Anton Faber Europäi-
sche

Vorrede.

sche Staatscanzley zum ersten-
mal im Jahre 1761 unter dem Ti-
tel: Anton Faber neue Eu-
ropäische Staatscanzley fort-
gesetzt, und mit dem I Theile
angefangen, sodann im Jahre 1772
mit dem XXX Theile geschlossen,
in dem nemlichen Jahre aber zum
andern mal unter dem doppelten
Titel, nemlich: Anton Faber
neue Europäische Staats-
canzley XXXI Theil, sodann
Anton

Vorrede.

Anton Faber fortgesetzte neue
Europäische Staatscanzley
I Theil sey herausgegeben wor-
den.

Da also der Titel von der
alten eben so wie der Titel von
der neuen Ordnung meiner fort-
gesetzten Sammlung nach Wohl-
gefallen gebraucht werden kann;
so ist es denen, welche die fünf
ersten Bände bereits besitzen, eben
so bequem, mit dem sechsten Bande
fort-

Vorrede.

fortzufahren, als jenen, die die vorhergehenden Bände noch zur Zeit weder haben noch haben können, mit dem ersten Bande der Fortsetzung anzufangen. Mithin macht die Veränderung in der That keine Veränderung, sondern besteht nur in der bloßen Veränderung des Titels, worüber niemand mit Fuge sich zu beschweren, vielmehr alle diejenigen, welche die Fortsetzung dieser Sammlung anverlangen, nunmehr

Hof-

V o r t e d e

Hoffnung haben, künftighin die folgenden Bände desto eher zu erhalten, zumal die Herren Verleger so wenig als ich etwas unterlassen werden, was zu der geschwinden und schleunigen Beförderung immer gereichen kann. Düsseldorf am Neujahrstage 1779.

Innhalt

Innhalt.

I.	Von angelegtem Zuschlage;	1.
II.	Von Abtheilung eines Schatzguths,	10.
III.	Von Freyheit der Cammeraldienste,	28.
IV.	Von Entrichtung des Behendes im Felde,	37.
V.	Von Consolidirung oder Ergänzungslage,	52.
VI.	Von Bestimmung des wegen Hagelschlags an- zugehenden Pfachtenschlusses	66.
VII.	Von Hofgerichte,	75.
VIII.	Von Behandl-Erb's-Gerechtigkeit	82.
IX.	Von Würkung des von einigen Glaubigern gestatteten Ausstandes,	98
X.	Von ausbedungen Macht vom Kaufe abzu- gehen, in Verfolg des fünften Stückes im fünf- ten Bande,	108.
XI.	Von Erbung der München und Kloster- jungfrauen	153.
XII.	Von der Frage, ob die nachgesuchte Restitu- tion in die Revision könne verwandelt werden,	180.
XIII.	Von Boblung der Heyrathsgabe	203.
XIV.	Von Mühlengerechtigkeit	217.
XV.	Von Gültigkeit des Ritterbürtigen Töchtern in dem Testament aufgelegten Verzichtes	232.
XVI.		

Innhalt.

XVI. Von übel gebeuter Nichtigkeitsklage	284
XVII. Von Schuldiskret zum Kirchenbau	316
XVIII. Von Fideicommissarischer Abnutzung des Sterbjahrs,	333
XIX. Von verpfändeten Schuldsforderungen und dem Spruchwort: <i>Mobilia non habent se- quelam</i>	347
XX. Von Ausschließung der ehemlichen Gemein- schaft der Güter,	367



Bon



3. 2.

WILL RICHTER UND WILHELM VON DÖRFL

IN EINER RECHTSVORLESUNG. I. DER RECHTSVORLESUNG

Von angelegtem Zuschlage.

S. 1.

Am 31 Jenner 1725 ist in untergebener Sache
bei hiesigem Hofrathre gesprochen worden,
dass Beklagtens Ehefrau nach Anlaß eingeständiger
pactorum dotalium mehr nicht als 1000 Reichs-
thaler in die jetzige andere Ehe zu bringen mächtig,
Ihro auch von all übrigen un- und beweglichen, als

2

per

2 Erstes Stück.

per dicta pacta zu Erb gemachten Gütern nur allein
die Nutzniessung zuzuerkennen, michin dieselbe von
allen solchen unbeweglichen, und zu Erb gemachten
Gütern ein legale inventarium über dasjenige,
was sich bey Absterben des ersten Ehemanns befun-
den, zu errichten, und selbiges samec den original
darauf sprechenden Siegel und Briefen, als wohl auch
die oheimische Erbschoft, (wes letzten Endes die In-
spektion des eingelangten Protocolls freyzustellen)
una cum perceptis den flagenden curatoribus
herauszuzeben, und die aufgegangenen Proceßkosten
gegen einander aufzuheben seyn.

§. 2.

Nachdem von dem Beklagten ab dieser Urtheil
zu dem Kaiserlichen und Reichscammergerichte ap-
pellirret, und daselbst die hiesige Urtheil am 10 April
1761 bestätigt worden; so wurde auf nächstes der
flagenden Vorkinder Anrufen am 29 May selbigen
Jahrs bey hiesigem Hofrathe Commissio ertheilet,
nach Maasgabe der dahier erdfneten und bey dem
Kaiserlichen und Reichscammergerichte bestätigten
Urtheil von des Beklagtens Ehefrau von allen unbes-
weglichen und zu Erb gemachten beweglichen Gütern
ein richtiges Inventarium dessen, was sich bey Ab-
sterben ihres ersten Ehemanns befunden, vorbringen
zu lassen, und dieses Geschäft, fort, was denen Kläu-
gern an Briefschaften und sonst nach Inhalt vor-
erwehnter Urtheil herauszugeben, zu berichtigen.

§. 3.



§. 3.

Hieraus nahm der Beklagte Anlas, sich aus der Sache zu ziehen, und seine Ehefrau allein handeln zu lassen. Damit wollten aber die Klägere sich nicht begnügen, sondern forderten anbey, daß der Beklagte eine rechtsbehördige Vollmacht ausstellen, und zur Sache sich mit bekennen sollte. Dahero gerieten beide Thelle in eine Nebenirrung, welche am 26 Sept. 1761 dahin entschieden wurde, daß Beklagter liti tam pro se, quam uxorio nomine ferner, und führhinn zu assistiren, auch des Endes nebst der von seiner Ehefrau beybrachten, eine auf seinen Namen gestellte rechtserforderliche Vollmacht ad acta gelangen, und demnächst klagende Vorkinder super exhibito statu, und sonstigen sich vernehmen zu lassen, schuldig seyn.

§. 4.

Bei Reproduction dieses Bescheides stelleten die Klägere zugleich vor, daß, gleichwie bey gegenwärtiger der Sache Elegenhheit nicht ungegründet zu befahren, daß der Beklagte eine und andere Sache verbringen, und Capitalien erheben dürste; also zu ihrer Sicherheit erforderlich wäre, demselben alle Veräußerung und Beschwerung zu untersagen. Als nun der klägerischen Bitte willfahret, und Vogten zu C. am zweyten Dec. 1761 anbefohlen wurde, daß er periculo impetrantium pro securitate fu-

turi judicati die dem Beklagten zugehörigen, und in seinem Amte ausstehenden Capitalien sofort in Beischlag legen, nicht weniger dem Beklagten die Alienation und Aarovation des zu C. gelegenen Hauses sub poena nullitatis untersagen, und solches von den Kanzeln verkündigen lassen solle, so hat der Beklagte von sothanem am neunten Jenner 1762 in sinuirten Befehle am 18 selbigen Monats revidirt, am 11 Februar die Strafgelder erlegt, und am 25 selbigen Monats revisionem quoad effectum devolutivum erhalten. Dahero die richtige Beobachtung derer Nothritte außer allen Zweifel gestellt ist.

§. 5.

Als viel demnach die Hauptssache ansangt; so sehet die dahier eröffnete, und bey dem Kassierlichen und Reichscammergerichte bestätigte Urtheil faires Ziel und Maas, daß des Beklagten und nummehrigen Revidentens Ehefrau mehr nicht dann 1000 Reichsthaler in die zwey Ehe einzubringen mächtig, wihin von allen so wohl un- als auch beweglichen Gütern, welche bey Absterben des ersten Ehemanns vorhanden gewesen, selbiger nur die Muthaussezung dahingegen der Eigenthum den flaggenden Workindern zugehörig, und denenselben noch anbei die odenimische Erbschaft samt dem davon gehabten Genuß schon wirklich abzutreten seye. Desgleichen weise

nich

nicht nur ob bemeldte Urtheil, sondern auch hiesige
Landesordnung

CAP. 95. §. Da aber ic.

des Revidentens Ehefrau an, ein förmliches Inventarium über alle dasjenige, was bey Absterben des ersten Ehemanns vorhanden gewesen, zu errichten, und selbiges samt denen Originalbriefen denen vor- oder erster Ehe Kindern zu überlefern. Es ist also des Revidentens Ehefrau schuldig, und gehalten, zwey Obliegenheiten zu erfüllen, nemlich die oheimische Erbschaft samt dem davon genossenen denen Workindern schon wirklich abzutreten, so dann ein ordentliches Inventorium zu errichten, und selbiges denen Workindern gizustellen.

§. 6.

Nun hat aber der Revident durch die an Hand genommene Berufung erstens bewürkt, daß er in dem Besitz und Genusse der oheimischen Erbschaft bis dahin geblieben, und noch wirklich seye. Folglich ist er dermalen annoch schuldig, denen Workindern nicht allein die oheimische Erbschaft abzutreten, sondern auch den davon gehabten und gewis langjährigen, mithin nicht geringsschätzigen Genuss zu berechnen und zu vergüten, zum andern hat der Revident durch seine Berufung die Errichtung des inventarii bis dahin hintertrieben, ja sogar die dermale Errichtung um so unmöglichster gemacht, als dessen Ehefrau

frau in ihrem dahler übergebenen statu selbst ans führet und bekennet, daß sie das Silberwerk vor und nach verkauft, anben die übrigen Gereiden, als nemlich Stühle, Leinwand und vergleichen, weil selbige durch Länge der Zeit abgenutzt warden, anzugeben nicht vermöchte. Es ist derohalben der Revident verbunden, nicht nur den Abgang zu ersehen, sondern auch den durch die unterlassene Errichtung des Inventarii denen Workindern zuwohrenden Schaden zu vergüten. Ueber dies gestiehet des Revidentens Ehefrau in dem übergebenen statu, daß sie nach ihres ersten Chemannes Absterben 3500 Reichsthaler erhoben habe, wovon, wann gleich jene 1000 Reichsthaler, welche dieselbe in die andere Ehe zu bringen mächtig, abgezogen werden, so bleibend jedennoch 2500 Reichsthaler zu ersehen übrig.

§. 7.

Von Erfüllung aller vorangeführten Obliegenheiten kann der Revident sich dadurch keineswegs losmachen, noch befreyen, daß sothane Schulden nicht ihn, sondern seine Ehefrau angehen, und er also dafür nicht zu hasten habe, immassen eines Thellis nach hiesigen Landesrechten die Eheleute so wie sich, also auch einer des andern Schulden heyrathen, und in die Ehe einbringen. Dahero auch der Revident für seiner Ehefrau Schulden allerdings verhaftet; zumalen verselbe bis dahin nicht angeführt, daß er

bey selner Verheyrathung die gewöhnliche Gemeinschaft ausgeschlossen, und durch besondere Verträge oder Eheberedung sich dawider geschützt habe. Da auch andern Theils des Revidentens Ehefrau vor ihrer zweyten Heyrath kein Inventarum errichtet, ja der Revident selbst nach der Heyrath dessen Errichtung hintertrieben und unmöglich gemacht; so findet dahir gewislich statt, was

*NEGUSANTIUS de Pignor. Membr.
IV. Part. 2. num. 156.*

schreibt: *Quando mater transivit ad secundas nuptias, antequam filii suis pupillis alium tutorem faciat ordinari, & ei reddit rationem administratae tutelae, & reliqua restituat, nam tali casu bona secundi mariti, & sic vitrici sunt tacite hypothecata pro reddenda administratione tutelae, & restitutio ne reliquorum; zumalen der Revident nach der Heyrath dero Vorkinder Güter, oder die oheimische Erbschaft so viele Jahre mitbessen, und davon die Einkünfte genossen hat.*

§. 8.

Der Revident will zwar annoch einwenden, und gar durch Quälungen erweisen, daß die Vorkinder ihm mehr dann 11000 Reichsthaler schuldig seyn. Derselbe hätte aber dably gedenken sollen, daß er selbst ein solches Rechtsmittel erwähltet, wobei

A. 4

nicht

Erstes Stück.

nicht erlaubet, neue Sachen anzuführen, und neue Beweisstücke hinzubringen. Zudem erhebt schon wörtllich, daß der Revident denen Vorkindern die ehemalische Erbschaft samt dem gehabten langwierigen Genusse abzutreten, wie auch alle dasjenige, so von den bey Absterben des ersten Ehemanns vorhanden gewesenen beweglichen Gütern und Gereiden verkommen oder untergegangen, zu erschen schuldig seye. Dohingegen ist annnoch ganz ungewis, was es mit der angegebenen Schuld von 11000 Reichsthaler für eine Bewandtniß habe, und falls es damit richtig, ob selbige alsdann diejenige Summe erreichte, welche dem Revidenten zur Last lieget. Bey solchen Umständen ist also weder denen revisis noch dem Richter zu verdanken, daß sie auf die Sicherheit den Verdacht nehmen, und dafür alle mögliche Sorge tragen. Ueber dies schlagen die revisi dasjenige, so ihnen gebühret, auf 50000 Reichsthaler an, und haben auch diesen Anschlag schon ziemlichermassen bezeichnet. Michin mag die angegebene Schuld derer 11000 Reichsthaler für eine hinlängliche und genügsame Sicherheit nicht gehalten werden, falls selbige auch schon wörtllich richtig gestellt wäre.

S. 9.

Wird obigen allen endlich noch hinzugesetzt,
daß von des Revidentens Ehefrau bereits einige
Gelder erhoben, einige Sachen verkauset, und an-

bere verkommen oder untergangen, daß ein Inventarium nie errichtet, und dermalen auch obangeschrittenen Umständen noch zu errichten unmöglich, mithin der Revident in allen Wegen verdächtig, daß von den Revidenten nicht nur die oheimische Erbschaft von so geraumten Jahren her genutzt, sondern auch die zur ersten Ehe gehörigen beweglichen Güter und Gereiden in dessen freien Händen gewesen, und bis zu Absterben seiner Ehefrau zu belassen, daß der Revident mit vielen Kindern versehen, und daher vieles bedürftig, daß die ausstehenden Gelder leicht zu erheben, und der Revident nach derer revisorum Angeben die bey sicherm Freyherren von H. stehenden 4000 Reichsthaler einzunehmen schon würklich vorhabens seyn solle, so wird gewislich Niemand davon zweifeln, daß bey diesen Umständen der von denen revisis nachgesuchte Zuschlag statthaft seye. Etenim ad impetrandum arrestum sufficere, ut implorans summarie saltem fidem faciat, de suo debito, deinde ostendat, periculum aliquod subesse, ut sibi de consequendo debito prospicere debeat, per se patet.

DE CRAMER Tom. I. Observ.

413.

§. 10.

Wannenherr auch meines wenigsten Ermessens zu sprechen wäre, daß revisio übel gebeten,

As

die

die Strafgelder einzuziehen, die bey hiesigem Hof-
rath am zweyten Dec. 1761 erlassene Verordnung
ihres Inhalts zu bestätigen, und der Revident in
die dahier aufgegangene Kosten nach rechtlicher Er-
möglichung fällig zu erstehen seye.

II.

Von Anttheilung eines Schatzguts.

§. 1.

Johann P. hat sich mit Anna Christina R. ver-
heirathet, in die Ehe ein Gut zu P. genannt
eingebracht, drey Kinder, namentlich Anna Ca-
tharina, Ludger und Peter, gezeuget, und mit Hin-
terlassung der drey Kinder, wie auch der Ehefrau
das Zeitliche verlassen.

§. 2.

Darauf hat die Wittib sich mit Henrich G.
zur zweyten, sodann mit Johann Rütger R. zur drit-
ten Ehe begeben, und mit selbigem am 22. August
1744 eine Heyrathsverschreibung errichtet, worinnen
§. 4. 5.

H. 4. 5. 6. 7. & 9. versehen, daß angehende Eheleute das von dem ersten Ehemanne herkommende Gut zu P. genannt von Tage des heiligen Jacob 1744 angurechnen noch vierzehn Jahre gegen Erziehung derer erster Ehe Kinder und Absführung derer Lasten genießen und benützen, nach Verlauf dieser Zeit aber einem derer erster Ehe Kinder abtreten, und denselben zu Besiegung des Guts zwey Pferde, vier Kühe, vier Rinder, vler Schweine und so weiters lassen, dahingegen derjenige, welcher das Gut annehmen würde, seiner Mutter und Stiefsvater statt der Mühnlessung Essen und Trinken, so gut der Annehmer es hat, und Haus, Kuh und Keller vermag, wie auch elnem jeden alle Jahre ein Paar Schuhe und nöthiges Leinewand geben, anben die Eltern den jährlichen Pfacht von dem sogenannten Kochen zu K., und von dem Backhause zu P. erheben, falls aber dem Annehmer oder denen Eltern solches nicht länger gefällig, oder sie sich mit einander nicht vertragen möchten, alsdann die Eltern das Backhaus samt drey und einem halben Morgen Ackerlandes (welches von dem Annehmer zu rechter Zeit zuzubereiten, und das Roggenland in die zweyte Fuhr, sodann das Gerstenland in die dritte Fuhr zu stellen) ferner die halbe Wiese bey dem Hofe, den dritten Theil des Gartens, die völlige Grasfuhr zwischen denen Zäunen, den dritten Theil des Obsts, sodann jährlichs anderthalb Malter Roggen, andernhalb

halb Master Gersten, zwey viertel Erbsen, zwey
viertel Rübesamen, zwey viertel Salz, dreysig
Stüber Opfergeldes, ein Winterschwein samt einem
jungen Schweiñe von dem Annehmer zu empfangen
haben, auch zwey Kühe, und ein Kind mit des
Annehmers Vieh gehen lassen, desgleichen der
Annehmer ihren Dung aus- und ihre Früchte eins-
fahren, die Früchte einscheunen, und das zumah-
lende Korn zur Mühle hin- und zurückbringen, und
endlich auf den Fall, da der künftige Annehmer
des Guts innerhalb derer vierzehn Jahre mit Be-
willigung seiner Mutter und Freunde heyrathen
würde, derselbe alsdann mit seinem Ehegatten auf
dem Gute die vorfallende Arbeit verrichten helfen,
und dagegen jährlichs funfzehn Reichsthaler, wie
auch das nächtige Leinwand von seiner Mutter und
Stiefvater haben solle.

§. 3.

Nach Verlauf derer vierzehn Jahre, und
erreichter Großjährigkeit hat der ältere Sohn Ludger
P. seine Eltern am fünften August 1758 gerichtlich
besprochen, und gebeten ihn vorläufig in einen dritten
Theil des Guts einzusehen, und zu dem Gute ge-
gen Herausgebung einer billigen Summe vorzüglich
zuzulassen. Als nun nicht allein die Eltern darüber
einwendeten, daß sie zwar das Gut abzutreten
bereit,

bereit, indessen aber vorläufig zu berichtigen wäre,
wem von denen drey Kindern das Gut abzutreten,
und übergeben werden solle, sondern auch die Toch-
ter Anna Catharina, und Wormund des minder-
jährigen Peter P. dem Kläger den Vorzug streitig
machten; so wurde nach vollendetem Schriftwechsel
am 20. Merz 1759 die Benurtheil dahin eröffnet,
dass das Gut zu P. mit Zugleichung derer nächsten
Freunde, und einiger Nachbaren gerichtlich zu schä-
hen, der fähigste derer drey Kinder darzu auszuwa-
schen, und den abgehenden Kindern desfalls eine
billigmäßige Erstattung zukommen zu lassen
seye.

In Gefolg dieser von allen Thellen angenom-
menen Urtheil ist terminus taxationis auf den
18. April 1759 abbestimmt, demnach das Gut auf
1500 Reichshäler dargestellt, daß der Annemer
des Guts ohne einzigen Abzug die aufgegangenen
Tax- und Wahlungskosten aus dem seinigen absüh-
ren, einem jeden derer beiden anderen Kinder 500
Reichshäler herausgeben, und der Heyrathsver-
schreibung, und ausbedungenen elterlichen Nutzen-
bung sich gemäss aufführen solle, von drey Gerichts-
schöpfen geschahet, sobann die Ehefrau Rütger R.
als leibliche Mutter der sämtlichen drey Kinder,
sors übrige des abgelebten Vaters, und Mutters

näch-

nächstesten Anverwandten vorgelassen, und darüber verkommen worden, welches derer Kinder für das fähigste zu halten, und das Gute aufzutragen wäre.

§. 5.

Die Vernommenen haben nicht einerlei Meßung geführet. Die Ehefrau Nutger R., der Herman S. und Johann D., als nächste väterliche Anverwandten, der Peter R. als leiblicher Oheim sämtlicher Kinder, und Vormund des Sohns Peter, der Gerhard R. als leiblicher Oheim, und Heinrich S. als Nachbar seind für die Tochter Anna Catharina, und aus der Ursache gegen den ältesten Sohn, oder den Kläger gewesen, wellen verschelbe viele Schulden hätte, nicht gut verheyrathet, und zu hart gegen die Mutter, mithin zu behfahren wäre, daß die Sache kein gutes Ende nehmen würde, dahingegen haben der Adolph R. als Nachbar, und der Johann Heinrich R. als weiter Vetter den ältesten Sohn, und Kläger für den sahigsten gehalten, wellen selbiger den Acker verstände, mithin dem Gute am besten vorstehen könnte. Und endlich ist von dem Johann W. und Johann R. als Nachbaren, so dann dem Heinrich h. als Anverwandten die Erklärung geschehen, daß der älteste Sohn zwar das Bauen und Ackern gut verstände, Deshalb jedoch man denselben für den fähigsten zu An-

Annehmung des Guts nicht halten könnte; zumalen er gering von Mitteln wäre.

§. 6.

Bei solchen Umständen hat der Richter der Sache den Ausschlag gegeben, und am 20 April 1759 folgenden Bescheid ertheilet: „Wassen die leibliche Mutter, und vier nächste Freunde, zwey von des abgelebten Vaters, und zwey von der Mutter Seite die Tochter Anna Catharina P. zu Annehmung des Guts die fähigste achten, und diese die rechtliche Muthmaßung für sich haben, daß sie einem Kinde sowohl, als dem andern sein Bestes versorgen wollen; so willigt man von Gerichts wegen in Ausschung dieser Person ein, und hält selbige gleichfalls für die fähigste zu Annehmung des Guts.“

§. 7.

Hievon hat der Kläger am 30. selbigen Monats appellirt, am 23. May die Berufung dahier eingeführet, auf Bericht, und Gegenbericht am 21. August processus erhalten, und demnach am sechsten Sept. die Justificationschrift übergeben, mithin die Nachfristen richtig beobachtet; zumalen dasjenige, was die Appellaten in Betref der nicht beigebrachten Acten eingewendet, und dorum die Berufung für erloschen gehalten, durch den nunmehr

mehr rechtmästigen Vorbeschreib vom 21. April
1761 als unerheblich, und unstatthaft verworfen
worden ist.

§. 8.

Der Appellant hat zwar anfänglich sein erstes
Beschwer über die von denen Schöpfern geschehene
Schätzung des Guts führen, und selbige einer Un-
richtigkeit und Uebermäßigkeit beschuldigen wollen,
Nachher aber hat derselbe nicht nur davon abgelassen,
sondern noch so gar ausdrücklich erklärt, daß er den
von denen Schöpfern gesuchten Preis oder Werth sich
gefallen läßt, und nochmals anerbiete, sowohl
seinen Geschwistern den Abstandspenning baar zu
erlegen, als auch in Betref der Mühaleitung alles
ausbedungene zu leisten, und zu erfüllen. Hätte
auch gleich der Appellant diese Erklärung in gegen-
wärtiger Instanz nicht abgegeben; so wäre jedennoch
das Beschwer um so ungegründter gewesen, als
der Appellant nicht nur in erster Instanz wider die
Schätzung keine Einwendungen gemacht, sondern
sich vielmehr auf das Schätzungsprotokoll sonst ab-
bezogen, und dadurch das Protokoll sowol, als auch
die Schätzung genehmigt, und angenommen hat.
Dieses hat derselbe vielleicht selbst wohl anerkannt,
und darum zuletzt von seinem Beschwer abgelaßt.
Dahero auch solches nicht weiter zu berühren ist.

§. 9.

§ 9.

Zum andern und hauptsächlichen Beschwer
solle dem Appellanten dienen, daß seine Schwester
ihm vorgezogen worden, unerachtet zufolge der von
denen Gerichtsschöpfen, wie auch vielen Einwohnern
mitgetheilten Urkunde es in der Unterherrschaft H.
herkömmlich und gebräuchlich wäre, daß das elter-
liche Erbgut dem ältesten Sohne, falls er fähig,
für seine älteren und gehyratheten Schwestern
übertragen, und bey vorkommenden Theilungen ge-
richtlich angewiesen und zugewendet werde. Mit
diesem Beschwer ist es indessen nicht besser gestellt,
als mit dem vorherigen. Wenn auch gleich in
jenen Fällen, wovon die Gerichtsschöpfen und Ein-
wohner bezeugen und erwähnen, der älteste Sohn
denen Töchtern vorgezogen worden; so folget dar-
aus noch lange kein rechtliches Herkommen, und
Gewohnheit. Cum de consuetudine (also
heißet es

in L. 34 π. de LL.)

civitatis, vel provinciae confidere quis vi-
detur, primum quidem illud explorandum
arbitror, an etiam contradicto aliquando
judicio consuetudo firmata sit. In dessen
Gefolg hätten daher diejenigen, welche das Herkom-
men und Gewohnheit beurkunden wollen, zugleich
hinzusehen müssen, daß das Herkommen zuwollen

B

In

In Streitfällen gerichtlich sey bestätigt worden,
zumal ein solches Herkommen der hiesigen Policey-
ordnung schnurstracks widersirebet, als vorinn

TIT. Von Bertheilung, Ver-
spleißung, ohngebührlicher Verbrin-
gung und Verwüstung derer Sadell-
Schatz- und Dienst-Güter. fol. 57.

Härtlich versehen, daß ein Saddel-Schaz- oder
Dienstgut nicht vertheilet, sondern demjenigen Kinde,
es sey Sohn oder Tochter, welches dem Gut am
besten gerathen könnte, und das nüxe darzu seyn
würde, zugetheilet, und den andern Kindern nach
Gelegenheit des Guts ein billigmäßiges Geld solle
herausgegeben werden. Wo also die angegebene
Gewohnheit dem allgemeinen Gesetze zuwider; so
wäre nicht einmal genug, daß bey dem unterherr-
schaftlichen Gerichte in Streitfällen nach der Ge-
wohnheit gesprochen und geurtheilet worden wäre,
sondern es würde noch erforderet, daß die unterherr-
schaftlichen Uetheln dahier wären bestätigt worden;
immassen sonst dasjenige, so in der Unterherr-
schaft vorgegangen, für ein rechtliches und das
allgemeine Gesetz abänderndes Herkommen um so
weniger angesehen werden könnte, als es bey den
unterherrschaftlichen und geschwätzigen Uetheln nur
darum verblieben, weil von den Uetheln nicht ap-
pellirte, sondern selbige von den Parteyen gutwill-

lig angenommen, und von dem sowol in Betref der Hauptsache, als auch in Ansehung der Berufung zukommenden Gerechtsame abgelassen, mithin dadurch eine rechtliche Gewohnheit eben so wenig eingeführet wäre, als wann die Streitfrage, ob nemlich ein Sohn, falls er nur fähig, den Töchtern vorzuziehen seye? bei dem unterherrschaftlichen Gerichte niemals vorgewesen.

§. 10.

Doch gesetzt sogar, daß die angegebene Gewohnheit wirklich erwiesen oder annoch erwelsslich wäre; so würde daraus gleichwol dem Appellanten nicht der allermindste Vortheil zuwachsen. Die am 20. Merz 1759 eröfnete Beyurtheil enthält, und setzt ausdrücklich, daß der fähigste der drey Kinder soll ausersehen werden. Diese Urtheil hat nicht nur ihre Rechtskraft erreicht, sondern auch der Appellant selbige völlig angenommen, und noch dagey erklärt, daß zu Untersuchung des Fähigsten nach buchstäblichem Innhalt des Rechtskräftigen Bescheides verfahren werden müsse, auch das statutum hierinn Ziel und Maaf gebe. Es kommt daher nicht mehr auf das in der Herrschaft H. hergebrachte seyn sollende Herkommen, sondern nach eigenem des Appellantens Zeugnisse auf den Innhalt der Urtheil, und auf die Vorschrift des Gesetzes an. Und nach diesen beiden Richtschnüren ist zu untersuchen,

wer von den drey Kindern (es sey Sohn oder Tochter,) zu Annehmung des Guts am fähigsten und am besten gerathen sey.

§. 11.

In dessen Betracht hat der Appellant zwar für sich, daß er der älteste und grosjährige Sohn sey, anbey den Ackerbau sehr wohl verstehe. Dies sem jedoch ungeachtet ist derselbe nur von einem Anverwandten, und einem Nachbar, dahingegen dessen Schwester von fünf cheils Anverwandten, cheils Nachbaren für die fähigste gehalten und erklärt worden. Will man auch von diesen fünfen die Mutter, sodann den Vormund des minderjährigen Peter, weil selbige mit dem Appellanten im Proces versangen, ausnehmen; so bleiben gleichwohl noch drey übrig. Mithin hat die Tochter noch eine Stimmie mehr, als der Appellant für sich.

§. 12.

Den mehresten Stimmen ist auch der Unterrichter um so rechtlicher beygetreten, als dieselben in der That die vernünftigsten und billigmäßigsten sind. Nach dem obangesührten Gesche ist nemlich der Fähigste nicht derjenige, welcher den Ackerbau wohl versteht, sondern welcher dem Gute am besten vorstehen, und seinen Miterben am leichtesten abgütten,

güten, oder den Erbpfenning entrichten kann, wie solches

SCHUTZ in Specim. Jur.
consolid. Cap. V. §. 16.

mit folgenden anmerket: In Ducatu Montensi dicuntur Sattel-Güter, quae sub poena 25 aureorum dividi, vel dissolvi nequeunt, nisi de assensu Serenissimi per rescriptum declarato, ut si in plurium haeredum manus inciderint, defunctus autem de illis disponendo habiliori non assignaverit, per judices assumptis duobus scabiniis, & haeredum totidem agnatis, si illi inter se convenire non possint, pro libitu filio, sive filiae bonis regundis aptiori, & cohaeredibus dantidis locupletiori ea addicuntur. Nun hat der nach eigener Geständnisse mit Schulden beladene Appellant eine arme Dienstmagd gehyrathet, dagegen die zur Zeit der Urtheil annoch unverheyrathete Tochter nicht allein Hoscnung, eine gute Heyrath zu treffen, sondern auch nachgehends mit dem Peter R. sich wirklich verheyrathet, welcher ihr dem Angeben nach so viel eingebracht haben solle, daß sie ihren beiden Brüdern das Erbgeld absühren könne, ohne das Gut zu beschweren. Folglich ist die Tochter in diesem Stücke dem Gut viel gerathener, als der Appellant.

§. 13.

Zubem hat der Appellant eingestandener Maßen seine Ehefrau vor der Heyrath beschwängert, deshalb mit selbiger gerechuet, den Rechtshandel verloren, nachgehends ohne Vorwissen und Bewiligung der Eltern gehenehmet, und gleich darauf seine Eltern ins Gericht gezogen. Da nichts natürlicher, denn daß ein solches Betragen und Verfahren bey der Mutter und dem Stiefvater eine Abneigung und Unwillen gegen den Appellanten sowol, als dessen Ehefrau erwecket haben müsse; so wird auch kein vernünftiger Mensch den Eltern aufbürden, daß sie bey dem Appellanten und dessen Ehefrau bleiben, mit denselben zu Tische gehen, und von selbigen dasjenige empfangen sollen, was sie in ihree Eheberedung statt der Muhniehung sich vorbedungen haben; zumalen leiche vorzusehen, daß daraus nur lauter Hader und Zank entstehen, und die Gemüther von Tage zu Tage desto mehr würden erbittert werden. Es hat der Appellant also sich selbst in solche Umstände gesetzt, daß ein redlicher Biedermann denselben nicht fähig halten könnte, das Gut anzunehmen, und den Bedingnissen der Heyrothsverschreibung vorgeschriebener Maßen nachzukommen.

§. 14.

Will derselbe vielleicht einwenden, daß in der Eheberedung der Fall schon bestimme und erdetzt wäre,

wäre, wann die Eltern oder der Annehmer des Guts in Gemeinschaft der Wohnung und Haushaltung nicht verbleiben wollten, oder dieselben sich zusammen nicht vertragen könnten; so ist dieses wol wahr, dahingegen aber auch unwidersprechlich, daß die geschehene Bestimmung in gegenwärtigen Umständen nicht hinlange, noch dem zu befahrenden Haber und Uneinigkeit fassam vorzubiegen vermöge. In Ge-
folg der Heyrathsverschreibung gebüren nemlich in
dem vorbestimmten Falle den Eltern drey und ein
halber von dem Annehmer des Guts zu rechter Zeit
zuzubereitende Morgen Ackerlandes, eine holbe
Wiese, der dritte Theil des Gartens, die völlige
Gräffsuhr zwischen den Zäunen, der dritte Theil des
Obstes, jährlich anderthalb Malter Ricken, andert-
halb Malter Gersten, zwey Viertel Erbsen, zwey
Viertel Rübesaamen, dreyßig Stüber Opfergeld,
ein Winterschwein, ein junges Schwein, und was
bergleichen mehr. Wo nun die Gemüther so sehr
von einander entzweyeyt, wie werden sich dieselben
wol vereinigen können, welches Ackerland, welche
Halbschied der Wiese, und welcher Theil des Gar-
tens den Eltern anzuweisen und einzugeben sey?
Würde auch solches gleich durch den Richter anfäng-
lich entschieden, bleibt dennoch nicht die Gefahr
übrig, daß einer dem andern ein Haar breit zu nahe
kommen werde, daß die Thellung des Obsts neuen
Zunder zum Streit anlege, daß entweder von dem

Appellanten keine gute Früchte und Schwelne ge-
lieferet, oder das gelieferte von den Eltern für gut
nicht werde gehalten werden, daß entweder der Ap-
pellant der Eltern Kühe, Rinder und Schweine
nicht recht, und ordnungsmäßig hüten lasse, oder
die Eltern das Gegenthell sich irriglich einbillden,
daß entweder der Appellant der Eltern Dung zu be-
hörliger Zeit nicht aus noch die Früchte einsahre,
oder die Eltern die Zeit für die unbequemliche ans-
sehen, daß endlich, wann die Eltern Frucht zu
mahlen haben, der Appellant die Frucht nicht zur
Mühle bringen wollen, oder die Eltern nicht mahlen
lassen wollen, wann der Appellant seine Frucht zur
Mühle bringt.

§. 15.

Ja nicht nur verglichen, sondern noch weit töhl-
gere Folgen sind allem Vermuthen nach zu befahen:
Anerwogen der Appellant eingestandener Maßen am
28 April 1760, mithin währenden Proceses mit
zwey mit Gereiden beladenen Karrichen, sodann
26 theils Manns- theils Weibsläuten auf das Gut
zu P. gekommen, wegen verschlossener Thüren auf
den Speicher, und ins Haus gestiegen, die Thüre
geöffnet, durch die ben sich gehabten Leute die Gereide
den abladen und ins Haus tragen lassen, demnach
den Leuten zu Essen und zu Trinken gegeben, und
solchergestalt seinen Theil des Guts bis zum Au-
troge

frage des Proceses in Besitz hat nehmen wollen. Nicht weniger gestehet der Appellant, daß er am 14. May 1760 nach der Mühle fahren wollen, und des Endes dem Pferde das Geschirr bereits angeleget hätte. Dieweil aber sein Schwager das Pferd in die Karrich gespannet; so hätte er mit einem Bell das Aug des an dem Backhouse gewesenen Schlosses abgeschlagen. Er hätte auch mit dem Bell auf die Thüren geschlagen, jedoch nichts zerbrochen, noch seine Mutter gestoßen, sondern selbige wäre von selbsten gefallen. Derselbige schützt zwar dagegen vor, daß er von seiner Mutter, Schwester und Bruder aus der Ursache geschlagen worden wäre, weil er in den Keller hätte gehen wollen, um Speise zu holen. Allein sein Angeben hat er bis dahin im mindesten nicht erwiesen, dahingegen die Mutter noch durch das Zeugniß eines Wundarztes bescheinigt, daß sie übel behandelt und an den Brüsten sey verletzet worden. Andeuy ist der Appellant für den Urheber des Streits, und aller übeln Folgen um so mehr anzusehen, als selbiger eigen- und gewaltthätig zugefahren, und sogar in das oberrichterliche Amt ganz frevelhaft einzugreifen sich erfühnet hat. Etenim attentare dicitur ipse appellans, si pendente appellatione quid innovat v. g. appellatum suā possessione spoliat, quo ipso se indignum facit appellationis beneficio, & appellationi renunciasse censetur, ita ut probatis

attentatis judex appellationis cauam ad jucicem priorem remittere possit, tanquam appellatione deserta, si scilicet attentata appellationi sunt contraria.

STRYCK in U. M. Libr. XLIX.
Tit. 7. §. un.

sondern anbey fassam zu Tage geleget, daß er derjenige nicht sey, welcher für den Fähigsten mögt gehalten und ausgegeben werden.

S. 16.

Demnach ist umsonst und vergeblich, wann der Appellant annoch durch die Gerichtsschöpfen erwiesen will, daß dieselben das lezte Protokoll nicht unterschrieben, noch den richterlichen Ausspruch gebilligt, sondern dafür gehalten hätten, daß der Appellant seinen Geschwistern vorzuziehen sey. Erstlich gründen und stelsen die Schöpfen sich nur auf die angegebene Gewohnheit. Da nun diese Gewohnheit obangeführter Maßen keineswegs erwiesen, anbey der Heyrathsverschreibung, der rechtskräftigen Beyurtheit, und dem von dem Appellanten selbst angezogenen Landesgesetze zuwider, michlin dahier ganz unstatthafte; so spricht auch von selbsten, daß die Meynung der Schöpfen ganz irriglich und widerrechtlich sey. Zum andern erklären die Schöpfen den Appellanten nicht für den Fähigsten, sondern nur

nur für fähig, ohne babey einmal zu erwehnen und anzuführen, wörin die Fähigkeit bestehet. Mit-
hln ist den ohne Anführung der Entscheidungsgrün-
de urtheilenden Baurenschöpfen nicht der allermin-
deste Glaube zuzustellen. Ferner ist in untergebenem
Falle die Fähigkeit nicht allein nach der Person und
dem Vermögen, sondern zugleich nach vielen an-
dern Umständen abzumessen, und daher nicht von
Ungelehrten, sondern von Rechtsverständigen zu
beurtheilen; zumalen darüber ordentlich gestritten,
und ein förmlicher Proces geführet worden. Gleich-
wie dorum der Unterrichter die Sache einem unpar-
theytischen Rechtsverständigen zustellen, uns dessen
Gutachten, als ein Urthel ohne einiges Zuthun der
Gerichtsschöpfen eröffnen können, also mag auch wohl
nicht bezweifelt werden, daß der Unterrichter als ein
Rechtsgelehrter befugt und berechtiget gewesen sey,
ohne Zuziehung der Schöpfen die Urthel abzufassen,
und zu sprechen. Gesezt auch endlich, daß nach
Meynung der Schöpfen die Urthel abgesasset worden
wäre; so mögte jedoch selbige den obangesührten
Umständen und Gründen nach um so weniger bestä-
tigt werden, je klarlicher oben angewiesen, daß
der Appellant für den Fähigsten nicht zu halten
sey.

§. 17.

Wannenhero vielmehr die eröffnete Urthel zu
bestätigen, sodann der Appellant in die dahier auf-
gegang-

gegangenen Kosten, und dessen Advokat, weil
selbiger Act. N. 51. fol. 2. p. v. dahin geschrieben,
dass sein Principal von dem einseitigen, parthenischen,
und allem Vermuthen nach durch Geld erkaufen
decreto anhero appellitet, in 12 Goldgilden fällig
zu urtheilen wäre.

III.

Von Freyheit der Cammeraldienste.

§. 2.
Von den Eingesessenen des unterherrschaftlichen
Dorfs P. wurde am 17 Dec. 1738 darüber
Beschwer geführet, dass der sogenannte Bauteu-
statthalter und Schöpfer des Dorfs E. Unteramts-
N. sie wegen ihrer ins Amt N. überschlagenden Län-
derey ganz neuerlich in die Dienstgelder mit anzus-
schlagen, und von einem jeden Morgen vier Albus
zu fordern sich untersangen hätten.

§. 2.

Als hierauf dem Vogten Oberamts N. am 7ten Jenner 1739 abbefohlen wurde, daß er bey eingeklagter Bewandtniß die unterherrschaftlichen Eingesessenen wegen ihrer überschlagenden Länderey gegen das alte Herkommen und hergebrachte Freyheit nicht beschweren, allenfalls aber den erheblichen Anstand zu fernerer Verordnung berichten sollte; so sendete vorerstgarter Vogt an statt Berichts eine von Statthalter und Vorsteibern zu E. übergebene Schrift ein, worinnen enthalten, daß der Schoß und Churfürstliche Dienstgelder auf die Morgenzahl ordentlich reportiret und morgensweise bezahlet würden, mithin für dingliche Kosten zu halten, auch von den Klägern jederzeit mit abgetragen wären,

§. 3.

Die Kläger entworteten darauf nicht, sondern warteten bis ins Jahr 1757, und trugen demnach mit Verschweigung des vorherigen ihr altes Beschwer als ein neues vor, zu wessen Hebung vielleicht aus Vergessenheit des vorherlgen von Vogten des Unteramts N. ein Bericht eingesordert, und am 12 Jenner 1758 dahin erstattet wurde, daß die Cammeral- oder sogenannte Herrndienste dingliche Kosten, und nach Ertrag der steuer- und schaßbaren Morgenzahl zu verrichten, mithin auch von den Klä-

Klägern nach Ertrag der Länderey der Anteil um so mehr zuzutragen wäre, als die Beomten selbst, unerachtet ihrer persönlichen Freyheit, ihren Anteil zahlen müssten.

§. 4.

Ob die Kläger gleich auf den eingelangten Bericht abermals nicht antworteten; so fiengen sie jiden noch im Jahre 1759 wiederum zu klagen an, und veranlassten dadurch einen fernherweiten Besicht. Nach dessen Erstattung meldeten die Eingesessenen des Dorfs E. welche vermutlich der immerwährenden Klagen überdrüssig worden, sich ebenfalls, und darüber geriethen beide Theile endlich in einen ordentlichen Schriftwechsel, welcher nunmehr vollendet, michin die Beurtheilung vorzunehmen ist.

§. 5.

Die Kläger reden nur von ihrer überschlagenden Länderey, und verlangen desfalls eine Dienstfreyheit an. Dohingegen erinnern die Beklagten annoch, daß die Kläger zugleich andere Ländereyen, welche dieselben seit etlichen Jahren gekauft, besessen, und sämtliche Länderey für überschlagende Länderey ausgeben wollten. Sollten die Kläger ihre angegebene Freyheit in Betref der überschlagenden Länderey behaupten und erwiesen können; so müsse auf

auf die von den Beklagten gemachte Anmerkung um so mehr Acht genommen werden, als eines Theils die Kläger nur in Betref der überschlagenden Länderey sich auf den hergebrachten Besitz gründen, anbey vorgeben, daß die allermehesten Unterherrschaften von den in die Aemter überschlagenden Ländereyen frey wären, mithin sich selbsten die Urtheil sprechen, daß die ihnen zukommen sollende Freyheit sich weiter nicht, dann auf die überschlagende Länderey erstrecke. Andern Theils ist auch von den Klägern keine Ursache angeführt, noch sonst zu ergründen, warum die schatz- und dienstbare Ländereyen alsdann frey werden solle, wann selbige von einem derer Kläger anerkauft würde, dahingegen sind die Ursachen für das Widerspiel ganz offenbar, und trifft dahier ein, was

LEYSER in *Jur. Georg. Lib. III.*
Cap. 27. num. 23.

schreibt: *Quod si onera in nobili praedium rusticum acquirente cessarent, reliqui rusticorum supra debitum, & contra naturalem aequitatem iis gravarentur, & sic augerentur operaे in personis rusticorum, quae tam
enam tanquam res odiosae restringendae sunt,*
cap. Odia de R. J. in 6to. Accedit, quod iniquissimum, & tam juri Divino, quam Civili adversum esset, si onera antea pluribus com-

communia hac ratione ad paucos devolverentur, non enim faciendum est alteri, quod nobismetipsis fieri non pateremur. *Math. cap. 7. vers. 17. c. 13. X. de Majorit. § obed.* Quis vero vellet aliena onera sibi imponi? Sic & leges Civiles prudenter prospexerunt, ne quis propter alium aggravari debeat *C. 1. §. de alien. jud. mut. cauf.* Nec Principi quidem permisum, in damnum, ac praecipuum reliquorum subditorum, oneribus aliquem eximere ita, ut alii illa subire cogantur. Ueber dies, und falls die Kläger mit der Länderey zugleich die Freyheit anwerben sollten; so würden dieselben die Länderey weit höher ankaufen können als alle andern. Daraus würde dann entstehen, daß entweder die Kläger zuletzt alle Länderey allein hätten, und folglich alle Diensten von selbst aufhörten, oder aber die den Beklagten überbleibende Länderey mit so vielen Diensten beladen wäre, daß die Beklagten sich nicht mehr retten, noch alle Dienste könnten geleistet werden. Es mag sich daher der unhinterreibliche Schluß von selbststellen, daß, wenn auch die überschlagende Länderey von den Diensten frey seyn sollte, solches jedoch auf alle übrige Länderey unmöglich könnte ausgedehnt werden.

§. 6.

§. 6.

Dieses vorausgesetzet schreite ich nunmehr zu der Frage, ob die angegebene Freyheit in Betref der überschlagenden Länderey erwiesen und gegründet seyn? Zu deren leichterer Erörterung ist nach Meynung der Beklagten vorläufig die Natur und Eigenschaft der Dienste, fort übrigen Lasten zu untersuchen und zu bestimmen. Die Kläger haben nicht einmal angereget, was die ihnen mit ausgebürdet werdenenden Dienste eigentlich für Dienste seyn, und worinnen sie bestehen. Von den Beklagten wird hingegen vorgegeben, daß, gleichwie das Dorf E. dem alten Herkommen und Gewohnheit nach in den dem Unteramte N. zufallenden, und den drej Churfürstlichen Kellnereyen N. H. und E. zu leistenden Diensten jedesmal den fünften Theil tragen, und wegen des schatz- und steuerbaren Grundes verrichten müsse; also zu Besreitung dieser Dienste gewisse Gelder auf die Morgenzahl ordentlich repartiret, und von den Innhabern nach Ertrag der Länderey bezahlt würden. Dieses Angeben ist nicht allein von den Klägern nicht widersprochen, sondern auch von beiden Voaten des Ober- und Unteramts in den erstatteten Berichten bestätigt, mithin in allen Wegen für glaubhaft und wahr zu halten.

§. 7.

Hieraus ist dann mit den Beklagten erstlich zu folgern, daß die zu leistenden Dienste dingliche Kosten

Costen seyn; anerwogen dieselben nicht in Anschung der Person, sondern in Anschung der Länderey, wie auch nach deren Ertrag von den Inhabern getragen, und die zu Bestreitung dieser Dienste erforderlichen Gelder gleich den Steuren auf die Mengezahl repartirt und darnach angeschlaen, anbes auch dergleichen Dienste nach Zeugnisse obbemeldten

LEYSER cit. num. 23.

durchgehends in Anschung des Guts entrichtet werden. Zum andern ist auch mit den Beklagten zu schließen, daß, gleichwie die Dienste den Thürfürstlichen Kessneren, mithin dem gnädigsten Landesfürsten und Herrn geleistet werden; also dieselben von der Gattung derjenigen seyn, wovon mehr beschobter

LEYSER cit. Cap. 27. num. 7.

melbet, quod ex communis subjectionis jure, & ob indicium susceptae protectionis per universam Germaniam a subditis von den Unterthanen operae praestentur, idque per longaevam consuetudinem invaluerit, igitur earum origo etiam juribus summae Majestatis magnâ ex parte adscribenda est.

§. 8.

Wollen die Beklagten weiter gehen und die fernere Folge ziehen, quod quae debentur Principi ratione subjectionis, atque insignum super-

premag

premiae ipsius potestatis, qualia sunt census;
& tributa, nullo tempore praescribi possint,

GORIS *Advers. jur. Tract. III. Part. I.
Cap. 9. num. 44. § 47.*

Quia Principi solvuntur tributa & stipendia
ex publico in recognitionem universalis do-
minii.

FAGNANUS *ad Cap. I. num. 48. X.
Ne Praelat. vices suas.*

Quia superioritas Principis, & obedientia illi
debita quasi supremæ potestati Principum
innata est.

BRUNNEMANN *ad L. 6. num. 2.
Cod. de Praescript. trig. vel quad. annor.*

Et quia reservata Principi in signum supremæ
dignitatis, ac eminentiae ne quidem imme-
moriali tempore praescribi possunt.

KLOCK *de Contribut. Cap. XVI.
num. 18.*

so kann ich ihnen nicht mehr behalten. Die Klä-
gere haben nemlich nicht mit dem gnädigsten Lan-
desherrn, sondern mit einer Gemeinde zu thun, und
behaupten, daß, gleichwie sie in den von der beklag-
ten Gemeinde zu leistenden Diensten niemals einen
Beytrag gethan hätten, also sie in dem Freyheits-
besitz wären. Es kommt daher nicht auf den von
den Beklagten angeführten, und von

LEYSER *ad π.) Vol. X. Spec. 670.
med. 13.*

widersprochenen Sach, sondern darauf an, ob die Klägere wider die Beklagten mit dem Freiheitsbesitz sich schützen können. Da nun solches mit

BERGER in Oecon. Jur. Lib. I. Tit.

II. §. 15. p. m. 78.

und

LEYSER cit. spec. 670. med. 17.

um so unbedenklicher zu bejahen, je ausdrücklicher es (wie

KLOCK cit. Cap. XVI. num. 14
§ seqq.

bereits des breitern angewiesen) in den Reichstags-
sessen, sonderheitlich dem Reichabschiede von 1548
enthaltend und verordnet ist; so bleibt zu unter-
suchen übrig, ob die Klägere ihren angegebenen Be-
gründungen rechtsgnugig erwiesen haben.

§. 9.

Des Endes haben dieselben das juramen-
tum respondendorum zur Hand genommen, und
waren wahrgesehet, daß von Seite ihrer Gemeinde
wegen der überschlagenden Länderey nie Dienstgelder
wären abgeführt worden. Härtet sie dabey dieses
nigen benennet, welche aus der beklagten Gemeinde
den Eid ausschwören sollen; so wäre die Abne-
mung derer Eiden ganz unbedenklich; immothen
eines Theils die Echtheit offenbar zu Tage lie-
get. Andern Theils auch die Beklagten davon nicht
befreyen mag, daß vermöge des Nachbarbuchs die
Klägere in den Jahren 1713, 1714 und 1715

die Dienstgelder unweigerlich bezahlt haben sollen; anerworen dieselben durch den Eid ihr Nachbarbuch bestätigen können, und falls sie dieses nicht können, alsdann auch das einer Unwahrheit überzeugte Buch den Beklagten zu helfen unsfähig wäre.

§. 10.

Wannenhero meines unzielsgleichen Erachtens dahin zu sprechen: Würden Klägere diejenigen, welche aus der beklagten Gemeinde das Act. N. 20. fol. 2. delatum juramentum respondendorum ausschwören sollen, vorläufig benennen; so solle alsdann näher ergehen, was Rechtens.

IV.

Bon Entrichtung des Zehndes in
Gelde.

§. 1.

Der Paulus M. und Mitgenossen zeigten am 13 Julius 1753 gerichtlich an, daß, ob sie gleich von undenklichen Jahren her statt des Zehndes ein Achermark von einem jeden Viertel ihrer 15 Viertel

E 3

tel enthaltenden Wiesen abgeführt; nichts desto weniger die Zehentpfächtere des Kirchspiels B. eine Karrich Heu von ihren Wiesen eigenmächtig hinwegzuführen, sich jüngsthin untersangen, und das durch ein ganz unerlaubtes und cum omni cauſe zu erschendes spolium begangen hätten.

§. 2.

Hierüber geriethen dieselben ansänglich mit den Zehentpfächtern, nachgehends aber auch mit dem Zehenherrn in eine weitwendige Rechtsirrig, und erhielten am 28 May 1754 folgende Befurtheit: Würden Klägere hen angegebenen unerdenklichen Besit, daß sie von den besitzenden 15 Viertel Wiesen statt des Heuzehendes jederzeit nur ein Achttermark von jeglichem Viertel entrichtet; so solle näher ergehen, was Rechtens.

§. 3.

Zu dessen Befolgung sind von den Klägern verschiedene Zeugen, desgleichen von den Beklagten Gegenzeugen vorgeschlagen, selbige eidlich vernommen, das Zeugenverhöhr eröffnet, und darauf die Sache abermals geschlossen, mithin nunmehr zu untersuchen, ob und in wie weit die Klägere den ihnen auferlegten Beweis, oder die Beklagten den Gegenbeweis geführet haben.

§. 4.

Die von den Klägeren vorgeschlagene erste und 53jährige Zeuginn bekundschafet ad Art. 10.
13.

13. 14. 15. 17. 18. § 25. daß ihre Eltern drey Viertel Wiesen, welche dermalen sicherem R. zugehörig, in Versatz gehabt, und davon nie Zehenden, sondern nur ein Ackermark vom Viertel gegeben, sie auch von ihren Eltern nicht anders gehörte, noch gesehen hätte, dann daß von den nebengliegenden 12 Vierteln statt des Zehndes nur ein Mark wäre entrichtet worden. Sodann bewähret der vierte und 55jährige Zeuge ad Art. 1. 2. 3. 4 § 25. daß er vom Jahre 1730 bis 1739 für die verwitwete von R. den Zehenden begangen, und des Endes von den ältesten Leuten, nemlich dem Schöpfen W., Peter Q., Johann H. und Johann O. die Anweisung begehrte, und von diesen zur Nachricht erhalten, daß die 15 bey der E. gelegenen Viertel keinen Heuzehenden, sondern nur ein Mark vom Viertel gäbe. Dahero auch in ob bemeldten Jahren von den Inhabern nur Geld bezahlet, anbey von ihm anders nicht gesehen noch gehörte worden. Desgleichen wird von der zweyten und in die 60 Jahre alten Zeuginne ad Art. 20. 21. 22. 23. 24 § 25 angegeben, daß sie mit ihrem Stiefvater Johann O. welcher 99 Jahre gelebet, und 42 Jahre lang den Zehenden begangen, von kindlichen Jahren her den Zehenden mitsbegangen, und ihr Stiefvater von den bey der E. gelegenen 15 Viertel niemals Heuzehenden, sondern nur ein Mark vom Viertel bekommen, sie selbst auch das Geld in ihres Stiefvaters Namen empsangen, anbey nie anders gehörte hätte. Nicht weniger bejahet die fünfte und 79jährige Zeuginne ad Art. 12.

13. 14. 15. 16. 17. 18 § 25. daß ihre Eltern zwei Viertel Wiesen, welche jeho dem mitklagenden Paulus M. zugehörig, besessen, und davon nie Heuzehenden, sondern nur ein Mark entrichtet, sie selbst auch im Namen ihrer Eltern dieses Geld bezahlet, überdies von ihren Eltern sowol gehöret als selbst gesehen hätte, daß von den übrigen 13 Vierteln ebenfalls ein Mark statt des Zehendes abgeführt worden. Endlich geht auch die Aussage des dritten und 83jährigen Zeugen ad Art. 5. 6. 7. 8 § 25. dahin, daß der Zeuge im Jahre 1727 oder 1728 den Zehenden mit in Pflichtung gehabt, und von den bey der E. gelegenen 15 Vierteln keinen Zehenden, sondern statt dessen nur ein Mark vom Viertel erhoben, auch von seinem Vorgänger dem Zehengänger Johann D. nie anders gehöret noch gesehen hätte.

§. 5.

Hiermit stimmen auch sogar die zwey Repräsentialzeugen überein; machen der erste ad Art. 6 § 8. § ad Interrog. 10 § 14. aussaget, daß sein Vater, welcher Feldschuh gewesen, und den Zehenden etliche Jahre begangen, von den in gerader Linie nie gelegenen Wiesen niemals Heuzehenden, wohl aber zuweilen Erbsen und dergleichen anstatt derselben Märken, so diese Wiesen für den Zehenden abzutragen schuldig, empfangen, auch dem Hermann M. bey Anweisung des Zehendes gesagt habe, daß die Wiesen bey der E. keinen Heuzehenden, sondern nur Märken zahleten. Imgleichen bekennet die zweyte

zweytes Zeuginn ad interrog. 16 von ihrem Vater vernommen zu haben, daß die Wiesen an der E. gehendfrey wären. Inzwischen wüste sie nicht, wie viel der Viertel wären, noch könnte sie nach Aussage ad Art. 8. unterscheiden, welche Stücke frey oder zehndbar seyn. Es sind die Beklagten also durch ihre eigenen sowol als die von den Klägeren vorgeschlagenen Zeugen vollkommen überzeuget.

§. 6.

Dieselben wollen zwar wider ihren ersten Zeugen einwenden, als wann aller Warscheinlichkeit zuwider wäre, daß für ein oder zwey Märken Erbsen, Bohnen und dergleichen gegeben worden seyn sollten. Allein ich finde dabey um so wenigere Unwahrscheinlichkeit, als man für ein Mark Brod, Butter und dergleichen kaufen, mithin ebenwol statt eines Marks Erbsen und Bohnen annehmen kann; zumalen bekannt, daß dergleichen Sachen auf dem platten Lande durchgehends sehr wohlfeil seyn. Ob auch gleich die zweytes Zeuginn ad Art. 8. bestätigt, daß ihr Vater zuweilen Geld oder Früchte, als Erbsen und Bohnen statt oder für den Heuzehenden bekommen habe; so mögen die Beklagten jedoch daraus keinen allgemeinen Schlus machen, daß die Früchte statt des Heuzehendes vermutlich gegeben worden seyn; anerwogen nicht nur der erste Zeuge deutlich besaget, daß sein Vater statt derer Märken Erbsen, Bohnen und dergleichen zuweilen genommen habe, sondern auch diese Aussage mit der Aussage

sage der zweyten Zeuginne ganz füglich zusammenstehen kann; zumalen nichts möglicheres, dann daß derer Zeugen Vater sowohl statt des Heuzehenden bes, als statt derer Märken zuweilen Früchte genommen habe.

§. 7.

Eben so unerheblich, ja ich darf sagen, *vers* wegen ist auch, wann die Beklagten ferner ansführen, daß die zweyte Zeuginn zufolge ihrer Antwort ad interrog. 3. von den Wiesen den Heuzehenden selbst getragen hätte. Die ganze Antwort lautet also: Die Zeuginn hätte wohl Heuzehenden getragen aus den Wiesen am R. ob aber dieser Bezhende von ihrem Vater oben oder unten dem R. genommen worden, wüste sie nicht. Solches bestätigte die Zeuginn noch des mehrern durch die ad interrog. 6. gegebene Antwort, welche dahin gehet, daß sie kein Acht darauf gegeben, wo ihr Vater den Heuzehenden empfangen; denn ihr Vater hätte den Bezhenden auf die Gabel genommen und ihro aus R. gebracht, wo von dannen sie solchen aufsm Haupte nach Haus getragen. Die beiden Antworten betreffen also die am R. gelegenen Wiesen. Eben darum mögen dieselben auf die am E. gelegenen Wiesen um so weniger gezogen werden, je klarlicher eins Theils der Abriss vor Augen legt, daß das mit Lit. D. beglechnete R. von der mit Lit. B. bezeichneten E. sehr weit entfernet, und jenseits, oder zu anderer Seite des R. verschiedene Wiesen gelegen seyn, wovon der Heuzehende muß gegeben werden. Ans

dern

vern Theils auch die Zeugin obangesührter Maßen ad interrog. 16. wahrbehalten, von ihrem Vater vernommen zu haben, daß die an der E. gelegenen Wiesen zehendsrey waren. Woraus dann ganz offenbar erhellt, daß zwischen den an der E. und den an oder jenseits des N. gelegenen Wiesen ein Unterschied zu machen, und nach diesem Unterschiede die Antworten der Zeuginne auch zu unterscheiden, keineswegs aber, wie es den Beklagten beliebt, zu verwirren und zu verstimmen seyn.

§. 8.

Herner bestreben die Beklagten sich ganz vergeblich, die Probatorialzeugen einiger Bidersprechung anzuschuldigen. Erstlich hat zwar der dritte Zeuge, welcher ad Art. 6. die bey der E. gelegenen 16 Vierteln zehendsrey gesprochen, ad interrog. 3. geantwortet, was den Erbgenahmen P. in der Gegend oben dem N. zuständig, wäre in natura nicht gehendet worden, sondern hätte Aachermärkte gegeben. Allein daß der Zeit die sämtlichen 15 Viertel ob bemeldten Erbgenahmen P. zugehöret haben, ist sowol aus dem Innhalte des Art. 5. als auch des Zeugen Beantwortung satsam zu entnehmen, mithin unwidersprechlich, daß des Zeugen Aussage ad interrog. 3. mit der Aussage ad Art. 6. vollkommen übereinstimme. Wann zum andern der Zeuge ad interrog. 5. antwortet, nicht zu wissen, von welchen Besitzern der Wiesen er das Geld, und wie viel empfangen habe; so ist dieses ebenfalls für keine Bidersprechung zu halten; anerwogen die gegebene Antwort

Antwort weder von den Erbgenahmen P. noch von den von jedem Viertel bezahlten Achermark zu verstehen, sondern vielmehr dahin auszulegen, daß der Zeuge nicht wisse, oder sich nicht mehr erinnere, wie die Besitzer sich genannt und wie viele Märkte er von einem jeden empfangen habe. Und solche Unwissenheit ist dem Zeugen um so mehr nachzusehen, je leichter ein jeder erachten kann, nichts menschlicheres zu seyn, dann daß ein Mensch, welcher einige achtzig Jahre erreichtet, im Jahre 1738 nicht mehr wisse, was im Jahre 1727 sich zugetragen; zumalen der Zeuge nach seiner Aussage ad interrog. 2. den Zehenden nicht selbst erhoben, sondern seine Leute gehabt, welche selbigen gesammlet. Imgleichen mag auch keine Widersprechung darin gesuchet werden, daß der zweyte Zeuge in obangesührter Antwort ad interrog. 3. die oben dem E. gelegenen Wiesen, dahingegen der dritte Zeuge die unten dem R. gelegenen für zehendsrey ausgebe; immassen der eine Zeuge dasjenige für das Untertheil genommen, was der andere für das Obertheil gehalten hat; in mehrerem Betracht, daß beide Zeugen in ihren Aussagen, und zwar der eine ad Art. 6. so dann der andere ad Art. 2. jene 15 Viertel, welche bey der E. gelegen, zehendsrey sprechen, mithin in der That von denselbigen und nemlichen Wiesen reden. Ob endlich gleich die erste Zeuginn ad interrog. 6. angiebt: Sie wüste weiter nichts, als daß von dem in dem Abrisse mit Lit. H. bezeichneten Stücke nur ein Mark von jedem Viertel gegeben worden, wie sie jedoch nur von ihren Eltern vernommen;

nommen, so kann jedoch diese mit den ad Art. 17 & 18 gegebenen Antworten ganz wohl zusammen stehen, daß nemlich die Zeuginn von ihren Eltern und andern gehörte, von den nebenliegenden Stücken ebenfalls nur ein Mark vom Viertel gegeben worden zu seyn; gestalten die Zeuginn das interrogatorium nach dessen Innthalte beantwortet, mithin von einiger Zuverlässigkeit und eigentlicher Wissenschaft geredet, und darum das ad Art. 17 & 18 angebene hören sagen, dahier ausgenommen und ausgeschlossen hat.

§. 9.

So viel ist zwar wahr und unwidersprechlich, daß von keinem einzigen Zeugen erwehnet werde, ob der Zehenherr von der Geldabgabe Wissenschaft gehabt habe oder nicht? Dahingegen irren aber die Beklagten, wann sie deshalb aus dem

MEAN Part. V. Observ. 621. num. 5.

zu ihrem Vortheile anschlen wollen: Ut factum conductorum dominis noceat in perceptione decimarum, non sufficit conductorum scientia & patientia, sed etiam domini scire, & pati debent. *Postius de manutentione Observ. 35. num. 84. Barbosa de jure Eccles. univers. lib. 3. cap. 26. de decimis §. 3. in fine, ¶ lib. 2. Tit. 4. num. 34.* Ecclesiae hoc casu adeo non patiuntur duodecimum manipulum pro decimâ solvi, ut contrarium successivis elocationibus decimarum testatae sint, dum ad ratam undecimi eas elocarunt, & ad eandem ratam pensionem

con-

conventam exegerunt. Potuerunt conductores decimarum solvendo pensionem conventionam ad ratam undecimi manipuli, duodecimi solum perceptionem pati, & sic quod suum erat, donare, quod Ecclesiarum erat, non potuerunt, nam solutionem decimarum minuere est alienare. Fürs erste haben nemlich dieselben nicht einmal angereget, vielweniger erwiesen, daß sie den Zehenden stetshin unter den nemlichen Bedingnissen verpflichtet, wie selbiger zur Zeit verpflichtet worden, da die strittigen 15 Viertel annoch den Heuzehenden in Natur gegeben. Zum andern ist von den Beklagten ebenfalls nicht angeführt, ob und in welcher Zeit die 15 Viertel Wiesen den Zehenden in Natur abgetragen haben. Sodann widerstrebet auch aller vernünftigen Maßurtheilung, daß, falls der Zehende immerhin unter den vorherigen und alten Bedingnissen verpflichtet worden wäre, in so geraumer Zeit und aus so vielen nach einander gefolgten Zehendpfächtern kein einziger gewesen seyn sollte, welcher seines Nutzens beflissen von den 15 Vierteln den Zehenden in Natur gefordert, und deshalb mit den Innhabern einmal angebunden hätte. Und endlich ist in Erwiegung zu ziehen, daß dahier nur von dem Besitz die Frage, mithin statthaft seye, was

FABER ad Cod. Lib. VII. Tit. 13^o.

Def. 14.

schreibt: Cum possessorio agitur, quod sicut minoris est praejudicij, ita levioribus probationibus contentum est, plerique putant, solam facti

facti quaestione in eo versari, cum posses-
sio sit facti, nec aliud querendum, quam
quae quota solvi sit solita.

§. 10.

Ohne ist auch nicht, und bey dem

Cammergerichtsassessor von Cramer
in Wezlatischen Lebentüm-
den Theil V. Stück X. S. 4.

wörtslich zu lesen. „En anderer wäre es, wenn „der decimator einmal den Zehenden in Natur „hätte erheben wollen, die Zehendpflichtige aber „contradicirt und er darinnen acquiesciret hätte: als „wodurch diese in quasi possessionem juris prohi- „bendi gekommen wären, und eā mediante ein „jus prohibendi präscribiren könnten, sich auch „nicht selbsten, sondern zugleich mit à decimatore „causam possessionis immutur, und andurch ein „ius emphyteuseos, oder coloniae perpetuae „acquistret hätten. Solchergestalt hörte es auf res „merae facultatis zu seyn, den Zehenden in Natur „zu ziehen oder zu verheuren, dergleichen es ist, „wenn keine Contradiction noch erfolgte Acquiescenz „erwiesen werden kann, gleich als wenn ein Herr „von langen Zeiten her von seinen Unterthanen vor „die Dienste Geld angenommen, und nachher davon „abgehen und die operas selbsten prästirt haben will. „Gleichwie ihm dieses freysteht, also kann auch ein „Sackzehende wieder in einen Garbenzehenden und „war so wol vom Zehendherrn als auch vom Ze- „hendmannne

„hendmanne nach geendigter Heuerjahren verwan-
„delt werden.“ Dieses alles schicket sich aber auf
untergebene Sache um so weniger, als eines
Theils ob bemeldter

Assessor von CRAMER *cit. loc. §. 2.*

selbst meldet. „Es ist nemlich davon die Quästion
„nicht, an non Libertas a decimis 40. annis &
„maxime tempore immemoriali in totum,
„multò magis autem pro parte per annum
„aliquam & uniformem praestationem, jure
„aliquo coloniae perpetuae, si in dubio de
„principio locationis nihil certi constet, praे-
„scribi possit, sondern die Frage beruhet darauf,
„wenn man genugsam bescheinigen kann, daß den
„Zehendpflichtigen für eine gewisse Pacht auf einige
„Jahre der Zehende Anfangs eingethan und verheue-
„ret, mithin de principio locationis constet,
„und dann dieselbe bnebst ihren Successoren allezeit
„ohne einige Erneuerung oder Erhöhung in solcher
„Pacht, und Verheuerung über 100 Jahr und
„Menschen Gedanken gestanden, ob deswegen sie
„propter lapsum temporis istius, ultra homi-
„num memoriam ihnen ein jus in re emphyteu-
„seos aut perpetuae coloniae dergestalt präscribi-
„ret und erhalten hätten, daß ihnen hernach weder
„das locarium erhöhet, noch auch den Zehenden in
„Natur zu prästire, könne angemuthet werden.“
Anderntheils ist auch dahier die Frage nicht von der
Verjährung, sondern von dem Besitze, mithin zu
untersuchen ganz unnöthig, ob diejenigen Stücke er-
wiesen, welche zu einer Verjährung erfordert wer-
den.

den. Da überdies die Klägere von unbeklichen Jahren her statt des Zehnden Geld gegeben, so dann die Beklagten nicht angeführt, woher solches entstanden sey; so kann man zurnalen bey gegenwärtiger Besitzklage mit dem

MEVIO Part. IX. Dec. 70.

wohl schließen, quod pro annuâ illâ pecuniâ decimas venditas fuisse verosimile sit.

S. II.

Wann lediglich die Beklagten aus vorheremelbtem

MEVIO Part. VIII. Dec. 66.

anführen wollen: Si per mille annos eadem quantitas quotannis soluta, receptaque fuerit, tamen ubi jus decimandi certum est, posse decimationem ita fieri, ut juri decimandi convenit, per quod in arbitrio decimantium est, fructuum partem, an pro eâ pecuniam accipere velint. Quod cum merae facultatis, arbitriique sit, nullâ praescriptione tollitur, vel excluditur, multò minus in decimis, quarum tantus favor est, ut in earum imminutionem nulla praescriptio admittatur. Quo facultas dominorum tollatur, & arbitrium istud excludatur, necesse est aliud quicquam accedere, per quod fiat exclusa, seu impediatur augendi vel detrahendi potestas, so führe ich ebenfalls aus dem nemlichen

MEVIO Part. IX. Dec. 70.

D

an;

an: Qaando per longissimum tempus decimae non sunt exactae ex ipsis fructibus, seu in naturā, uti loquimur, seu pro iis lannuatim soluta, & accepta certa pecunia, et si ea multo inferior ipsorum fructuum precio, non licet postea modum exigendi mutare, & vicissim fructus ipsos exigere. Diesem sehe ich annoch hinzu, daß eines Theils die Unrichtigkeit des ersten von MEVIO gemachten Saches bereits von

LYNCKER Part. I. Cent. III. Dec. 202.
zur Genüge angewiesen worden. Und andern Theils
(wie nebst vielen andern)

PAPONIUS Lib. I. Tit. XII. Arrefit. 3.
belehret) die Verjährung aus der langjährigen
Gleichförmigkeit der Zahlung erwachse und entstehe,
maxime si diuturnitas temporis longissimi ac-
cesserit, quae est loco tituli, & prae sumptione
nem juris, & de jure inducit, aduersus quam
probatio in contrarium non recipitur.

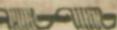
TABOR Dec. XXXVII. num. 12.
Sollte babey vielleicht noch einiger Anstand gemacht
und mit

ZYPAEO de Jurisd. Eccles. Lib. I.
Cap. 39. num. 12.
gesagt werden wollen: Non est quaestio quotae
quaestio facti, sed potius juris: dum quaeri-
tur, quae quota debeatur, quae autem quota
ex facto soluta, aut non soluta sit, facti est.
Sed & cum decimus manipulus jure debea-
tur

tur c. i. X. de dec. an legitimo titulo illa sit minuta, au>tave v. 9. privilegio, transactione, praescriptione, non est haec quaestio facti, quae solis testibus eget, sed tanta volumina de his titulis scripta sunt, ut dici nequeat de solo facto quaeri: sed de jure, quod ex facto oritur v. 9. an praescribi possit quota, solo facto non plus solvendi, an titulo opus sit, & quanto tempore; so durfte selbiger gleichwohl in gegenwärtiger Instanz nicht gehoben, sondern müste ad petitorium, und gehörigen Orts hin verwiesen werden.

§. 12.

Wannenhero meines wenigsten Erachtens zu sprechen, daß die Klägere bey der bisherigen Art, statt des Zehndes ein Aachermark von jedem Vier tel zu geben in possessorio, salvo petitorio, zu handhaben, denenselben auch die im Jahre 1753 hinweggenommene Karrich Heu in naturâ vel pretio quanti retro plurimi samt dem erweislich dadurch verursachten Schaden zu ersehen, und endlich die Beklagten in die aufgegangenen Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen seyn.



V.

Von Consolidirung- oder Ergänzungsflage.

§. 1.

Es kommt dahier zwar lediglich darauf an, ob und in wie weit der am 15 Sept. 1761 dahier eröfneten Beyurtheil sey gelebet worden. Bevor ich aber zu dessen Untersuchung abschreite; muß ich mehrerer Klarheit halber der Sache Geschichte wischen, welche sich also verhält.

§. 2.

Die Kinder H. haben nach Absterben ihres Eltern das elterliche und feurbare Erbgut M. genannt, in vier gleiche Theile getheilet, und also der Ferdinand H. einen vierten, der Wilhelm H. einen vierten; die mit dem Peter B. verheyrathet gewesene Margaretha H. einen vierten, und endlich die Catharina H. Ehefrau des Wilhelm L. ebenfalls einen vierten Theil bekommen, der Johann H. hingegen für seinen Antheil eine von den Parteien nicht angegebene Vergütung erhalten.

§. 3

§. 3.

Am 16 Merg 1732 hat der Peter V. seinen drey Schwägern, nemlich Ferdinand, Wilhelm und Jo-
hann H. seinen vierten Theil, nicht des Guts selbs-
ten, sondern (welches wohl anzumerken) der
auf dem Guthe stehenden Gebäude für 200 Thaler
verkauset.

§. 4.

Demnach hat der damals annoch unverheys-
rathete Wilhelm H. am 11 Nov. 1740 seinem Brü-
der Ferdinand seinen eigenthümlichen vierten Theil
des Guchs zu M. für die Summe von 1050 Tha-
ler, jeder zu 52 Albus Edlñisch gerechnet, auf 24
steete Jahre unter dem Bedinge in Versatzkauf,
oder Pfandschaft, oder Pfandnuzung gegeben und über-
lassen, daß, wann die vier und zwanzig Jahre verflossen,
und demnach der Versatzverkäufer oder Pfandgeber ge-
gen Rückgebung des Versatz- oder Pfandgeldes und
Verbesserungskosten die Einlöse innerhalb vier Wochen
Zeit nicht verfügen würde, alsdann nach geendigten
diesen vier Wochen der Versatzkäufer oder Pfandneh-
mer den vierten Theil erblich haben und behal-
ten solle.

§. 5.

Endlich ist am vierten Julius 1753 zwischen
dem Ferdinand H. und Wilhelm L. ein Vergleich
dahin getroffen und beliebet worden, daß der Ferdi-
nand H. seinem Schwager Wilhelm L. 500 Thaler,
jeder zu 52 Albus Edlñisch gerechnet, geben, und
selbs-

D 3

selbigen erst zukünftiges Jahr von dem Tage gegenwärtigen Vergleichs anzurechnen samt den Zinsen, nemlich vier vom hundert baar erlegen, dahingegen den in Versatz oder Pfandschaft habenden vierten Theil des Guths zu M. vom Tage dieses Vergleichs bis Peter Stuhlfeyner sechs nach einander folgende Jahre frey, und ohne den mindesten Pflicht davon abzustatten in Gebrauch haben solle.

S. 6.

Wie (welches noch ungewis) die sechs Pfandschaftsjahre entweder zu Ende giengen, oder aber bereits verflossen waren; so belangte die Witwe des Ferdinand H. am 13 August 1759 ihren Schwager Wilhelm L. gerichtlich und gründete ihre Klage darin, daß, gleichwie sie einen vierten Theil des Guths zu M. geerbet, und noch einen vierten Theil von einem Miterben gehandelt, sodann drey vierte Theile der Sohlstatt zusammen gebracht, also sie jenen vierten Theil, welcher der Wilhelm L. ihrem verstorbenehen Ehemann in Pfandschaft gegeben, zu condirenden berechtigt sey.

§. 7.

Der Wilhelm L. setzte sich diesem entgegen, und dadurch verfielen beide Theile in eine ordentliche Rechtsirrung, welche am 24 Nov. 1760 dahinentschieden wurde: Würden Klägere besser, als bis dahin geschehen, erweisen, daß sie den größten Theil des zum Guthe zu M. gehörigen solistadii dominio tenuis besitzen, und dabey anzeigen, in wel-

chen Stücken solcher bestehē, dāhingegen Beklagter sich legitimiren, woher seine Ehefrau zu einem vier-ten Theile des nemlichen Guts berechtiget sey; so solle ferner erfolgen, was Rechtens. Sodann wird in betref des dem Ferdinand H. im Vergleiche vom vierten Julius 1753 nachgelassene sechs Verschjahre den Klägern aufgegeben, erwehnten Vergleich in originali aufzulegen und sich namhaft zu machen. Und endlich ist zu Recht erkannt, daß die Klägere immittelst dem Beklagten die strittige Länderey abzutreten und das Ende des anerhobenen Consolidations-processes abzuwarten schuldig seyn.

§. 8.

Als die Klägere von solcher Urtheil revidirten; so wurde nach erkannter Revision am 25 Sept. 1761 gesprochen, daß revisio theils wohl, theils übel gebeten, das depositum wiederzugeben, und die am 24 Nov. vorigen Jahrs dahier eröffnete Urtheil dahin zu reformiren, daß dem reviso aufzugeben, besser als geschehen zu erweisen, daß er Namens seiner Ehefrau ein gleiches Recht zu dem von dem Peter V. verkauften Anteil der Gebäude habe. Dahingegen in betref des aufzulegenden Vergleiches die vorige Urtheil zu bestätigen, sodann der punctus deoccupationis noch zur Zeit auszustellen, und endlich die bey dieser Instanz aufgegangenen Kosten gegen einander aufzuheben seyn.

§. 9.

Diese Urtheil zu befolgen haben zwar beide Theile sich bestrebet, die Revidenten zugleich aber auch

auch solche neue Umstände angeführt, welche die Sache völlig verändern, und daher eine ganz andere Beurtheilung erfordern. Vermöge der Beylage sub N. 7. haben nemlich die Revidenten mit den Vormündern der von der Margaretha H. und Peter B. hinterlassenen Minderjährigen am 30 Jenner laufenden Jahrs sich dahin verglichen, daß sie den Minderjährigen 1530 Reichsthaler geben, und die Vormünder den Revidenten dafür den denen Minderjährigen zugehörigen vierten Theil des Guts zu M. (welcher Ausweis der Beylage sub Num. 6. in einem hauses Scheune, Stallungen, Garten, Wiesen, Ländereyen und Waldungen besteht) überlassen und abtreten sollen. Dieser Vergleich ist auch nicht nur Zufolge der Anlage sub Num. 8. von dem Gerichte am neunten Merz laufenden Jahrs bestätigt; sondern anhey von den revisis nachgegeben und ausdrücklich eingestanden worden, daß die Revidenten währenden gegenwärtigen Rechtshandel einen vierten Theil des Guts anerworben haben. Da nun die Revidenten nebst dem jüngst erworbenen vierten Theile annoch den ihrem Ehemanne und Vater Ferdinand H. in der Theilung angesunkenen vierten Theil haben; so macht sich die Rechnung von selbst, daß dieselben nunmehr eine gerade Halbschied des ganzen Guts eigenthümlich besitzen.

S. 10.

Hieben bleibt es jedoch nicht, sondern kommt noch hinzu, daß obangesührtermaßen und besoge der unwidersprochenen Beylage sub Num. 3. der Peter B.

V. seinen drey Brüdern Ferdinand, Wilhelm und Johann H. seinen vierten Theil der auf dem Gute stehenden Gebäude im Jahre 1732 verkauft, und also derer Revidenten Ehemann und Vater Ferdinand H. aus dem verkauften vierten erstlich einen dritten Theil für seinen Nachel bekommen habe, Gleichwie ferner nach der ebenfalls unwidersprochenen Beilage sub Num. 4. der Wilhelm und Johann H. ihre anerkauften Theile der Gebäude nicht bezahlt, und daher ihren Bruder Ferdinand überlassen haben; also ist demnach bemeldter Ferdinand ein Herr und Eigenthümer des ganzen verkauften vierten Theils geworden. Darnach folget nun, daß die Revidenten eine gerabe Halbschied des Guts sowol, als auch des Gebäudes, und folglich der Sohlstatt eigenthümlich haben und besitzen, dahero dieselben auch jenen vierten Theil, welchen der revisorium Ehemann und Vater vermöge des angeführten Vergleichs vom vierten Julius 1753 ihrem Ehemann und Vater auf sechs Jahre in Pfandschaft gegeben, um so rechtlicher consolidiren, oder einziehen mögen, je klarlicher in der von

SCHUTZ in Specim. jur. Consolid. Cap. II.
§. 9. § Cap. VII. §. 4.

angeführten Verordnung vom 16 Decemb. 1660 enthalten „daß diejenigen Güter, so bis anhero durch Uebersehen obgemeldter Maßen vertheilet, und entweder frey (so doch keines wegs approbieret, sondern hiemit ausgehoben und annullirt wird) oder mit den aufstehenden Pflicht und Zinsen verkauft und abgespiessen wären, so viel immer thun und

D 5 „möglich,

„möglich, wiederum beysammen an die Principal-,
„Sohlstatt bracht, oder einer dem andern dasjenige
„für einen gebührlichen Pfenning, daran doch der
„Besitzer der Hauptsohlstatt, oder im Fall derselbe
„es nicht mächtig wäre oder es bestreiten könnte,
„derselbige, so die meisten Spliß von sel-
„bigem Gut inhabe, vor andern die Bernā,
„herung thun, und ihm vorbehalten seyn soll.

§. 11.

Hierwider wird von den revisis zwar erstens eingewendet, daß die Revidenten den einen vierten Theil allererst währenden Processes, und nach bereits eröfneter Urtheil anerworben hätten. Allein will ich auch zugeben, daß die Revidenten vor der jüngsten Anerwerbung des vierten den meisten Theils des Guts, oder der Sohlstatt eigenthümlich nicht besessen haben; so ist jedennoch unwidersprechlich, daß dieselben solchen dermalen haben. Hieraus folget demnach von selbstem, daß die Revidenten, wann sie auch schon vor der letzten Urtheil das Er- gänzungs- oder Theillösungsrechtes sich nicht bedie- nen können, dermalen gleichwohl dazu befugt und fähig seyn. Das einzige, was die revisi auf sol- chen Fall rechtlich einwenden könnten, wäre, daß die Revidenten die vorhin aufgegangenen Kosten tragen und ersuchen müßten. Ob, und in wie weit aber dieses gegründet sey, wird sich schon unten ganz klarlich äußern und ergeben.

§. 12.

§. 12.

Mit dessen einsweiliger Aussstellung schreite ich daher zu der andern Einrede, welche darin besteht, daß zwischen der Revidenten und der revisorum Chemann und Vater, sobann dem Wilhelm H. am 14. Sept. 1731 eine Vereinbarung beliebet worden, worinnen unter andern enthalten, daß, falls der Ferdinand und Wilhelm, oder (dies ist nicht wohl verständlich) der andere seinen vierten Theil zu veräußern gesinnet oder genöthiger wäre, als dann sie solchen Antheil den Eheleuten L., das ist: der revisae, und deren verstorbenen Chemann und keinem andern zu überlassen schuldig und gehalten seyn sollen. Hieraus wollen die revisi herleiten, daß jener vierte Theil, welchen der Wilhelm H. seinem Bruder Ferdinand in Pfandschaft gegeben, ihnen schon wirklich eigenthümlich zugehöre, und nach ablaufenden Pfandschaftsjahren zufalle. Die selben folgern aber um so unrichtiger und irriglicher, als eines Theils die angerührte Vereinbarung von Niemanden unterschrieben, und folglich zu ihrer Vollkommenheit nicht gelanget. Da auch andern Theils vermöge des obangesführten Pfandbriefes vom 11. Nov. 1740 die Pfandschaftsjahre allererst im Jahre 1764 ablaufen; so hängt es annoch von dem Zukünftigen ab, ob der Wilhelm H. den verpfändeten vierten Theil wieder einlösen werde oder nicht; zumalen von den revisis nicht einmal angereget worden, ob bemeldter Wilhelm H. annoch bey Leben oder bereits verstorben, sobann ob er eheliche Leibs-erben oder derer keine hinterlassen habe. Sollte ersagter

sagter Wilhelm ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben bereits verstorben seyn, und jene Bedingniß des Pfandbriefs, daß nemlich, wann nach geendigten Pfandjahren die Einlöse innerhalb vier Wochen Zeit nicht geschehen würde, alsdann der Pfandnehmer den verpfändeten vierten Theil erblich haben und behalten solle, für unerlaubt und nichtig gehalten werden wollen; so ist eine von selbsten redende Sache, daß nach geendigten Pfandschaftsjahre die revisi nur eine Halbschied des verpfändeten vierten Theils, und die Revidenten die andere Halbschied erben, immassen die revisi eine leibliche Schwester des Wilhelm H. und die Revidenten Bruders Kinder, mithin einer sowol, als der andere zu der Erbschäfe berechtigt seyn. Falls dahingegen der Wilhelm H. eheliche Leibserben hinterlassen haben, oder selbst annoch leben sollte; so hätten die revisi den Ablauf der Pfandjahre abzuwarten, bevor sie sich einiges Recht zueignen könnten; anerwogen dermalen annoch ungewiß, ob der Wilhelm H. oder dessen Erben den verpfändeten vierten Theil wieder einlösen, und demnach abermals wieder veräußern, oder was der eine oder andere sonst beginnen würde. Zugeschweigen annoch, daß, wann der Wilhelm H. oder dessen Kinder den vierten Theil einlösen, und demnach einem dritten wiederum verkaufen, oder das Einlösungrecht einem dritten übertragen würden; alsdann die Vereinbarung vom 14 Sept. 1731 (hätte selbige auch ihre völlige Vollkommenheit erreicht) den revisis ein Recht oder Klage wider den dritten um so weniger beylegen könnte; als die selbe

selbe keine (wie die Rechtsgelehrten sagen) verba directa, sondern nur obliqua bey sich führet, und also daraus kein dingliches, sondern nur ein persönliches Recht entspringet. Die revisi mögen dero- halben sich drehen und wenden, wohin sie immer wollen; so bleibt es allemal dabei, daß dieselben den von dem Wilhelm H. verpfändeten vierten Theil noch zur Zeit nicht besitzen, noch auch solchen zu erlangen eine gegründete Hoffnung haben, mithin die eingeführte Ergänzungsklage nicht ablehnen, viel weniger als Inhaber der Sohstatt, oder des mehresten Theils sich deren bedienen mögen: Etenim consolidare volens probare debet, se esse dominum, vel quasi rei principalis, vel majoris hujus partis, utpote in cuius reunione totum suum fundamentum ponit; cessante enim ista qualitate dominii, cessat & ipsa actio juris consolidationis.

SCHUTZ cit. Cap. VII. §. I.

§. 13.

Endlich ist auch ganz unerheblich, wann die revisi annoch durch ein juramentum respondendorum erweisen wollen, bey dem ehemaligen Vergleiche vom vierten Julius 1753 verabredet worden zu seyn, daß sie zu dem von dem Peter V. verkauften vierten Theile der Gebäude ein nemliches Recht haben, und einer nicht mehr dann der andere zu solchem Anttheile berechtiger seyn solle. Erstlich führen die revisi nicht einmal an, was dieses für

für ein Recht sey, und worinn es eigentlich bestehen solle. Solches ist auch um so weniger zu ermessen und zu errathen, als der Revidenten Ehemann und Vater das völlige Kaufgeld allein bezahlt, die revisi nichts wiedergegeben, und die Revidenten sohanen vierten Theil der Gebäude noch wirklich in Besitz haben. Ueberdies laufet wider alle Wahrscheinlichkeit und vernünftige Muthmassung an, daß der Vergleich schriftlich errichtet, dagegen das bey dem Vergleiche geschlossene Bündniß dem Vergleiche nicht einverleibet, sondern nur mündlich abgehandelt seyn solle. Doch gesetzt, daß das angegebene Bündniß obhanden und rechtmäßig erwiesen wäre; so könnte dasselbe gleichwohl den revisis nicht im mindesten helfen. Vermöge des Bündnisses mögten die revisi nemlich von den Revidenten ein mehreres nicht fordern, dann eine Halbschied der von dem Peter V. verkauften Gebäude; immassen nach eigenem der revisorum Angeben, und dürren Innhalt des aufgedrungenen Eides das Bündniß dahin gehet, daß einer nicht mehr, denn der andere zu dem von dem Peter V. verkauften vierten Theile der Gebäude berechtiget seyn solle. Solchenfalls erhielten die revisi nun zwar eben so großen Theil der Sohlstatt, als die Revidenten wirklich haben, nicht aber einen gleichen, vielweniger den mehresten Theil des Guts; anerwogen die revisi nur einen vierten Theil des Guts besitzen, dagegen die Revidenten einen von ihrem Ehemanne und Vater ererbten, sodann einen von den Minderjährigen V. erlangen vierten Theil haben;

haben, und der übrige, oder der von dem Wilhelm H. der Revidenten Ehemann und Vater in Pfandschaft gegebene vierte Theil annoch der völligen Un gewissheit unterlieget. Mithin ist der aufgetragene Eid um so unerheblicher, als eines Theils die revisi die Halbschied der von dem Peter B. verkaufsten Gebäude wirklich noch nicht besitzen, sondern solche ebenfalls von den Revidenten annoch fordern, und folglich auch den Revidenten die Halbschied des Kaufgeldes wiedergeben müsten, wozu dieselben sich nicht einmal anerboten haben. Andern Theils besitzen auch die Revidenten schon wirklich den mehrsten oder grössten Theil des Guts, und kommt daher denselben die Ergänzungsklage zu statten, wenn gleich die revisi erwiesen hätten, daß sie ein gleiches Recht zu dem von dem Peter B. verkaufsten vierten Theil der Gebäude haben.

§. 14.

Wannenhero zu sprechen, daß die Revidenten nunmehr zu Consolidirung jenen vierten Theils des Guts zu M. welchen der revisorum Ehemann und Vater ihrem verstorbenen Ehemann und Vater vermöge Vergleichs vom vierten Julius 1753 in Pfandschaft überlassen, gegen Erlegung des von unpartheyischen Ackers- und Werksverständigen zu bestimmenden Preises (wessfalls Schuldschäden loci commissio zu ertheilen) zugulassen seyn.

§. 15.

§. 15.

Ob die Revidenten gleich zu Einlösung vorer-
sagten vierten Theils zugelassen werden; so sind
dieselben nichts desto weniger verbunden, den
revisis den nach abglossenen Pfandjahren gehabten
Genuss zu erschien und zu vergüten. Wann die
Pfandjahre abgelaufen, und von welcher Zeit an
der Genuss zu vergüten sey, darüber führen beide
Theile verschiedene Meynungen, und beruht sich
ein jeder auf den seiner Seits beygelegten Vergleich.
Das von den Revidenten ausgelegte Urbild des
Vergleichs vom vierten Julius 1753 enthält: „dass
„Ferdinand H. vorgerühmten in Versatz habenden
„vierten Theil des Guts zu M. a dato dieses bis
„Peter Stuhlfeyrer sechs nach einander folgende Jah-
„re frey ohne den mindesten Pflicht davon jährlich
„innerhalb solcher sechsjährigen Zeit abzustatten in
„Gebrauch haben solle.“ In dem von den re-
visis übergebenen Urbilde aber finden sich folgende
Worte zur Seite beygesetzet oder zugeschrieben:
bis Peter Stuhlfeyrer 1759. Die revisi wol-
len also behaupten, daß die Pfandjahre im Jahre
1759 sich geendiqt haben. Dahingegen bestehen
die Revidenten dagey, daß die Pfandjahre allez
erst im Jahre 1760 abglossen seyn.

§. 16.

Wäre dem von den revisis beygebrachten
Urbilde die Jahrzahl nicht zur Seite beygesetzet, so
müste darnach unwidersprechlicher Maßen geurthei-
let

let werden. Bey solchen Umständen aber kann es um so weniger geschehen, je bekannter es ist,
quod interlinearis, vel marginalis scriptura,
si facta fuerit in loco suspecto, vel substantiam
negotii concernente, falsitatem arguat.

STRYCK de Caut. Contract. Sect.
I. Cap. 6. §. 5.

Die Streitfrage muß daher aus ganz andern Gründen entschieden werden. Diejenigen Gründe, welche die Revidenten an Hand geben, und die nur bloßen Vermuthungen bestehen, will ich nicht einmal berühren, sondern nur jene ansführen, derer die revisi als Kläger in diesem Stücke sich bedienen, und wodurch die Sache eine gewissere Auskunft erhalten kann. In der leichten Schrift ist nemlich von den revisis angegeben worden, daß die Revidenten, oder vielmehr derselben Ehemann und Vater im Jahr 1753 zum erstenmal die Früchte des verpfändeten vierten Theils genossen hätte. Wäre das Angeben zugleich erwiesen; so machte sich auch die Rechnung von selbst, daß die sechs Pfandjahre, gleichwie sie mit dem Jahre 1753 angefangen, also um Peter Stuhlfreyer 1759 sich geendet hätten. Bis dahin haben indessen die revisi nicht den allermindesten Beweis beygebracht, noch auch die Revidenten über das Angeben sich geäußert.

§. 17.

Daher vorläufig den Revidenten, daß sie darüber, ob ihr verstorbener Ehemann und Vater im Jahre 1753 von dem vermöge Vergleichs vom 4ten Julius 1753 in Pfandschaft gehabten vierten Theile die Früchte genossen habe, sich eigentlich erhalten sollen, aufzugeben, sodann die Kosten bis zum nähern Rechtspruche auszustellen wären.

VI.

Von Bestimmung des wegen Hagelschlags anzugedeihenden Pfandschlasses.

§. 1.

Von der Abtey S. ist der Zehende zu §. am 13. Julius 1757 unter andern mit der Bedingung zur Pfandschaft ausgesetzt worden, daß, wenn Gewitter und Hagelschlag die Früchte im Felde beschädigen würde, alsdann nach begehrter und gescheiter-

scheineter Besichtigung der Schade proportionite cum proportione, wie von andern benachbarten Herrschaften folle gemildert werden.

§. 2.

Bey der Aussehung ist der Zehende dem Michael S. für 112 Paar Früchten, das ist: 112 Malter Kocken und 112 Malter Haber verblieben, und demnach hat der Peter R. für den Anpfächer Bürgschaft geleistet.

§. 3.

Als darauf am 10. August ein starker Hagelschlag eingefallen; so hat der Michael S. bey der Abten solches sogleich angezeigt, Besichtigung begeht, solche auch erhalten, und die zur Besichtigung zugezogenen Stephan S. und Anton S. erkläret, daß auf dem kleinen Scheidgen, welches uns gefehr 60 Morgen hält, nichts gebilben, und die noch etwa befindliche Haber die Kosten nicht ertrage, sodann auf dem ganzen Buschfeld, Dunst und Irrfeld nur die Halbschied verblieben, mithin eines gegen das andere gerechnet, durchgehends nur die Halbschied zu urheilen, und endlich der Sommerweizen zwar ein wenig, jedoch nicht merklich beschädiget seyn.

§. 4.

In dessen Betracht hat der Abt 40 Malter Haber nachgelassen, der Pfächer aber damit sich
E 2 nicht

nicht begnügen wollen, und daher nebst den 40 ans noch 19 Malter einbehalten: welches der Abt nicht gleichgültig angesehen, sondern den Pfächter und dessen Burg wegen der rückstehenden 19 Malter rechlich besprochen hat.

§. 5.

Ob nun gleich die Beklagten einwendeten, daß von den mehrsten benachbarten Herrschaften der völliche Pfacht, und von den übrigen Zweydrittel nachgelassen, mithin ihnen ein nemlicher Nachlaß zu verleihen, und dem zufolge das bereits zu viel gezahlte zurückzugeben wäre; so fiel jedennoch am ¹⁵ten May 1760 die Urtheil dahin als, daß Beklagte dem eingeklagten Pfachtrückstand von 19 Malter Haber abzuführen schuldig, die ausgegangenen Kosten dahin gegen zu vergleichen seyn.

§. 6.

Die Beklagten haben daher von dieser Urtheil am neunten May hiehin schriftlich appellirt, und selbigen Tages processus revisorios erhalten, in dessen aber die erster Instanz Akten bis zum Schluß der Sache nicht beygebracht. Darum ist von dem dicasterio hingegen den Appellanten am 12 Nov. 1761 aufgegeben worden, acta conscripta beyzubehörden, oder de praesentatione mandati zu dieren sub termino peremptorio von 14 Tagen. Dieweil dieser Bescheid bis dahin nicht ausgelöst,

und

und mittlerweile die erster Instanz Akten am 4ten Jenner laufenden Jahrs eingelanget; so halte ich meines wenigen Orts dafür, daß die Akten noch zeitig genug beigebracht, und folglich zu der Hauptsache abzuschreiten sey.

§. 7.

Diese hat lediglich zum Vorwurfe, wie der von den Appellanten anverlanget werdende Nachlaß zu bestimmen sey. Die Appellanten wollen behaupten, daß ihnen eben derselbige Nachlaß angedeihen müsse, welchen die benachbarten Pfächter von ihren Herrschaften erhalten hätten. Dieselben haben zwar recht, daß vermöge der Aussehungsbedingnissen nach begehrter und geschehener Besichtigung der Schade proportionirt cum proportione, wie von andern benachbarten Herrschaften zu mildern sey. Sie triegen sich hingegen sehr, wenn sie solches dahin ausdeuten wollen, daß das Beyspiel der Benachbarten bloß allein Ziel und Maß sezen müsse. Wäre dieses die Meinung gewesen, so hätte ja die Begehrung und Einnehmung der Besichtigung um so weniger vorbedungen werden können, als selbige solchen Falls ganz unnöthig und unwirksam wäre. Zudem soll nach den Aussehungsbedingnissen die Milderung dem erlittenen Schaden gemäß seyn, wie solches auch in aller Billigkeit begründet. Sollte nun aber das Beyspiel oder der von den benachbarten Herrschaften verstattete Nachlaß einzig und allein zur Richtschnur dienen; so würde die billigmäßige Gleichheit selten und schlecht

E 3

bey-

beibehalten werden; immassen es sich ganz leicht guttragen kann, daß die benachbarten Felder mehr oder weniger, dann die zehndbaren Acker beschädiget seyn. Ein überzeugendes Beyspiel davon giebt schon die in untergebener Sache abgeholtene Besichtigung an Hand, als welche belehret und bestätigt, daß durch den Hagelschlag ein Feld ganz, und die übrigen nur halb senn beschädiget worden. Wenn demnach der Billigkeitzufolge einem ein größerer oder geringerer Nachlaß, als dem andern zu verleihen; so muß die Auslegungsbedingniß nach den Regeln der wahren Auslegungskunst dahin verstanden werden, daß die Milderung dem Schaden gemäß, und der von den benachbarten Herrschästen geschehenden Vergütung nicht überhaupt, sondern nach Gleichheit des erlittenen Schadens gleich seyn solle. Das ist: welchen Nachlaß die Benachbarten ihren Halbwinnern wegen eines völlig, oder zur Halbschied, oder zu zwey dritten Theilen, oder nur ein wenig beschädigten Ackers angedeihen lassen, eben der nämliche Nachlaß solle auch den Appellanten nach Art der Beschädigung, oder darnach ein Feld entweder völlig, oder zur Halbschied, oder zu zwey dritten Theilen, oder ein wenig beschädiget, verliehen werden.

§. 8.

Nach jetzt gemachter so vernünftig als billigen Auslegung ist also der Nachlaß nach dem erlittenen Schaden zu bestimmen. Wie es mit diesem Schaden bestellt, erhellt zwar zur Genüge aus der abgeholtenen

tenen Besichtigung. Solche wollen aber die Appellanten nicht annehmen, sondern wenden dawider ein, daß die zur Besichtigung gezogenen zwey Männer von der Abtey einseitig erkiesen, anben, weil selbige zwey geistliche Söhne in der Abtey hätten, der Abtey verwandt und höchst zugethan, daß die Sommerfrüchte weit über die Hälfte und durchs gängig über zwey dritte Theile beschädiget, daß der an den in der Wintergewand gestandenen Sommerfrüchten geschehene Schade außer Acht gelassen, und ihre desfalsige Erinnerung nicht angenommen, und daß endlich von den mehrsten benachbarten der vollen Sommerfrüchten Pflicht, und von den übrigen mehr, denn zwey dritte Theile wären nachgelassen worden. Wie die Appellanten sich so weit vergehen und vergleichen Einwendungen machen können, ist um so weniger zu ermessen, als dieselben in erster Instanz nicht nur erklärt, daß nach dem von den erkiesenen taxatoribus ertheilten Zeugnisse und Urkund zu urtheilen sey; sondern auch ihrer letzten Schrift wörtlich einzufließen lassen: „Wahr, „und ab ex adverso in anteactis mehrmals „deutlich eingestanden, daß Anton S. und Stephan „S. eingefessene zu F. pro taxatoribus gegenseits „selbst, als derselben besten Freunde ausersehen, „auch endlich von uns, obgleich ungerne, doch ex „optimâ nostri juris confidentiâ mitbeliebet, daß „von denn die Besichtigung vorgenommen, und so „nach ein schriftliches, allerseits vel maxime ab „adverso beliebtes Gutachten abgegeben worden.“ Haben die Appellanten nun die ausersehenen Schä-

her sowol, als auch derselben abgegebenes Gutachten vorhin schon beliebet und angenommen, wie wollen sie dann dermalen darüber angehen, wie wollen sie die Schäfer verwerfen, auf was Art wollen sie das angenommene Gutachten entkräften, und durch welches Mittel wollen sie ihren eigenen Entschluß und gerichtliche Bekanntniß aufheben und vereiteln? Die gemeine Rechtsregel heißtet: *Quod semel placuit, amplius displicere non potest.*

Reg. XXI. de R. J. in C.

Diese setzt den Appellanten Ziel und Maß, diese weiset sie zu ihrer eigenen Beliebung, und diese entscheidet endlich, daß der Nachlaß nach dem als lebends beliebten Gutachten zu bestimmen, mithin auf die Halbschied der Sommersfrucht anzuschlagen und zu sehn sey.

§. 9.

Hierwieder macht auch keine Erzung, wenn von den Appellaten vorgeschühet wird, daß die Appellanten 53 Malter Zehendhaber, sodann 16 Malter Weizen, welche damals die Haber im Preise fast dreymal überstiegen, desgleichen 12 Malter Gersten, die ebenfalls die Haber im Werth über die Halbschied übertroffen, fort zwey Malter Bohnen nebst den Linsen, Erbsen und andern Sommersreichten erhalten, und also über den anerbötenen Nachlaß von 40 Malter sich nicht zu beschweren hätten. Eines Theils ist das Angeben von

von den Appellanten verabredet, und appellaticher Seits nicht erwiesen. Falls auch andern Theils solches erwiesen oder ermeislich wäre; so mögte darum jedoch die Bestimmung des Nachlasses nicht abgeändert werden; immassen die Sommerfrüchte durch den Hagelschlag überhaupt gelitten, mithin die Appellanten an Weizen, Gersten und übrigen Früchten nicht so viel erhalten, als sie sonst und ohne den Hagelschlag würden bekommen haben. Zudem ist, vermöge der eingenommenen Besichtigung ein Acker von 60 Morgen völlig, andere Acker zur Halbschied, mithin ein Feld was mehr, das andere was weniger beschädigt, solches alles von den aussersehnen Schäfern gegen einander erwogen, und demnach geurtheilet worden, daß die Beschädigung durchgehends und überhaupt auf die Halbschied anzuschlagen sey. Bey diesem Ausspruche muß es daher sein Verbleiben um so mehr haben, als nicht nur der von der Abtey abgeschickte Geistliche die Schäfer aussersehen, derselben Gutachten angenommen, und selbiges eigenhändig unterschrieben, sondern auch die Schäfer allem Vermuthen nach dasjenige bereits erwogen, was von der Abtey dermalen an noch will vorgebracht werden. Wenigstens hat die Abtey nicht einmal angereget, daß von den Schäfern etwas vergessen oder übersehen worden sey. Mithin ist auch vergeblich, wenn die Abtey wider den angenommenen Ausspruch ohne eine gegründete und hinlängliche Ursache angehen will.

§. 10.

Lehlich will zwar die von den Appellaten übergebene Besichtigungsurkund von den Appellanten für ein wahres Urbild nicht gehalten, und daher die Bebringung und Auflegung des Urbildes annoch anverlanget werden. Gleichwie aber die Abtey die in erster Instanz begelegte Besichtigungs-Urkund für das wahre Urbild ausgegeben, und die Appellanten keine einzige Ursache, warum sothane Urkund kein Urbild sey, angeführt, noch auch dessfalls von der Abtey einen Eid gefordert haben; also sehe ich nicht, wie und mit welchem Grunde die Abtey zu Bebringung eines andern Urbildes angehalten werden könnte; zumal die Urkund stetshin bei den Akten gewesen und noch dabej lieget, mithin die Appellanten Zeit und Gelegenheit genug gehabt haben, selbige einzusehen, und falls sie gewollt oder gekonnt, das nöthige dawider anzuführen.

§. 11.

Wannenhero meines wenigen Erachtens ohne fernern Verschub zu sprechen wäre, daß durch Richter voriger Instanz übel geurtheilet, wohl davon appelliret, derowegen sothane Urthel zu reformiren; also und dergestalt, daß den Appellanten wegen des erlittenen Hagelschlags ein Nachlass des halben Sommerpflichts mit 56 Malter Haben zuuerkennen, sodann dieselben zu Absführung desjenigen, was sie nach Abzug vorgemeldter 56 Malter an Haber

ber annoch schuldig verbleiben, schuldig zu erklären,
und endlich die Proceßkosten gegen einander aufzuhe-
ben seyn.

VII.

Vom Hofgerichte.

§. 1.

Das Dohmkapitel zu E. hat zu K. ein sogenanntes
Trohn- oder Hoss- oder Laetengericht, wel-
ches mit einem Erbvoigt, Schultheiß, Gerichts-
schreiber und Schöpfen besetzt, und vorzu ver-
schiedene Güter der Ortschaften K. G. und L. gehö-
rig, die jährlich Lehnspachten, wie auch Thurmütze,
wenn sie fallen, entrichten, und der Ankäufer, falls
er zuvor ein gleiches Gut nicht besitzet, das soge-
nannte Werbgeld zahlen muß.

§. 2.

Der Freyherr von S., welcher zugleich Herr
von E. ist, begleitet zwar die Stelle des Erbvoogs,
läßt selbige aber durch seinen Vogt der Herrschaft E.
ver-

versehen und verwalten. Indem also hemelster Fris-
herr sowol, als auch dessen Vogt zwey Personen
vorstellen, nemlich der erste den Herrn zu T. und
zugleich den Erbvogte, sodann der andere den Vogt
der Herrschaft T. und anbey den Erbvogtsverwalter;
so ist nichts leichter, als daß daraus zuweilen Tru-
rungen und Zwistigkeiten entstehen.

§. 3.

Ein überzeugendes Beispiel giebt davon der
von dem Dohmkapitel mit dem Freyherrn von S.
am 6ten Oct. 1744 geschlossene Vergleich, worin
nen unter andern §. 8. versehen, daß künftig
das Hofgericht, Brüchtenverhör, Erbungen, wie
auch sonstige zum Frohgerichte gehörige Actus al-
lermal in loco solito des Frohnhofs und nicht auf
dem Hause T. sollen gehalten werden. Und zum
bestätigenden Beispiele dient ferner untergebene
Sache, welche zwischen dem Dohmkapitel und dem
Vogte der Herrschaft T. wie auch Erbvogtsverwal-
ter sich jüngsthin erreget, und folgendermaßen
verhält,

§. 4.

Der Dohmkapitularische Schultheiß, welcher
vermutlich der Hosschultheiß ist, hat bey dem
Vogte der Herrschaft T. die Anzeige gethan, und
eingeklaget, daß der Holzhalswinner von dem ange-
kaufsten und zu dem Frauenhöfe angehörigen halben
Morgen Länderey das Werbgeld zu zahlen, sodann
sicherer

sicherer Matthelstz. in Betref der gekauften Dohm-
kapitularischen Länderey vorläufig die Einwilligung
zu begehrn schuldig wäre. Von dem Vogte der
Herrschafft T. ist zwar die Klage angenommen, da-
hingegen aber vergleichmässig nicht versahren, son-
dern das Zeugenverhör am 16 May 1759 in der
Herrschafft T. abgehalten, desgleichen ein Behur-
thel am 23. Oct. 1760 allda eröffnet, und endlich
das mehrste von ermelditem Vogten, nicht als Erbs-
vogtsverwalter, sondern als Herrschaflichem Vogte
verfüget worden.

§. 5.

Diesem Betragen hat der Dohmkapitularische
Schultheiß (so viel aus dem verhandelten zu ent-
nehmen) immer stillschweigend zugesehen und sich
nicht entgegen gesetzt. Als inzwischen der Vogt
der Herrschafft T. auf die vorherige Weise ferner
fortfahren, und den terminum introtulandi acta
abermais in der Herrschafft T. abhalten wollte; so
hat endlich der Dohmkapitularische Schultheiß von
dem am 18 May 1761 ertheilten Dekret den 20.
selbigen Mondts appelliret, und demnach das Dohm-
kapitel selbst die Berufung und sein Beschwer wider
den Vogt der Herrschafft T. am 17. Junius dahier
eingeführet, indessen aber keine Appellationsproces-
sen, sondern nur Schreiben um Bericht erhalten,
und also die Laufbahn des Berichtprocesseß
vollerdet.

§. 6.

§. 6.

In beiden anfänglich erstatteten Berichten ist von dem Vogte der Herrschaft T. angeführt worden, daß der Dohmkapitularische Schultheiß bey ihm als Herrschaftlichen Vogten, und nicht als Erb-vogtsverwalter oder Statthalter geklaget, auch die Sache ihrer Eigenschaft nach nicht zu dem Frohn- sondern zu dem Herrschaftlichen Gerichte gehörte hätte. Hernach muß aber der Vogt sich näher besinnen, und vielleicht dessen erinnert haben, was

VOETS in Hist. Jur. num. 265.

melbet: Jurisdictionem gemeldter Hofgerichte und Laetbank esse fundatam, quando agitur ad solutionem anni census, canonis, relevii, curmedae, & simillimum, quae ex hisce praediis quot annis a possessore, vel illo mortuo ab ejus haeredibus, aliasque praestari solent, item si dominus der Hof- oder Laetenherr ob interimiam praedictorum praestationem, negligetam recognitionem, illicitamve alienationem & ad caducitatem praedii contendat, aut si alia aliqua actio intentetur, quae ex lege, moribus, & jure der Hoslaeten. Churnmündiger und Zinsgüter descendit. Daher derselbe in seinem letzten Berichte nicht nur nachgegeben, daß die Sache zu dem Frohngerichte gehöre, sondern auch ausdrücklich eingestanden hat, daß von dem Dohmkapitularischen Schultheiß die Klage wider den Holzhalbwinner und den Mattheiß T. wegen der nicht gebetenen Einwilligung und des nicht bezahlten Werbes gelde.

gesdes am 11. Oct. 1757 bey dem Frohngerichte sey
eingeführet worden.

§. 7.

Demnach solle dem Vogte zu Beschönigung
seines Verfahrens dienen und zu völlicher Entschul-
digung gereichen, daß, gleichwie das Frohngerichte
nur zweymal im Jahre, nemlich am zweyten Dienstag
nach Ostern und am zweyten Dienstag nach Mi-
chael, gehalten würde; also der Dohmkapitularische
Schultheiß zu Beschleunigung der Sache die
Handlungen bald hier bald dorten außergerichtlich
übergeben, und er also auch außergerichtlich decre-
tiret hätte. Will ich auch dieses alles für baares
Geld annehmen; so läßt sich dadurch jedoch auf keine
Weise rechtfertigen, daß der Vogt weiter als der
Dohmkapitularische Schultheiß von dem Vergleiche
abgewichen, und ohne des Schultheissen Anrufung
und Bewilligung nicht nur das Zeugenverhör in der
Herrschaft abgehalten, sondern auch die Beyurtheil
allda eröfnet habe; zumalen aus dem erstern eine
stillschweigende oder vermutete Einwilligung in das
lehte um so weniger erzwungen werden mag; als
eines Theils die lehsten Handlungen von mehrerer
und größerer Wichtigkeit als die ersten waren,
michin auch bey dem Frohngerichte vorgenommen,
und sonderlich die Beyurtheil bey vollem Gerichte,
und nicht von dem Vogte einseitig und außergericht-
lich hätte eröfnet werden müssen. Andern Theils
ist

ist auch zur Genüge bekannt, quod renunciations
jurium stricte interpretandae sint

SCHOEPFFER in *Synop. iur. priv. Lib. 28. Tit. 1. num. 30.*

Wann daher auch der Dohmkapitularische Schultheiß in einem oder andern Punkten des in dem Vergleiche ausbedungenen Gerechtsams sich begreben hätte; so könnte solches jedoch auf alle und jede Fälle nicht ausgedehnt werden. Falls über dies sogar dafür gehalten werden wollte, daß der Dohmkapitularische Schultheiß wider das Zeugenverhör und Eröffnung der Urtheil nichts entgegenstelle, mithin diese beiden Verrichtungen ebenfalls genehmigt hätte; so wäre erßlich noch eine große Frage, ob die Handlungen des Schultheißen dem Dohmkapitel zum Nachtheile gereichen könnten; zumalnen nicht zu vermuten, daß das Dohmkapitel seinen Schultheiß dazu bevollmächtigt habe. Zum andern könnte solches allenfalls von dem Verflossenen, nicht aber dem Zukünftigen gesagt werden, oder man müßt zugleich sagen, daß der beliebte Vergleich vom 6ten Oct. 1744 wirklich aufgehoben sey. So lange aber selbiger annoch bestehet, so muß denselben auch gelebet werden. Daher von selbsten spricht, daß gleichwie das Dekret vom 18 May 1761 nicht vorsichtigmäßig ertheilet, und dadurch dem Dohmkapitel ein neues Verschwer zugesfügt worden, also auch beim neuern Dohmkapitel unbenommen sey, über die neueren Eingriffe und Kränkungen sich zu beschweren, und seitne Gerechtsame bestmöglichst zu vertheidigen.

§. 8.

§. 8.

Hieraus folget sodann weiter, daß mehrere wehnites Dohmkapitel die Abberufung der Akten und Sache um so rechtlicher begehren möge; als dasselbe nicht unbillig befürchtet, daß der beklagte Vogt, welcher so viele und östere Beschwerden schon zugesüget, fernherin zu beschweren schwerlich unterlassen werde. Anbey will es sich keineswegs sügen, daß jener Richter zu verfahren und zu urtheilen fortkahre, welcher dem Vergleiche schnurstracks zuwider gehandelt, welcher Sachen, die ihrer Natur und Eigenschaft nach zu dem Frohngerichte gehören, nach dem ordentlichen Gerichte zu ziehen getrachtet, welcher sein Unrecht zu behaupten sich ansänglich bemühet, welcher dadurch einen völligen Proceß veranlasset, und welcher endlich den Kürzen giehet.

Wannenhero dem Vogte der Herrschaft aufzubefehlen wäre, daß er die in Sachen des Dohmkapitularischen Schatztheilchen wider den Halbwinner und Matheis T. gepflogenen Akten in originalibus nicht nur anhero einsehden, sondern auch künftighin in allen Vorfallenheiten der hergebrachten Gewohnheit und Vergleichheit so gemäß beitragen solle, damit man dergleichen fernere Verfügungen von hieraus zu erlassen hinsüpro entthoben seyn möge.

Von Behand - Erbs - Gerechtigkeit

S. I.

Verschiedene adeliche sowol als unadeliche Güte haben an den Waldungen oder Gemarken zu gewisse Anteile, und einige Inhaber der adelichen sowol als auch unadelichen Güter begleiten, und besitzen mit dem Waldgraf das Holzgericht oder Waldgericht. Diese werden nicht nur desfalls ordentlich beeidet, und behand oder behänderte Eben genennet, sondern auch denselben im Ansehung und für den Beysitz etwas gegeben, und unter andern verstatuet, daß sie mehrere Schweine als andree Beerbien in das Eckerich einschlagen oder wie das Gemarken Wort lauter) försen durchbrennen lassen.

§. 2.

6. - 2.

Unter andern ist auch der Graf von H. ein Besitzer oder Inhaber vieler solchen Güter, und am 21. Junius 1746 ob (also vermeldet der bey dem damaligen Holzgedinge abgesassire Schlüß) norreitatem vice hac citra praecuditum; ^I consequentiam zum Behanderbe aufgenommen, sordan gewöhnlicher Massen beeldet worden. Derselbe geniehet also zwar all dasjenige, was den Berechtigten und Behanderben durchgehends zugewendet wird. Gleichwie er aber von jener Zeit an, da er zum Obristhosmeister der Durchlauchtigsten und Gnädigsten Frau Thürfürstinnen zu P. ernennet, und nach Hose berufen worden, dem Holzgedinge nicht mehr bewohnen, inthin auch jene Gebührnisse oder Schweinrostung, welche den Behanderben in Ansehung und für den persönlichen Besitz gegeben wird, nicht verbrieven können; also hat er bey dem am 27. Sept. 1746 gehaltenen Holzgedinge gebeten, ihm nicht nur die rückstehenden Gebührennissen entrichten zu lassen, sondern auch zu gestatten, daß künftighin sein Rentmeister Namens seiner dem Holzgedinge bewohnen möge.

§. 3.

Als darauf bey dem Holzgeding beschlossen wurde, daß denjenigen, welche nicht besifzen, keine Schweine durchgebrennet werden sollten; so wendete der Graf von H. sich hiehin, hob wider den Waldgraf Klage an, und erhielte am 28. Sept. 1758

eine Urtheil des Inhalts: daß der von Seiten des Grafen von H. abgeschickte Rentmeister in qualitate mandatarii vermaße daher bei ubringender Vollmacht praevie praestito consueto juramento bei dem Hoffzedinge für das Künftige anzunehmen, fort die gewöhnlichen emolumenta demelben zu vereinfolgen, sobann die aufgegangenen Kosten gegen einander aufzuheben seyn.

Wider diese Urtheil ist von dem Waldgrafen die Restitution eingeführet, und das restitutorium am 13 August 1759 gesetzet, so danu am 17 Junius 1761 gesprochen worden, daß restitutio in integrum wohl gebeten, malefia wiederzugeben und die am 28 Sept. 1758 eröffnete Urtheil dahin zu reformieren, daß Imperator von der angehobenen Klage loszupredichen und dem Imperator nicht zu gestatten, daß die ihm als geschworenem Behanerde auf den Gemarken in L. aufliegenden vices von dessen Rentmeister in qualitate mandatarii verschen werden mögen, und übrigens, die aufgegangenen Kosten gegen einander aufzuheben seyn.

§. 5.

Demnach hat der Graf von H. von der am 22 Junius insinuirten Urtheil den ersten Julius vor einem Notarius und Zeugen war anfänglich appelliert, nachdem hends aber am 23 selbigen Monats dazihier Revision gebeten, selbige auch erhalten, und in dessen Gefolge die Strafgelder am 29 August erleget, within die Notfristen richtig beobachtet.

§. 6.

Als viel die Hauptsache anlanget, so kommt es lediglich darauf an, ob der Revident jemand be Vollmächtigen könne, um in seinem Namen dem Holzgedinge beyzuhören. Zu dessen leichterer Erörterung ist vorläufig die Art und Eigenschaft des Holzgedinges, wie auch der Behanderben auszufündigen. Die Behanderben schwören bei ihrer Aufnahme einen Eid, daß sie dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn M. Psaligrafen bey Rheine ic., dann auch den Gemarken, darauf sie behandert werden, treu und hold seyn, derer Besitzes befördern und Arges lehren, wie nicht weniger die Holzgedinge zu gebührlicher Zeit halten und rechte Uetheln darinnen helfen wessen wollen. Und bei dem Holzgedinge wird nicht nur dasjenige, was den Wäldern nützlich oder schädlich sey, abgehandelt, sondern auch über Forstsachen erkennet, mithin die daher entstehenden Rechtsirrungen in erster Instanz bei dem Holzgedinge eingeführet, dafelbst so wie bei andern Gerichten behandelt, beschlossen und beurtheilet. Das Holzgeding ist also der eigentliche Forstbann und des Holzgedinges Gerichtsbarkeit die eigentliche Forstgerichtsbarkeit.

„Der Forstbann
(schreibt der

von BEUST in. Tractat. de jur. venandi.
Hauptstück III. § 5.)

„in engern Verstand genommen ist eine öffentliche Gewalt dasjenige zu befehlen, was den Wäldern nützlich sey, und hingegen alles, was solchen schädlich

„sich ist, zu verbieten, und dieses wird die Forstgerichtsbarkeit genannt.“ Ein nemliches bewähret

KREBS de Ligno & Lapide Part. I.
Class. 4. Sect. 10. §. 1.

mit folgenden: Jus forestale proprie, & stricte respicit solum curam sylvarum, & nemorum, & dicitur Forst, Forstgerechtigkeit, Förstliche Obrigkeit, eidemque praefecti appellitantur Forstmeister, Förster, ceu potius sylvis ac nemoribus, quam venationibus eo fine praefecti, ut curent, ne per excisionem arborum, aliave modo sylvae devastentur, ut quoque eadem cingantur, devastatores puniantur, aliaque omnia fiant, quae ad sylvarum utilitatem quoquo modo conducunt.

§. 7.

Ist nun das Holzgebding der Forstbann und dessen Gerichtsbarkeit die Forstgerichtsbarkeit, oder förstliche Obrigkeit, so ist auch diese Gerichtsbarkeit entweder patrimonial oder official, das ist, erblich oder anvertrauet; immassen die Forstgerichtsbarkeit oder förstliche Obrigkeit den teutschen Rechten nach solcher Gestalt eingetheilet, und beide Gattungen von einander merklich unterschieden werden, wie solches

BECK de Jurisdict. Forest. Cap. I. §. 6.
mit folgenden Worten beschreibt: „jene hastet auf „den Gütern, und wird mit denselben auf einen jeglichen Besitzer transseriret, diese aber wird jemand „den“

„den als ein Amt anvertrauet, und höret mit der Person auf, und gehet nicht auf die Erben.“

L. 12. ff. de judic. Lauterbach Colleg. theoret.
pract. Tit. de jurisdicț. §. 43.

„jene ist in commercio, und kann veralienirt werden; aber nicht diese: jene überkommt man durch die Belehnung, oder sonst einen andern rechtmäßigen Titul, diese aber durch die Erwählung oder Gnade des Landesherrn.“

Engelbrecht ad tit. ff. de jurisdicț. §. 11.

„Dem noch beizufügen, daß die Geldstrafen und andere Früchte der Jurisdiction dem zugehörig, der die jurisdictionem patrimonialem hat, da hingegen der, welchem die Jurisdiction vi officiū zustehet, solche nicht empfangen und vor sich behalten darf, sondern er ist solche zu verrechnen schuldig.“

S. 8.

Hieraus folget sobann von selbst, daß wann die Forstgerichtsbarkeit patrimonial oder erblich sey, alsdann selbige als ein Zugehör und Rechtigkeit des Guts nicht nur mit dem Gute oder auch ohne dasselbe vermietet und verpflichtet, sondern auch verleist und verpfändet,

BECK de jurisdicț. Forest. Cap. III. §. 7.

LEYSER ad π. Vol. IV. Spec. 216. med. 2.
desgleichen aus Vergünstigung überlassen,

BECK cit. Cap. III. §. 8.

§ 4

Nicht

Nicht weniger durch Kauf, Tausch oder andere
rechtmäßige Titeln übertragen

BECK cit. Cap. III. §. 10.
und endlich durch Bevollmächtigte versehen, und
verwaltet werden können, wovon

BECK de Jurisdic. Forest. Cap. IV. §. 3.
folgendes Beispiel am Hand giebt: „die Weibspersonen sind zwar noch den Römischen Rechten
„zu Verwaltung eines obrigkeitlichen und richterli-
chen Amts nicht zugelassen worden“

L. 2. ff. de R. J. L. 12. §. 2. in fine. ff. de
judic. L. 18. §. 14. ff. de munerib.

„heutiges Tages aber ist nach allgemeiner
Praxis in ganz Europa außer allen Zweifel,
dass die Weibspersonen wenigstens vermittelst be-
stellter administratorum, und Verwalter aller so-
wohl nieder geist. als weltlicher Gerichtsbarkeit vor-
zustehen, einsölglichen auch die forstliche Obrigkeit
sacquiriren können.“

§. 9.

Solchemnach ziehe ich die weitere Folge, dass
die Forstgerichtsbarkeit gleichwie im Ganzen, also
auch in ihren Theilen patrimonial seyn könne, oder
klärlicher zu reden, dass, gleichwie die Forstgerichts-
barkeit überhaupt, also auch ein Theil derselben,
als nemlich die Forstmeisters, Forsters und Bez-
sicherstellen einem Gut ankleben, und mit dem Gute
zu einen jeden Besitzer übergehen könne. Daran
mag

mag um so weniger gezweifelt werden, als eines Theils keine vernünftige Ursache zu ergründen, warum ein Theil der Forstgerichtsbarkeit nicht eben sowol als die ganze Forstgerichtsbarkeit patrimonial seyn können solle; zumal bey dem Theile keine anderen Eigenschaften und Geschaffenheiten, dann bey dem Ganzen anzutreffen, mithin den bekannten Rechten nach zu schließen, quod idem juris esse soleat in parte, quod in toto, ubi totius & partis eadem ratio est.

FABER *in Ration. ad π. L. 76. π. de rei vindic.*

Sive pars sit necessaria, originalis, & substantialis, sive voluntaria & accidentalis, sive loquamus de rebus incorporalibus, sive de rebus corporeis.

BECK *ad Reg. Jur. Canon. Reg. LXXXI. num. 6*

Andertheils hat auch HEINECCIUS *in Elem. jur. germ. Tom. II. Lib. III. Tit. 1. §. 72.*

aus dem Sachsen- und Schwaben-Spiegel, wie auch dem Weichbilde bereits angewiesen, daß die Schultheissen, Richters und Schöpfenstellen bey den Deutschen durchgehends patrimonial oder erblich gewesen seyn.

§. 10.

Kann also ein Theil der Forstgerichtsbarkeit eben sowol als die ganze Forstgerichtsbarkeit patrimonial

mon al oder erblich seyn; so kann er auch obanges
hrten Gründen nach durch einen Bevollmächtigten versehen und verwaltet werden; quia eadem
est ratio partis, quae totius.

STRYCK Vol. VII. Disput. I. Cap. 1.
S. 3. num. 6.

Et pars redolet naturam totius.

SCALIGER in Exercit. 307. Seit. 20.

Daher die ganze Entscheidung der untergebenen Stetigkeit einig und allein davon abhanget, ob die Behanderbsstelle, welche der Revident begleitet, patrimonial oder official sey. Denn hafiet sie auf dem Gute; so kann sie auch durch einen Bevollmächtigten versehen und verwaltet werden. Falls dahingegen der Revident von dem Holzgeding zum Behanderbe aus der Zahl der Beerben ausersehen und erwählet worden; so ist unwidersprechlich, daß derselbe sein Amt durch einen andern nicht möge verrichten lassen.

S. II.

Das letzte will der revisus durchaus behaupten und führet dessfalls erftlich an, daß der Revident zum Behanderben ordentlich sey aufgenommen und beeidet worden. Ich sehe indessen nicht, was der revisus daraus für eine Folge ziehen wolle. Ich wohl zu vermuthen, daß diejenigen, welche vorhin die Schuldheissen, Richters und Schöpfenstellen erblich gehabt haben, ohne vorläufige Beeidung zur Ausübung ihres Amtes seyn zugelassen worden, lehret

lehret die tägliche Erfahrung nicht, daß diejenigen, welche in hiesigen Landen erbliche Aemter haben, vor Antretung des Amts gewöhnlichermassen beeidet werden? Was soll denn hindern, daß der Besitzer eines Guts, welchem zum Exempel eine Beysihersstelle anklebet, einen Eid schwören? oder warum sollte ein solcher Besitzer von dem Eide befreiet seyn? Ich für mich finde darzogar keine Ursache, und eben darum mag ich auch aus der Beeidigung nicht schließen, daß die Behanderbsstelle nicht patrimonial, sondern official sey. Ueberdies führet der Schluß des Holzgedings vom 21 Junius 1746 im durren Buchstab mit sich, daß der Revident zum Behanderbe und Eide sey admittiret oder zugelassen worden. Mithin mag um so weniger gesagt werden, daß derselbe ausersehen und erwählt worden sey, je merklicher die Zulassung von der Ausersehung und Wahl unterschieden ist.

S. 12.

Eben so unerheblich ist auch, wenn der revisus zum andern anreget, bey dem Holzgedinge vom 21 Junius 1746 beschlossen worden zu seyn, daß der Revident ob notoreitatem hac vice citra praejudicium & consequentiam zum Behanderbe und Eide solle zugelassen werden. Der revisus will bar aus folgern, daß der Revident nur aus bloher Gunst angenommen, mithin die Behandersgerechtigkeit den Gütern nicht ankliebig sey. Hätte derselbe der Sache Liegenheit und Umständen nur ein wenig nachgesehen; so würde er unmöglich einen solchen

Schluß

Schluss haben abfassen können. Vermüge, der *er* genen von dem reviso übergebenen Beilage sub N. 2. lebte zu der Zeit, als der Revident bereit stand, des Revidentens Vater noch. Diesem gehörten die Rittersche W. und R. zu, und dieser hatte schon am 12. Julius 1742 die Behandlung anverlangt, der Revident konnte also die Behandlung nicht begehrn, es wäre dann, daß vorbemeldte Rittersche ihm übertragen und abgetreten wären. Nun führte derselbe solches an und bezog sich desfalls auf die Kündigkeit. Darauf wurde auch bei dem Holzgedinge beschlossen, daß der Revident ob notoriatam vice hac citra praejudicium & consequentiam zum behandelten Erben und zum Eide solle zugelassen werden. Das Holzgedinge konnte zwar nicht verabreden fundiq. zu sein, daß der Revident die zwey Rittersche mürklich besitze. Diemel aber des Revidentens Vater annoch lebte, und der Revident weder von seinem Vater eine Vollmacht beibrachte, noch auch sein Gerechtsam oder Titul vor zeigte; so wurde desfalls Bedenken getragen, und beschlossen, daß der Revident wegen des ländigen Besitzes für diesmal, jedoch ohne fernere Folge, zum Eide solle zugelassen werden. Wer sieht also nicht, daß die von dem Holzgedinge gebrauchte Behutsamkeit und Vorsicht nicht die Gerechtigkeit der Rittersche, sondern nur die Person und Umstände des Revidentens betroffen und zum Vorwurfe gehabt habe? Wer sieht zugleich nicht die Unbündigkeit des von dem reviso gemachten Schlusses?

1742. 11. 12. Calendarii 23. editio. 17. 1742.
Quintus

§. 13.

zu dem aufgeführten h. 13.

Mehr gegründet scheint drittens zu seyn, daß bey dem am 29 April 1726 gehaltenen Holzgedinge unter andern beschlossen worden, daß eine Behandlung, als ein den Gütern ankliebendes erb- und dingliches Recht nicht gefordert werden müsse, noch zugestanden würde. Doch hieraus mag ebenfalls keine bündige Forde vergeleitet werden. Zur Zeit des abgesetzten Schlusses war die Frage nicht von Ritterschen, sondern von jenen Gütern, welche dieses Stift in den Gemarken zu L. besitzt, und wo von selbiges ein erb- oder dingliches Recht herleiten wollte. Mirhin kann um so weniger behauptet werden, daß der Holzgedingschluß zugleich auf die Rittersche gehn und sich darauf erstrecken, als eines Theils unter dem Worte Güter die Rittersche überhaupt und ordentlicher Weise nicht begriffen noch verstanden werden. Andern Theils pflegt auch die fürstliche Obrigkeit nach Anmerkung mehrbelobten

BECK de Jurisdic. Forest. Cap. IV. §. 1.

erher einem adelichen als unadelichen Gute anzuhören. Ueberdies hat der Revident ausweis der von dem reviso selbst übergebenen, mirhin wider denselben völlig erweisenden Beihäuse lüb N. 2, von wegen der auf den Gemarken berechtigten beiden Ritterschen zum behandelten Erbe und dessalts zu Ausschöpfung des Eides zugelassen zu werden bey dem am 21 Junius 1746 abgehaltenen Holzgedinge gehret, und darauf auch den Eid würtlich abgeleget. Wären nun die Rittersche dem am 29 April 1726

abge-

abgesasseten Schlüsse ebenfalls untergeben und untersworfen; so würde dem Revidenten schwerlich willfahret, sondern derselbe eben so wie die beiden Canonici des hiesigen Stiftes von dem Holzgedinge angewiesen worden seyn, vorläufig die Erklärung zu thun, daß er dem Herkommen und Gebräuche sich allerdings gemäß verhalten und die Behandlung als ein seinen Ritterschen anklebendes erb- und dingliches Recht nicht fordern wollte noch könnte; zumal das Holzgeding ohnehin den Revidenten zum Eide zuzulassen Schwierigkeit und Bedenken hatte, und darum die Vorsorge gebrauchte und seinem Schlusse einverleibte, daß der Revident ob notoritatem vice hac citra praejudicium & consequentiam zum Eide sollte zugelassen werden. Gleichwie das Holzgeding aber von dem Revidenten, welcher von wegen seiner beiden Ritterschen behancket zu werden ausdrücklich begehrte, und folglich wider den Holzgedingsschluß vom 29 April 1726 schnurstracks angieinge, eine solche Erklärung nicht gefordert, noch auf vorangezogenen Schluß sich abberufen, sondern ohne davon das mindeste zu erwähnen, den Revidenten zum Eide zugelassen, also hat dasselbe dadurch satsam bezeuget und zu Tage gelegt, daß der Schluß vom 29 April 1726 entweder von den Ritterschen nicht zu verstehen, oder aber nachgehends wieder aufgehoben worden sey; in mehrrem Betracht, daß sonst das Holzgeding dessalls eher als des Revidenten Person halber Anerinnerungen gehabt, und die nötige Behutsamkeit würde gebraucht haben. Dahero kann mit beiden Händen zu greifen,

daß

dass der Holzgedingschluss vom 29. April 1726 dem Revidenten ganz vergeblich werde entgegen gesetzt.

§. 14.

Lehlich hat der Revident zwar einer seiner Schriften einfließen lassen: „Freylich macht man im Erwählung der Behanderben oder Beifüßer keine Rücksicht auf die Personen, und wie dieselben beschaffen seyn, damit die Gemarken desto besser im Stande bleiben.“ Daraus mag aber nicht erzwungen werden, dass der Revident seine Behanderbesstelle official zu seyn eingestanden habe. Vielmehr äußert sich das gerade Gegenteil aus folgender Stelle der nämlichen Schrift: „Eine solche Consideration hat man in vorigen Zeiten gehabt, woraus die Grossnachbatswäste und die ankliebigen emolumenta entstanden, weil unsere Vorfahren geglaubt haben, dass ein Ritterbürger viel füglicher, als ein gemeiner Baursmann die Zudringlichkeit von den Gemarken ablehnen könne.“ Der Revident hat daher ein mehreres nicht sagen wollen, als dass, gleichwie man die Ritterbürtigen überhaupt für fähiger und tauglicher, dann andere gehalten, also in dieser Rücksicht auf die Person der Ritterbürtigen den Ritterschen ein dingliches Recht bezeugt worden sey, weil man dafür gehalten, dass die Rittersche jederzeit von einem Ritterbürgen würden besessen werden. Hätte auch schon der Revi-

Revident solcher gestalt sich nicht erklärt; so wäre gleichwohl ob angezogene Stelle demselben um so unnothethiger und unschätzlicher, als selbige ganz füglich dahin verstanden und ausgedeutet werden kann, daß die Behanderbessstelle den Ritterschen zwar anfieba, dagey aber zugleich eine Rücksicht auf die Person genommen, und aus dieser Rücksicht zum Exempel keine weibliche Besitzerin oder ganz schwachsiniger Besitzer des Ritterschen zum Behanderbe und zum Holzgedinge zugelassen werde.

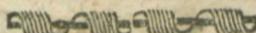
§. 15.

So wenig demnach von Seiten des revisi bar-
gehan worden, daß alle Behanderbessstellen official seyn, eben so wenig hat auch der Revident bis das
him erwiesen oder becheiniget, daß die Behanderbess-
stelle seinen Ritterschen anfiebe. Dem Revidenten
kann auch desfalls nicht zum Vortheile gerichten,
was oben in Betref der Beilage sub N. 4¹ oder
des Holzgedings-Schlusses vom 29 April 1726 ist
erwehnet worden. Oben habe ich zwar gefolgert,
dass ermeister Holzgedingsschluß vom 29. April
1726 entweder von den Ritterschen nicht zu verste-
hen, oder aber nachgehends wiederum so aufgeho-
ben worden. Daraus erhellt aber noch nicht, wel-
ches von beiden wahr oder unwahr sey. Anbetrag da-
der Revident angegeben, daß er drey Rittersche und
ein freyes Gut in den Gemarken besitze, dagey aber
nicht erklärt, ob allen vier Gütern, oder aber wel-
chem

hem derselben, sobann ob allen vier Gütern insgesamt, oder aber einem, und welchem insbesondere die Behanderbsgerechtigkeit anklebe; so ist leicht zu erachten, daß derselbe das eine sowol als andere zu erweisen habe.

§. 16.

Wannenhero meiner unvorgreiflichen Meynung nach abstrahendo, an bene, vel male revisum, zu sprechen wäre: Würde Revident rechisgnügig erweisen, daß, und welchen seiner in den Gemarcken zu L. besitzenden Ritterschen und Gütern die Behanderbsgerichtigkeit erblich ankliebig sey; so solle alsdann näher ergehen, was Rechtens.



IX.

Von Wirkung des von einigen Glaubigern gestatteten Ausstandes.

§. 1.

Um 26. August 1760 hat Wittib M. einen Wechsel von 300 Reichsthaler, Johann M. einen Wechsel von 105 Reichsthaler, und eine Rechnung von 37 Reichsthaler, sodann der Jakob S. einen Wechsel von 232, den andern von 100 Reichsthaler, und den dritten von 105 Reichsthaler bey dem Gerichte zu L. wider den Peter L. eingeflaget, dahingegen der Kaufhändler Johann B. welcher ebenfalls von dem gemeinsamen Schuldner zwey zu 847 Reichsthaler sich betragenden Wechsel hat, selbigen Tages zu des gemeinsamen Schuldners Hause sich begeben, daselbst Niemand als die minderjährige Tochter angetroffen, und demnächst (auf was Art und Weise ist noch nicht ausgefunden) bewerkstelliget, daß er 18 Stücke wolltenen Tuches habhaft geworben.

§. 2.

§. 2.

Als die übrigen Mitgliediger dieses in Erfahrung gebracht, und des andern Tages, nemlich den 27. August bey dem Gerichte angezeigt, sodann einen Buschlag auf die hinweggenommenen Tücher gesetzen; so ist zwar von vorbereidtem Johann V. die Erklärung geschehen, daß er die 18 Stücke Tuchs zum Dienste sämtlicher Glaubiger empfangen habe. Selbige ist aber von den übrigen Glaubigern für hinlänglich nicht gehalten, sondern stets hin darauf angedrungen worden, daß der Johann V. die Tücher herausgeben sollte.

§. 3.

Während dieses Handels hat der gemeinsame Schuldner sich hiehin gewendet, und um Mitleilung eines vierjährigen Ausstandes gebeten. Worauf, da er ein Schreiben um Bericht erhleiste, und dadurch einen mittlerweiligen der Sache Stillstand bewirkte; so fand er demnach Gelegenheit mit seinen mehresten Glaubigern am 17. Sept. 1760 sich dahin zu vergleichen, daß zu Zahlung der Schuld ein vierjähriger Ausstand verstaatet, und während dieser Zeit keine Zinsen laufen, nach deren Verlauf aber jedes Jahr ein vierter Theil des Capitals, und nach dem vierten Jahre, mithin mit Anfang des fünften Jahrs, und so weiter die Zinsen mit fünf vom 100 bis zu volliger Ablage sollen entrichtet werden.

§. 2

§. 4.

§ 4.

Der Johann B. wurde zwar ebenfalls ersucht, daß er den Vergleich genehmigen und unterschreiben mögte; derselbe schlug aber solches nicht nur ab, sondern wendete sich andern hiehin, drang auf seine Zahlung immer an, und begehrte, daß dem gemeinsamen Schuldner der gebetene Ausstand mögte abgeschlagen werden. Hieraus entstand dann ein ordentlicher Prozeß, welcher nunmehr geschlossen und daher zu entscheiden, ob erwähnter Johann B. der beliebten Vereinbarung ungeachtet, wider den gemeinsamen Schuldner zu handeln, und aus den noch besessenden Tüchern seine Befriedigung nachzusuchen befugt sei.

§. 5.

Derjenigen Glaubiger, welche den Vergleich geschlossen haben, sind dreyzehn an der Zahl, und davon hat der Herman B. 4500 Gulden Holländisch, der Engelbert S. 836 Reichsthaler, der Peter und Daniel M. 400 Reichsthaler, der Jafob S. 500 Reichsthaler, der Wilhelm S. 350 Reichsthaler, der Johann D. 220 Reichsthaler, der Gerhard M. 70 Reichsthaler, der Gerhard G. 949 Reichsthaler, der Caspar P. 100 Reichsthaler, der Rutger S. 200 Reichsthaler, die Brüder R. 17 Reichsthaler, und der Daniel B. 40 Reichsthaler zu fordern. Dahingegen erträgt die Anzahl derjenigen, welche dem Vergleiche nicht beygetreten, sich nur zu acht, und des Johann B. Forderung

zu 847 Reichsthaler, des Peter W. Forderung zu 212 Reichsthaler, des Wilhelm B. Forderung zu 60 Reichsthaler, des J. Forderung zu 100 Reichsthaler, der Wittiben B. Forderung zu 167 Reichsthaler, des Daniel B. Forderung zu 200 Reichsthaler, des B. Forderung zu 110, und eines Juden Forderung zu 80 Reichsthaler. Unter diesen acht sind auch nur zwey, nemlich der Johann B. und Wittib B., welche wider den Vergleich sich öffentlich auflehnen und ihre Zahlung nachsuchen. Michin ist aus dem Stillschweigen der übrigen ehemaliger zu vermuthen, daß dieselben demjenigen, so den mehresten beliebet, stillschweigend beypflichten, als daß sie es mit dem kleineren Haufen halten und der obangesührten Vereinbarung sich entgegen sehen.

§. 6.

Der nunmehr ganz allein flagende Johann B. will zwar vorgeben, als wenn nicht nur er, sondern auch andere ein mehreres, dann in dem von dem Beklagten übergebenen Verzeichnisse enthalten, zu fordern hätten, anbey noch mehrere Gläubiger wären, welche das Verzeichniß nicht bey sich führte. Allein kein einiges von diesem allen ist einiger Maßen bescheinigt, vielweniger erwiesen. Zudem ist auch vernünftiger Weise nicht zu vermuthen, daß jene Gläubiger, welche den Vergleich geschlossen und den größten Theil ausmachen, des Beklagtens Umstände und Zustand vorher nicht untersuchet, sondern die Vereinbarung so blinder Dingen sollten unter-

terschrieben haben. Gesetz sogar, daß noch einige mehrere Glaubiger wären; so haben selbige jedoch sich nicht gemeldet, und also kann auch der Kläger nicht behaupten, daß diese unter diejenigen zu zählen, welche der Vereinbarung sich widersetzen. Demnach ist leicht die Rechnung zu machen, daß diejenigen, welche den Vergleich wirklich unterschrieben, die übrigen nicht unterschriebenen sowol an der Zahl, als auch an der Größe der Forderungen weit übersteigen. Gesetz auch, daß (wie der Kläger vorschreibt) annoch fünf Glaubiger obhanden seyn, welche von dem Beklagten nicht angegeben worden; so wäre alsdann die Anzahl der Unterschriebenen, und nicht Unterschriebenen ganz gleich. In dem einen sowol, als dem andern Falle findet daher aller Dingen Statt, was

in L. 8. Cod. Qui bonis cedere poss.

verordnet: Sancimus, ut vel ex cumulo debiti, vel ex numero creditorum causa judicetur. Et siquidem unus creditor aliis omnibus gravior in summâ debiti inveniatur, ut omnibus in unum coadunatis, & debitibus eorum computatis ipse alias antecellat; ipsius sententia obtineat, sive indulgere tempus, sive cessionem accipere desiderat. Si vero plures quidem sint creditores, ex diversis autem quantitatibus; etiam nunc amplior debiti cumulus minori summae praferatur, sive par, sive discrepans numerus est creditorum: cum non ex frequentissimo ordine faeneratorum, sed ex

quantitate debiti causa trutinetur. Pari autem quantitate debiti inventâ, dispari vero creditorum numero: tunc amplior pars creditorum obtineat: ita, ut, quod pluribus placeat, hoc statuatur. Sin vero undique aequaliter emergat, tam debiti, quam numeri creditorum; tunc eos anteponi, qui ad humaniorum declinant sententiam, non cessionem exigentes, sed inducias; nulla quidem differentia inter hypothecarios & alios creditores, quantum ad hanc electionem observanda.

§. 7.

Hieraus erreicht zugleich seine vollkommene Erledigung, wann der Kläger vorwenden will, daß gleichwie seine beiden Wechselbriefe ein Pfandsrecht bey sich führten; also die von den übrigen Glaubigern geschlossene Vereinbarung ihm keineswegs nachtheilig seyn könnte. Eines Theils verordnet das obangeführte Gesetz (wie nebst vielen andern

PEREZ ad Cod. Lib. VII. Tit. 71. num. 24.

bemerkt) ganz ausdrücklich, daß in untergebenem Vorwurfe zwischen den Glaubigern kein Unterschied gemacht werden solle, wovon

FABER in Ration. ad L. 10. princ. n. de Paetis. lit. B.

folgende Ursache giebt: Nihil causae est, cur non
Privilegiorum quoque caeterorum exemplum
G 4 sequi

sequi debeant: nimirnm si non malint contenti esse suo privilegio, d. l. 58. §. 1. aliqui non est permittendum, ut invitatis iis auferatur ulla ex parte privilegium, quod habent: cum dici possit, quanto posterior est in ordine debiti portione: quasi putet parum aut nihil sua interesse, ut majore ex parte remittat debitum, cuius nullam speret consequi posse portionem ob privilegiarios creditores, a quibus antevertatur. Contra vero interesse privilegiariorum, ut vel nulla, vel minima debiti portio remittatur: cum propter privilegium, quod habent, parum absit, ut non aequae sint securi, ac si haberent hypothecam. Et ob has nimirum rationes fatendum est cum Ulpiano, majorem fuisse dubitandi causam in privilegiariis creditoribus, quam in caeteris. Sed non idcirco aliud jus in iis constituendum fuit eo casu, quo malint praetoris decretum desiderare, quam privilegio suo esse contenti. d. l. si precedente mandato 58. §. 1. quia tanto digniores sunt caeteri non privilegiarii, quibus succurratur, i. e. quibus permittatur sibi consulere & pacisci privilegiariis quoque absentibus, dum ne quid dolo malo fiat. Nam et si privilegiarii adessent, ac praetorio decretum cum caeteris desiderarent: non tamen major eorum authoritas esse deberet, quam aliorum, quibus major quantitas licet posterioribus in ordine deberetur. Imo tanto minor, quanto minus ipsorum, quam caeterorum interesse vide-

videretur. Andern Theils befinden sich auch unter denjenigen, die den Vergleich unterschrieben haben, einige, als nemlich der Engelbert S., Peter M. und Jakob S., welche ebenfalls ein Pfandrecht haben.

S. 8.

Von dem Kläger wird zwar hiewider eingewendet, daß der dem Engelbert S. gegebene Wechselbrief vom 12 Junius 1760 vermöge des am 3ten Julius abgehaltenen Protokolls nachgehends allererst ausgesertigter, und die dem Jakob S. gegebenen Wechselbriefe mit keiner Jahrzahl versehen wären. Dieses alles ist aber um so unerheblicher, als es dahier nicht um den Vorzug zu thun, sondern nur zu allem Ueberflusse behauptet werden will, daß noch mehrere Glaubiger seyn, welche ein nemliches Pfandrecht wie der Kläger haben. Zudem hat der Kläger das angerührte Protokoll nicht einmal beygebracht. Sollte selbiges auch beybringlich, und darinn von dem Engelbert S. angegeben worden seyn, daß, gleichwie der Schuldner, das ist, der dermalige Beklagte die Schuld anerkennen, und sein Vermögen zum sichern Unterpfande sezen würde, also ihm eine gerichtliche Hypothek mitgetheilet werden mögte; so folgte daraus noch nicht, daß der Wechselbrief allererst nach dem 3ten Julius ausgestellt sei; masfern dasjenige, so der Engelbert S. zum Protokoll gegeben haben soll, ganz füglich dahin ausgedeutet werden kann, daß der Schuldner

G 5

sein

sein Vermögen gerichtlich verpfänden, mithin die vorherige außergerichtliche Verpfändung nunmehr in eine gerichtliche abändern wolle. Doch dem seg wie ihm immer wolle. Genug, daß wider die dem Peter M. geschehene Verpfändung von dem Kläger nichts eingewendet, diese anbey als aus dem Jahre 1754 herrührend viel älter, dann beide des Klägers Wechselbriefe vom Jahre 1760, mithin wenigstens ein dem Kläger vorgehender Gläubiger sey, der in den Vergleich mit eingewilligt hat. Genug überdies, daß, wenn auch gleich der Kläger allein ein Pfand- und Vorzugsrecht hätte, jedoch dahier obangezogener Rechtsstelle nach darauf nicht mögte gesehen werden.

§. 9.

So unbesugt demnach der Kläger wider den von dem mehresten Theile der Gläubiger gestatteten Ausstand sich aufzlehnet, so verwegen ist es auch, wann derselbe aus den 18 Stücken Tücher seine Vereinigung nachsuchen darf. Er hat nemlich diese Tücher aus des Beklagten Hause zu jener Zeit genommen, als weder der Beklagte noch dessen Ehefrau, sondern nur die minderjährige Tochter darinnen war. Er hat sich dieser Tücher des Nachmittags bemächtiget, als des Morgens von verschiedenen Gläubigern die Schuldforderungen gerichtlich eingeklaget, und folglich der Konkurs schon obhan- den war. Er hat endlich öffentlich und gerichtlich bekennen und angegeben, daß er die 18 Stücke Tücher

cher zum Dienste sämtlicher Glaubiger empfangen hätte. Mehr, als unverschämt ist dahero, wann der Kläger dermalen vorgeben will, daß der Beklagte zur Zeit, als noch kein Mensch an dessen Fall gedacht, ihm einige Tücher zu verkaufen angeboten, des Endes auch das Muster zugestellet, und ihm dabey gestattet hätte, die verkaufet werden könndenden Tücher an Zahlung anzunehmen. Wann diesem also wäre, was mögte danu wol den Kläger bewogen haben, die gerichtliche Bekennniß abzulegen, daß er die Tücher zum Dienste sämtlicher Glaubiger empfangen hätte. Wann auch schon ferner das Angeben wahr wäre; so hätte der Kläger jedentlich des Beklagten Anerbietung damals nicht angenommen, keinen Preis gemacht, kein Muster ausgesuchet, noch Tücher verkaufet. Wannenhero dem Kläger auch keineswegs zustand, nach bereits obhandenen Concurs die Tücher ohne des Beklagten Vorwissen und Bewilligung, ohne gemachten Preis und ohne bestummte Zahl eigenmächtig und eigenrichterlich hinweg zu nehmen, und daraus seine Besriedigung zu suchen. Gesetzt sogar, es wäre alles mit Vorwissen und Bewilligung des Beklagten geschehen, so wäre es unwidersprechlicher Maßen zu solcher Zeit geschehen, da der Beklagte nicht mehr einwilligen, noch einen Glaubiger vor den andern begünstigen konnte.

§. 10.

Wessenthalben meines unziesslichen Erachtens zu sprechen, daß der Kläger mit der ansuchen-
den

den Zahlung bis nach Ablauf des dem Beklagten von den mehresten Glaubigern verstaatenden Ausstandes zur Ruhe zu verweisen, dahingegen die in Händen habenden 18 Stücke Tücher samt den dadurch erweislich verursachten Schaden wiederzugeben und zu vergüten schuldig, anbey in die aufgegangenen Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen sey.

X.

Von ausbedungener Macht vom Kaufe abzugehen in Verfolg des fünften Stückes im fünften Bande.

§. I.

Bey letzter der Sache Aburtheilung sind die angeführten Gründe für ganz hinlänglich und zum endlichen Spruche zureichend nicht gehalten, und darum am 23 April 1761 noch die Befurthel erösnet worden. „Würde Revidentin verwittbte von G. „die

„die Existenz des Briess sub lit. A. H. vom 18.
 „Nov. 1735, sobann der verstorbenen Frau von
 „G. Bewilligung von dem Kauf- und Verkauf
 „quaestionis abzugehen, erweisen; so solle näher
 „ersolgen, was Rechtens.“

§. 2.

Bevor ich zu der Untersuchung abschreite, ob
 und in wie weit von der Revolucion jetzt angeführter
 Urtheil nachgelebet worden sey, will ich die Geschichte
 kürzlich wiederholen, welche sich also verhält.

§. 3.

Maximilian Hattard Frenherr von W. hat im
 Jahre 1710 bey der verwittibten von D. die Summe
 von 3700 Reichsthaler lehnbar aufgenommen, und
 dafür alle seine Güter, so viel darzu erforderet wer-
 den möge, verschrieben. Sodann hat derselbe im
 Jahre 1714 bey vorerwähnter verwittibten von D.
 Tochtermannen Franz Egon von S. die Summe von
 4000 Reichsthaler gelehnet, und dafür alle seine
 Güter zum allgemeinen, und den Hof zu B. mit
 Bewilligung des Lehnherrn zum besondeen Unter-
 pfande gestellet. Letzlich hat selbiger im Jahre 1718
 ob bemeldtem Franz Egon von S. einen Wechselbrief
 von 1000 Reichsthaler gegeben, und dabei ver-
 sprochen, daß falls die 1000 Reichsthaler zu be-
 stimmter Zeit nicht abgeführt werden würden, er
 alsdann alle billige Genugthuung mit Ausrichtung
 einer gerichtlichen Schuldverschreibung und Dar-
 stellung

stellung eines hinlänglichen Unterpfandes geben und leisten wollte.

§. 4.

Dieweil der Schuldner demnach die Zinsen so hoch ausschwellen lassen, daß die Hauptschuld samt Zinsen zu 11242 Reichsthaler sich betragen; so hat obersagter Franz Egon von S., welcher mittlers weile die zu 3700 Reichsthaler sich ertragende Fortverung von seiner Frau wegen gearbet, am 12. Jenner 1720 bey dem weltlichen hohen Gerichte zu C. pro decernenda citatione peremptoriali, so vann am 2ten April 1721 bey dem Gerichte zu C. pro decernenda immissione in des Schuldners daselbst gelegene Güter angerufen, beides auch erhalten, und darauf bey leichtgemeldtem Gerichte zu C. die taxationem & distractionem besetzt.

§. 5.

Um diesem zu entgehen, hat der Schuldner alle seine freyadeliche im Amte C. gelegene Länderey samt darzu gehörigen Wiesen mit allen Gerechtigkeiten aller Dinge adelichsfrey, nicht zehnrührig, zinsbar, weniger mit einer Morgengabe, Wittum, Deputat, Rück- und Wieberfalle, noch sonst mit Frohdiensten, Erbpfachten und Ausgilden belastet, noch in einem Proceß befangen, dem Glaubiger und dessen Ehefrau für 10000 Reichsthaler und 1000 Thaler Verzichtspfenningen, welche den Ankäufern in

in Zahlung ihrer habenden Forderung gebeihen sollen, am zten August 1722 verkauset, und dem Kaufbrief unter andern einverleitet; „Da fünstens sich befinden, oder hernächst hevor thun sollte, daß diese verschriebene Länderey einiger Maßen jinsbar, churmüthig, lehnbar, mit Wittumsdoputat, Morgengabe, andern Grund- oder losbaren Lasten bereits beschwert wäre, streitbar, oder auch daran einige Forderung oder Ansprach gemacht, und also zumalen seyn in Zeit von vier Wochen nicht die gerichtliche cessio, Uebertrag und Erbung geschehen sollte, alsdann nicht allein der Freyherr Verkäufer unter Verbindung seines Haab und Güter in allen wegen rechtliche Eviction und Wehschaft zu leisten schuldig seyn, sondern auch bey nicht erfolgender Anerbung den Kaufenden Eheleuten frey stehen solle, à contractu zu restitutiren, und des bereits erworbenen solchenfalls sieben reservirten juris immisli, und sonstien hinwiederum zu bedienen, oder auch nach Willkür ad implementum contractus zu handeln.“

§. 6.

Innerhalb ber vorbestimmten Zeit ist inzwischen die gerichtliche Erbung und Enterbung nicht bewerkstelliget, vielmehr desfalls von dem Ankäufer am 24. selbigen Monats August folgender Schein ausgestellet worden: „Demnach zwart in dem mit dem Freyherrn von W. wegen der Länderey zu M. getheigtigtem Kauf ein Zeit von vier Wo-

„Wochen bestimmt, um immittelst die gerichtliche Erbung zu befördern. Weil aber wegen von „Hochwohlbesagtem Freyherrn vorhabender Reise „auf M. selbiges füglich in solcher Zeit nicht wird „bewerftestiget werden können; so erkläre hiemit, „daz ein solcher terminus bis vier Wochen nach der „Rückkunst erstreckt seyn solle, hingegen mit Aus- „zahlung der mir annoch zukommenden 500 Reichs- „thaler ich alle in Händen habenden obligatio- „nes extradire werde.

§. 7.

Nach der Rückkunst hat der Verkäufer die Bedingnissen des Kaufbriefes eben wenig erfüllt, auch (so viel aus dem Verhandelten erhelle) die Ankäufer ein mehreres nicht gehan, als daß die nachgelassene Wittib bey dem Lehnherren des Hofe zu B. am 29 April 1729 vorgestellet, und gebeten, daß, gleichwie der Freyherr von B. im Jahre 1714 bey ihs 4000 Reichsthaler lehnbar aufgenommen, und dafür den Hof zu B. mit lehnherrlicher Bewilligung verpfändet, immittelst aber bis dahin weder die Schuld abgeführt, noch auch eine Verlängerung der lehnherrlichen Bewilligung gesuchet; also auf ihr Begehren die lehnherrliche Bewilligung noch auf einige Jahre mögte erstreckt und erweitert werden.

§. 8.

§. 8.

Nach Absterben: der Ankäufer brachte derselben
Lochtermann Thüringischer Hofrath von G. in Er-
fahrung, daß die von seinen Schwiegereltern aner-
kaufte Länderey dem Verkäufer eigentümlich nicht zu-
gehörig gewesen, an bey in Proc. § besangen, und die
Sache bey dem Kaiserlichen und Reichskammerger-
richte annoch anhängig sey. Er zeichnete daher am
22 Nov. 1733 in seinem Hauptbuche auf: „Nachdem
wir sich besunden hat, daß der Freyherr von G. nicht
im Stand gewesen, vorbeschriebene Länderey we-
der zu verkaufen noch zu übertragen; als thue mir
sowol deren Besitz, als die Beschreibung des
Hofs zu B. zu Versicherung vorbehalten, und
indessen die von diesen Ländereyen eingekommenen
und serner einkommenden Gefälle und Pfächte in
Abschlag der Interesse ihm Freyherrn gut schreiben,
allhier aber denselben debitiren an Capital — —
— — 8700 Reichsthaler, an Interesse bis den
III. Nov. 1720. 2544.

§. 9.

Diesem jedoch ungeachtet schrieb derselbe dem Ge-
richtsschreiber Amts C. unterm 22 April 1734 zu, und
ersuchte selbigen, daß, gleichwie er und seine Ehe-
gattin an die von seinen Schwiegereltern anerkaufte
Länderey von Gerichts wegen sich erbstest machen zu
lassen entschlossen wären; also der Gerichtsschreiber
ihn vorläufig benachrichtigen mögte, wie hoch die
Ab- und Anerbungsgebühren in allem sich ertra-
gen

gen würden, und ob sichere Erbgenahmen E. innerhalb kurzen Jahren bei dem Gerichte sich angegeben, und wegen einer an den Verkäufer der Länderey machenden Schuldsforderung ein pignus praetorium auf die Länderey genommen hätten. Was für Absicht der Hofrath von G. dabey gehabt, und wohin er eigentlich abgezielt habe, ist aus dem Verhandelten keineswegs zu entnehmen, so viel gleichwohl sicher und gewiß, daß besagter Hofrath von G. die gerichtliche Erbung nie erhalten, wohl aber bei dem Lehnsherrn des Hofs zu D. um eine fernere Verlängerung der lehnsherrlichen Bewilligung am zten Hornung 1735 angerufen, und auf sechs Jahre ausgewirkt habe.

§. 10,

Als hierauf der Verkäufer der Länderey verstarb, und dessen nachgelassener Erbe Carl Freyherr von L. die Glaubiger ad videndum erigi inventarium ablöden ließ; so zeigte der Hofrath von G. am 24. Octob. 1735 ad protocollum notarii inventarisantis an: „Er könnte zwar erleidet, daß mit vorhabender Inventarisation versahen würde. Weil er aber von seinem habenden Unterpfande nicht abzuweichen gedachte, darinheit auch der rechtlichen Meinung wäre, daß der Freyherr von L. repudiata hereditate allodiali in feudalibus nicht erben könnte; so protestirt er, daß diese Inventarisation ihm nicht nachtheilig seyn solle.“

§. 11.

§. II.

Einige Zeit hernach, nemlich am 14 Nov.
1735 schrieb der Hofrat von G. auch (wie von
der Revidentinn angegeben wird) dem Freyherrn
von L. folgender Mahn zu: „Außerlich habe in
Erfahrung gebracht, wie daß Euer Excellenz die cre-
ditores vermutlich zu liquidiren citiren lassen.
Obwohl nun mir zwar dessfalls nichts vorgekommen;
wo zweifel jedennoch nicht, Euer Excellenz bekannt
mehr werde, daß ich uxorio nomine eine ansehn-
liche Forderung habe, wosür der Hofnung lebe,
Euer Excellenz hochbeliebig daran seyn werden,
daß sothane Forderung mir als hypothecario vor-
hallem abbezahlet werde.“ Worauf da wohlbe-
meldter Freyherr von L. ausweis des von der Re-
videntinn jüngsthin beigelegten und von den revisis
zwar nicht anerkannten, doch auch ausdrücklich nicht
widersprochenen Urteles vom 16. selbigen Monats
Nov. geantwortet: „Auf Euer Hochdelgebönen
unterm 14. dieses an mich erlassenes Schreiben
habe unverhalten wollen, wie daß die creditores
des von G. ad videndum erigi inventarium
citiret worden, und daß sothane Einladung nicht
an dieselbe geschehen, ein solches ist per abusum;
weil aber sothanes inventarium etwa in Zeit von
heinem Monat zum Stande wird gebracht werden
können; als bitte, bis dahin in Gedult zu stehen,
wan so mehr, da sie die Güter zu M. genießen.
Ich finde auch einen förmlichen Kaufbrief, ver-
mittels welchen sothane Güter an dieselbe gegen
Lödtung ihrer Prätension verkauft worden seynd;

§ 2

„bitte“

„bitte derohalben mir die Beschaffenheit dieser Sache
 „zu berichten. Mein Abiehen gehet dahin, wie ich
 „bester Maßen Euer Hochdelgebohren, falls ich die
 „Erbichast nach errichtetem inventario angehen
 „würde, befriedigen könnte.“ So ist (wie von
 der Revidentinn vorgegeben wird) von dem Hoff-
 rathe von G. die andverlangte der Sache Beschaf-
 fenheit so fort mitgetheilet, und solchen Endes an
 den Freyherrn von L. unterm 18. des nemlichen Mo-
 nats ein näheres Schreiben des merkwürdigen In-
 halts erlassen worden: „Aus Euer Excellenz vom
 „16. dieses an mich abgelassener gnädigen Antwort
 „habe ersehen, daß Hochdieselben dafür halten, als
 „nob sen über die Güter zu M. ein förmlicher Kauf
 „gethätiget, und folglich dadurch meine praetensio-
 „nes getötet worden. Alldieweil aber der Kauf
 „wegen obseender Nichtigkeiten, nemlich da das
 „Guth in qualitate contractus als allodial nicht
 „hat, noch wird mir geliefert werden können, in
 „sich nicht bestehen kann, gleichwie ein solches die
 „formalia Kaufcontracts selbszen nach sich führen,
 „falls nemlich die verkaufte Länderey einiger Maßen
 „zinsbar, churmüthig, lehnbar oder sonst beschwie-
 „ret, und also die gerichtliche Cession, Uebertrag
 „und Erbung zumalen frey in bestimmter Zeit nicht
 „geschehen sollte; alsdann bey nicht erfolgender An-
 „erbung kaufenden Eheleuten frey stehen sollte, a
 „contraetu zu restituien, und des bereits erworbe-
 „nen juris immisli sich zu bedienen; so verhoffe,
 „es werden Euer Excellenz aus bekannter Acquanim-
 „tät meine gerichtlich versicherte Forderung in or-
 „,dine

„dine praeferentiae vor allen andern zur Zeit bes-
„sorgen, um also das mir verpfändete Haus dahier
„binnen C. und die iure immisionis genießende
„Länderey zu M. frey zu machen; der immittels mit
„aller veneration und sonderbarer Hochach-
„tung bin,

§. 12.

Dieser ist jener Act. N. 96. sub Lit. A. H.
ansliegende Brief, wovon die lezte Beyurtheil be-
saget und verordnet, daß die Revidentinn dessen Eri-
stzen oder wahres Daseyn erweisen solle. Zu des-
sen Befolgung hat die Revidentinn zwar das Uebild
des Briefes nicht beigebracht, sondern das von ih-
rem verlebten Ehemanne geführte und hinterlassene
Copyebuch, worin der Brief so, wie oben ange-
führt, von Wort zu Wort enthalten, ausgeleget,
und zu mehrerer Bestätigung den nunmehrigen
Hofkammerrath F., welcher als vormaliger Sekre-
tarus des Hofrats von G. den Brief in das
Copyebuch eingetragen haben solle, zum Zeugen
vorgeschlagen.

§. 13.

Nach geschehner ordentlicher Vereidigung hat
der vorgeschlagene Zeuge ad art. 2. & 3. ad inter-
rog. 10 § 22 ausgesagt, daß er während seiner
Bedienung diejenigen Briefe, welche der verstorbene
Hofrat von G. ihm zum einschreiben gegeben, in

H 3

das

has Copenbuch eingetragen, und den in dem Cos
peybuch befindlichen und am 14. Nov. 1735 dem
Freyherrn von L. zugeschriebenen Brief sowol, als
auch den Brief vom 18. Nov. (jedoch die oben ste-
hende Jahrzahl 1735 ausgeschlossen) mit seiner ei-
genen Hand in das Buch geschrieben habe. Ansonst
aber könnte er dermalen nicht erkennen, ob er die
bey dem Briese ersündliche Jahrzahl 1735 geschrie-
ben habe oder nicht. Vernünftiger Weise kann da-
her um so weniger gezweifelt werden, daß das Ur-
bild des in dem Copeybuche ersündlichen Ebenbüdes
an den Freyherrn von L. wirklich erlassen worden
seyn; als eines Theils nicht nur dieser, sondern auch
verschiedene mehrere Briefe in dem Copeybuche ent-
halten, mithin nicht wahrscheinlich noch glaublich,
dass dem Copenbuche ein Schreiben einverleibt seyn
solle, welches in der That nicht erlassen worden.
Da auch andern Theils der Hofrath von G. nach
Aussage des Hofkammerraths F. und dessen Brus-
ters Landdechanten F. ad interrog. 7. den unter-
herrlichen Empfang gehabt, und durch diese Gele-
genheit zuweilen mit Wechseln gehandelt hat; so ist
anbey die Ursache offenbar, warum derselbe ein Cos-
peybuch geführet, und derselben jene Briefe, die
er erlassen, eingetragen habe. Dahero auch dient
Buche ein mehrerer und größerer Glaube, als
einem andern Buche benzulegen, immassen dasselbe
von einem Kaufmannsbuche in so weit nicht unter-
schieden, anbey von demselben nicht ohne Grund
gesagt werden mag, quod ex verosimilibus pos-
circumstantiis ex praesumptionibus fit

sit esse verum, quod scriptum in eo
reperitur.

MARCARD *de jure mercator.*
Lib. III. Cap. 9. num. 34.

Zumalen keine Ursache vorwälset, welche einigen
Aulah zu vermuthen geben könnte, daß der Hofrath
von G. dem Copenbuche Briefe eintragen lassen, die
in der That nie ergangen. Ueber dies ist nach Aus-
sage des Hoffammerrath F. ad interrog. 12.
wie auch des von den revisis beigelegten Todten-
scheins der Brief vom 18 Nov. 1735 zu der Zeit in
das Copenbuch eingetragen worden, da des Hofraths
von G. erste Ehefrau, als welche am 9ten Ju-
nius 1726 verstorben, annoch lebete. Michin mag
keineswegs vermuthet werden, daß der Hofrath
von G. den Brief aus widrigen und gefährlichen
Absichten dem Copenbuche habe eintragen lassen;
anerwogen derselbe der Zeit ganz anderer, leichterer
und sicherer Kunstgriffe sich hätte bedienen können,
wann seine Meinung dahin gegangen wäre, die
strittige Länderey mobilas zu machen, und dadurch
sich zuzueignen. Zumalen nach Aussage der Catha-
rina C. ad art. 10. die verlebte Frau von G. ihrem
Manne alles zum Gesallen gethan, selbigem auch
alles durch ein Testament zugewendet, und dabei
(wie bemeldie Catharina C. ad interrog. 17 bezeu-
get) noch gesagt, daß, wann sie noch ein mehreres
hätte, sie solches ihrem Manne geben wollte.

§. 14.

Von den revisis wird zwar hierüber erstlich eingewendet, daß der Hofkammerrath F. zufolge seiner Aussagen ad art. 4. ad interrog. 11. 13. 16. 17. 22. 24. & 26 nicht wisse, ob der Brief vom 18. Nov. 1735 von dem Hostrathe von G. wirklich erlassen und zur Post hingebracht, von wem der Brief entworfen, ob der Brief in dem Copeybuch nach einem förmlich unterschriebenen Urbinde, oder aber nach einem bloßen Entwurfe abgeschrieben, ob die Abschrift an dem nemlichen Tage, wie das Copeybuch vermeldet, in der That bewerkstelligt, und von wem die Abschrift sey, befohlen worden. Wie dadurch aber der Glaube des Zeugen einiger Maßen geschwächt werden möge, ist mir wenigstens um so unbegreiflicher, als schwerlich zu finden jemand seyn wird, welcher im Jahre 1761 aller derjenigen Umstände, die eine im Jahre 1735 vorgefallene Begebenheit begleitet haben, sich eigentlich und ganz lebhaft erinnern könne. Zugem sind die Briefe (wie der Zeuge ad interrog. 16. angiebt, und es auch zu geschehen pflegt) jedesmal durch die Bediensten auf die Post getragen worden. Es ist also nichts strittige Brief vom 18. Nov. 1735 durch die Bediensten ebenfalls auf die Post getragen worden sey; es sei dann, daß die revisi fordern wollten, daß der Zeuge als damaliger Secretarius des Hostraths von G. den Bediensten zur Post hätte begleiten müssen. Wann ferner der Zeuge ad interrog. 22. gestehet, sich nicht mehr erinnern zu können, welchen Tag und aus

aus wessen Geheisse der Brief dem Copeybuch eingetragen worden sey; so ist dieses nicht von dem Briefe vom 18. Nov. sondern (wie das interrogatorium ganz klar ausweiset) von dem Briefe vom 14. Nov. zu verstehen. Und von diesem meldet der Zeuge annoch zu glauben, daß solcher Brief aus Geheiss des Hofräths von G. dem Copeybuch einverlebt sey. Von dem am 18. Nov. geschriebenen Briefe hingegen erwähnet der Zeuge ad interrog. 5., und zweifelt nicht, von dem Hofrath von G. ihm gesagt worden zu seyn, daß dieser Brief sollte eingeschrieben werden. Dabey stellek der Zeuge nach seiner Aussage ad interrog. 13. annoch vor, daß die Abschrift des Briefes nach einem Urbilde sey verfüget worden. Dieses ist ja als les, was man von dem menschlichen Gedächtnisse fordern kann. Dahero auch dem Zeugen ganz gerne zu verzeihen, wenn derselbe nicht mehr für gewiß saggen kann, an welchem Tage die Abschrift des Briefes geschehen sey; immassen der Tag der Abschrift zur Sache um so weniger beträgt; je gewisser es nach Aussage des Zeugen ad interrog. 12. ist, daß die Abschrift bey Lebzeiten der ersten Frau von G. geschehen, wie solches der Zeuge daher folgert, weil er vor Absterben der Frau von G. schon in Diensten des Grafen von N. gewesen. Ob übrigens gleich der Zeuge nicht weiß, ob das Urbild des Briefes vom 18. Nov. an den Freyherrn von L. wirklich abgegangen sey; so mag deshalb jedennoch die Wahrheit der Copey in Zweifel nicht gezogen werden. Nächst ist nemlich so wahrscheinlich,

als daß der Hofrath von G. das von dem Frey-
herrn von L. am 16. Nov. 1735 erlassene Schreiben
beantwortet habe. Gemeldten Freyherrn von L.
Brief ist zwar von den revisis noch nicht anerkannt.
Da dieselben aber mit der Sprache nicht recht her-
aus, noch über diesen Brief sich äußern wollen; so
ist schon satsam abzunehmen, daß dieselben den
Brief anzufertigen sich nicht getrauen. Wie dafür-
ten sie auch solches wohl unternehmen. Des Frey-
herrn von L. Brief vom 16. Nov. beziehet sich aus-
drücklich auf des Hofraths von G. Brief vom 14.
selbigen Monats, und das letzte Antwortschreiben
vom 18 selbigen Monats auf das erste Schreiben
vom 16 Nov. Machin wird ein Brief durch den
anderen der gestalt bestätigt, daß kein einziger Zweig
sel mehr übrig bleiber. Sonsten müste man an-
der Richtigkeit des einen sowol als des andern zweifeln,
und alles für falsch oder verdächtig ansehen,
worum aber um so weniger Ursache obhanden, als
eines Theils von den revisis bis dahin nicht der al-
lermindeste Schatten eines Verdachts gemacht wor-
den. Andern Theils noch nicht zu erkennen, was den
Hofrath von G. bewogen haben sollte, so viele
und grobe Falschheiten zu schmieden, wo selbigem
Wege offen waren, um dem von den revisis ge-
sezt werden wollenden Ziele sich zu nähern.

§. 15.

Bey solchen Umständen ist ganz vergeblich,
wann die revisi ferner einwenden, daß die in
dem Copybuch oben dem Brilese vom 18 Nov.
folgende

folgende Jahrzahl 1735 von dem Hofkammerrathe F. nicht anerkennet, anbey von einer fremden Hand mit verschiedener Tinte wäre bengesetzt worden. Der revisorum Angeben ist zwar wahr und ganz augenscheinlich: dagegen auch denselben nicht unbekannt, was es mit der bengesetzten Jahrzahl für eine Bewandtniß habe. Der Protocollist, welcher annoch ein junger und wenig geübter Mensch ist, hat nemlich bey Gelegenheit und zur Zeit, als er das bey den Acten erfundliche, und die nemliche Jahrzahl bey sich führende Ebenbild mit dem in dem Copeybuche enthaltenen Briefe vidimiren müssen, dem Copeybuche die Jahrzahl bengesetzt, statt daß er selbige in dem Ebenilde hätte auslöschen sollen. Dieser Vorsall ist von der Revidentinn bey der Commission angezeigt, von den revisis nicht widersprochen, und von dem Protocollisten eingestanden, mithin ganz ohne Zweifel. Ob ansonst gleich in dem Copeybuche ein mehreres nicht als folgende Worte zu lesen: *An Freyherren von L. auf B. abgesgangen den 18 Nov.*; so ist jedennoch das Jahr oder Jahrzahl um so leichter zu vermuthen, als der in dem Copeybuche am 23 Blatt stehende Brief vom neunten Nov. die Jahrzahl 1735 bey sich führet, und das strittige Schreiben vom 18 Nov. nebst einigen andern Briefen, welche alle vom nemlichen Monat November sind, am 24 Blatt folget. Diesem kommt annoch hinzü, daß obangeführter Mogen der Hofkammerrath F. den Brief vom 18 Nov. vor Absterben der ersten Frau von G. dem Copeybuchs eingetragen habe. Da nun diese, wie oben ebenfalls

falls angeführt, am neunten Iunius 1736 verstorben, und ob bemeldter Hofkammerrath F. im May 1735 in des Hofraths von G. Diensten gekommen; so macht sich der Schluss von selbst, daß dem Briefe vom 18 Nov. eine andere Jahrzahl, als 1735, unmöglich könnte beigesetzt und zugeeignet werden.

§. 16.

Leglich beschweren die revisi sich ohne allen Grund darüber, daß das Copenbuch nicht ganz, sondern nur die Stelle, wo der Brief vom 18 Nov. erfindlich, ausgelegt und allweite Einsicht sey verfasset worden. Dieselben vermeynen, daß sie über die Eigenschaft des Buchs nähere Rundschafft hätten einziehen können, falls ihnen die Einsicht des ganzen Buchs wäre verstatet worden. Auf nemliche Art könnten dieselben auch vermeynen, daß sie noch etwas vortheilhaftiges finden würden, falls ihnen alle Briesschäften vorgeleget würden. Soll die Revisi dentinn darum aber verbunden seyn, die Einsicht aller ihrer Briesschäften zu verstatten? Eben wenig mögen die revisi daher auch die Einsicht des ganzen Copenbuchs anverlangen. Die Ungerechtigkeit der Forderung ist allzu offenbar, und darum ein mehreres davon nicht zu erwehnen, als daß die revisi das Datum des Briefs annoch in Zweifel ziehen wollen, unerachtet solches bis zu aller Wölle ist das gehan und erwiesen worden.

§. 17.

Solchemnach gehe ich dann die Untersuchung an, ob die Revidentinn dem andern Theile der Beyurtheil ebensfalls gelebet, und der verstorbenen Frau von G. Bewilligung von dem Kauf und Verkaufe abzugehen erwiesen habe. Indem die Beyurtheil von einer Bewilligung überhaupt und ohne Unterschied redet, so ist vorläufig zu bestimmen, von welcher Bewilligung die Urtheil zu verstehen sey, immassen es verschiedene Gattungen der Bewilligung giebt. Erstens ist nemlich die Bewilligung vierfach. Consensus negligentiae, consilli, cooperationis, auctoritatis, vel palleationis, vel defensionis. unde Consensus spernit, suadet, jubet, atque tuetur.

VOCABULARIUS *juris utriusque voc.*
*consensus. *)*

Zum andern ist die Bewilligung allgemein, und besonder, wovon

LEURENIUS *ad X. Lib. I. Tit. IV.*
Quæst. 388. n. 1.

folgendes Beispiel angeführt; Non requiritur consensus Principis personalis & particularis, quo is hic & nunc consentit expresse, & anteceden-

*) Dieser Vocabularius ist im Jahre 1477 zu Speyer bei Peter Räck gedruckt und des Name des Verfassers nicht vergeschabet.

cedenter dando licentiam ad inducendam consuetudinem, vel concomitanter, vel consequenter eam approbando, vel etiam facie, dum sciens populi mores, seu actus non impedit, seu prohibet, sed tolerat, cum impedire posset & prohibere. Sed sufficit consensus generalis & legalis iuridicus, qui non immediate & personaliter hic & nunc, dum consuetudo aliqua inchoatur aut perficitur, a Principe, sed per jus ipsum scriptum a Principe, eiusve antecessoribus alias conditum datus intelligitur. Sie ist rämentlich und gesetzlich, wie

BONACINA Oper. omni. Tom. II. Tractat. de leg. Disput. II. Quaest. 2. Parte,

3. num. 16. obeset im
belehret: Consensum duplicum esse, unum directum, qui contingit, quando voluntas aliquid intendit: alterum indirectum, & interpretativum, seu virtualem, qui contingit, quando quis aliquid facit, vel omittit, praevidens inde secuturum aliquid peccatum, aut quando negative se habet. Sie ist ausdrücklich oder stillschweigend. Declaratur (schreibt

WOLFF in Instit. jurispr. natur. Part.
II. Sect. I. Cap. 5. §. 9.)

consensus vel disertis verbis ore prolatis, aut scriptura conceptis; vel ex facto notissimo, & satis perspicuo colligitur. Priori casu dicitur expressus, altero tacitus. Sie ist wahr, und vermuthet, wie

THO-

THOMASIUS in *Instit. Juri pr. Divin.*
Lib. II. Cap. 7. §. 20 S. 21.

mit folgenden bewähret: Facta licita, quibus utuntur homines, vel sunt signa communia quasi consensu humani generis recepta ad declarandam voluntatem nostram, ita, ut si quis ratione utens factum istud audiat, statim inferat, me aliud quid certum, ac determinatum hoc facto indicare voluisse: vel non sunt signa communia consensu humani generis ad declarandam voluntatem recepta, aequitas tamen naturalis vult, ut obligatio ista facta concimetur, vel ea sequatur. Qui factis prioris generis ntititur consensus, tacitus est, qui posterioris generis, factum praesupponit, consensus praesumptus in legibus Romanis dicitur, ideo videlicet, quia quilibet civis bonus praesumitur consentire regulis aequitatis naturalis. Ego
 Ich kann die Bewilligung betrachten werden, als ein ernstlicher Wille und auch als eine Zulassung.
 Notandum (erinnert belobter)

BONACINA cit. Tom. II. Tract. de Consensu. Disp. I. Quaest. II. Punct. 8. num. 2.
 secundo consensum dupliciter posse considerari. Primo quatenus est solus consensus & complacentia, secundo quatenus est causa efficaciter influens.

§. 18.

Um gründlich sagen und behaupten zu können, welche von obigen Gattungen der Bewilligung das hier

hier erforderl. werde, ist vor allem zu zusehen, was
besfalls in den Rechten verordnet sey. Hiesige Kan-
gesordnung besageet

CAP. 94. S. ult.

zwar: „Damit sie des Widersalls ihrer Heyrathsg-
„guter gewiß und sicher seyn mögen, soll der Ehe-
„mann, dem die Verwaltung solcher zugebrachten
„Heyrathsgüter zugelassen, wiewol er sonst vermöge
„der Gültischen und Bergischen Landrechten, seiner
„ehelichen Hausfrau Mann- und Manuborß, die
„selbigen ohne Bevilligung seiner ehelichen Heyrath,
„und ohne dringende und erheisende Noth ^{zu alie-}
„nren und zu verändern hinsichter keine Macht noch
„Gewalt haben.“ Allein daß dieses nur von der
Heyrathsgabe zu verstehen sey, daran mag um so
weniger gezweifelt werden, als eines Theils das wie-
derholte Wort: Heyrathsgüter solches genuglatt
angeignet. Andern Theils wird auch in den Rechten
von der Heyrathsgabe oder Gut nur gesagt, daß sie
wiederfalle. Ueberdies ist aus den gemeinen Rechten
zur Genüge bekannt, daß ein Mann das Heyrath-
gut weder mit Bevilligung seiner Frau noch des
Schwiegervaters veräußern oder verringern möge/
es sey dann, daß solches aus Noth geschehen
müssse.

Princ. Instit. Quibus alien. licet. L. I. §
12. S. 2. π. de fundo dot.

Dotium enim causa semper & ubique praeci-
pua est. Nam & publice interest dotes mu-
lieribus conservari, cum dotatas esse foeminas ad

ad sobolem procreandam, replendamque
liberis civitatem maxime sit necessarium.

L. I. n. Solut. matrim. quicadm.

Et nuptiis a faeminis repetendis, ac proinde
& liberis suscipiendis vix majus aliud impedimentum est, quam si indotatis illis esse contingat,

GOTHOFREDUS *in not. ad Leg. Jul.
v. Pap. Cap. 20.*

Da, ero auch die hiesige Landesordnung nur von dem wahl. Heyrathsgute zu verstehen und auszulegen, immassen sie solcher Gestalt mit den gemeinen Rechten vollkommen übereinstimmet, dahingegen aber, und falls man selbige auf alle Güter ausdehnne wollte, nicht nur den gemeinen Rechten widerstehen, sondern auch eine unbegreifliche, ganz gehässige, und dem freyen Handel und Wandel sehr nachtheilige Einschränkung machen würde; welcher Ley Auslegung möglichster Maßen zu vermeiden ist. Talis enim admittenda interpretatio, quae juri communii recepto non sit contraria; legum quippe correctio, ut odiosa, non facile inducenda, ne quidem per ipsas leges.

VOET *de Statut. Sect. VII. Cap. 2.
num. 4.*

Hic itidem sequitur, statutum, quod simpliciter loquitur, intelligi, restringi & modificari debere secundum jus commune, ad quod ante omnia recurrere soliti statuentes.

VOET *cit. Cap. 2. num. 5.*

Wann also die Landesordnung nur von dem wahren Heyrathsgute zu verstehen; so mag dieselbe auch da-
hier kein Ziel und Maß lehen; anerwogen das
Haus und Ritteris L. dem Hofrathen von G. einig,
alleinig und ausdrücklich zum Heyrathsgute gegeben
worden, und folglich die strittige Länderey unter der
Zahl derselben Güter gehöret, welche Nebengüter
zu Latein paraphernalia genannt werden.

§. 19.

So viel diese Nebengüter anlanget; so ist
nach den Römischen Gesetzen die Frau zwar die
völlige Eigenthümlein und selbige ohne des Mannes
Wissen und Bewilligung zu veräußern bemächtigt.
Velles, nec ne (find die Worte

L. 6. Cod. de revocand. Donat.)

filio tuo praedia, itemque mancipia donare,
sunt in initio tibi liberum. Desine itaque po-
stulare, ut donatio, quam perfeceras, revo-
cetur, praetextu mariti & liberorum absentiae:
cum hujus firmitas ipsorum prae sentia non in-
digeat. Gleichwohl kann auch der Mann mit die-
sen Gütern schalten und walten, wann entweder die
Frau ihm die Verwaltung zulässt und gestattet,

L. 11. Cod. de Paet. convent.

oder wenigstens nicht widerspricht, noch verbietet.
Hac lege (also heisset es

stris homp in L. 8. Cod. cit. Tit.)
decernimus, ut vir in his rebus, quas extra
dotem mulier habet, quas graeci parapherna
dicunt,

dicunt, nullam uxore prohibente habeat communionem, nec aliquam ei necessitatem imponat. Quamvis enim bonum erat, mulierem, quae se ipsam marito committit, res etiam ejusdem pati arbitrio gubernari: attamen quoniam conditores legum, aequitatis conuenit esse fautores, nullo modo (ut dictum sit) maliere prohibente virum in paraphernis se columus immiscere. Und in solden Fällen kann er Mann dasjenige thun und verrichten, was die eau zuläßt und leidet. Nihil juris marito datur in paraphernis, nisi haec tenus, quatenus patitur mulier.

CUJACIUS in *Paratitl. iv Lib. V. Cod. Tit. XIV.*

Daraus dann unzweifelhaft folget, daß eine aussichtliche und hauptsächliche Bewilligung der Frau nicht erforderlich, sondern eine allgemeine und gleiche, desgleichen eine stillschweigende und vertheute, wie auch eine Zulassung schon hinlangend genugsam sey. Dieses bestätigt nicht nur

JUSTINIANUS in *cit. Leg. II. Cod. de pac. convent.*

gender Maxen: Si mulier marito sua nomina in faeneratitias cautiones, quae extra dotem dederit, ut loco paraphernorum apud mitum maneant, & hoc dotali instrumento adscriptum, utrumne habeat alias ex actiones maritus, sive directas, sive uti an penes uxorem omnes remaneant, &c.

in quem eventum dandae sint marito actiones, quaerebatur. Sancimus itaque, si quid tale evenerit, actiones quidem omnimodo apud uxorem manere, licentiam autem marito dari, easdem actiones movere apud competentes judices nullâ ratihabitione ab eo exigendâ: sones hends, quod verbum: *consentire tam ad expressum, quam ad tacitum pertineat consensus.*

HORNIUS in *Jurispr. feudal.* Cap. XX. §. 14.

Quia taciti, atque expressi pars virtus est.

STRYCK Vol. VII. Disp. de Resignat. Jur. Civit. XXIV. Cap. 4 §. 7.

Ac tacitum, atque exprellum ejusdem sunt ponderis.

TIRÄQUELL Oper. omn. Tom. VI. ad L. si unquam. Cod. de revor. donat. Glossa in verb. Donatione largitus num. 157.

Woran in untergebener Sache um so weniger zweifelt werden mag, als der Frau Bewilligung nicht als eine Freierlichkeit, sondern nur darum, weil es auf der Frau Nutzen und Schaden ankommt, erforderlich wird. Est enim omnium ferme sententia, tum demum consensum non videri ad solennitatem requisitum, quando actus privatim tangit commodum, vel incommodeum ejus, qui debet consentire, nec propter aliud consensus illius requiritur.

TIRA

TIRIQUELL Oper. omni. Tom. II. in
XVI. Leg. Connub. verb. Consentement.
Gloss. 6. num. 5.

Würde auch (wie doch nicht) der Frau Bewilligung sogar als eine Feyerlichkeit erforderet; so könnte deshalb jedoch die stillschweigende Bewilligung nicht ausgeschlossen werden; Etenim tacitus, seu prae*sumptus* consensus sufficit etiam, cum pro forma & solennitate actus requiriatur.

MEAN in Oper. posth. Defin. LIX.
num. 7.

Nisi statutum requireret consensum expressum.
MEAN cit. Defin. LIX, num. 8.

Demnach ist dann leicht der Schluß zu machen, daß, gleichwie die Behurthel, welche der Revidentinn den Beweis der fräulichen Bewilligung überhaupt aufsieget, nach den Rechten verstanden und genommen werden muß, also derselben ein vollkommenes Genügen geschehe, wann die Revidentinn eine vermutete, oder allgemeine, oder stillschweigende Bewilligung erweiset.

§. 20.

Nun ist nicht allein die vermutete Bewilligung unverneinlich, sondern noch anbey die allgemeine und stillschweigende rechtsgenügig erwiesen. Die vermutete Bewilligung ist darum ganz unverneinlich, weil der Hofrath von G. dasjenige gethan, was ein jeder kluger, guter und getreuer Hausvater und Verwalter hätte thun sollen und müssen.

I 3

In

In Kraft des obangezogenen Kaufbrieses konnte nemlich der Hofrat von G. entweder auf die Erfüllung des Kaufs handeln, oder die Wehrschafte Leistung anbegehn, oder von dem Kaufe abgehen und zu seinen vorherigen Rechten wieder zurückkehren. Die Erfüllung des Kaufs von dem Verkäufer, oder vielmehr dessen Erbe anzuvorlangen, und darauf zu handeln, wäre mehr dann thöricht und unvernünftig gewesen; anerwogen die verkauften Länderey dem Verkäufer eigenthümlich nicht zugehörig, anbey dieselbe in Preces besangen, mithin dem Verkäufer das Eigenthum zu übertragen, und die Landcren frey zu liefern ganz unmöglich war; zugeschweigen annoch, daß der Hofrat von G. bei dem nach Absterben des Verkäufers entstandenen Concurs sich hätte einlassen müssen, wann er auf die Erfüllung hätte handeln wollen. Eben so undienlich und unkrautsam war es auch, die Leistung der Wehrschafte zu begehn und nachzusuchen; immassen als dann der Hofrat von G. den Kauf bestätigt, sein durch die Schuldverschreibungen vom Jahre 1710. 1714 und 1715 erworbenes allgemein- und besonders Pfandschaftsrecht verlassen, bey dem Concurs sich ebenfalls einlassen müssen, und daselbst kein anders Vorzugrecht, dann einer durch den Kaufbrief vom Jahre 1722 erhaltenen allgemeinen und außergerichtlichen Verständigung ausführen können. Demselben bliebe demna h kein sicherer und heilsameres Mittel übrig, dann von dem Kaufe abzulassen und sich des erhaltenen Immisions und sonstigen Rechtes zu bilden. Dadurch erlangte er, daß er die angekaufte Lände-

Länderey jure immisionis fernherhin besitzen und genießen konnte. Dadurch hielte er die alten For- derungen und das doraus fließende allgemeine und besondere Pfandschaftsrecht bey. Und dadurch konnte er ein Vorzugsrecht vor allen denjenigen Glaubigern fordern, welche nach dem Kauf und Verkaufe vom dritten August 1722 ein gleichmäßiges Pfandschafts- recht erhalten hatten. Da nun mehrerer sager Hofs- rath von G. dieses so nützliche als nothwendeige Mit- tel ergriffen und ermäht; so kann kein vernünftiger Rechtsgelehrter zweifeln, daß der vermuteten Be- willigung dahier statt zu geben sey; zumal nicht die verstorbene Frau von G. selbst nach der Vernunft nichts anders thun können; sondern auch die beiden Zeugen Catharina C. und Hoffammerath F. zu folge ihrer Aussage ad art. 10 & ad interrog. 11 & 37 glauben, daß die verlebte Frau von G. ihre Ein- willigung in die Ablassung von dem Kaufe gegeben haben würde, wann selbige von ihrem Manne da- rum ersucht worden wäre, weil sie ihrem Manne alles zum Gefallen gehan; und zu dessen Vortheile und Besten ein Testament errichtet hätte.

§. 21.

Leidermeßt die beiden Zeugen kommen auch in ihren Aussagen ad art. 9 & interrog. 35 darin über- ein, daß der Hofs rath von G. alle Geschäfte einseitig verrichtet, und dessen erste Ehefrau mit keinen in die Verwaltung des Vermögens einschlagenden Sachen sich bemühet, sondern dem Manne alles und alles überlassen habe. Desgleichen besaget die erste Zeugin Catharina C. ad instantiam interrog.

3 4

11,

II, daß die verstorbene Frau von G. alles dasjenige genehmiget, was der Mann verrichtet und verlangt. Diese nemliche Zeugin bewähret ferner ad instantiam interrog. 25, weil die Pfächten von der Länderey zu M. nicht allzu gut eingegangen; so hätte der Herr und Frau von G. darüber zuweilen sich beklaget und gesagt: Hätten wir die Länderey doch nicht. Hieraus muß ein jeglicher mit mir die unhintertreibliche Folge ziehen, daß die allgemeine gesetzliche und stillschweigende Bewilligung von der Revidentinn ebenfalls bewiesen und dargethan sey. Da nemlich der Hofrath von G. alles einseitig verrichtet, da dessen erste Ehefrau dieses nicht behindert, nicht gehemmet noch verboten, ja um die Verwaltung der Güter und die dahin einschlagenden Sachen sich nicht bemühet; so ist nichts gewisser, als daß dieselbe ihrem Manne die freye Verwaltung verstatte, und dessen Gutbesinden und Anordnung alles überlassen habe. Daher sie auch dessen Thaten und Handlungen nicht nur genehmigt, sondern anben genehmigen und gutheißen müssen. Etenim sic iustis introduxit, ut postquam istae maritis non admittant rerum suarum arbitrium, quod de iis faciunt, teneantur habere ratum, & quidem multo arctius adstringantur, quam minores, dum non similiter, ut hi, restituzione in integrum gaudent.

MEVIUS Part. IV. Dec. 32. num. 8.

Zumal es dahier nicht auf eine eigentliche und willkürliche Veräußerung, sondern auf eine solche Verfügung ankam, welche in die dem Hofrath von G. nicht

nicht allein von seiner Ehefrau überlassen, sondern auch nach Zeugniß des

LEYSER ad π. Tom. V. Spec. 302.
med. 12.

vermöge des deutschen Herkommens und Gewohnheiten zukommende Verwaltung der Nebengüter wahrhaftig einschlug, welche andere dann weibliche Einsicht, Ueberlegung und Rath erforderete, und wovon alles lediglich abhieng.

§. 22.

Dem bis dahin angeführten füge ich noch zu allem Ueberflusse die Aussage des dritten Zeugen, Landdechanten F. ad art. 5. 6. 7. 8. 11 & 12 & ad Interrog. 25. 28 & 32 bey, welche folgenden Inhalts ist: Aus Befehl des Hofraths von G. hätte er dem Churköllnischen Geheimenrathe von L. als Vormunde der Minderjährigen von G. mündlich vorgenommen, daß sein Principal nicht entschlossen wäre, bey dem ehedem geschlossenen Kauf und Verkaufe zu bestehen, sondern zu den alten Forderungen zurückzugehn wollte. Dahero vorersagter Geheimerrath entweder die Ablage der Gelder, oder aber mehrere Versicherung besorgen möchte. Von diesem Vorgange hätte auch die verlebte Frau von G. um so mehr gewußt, als dieselbe ihn ersucht, daß er seine Reise beschleunigen und auf B. zu dem Geheimen Rath von L. gehen möchte. Selbige hätte ihm dagegen noch gesagt: Mein Papa seelig hat auf bittliches Ersuchen des Herrn von G. so schönes Geld gelehen, und nunmehr haben wir so großen Verdruß

um solches wiederzuhaben. Wendet doch euern möglichsten Fleiß an, daß wir die Capitalien wieder und aus dem Verdrusse kommen. Dieses (scheit der Zeuge ad interrog. 36 & 40 hinc) wäre geschehen, da die Frau von G. annoch gesund und das gezielte Kind im Leben gewesen wäre.

§. 23.

So vollbürtig und rechtsgenügig dennoch der von der Revidentinn geführte Beweis ist; so wenig will solches von den revisis nachgegeben, sondern davider und zwar erstens eingewendet werden, daß des Hofraths von G. würtlicher Abgang von dem Kauf und Verkaufe durch die Zeugen nicht erwiesen sey. Die Wahrheit dieses Attributens will ich nicht weitläufig untersuchen, sondern den revisis umsonst nachgeben. Indessen sehe ich nicht, was für einen Nutzen dieselben daraus ziehen wollen. Durch die jüngere Behurtheit ist der Revidentinn nicht ausgegeben worden, zu erweisen, daß der Hofrat von G. von dem Kauf und Verkaufe würtlich abgegangen sey, sondern daß der Brief vom 18 Novi 1735 seine Richtigkeit habe. Da nun das leste obangewiesener Maßen geschehen; so mag das erste zur Sache um so weniger befragten, je gleicher es gilt, ob ein ungesuchter Beweis sei geführet worden oder nicht. Zudem hat von der Revidentinn durch die Zeugen nicht des Hofraths von G. Abgang von dem Kauf und Verkaufe, sondern der ersten Chefrau Bewilligung erwiesen werden wollen. Mit hin kann der gemachte Einwand zu nichts anders dienen.

bienen, dann offenbar zu Tage zu legen, daß die revisi^s sogar durch Unzug und verfehlte Ausschweifungen ihre Sache zu vertheidigen sich bestreben.

§. 24.

Eben so unvorteilhaft ist den revisis, wann die selben zum andern anführen, daß der dritte Zeuge Landdechant F. schier in allem sich schmiedt und widersprochen habe. Ich kann zwar diesen Zeugen von allem Widerspruch nicht befreien, darum aber auch selbigem nicht allen Glauben absprechen. Durch ihn will nemlich von der Revidentinn der ersten und verstorbenen Frau von G. ausdrückliche Be- willigung erwiesen werden. Diese Bewilligung hat der Zeuge auch bekundschäftet, und desfalls sich im mindesten nicht widersprochen. Mithin kann er für einen solchen Zeugen nicht gehalten werden, welcher in der Hauptsache sich zuwider ist. Doch um den revisis volle Maß zu geben, will ich den Zeugen so- gar gänzlich verwerfen und demnach den Schluß ab- fassen, daß die Revidentinn die ausdrückliche Be- willigung der verstorbenen Frau von G. nicht erwiesen habe. Was dann mehr? Ist die ausdrückliche Be- willigung auch unumgänglich erforderlich? Ist deren Beweis der Revidentinn durch die Behutheit auf- erlegt? Das Gegenteil davon ist oben bereits zur Genüge angewiesen und durch unumstößliche Gründe behauptet worden, daß die vermutete, allgemeine, gefolgsame und stillschweigende Bewilligung schon hin- reichend sey. Da nun solche Bewilligung nicht durch den dritten, sondern die beiden vorhergehenden Zeu-

gen

gen erwiesen wird; so spricht es von selbsten, daß die Verwersung des dritten Zeugen der Sache ganz unnachthellig, und desfalls dem Beweise nichts abgängig sey.

S. 25.

Zu Umlösung dieses Schlusses geben die revisi zwar drittens an, daß die erste Zeugin Catharina E. eine Person sey, welche in ihrem Iediamen Stande schon zwey Kinder zur Welt gebohren habe. Dabei hätten die revisi aber es nicht belassen, sondern ihr Angeben zugleich erwiesen sollen. Quia qui testem dicit infamem, non solum illud probare debet, sed etiam in specie debet deducere causam, & qualitatem infamiae.

FARINACIUS de Testib. Quaest. 5^a.
num. 97.

Zudem bewähret nebst vielen andern

CARPZOV. Part. I. Constit. 1^a. Def. 7^a.

Quod infamia facti, ut maxime existimatum minuat, apud bonos & graves viros, neminem tamen à testimonio dicendo repellat, sed sola infamia juris. Nun wird aber eine solche, deren Jungfräuschaft nicht völlig gescheitert, sondern nur ein- oder andermal gestrandet, in den Rechten unter die Ehrlosen nicht gezählt, vielmehr von der Zahl ausdrücklich ausgenommen. Quae cum uno & altero pecunia accepta secundum commiscuit, non videtur palam corpore quae-

L. 43. §. 2. n. de Rit. Nupt. Mitchin

Mithin ist auch der Flecken der geschwächt seyn solgenden Jungfrauschaft nicht stark genug der Zeuginen Glauben zu schwächen: Etenim in causis cibilibus infamis infamia facti non repellitur a testimonio.

FARINACIUS *cit. Quaest.* 56. *num. 100.*

Im Gegentheile annoch, da die Zeuginnen einen ganz unverwerflichen Nebenzeugen nemlich den hiesigen ^{Ho.} kammerath S. hat, und dessen Aussage mit ihrer Aussage vollkommen überein stimmet; so müste deselben ein völliger Glaube beygeleget werden, wann auch der jungfräuliche Schisbruch erwiesen wäre. Nam si haberet contestem tantae excellentiae, cuius superabundantia suppleret defectum istius, quia tunc in causa civili nihil sibi diminueretur de fide.

FARINACIUS *ibid. num. 43.*

Et quando iste testis infamis infamia facti vel deponeret verisimilia, vel ejus dictum esset admiculatum aliqua alia conjectura vel prae sumptione, tunc enim plene probat, quia istius defectus sic per ista verisimilia & prae sumptiones suppletur.

FARINACIUS *ibid. num. 114.*

§. 26.

Vermessen ist es auch, und mehr dann verwer gen, wann die revisi diese Zeuginn eines Wider spruchs daher beschuldigen wollen, daß, ob selbige gleich ad interrog. 9. gestanden, nicht zu wissen was

was die Administration auf sich habe, so ein Mann über seiner Frauen Güter hat, jedennoch ad art. 9. bejahet, daß die verstorbene Frau von G. mit keinen in die Administration des Vermögens einschlagenden Sachen sich bemühet, sondern alles und alles der gutschicklichen Anordnung ihres Ehemanns plötzter Dingen anheim gegeben habe. Wer sieht nicht, daß die revisi dahier sich falscher Schlüfreden bedienen und auf solche Art das Richteramt selbst hintergehen wollen? Was ist leichter, als daß jemand mit der Zeuginn ad interrog. 10. merken und sagen könne; der Hofrath von G. hätte von seiner verstorbenen Ehefrau Gütern die Pfächte erhoben, die Gelder eingenommen, darüber quittiret und sonst alles nöthige versfüget? Was ist vernünftiger, als daß daher jemand mit der Zeuginn ferner sage: die verstorbene Frau von G. habe sich mit keinen in die Verwaltung der Güter einschlagenden Sachen bemühet, sondern alles dem Gutfinden ihres Mannes überlassen? Ist dabey aber auch nothwendig zu wissen, was die Verwaltung, so ein Mann über seiner Frauen Güter hat, oder (wie solches in der That heissen soile) die einem Manne den Rechten nach zukommt, auf sich habe, was sie in sich begreife, wie weit sie sich ausdehne, und wo sie ihre Gränzen finde? Mich dünkt, man brauche darum keinen der Rechten oder Schließkunst erfahren, sondern nur einen mit der gesunden Vernunft begabten zu fragen. Und dieser wird sogleich antworten, daß das erste in die äußerlichen Sinne falle, mithin von einem Halbvernünftigen schon zu bemerken, dagegen das andere aus den Rechten müsse erlernet werden.

§. 27.

Eben so unbündig und unvernünftig wollen die revisi eine allzu grosse Neigung der Zeuginn daraus herleiten, daß die Zeuginn ad interrog. 11 & 12 geantwortet, gewiß zu glauben, daß die verstorbene Frau von G. ihre Einwilligung in den Rücktritt ad jus immisionis gegeben haben würde, wann dieselbe auch schon durch den Rücktritt sich keinen Vortheil verschaffet hätte. Das gemeine Sprichwort heißtet zwar: *Nemo suum jaētare velle prae sumit*. Ein anderes Sprichwort aber lautet auch: *Quod minoribus virginis quinque annis jus ignorare permisum est, quod & in faeminis in quibusdam causis propter sexus infirmitatem dicitur.*

L. 9. π. de Jur. §. Fact. Ignor.

Dieses hätten die revisi dem ersten beysehen sollen, wann sie die Vernunft völlig auf die Seite setzen wollen. Was ist wohl unvernünftiger, als einer allzu großen Neigung jene Zeuginn zu beschuldigen, welche laubt, daß eine Frau ihres Mannes Handlung oder That genehmigen würde, wann selbige gleich der Frau keinen Vortheil verschaffet? Kann dieses wohl eine Verschwendung genennet werden, wann eine Frau etwas bewilligt, woraus sie keinen Vortheil schöpft? Soll vernünftig zu vermuthen seyn, daß eine Frau nichts bewilligen werde, als woraus ihr Vortheil und Nutzen zufießet? In diesem Stücke vermuthet und schließet meines Erachtens die Zeuginn weit vernünftiger als die revisi mit ihrem Sach-

Sachwalter. Dieselbe glaubet nemlich, daß die verstorbene Frau von G. den Rücktritt ad jus immisionis genehmigt haben würde, wann selbig gleich daraus keinen Vortheil geschöpft hätte. Und dieses glaubt sie darum, weil die Frau von G. nicht nur alles genehmigt, was ihr Mann verrichtet und verlangt, sondern auch denselben durch ihr Testament alles zugewendet hat. Gewißlich ein Glaube, welcher in der Vernunft selbsten begründet ist.

§. 28.

Allein (fahren die revisi fort) wie reimt es sich wohl zusammen, daß die Zeuginn, welche ad art. 9 geantwortet, daß die verstorbene Frau von G. mit keinen in die Verwaltung des Vermögens einschlagenden Geschäften sich bemühet habe, nichts desto weniger ad interrog. 15 dafür halte, daß der Hofrath von G. seine erste Ehefrau so viel geschäget, daß er selbige in Geschäften, die ihre Güter und Capitalien betreffen, um Rath gefraget, und deren Meynung eingeholer habe. Es reimt sich weit besser zusammen, als die revisi vermuthen. Die Zeugin bestätigt nicht, daß der Hofrath von G. in Geschäften seine Frau um Rath gefraget, und deren Meynung gesordert habe; sondern sie hält nur das für, daß vorerstiger Hofrath seine erste Ehefrau sehr geliebet und werth geschäget, daß er selbige um Rath fragen können. Zudem, obgleich die verstorbene Frau von G. mit keinen Geschäften sich äußerlich bemühet, sondern ihrem Manne alles überlassen, und dadurch sich betrügen,

und

und den Mann ehenden Frau zustehet und gebühret; so kann jede noch seyn, daß der Hofrath von G. dann er mit seiner Frau allein gewesen, selbiger die Sache vorgetragen, mit selbiger sich unterredet, dasjenige, so er bereits verrichtet, oder an noch zu thun, vorhadens, offenbaret und um Rath gefraget habe. Von Eheleuten findet man solches nicht selten, sonst in sehr oft. Ja es würde eine Frau ihrem Manne, qui plenus administrator & procurator in re uxoris cum libera est

PYRRHUS ad Consued. Aurel. Tit. IX.
Cap. 2.

In die Verwaltung eingreifen und wider die Gesetze handeln, wann sie sich anders betrüge, und fordern wollte, daß der Mann sie in den Geschäften öffentlich zu ziehen und mit ihr sich unterreden sollte. Welchemnach dann mit beiden Händen zu greisen, daß die Zeuginne sich nicht widersprochen, falls sie auch dasjenige gesagt hätte, was die revilli ihr andichten wollen.

S. 29.

Leglich sehen sie revilli der Zeuginne annoch entgegen, daß dieselbe mit der verstorbenen Frau von G. auferzogen, und deren Schwester ein Zehenspächterinn der Revidentinn sey. Was die revilli damit andeuten wollen, kann ich in der That nicht erräthen. Erstens wird niemand sich träumen lassen zu behaupten, daß die Zeuginne der Revidentinn als zweyter Frau darum zugethan und gewogen, weil sie mit der ersten Ehefrau auferzogen worden. Vielmehr

müste

R

müste der Schluß, falls selbiger bündig seyn sollte, dahin gehen, daß, gleichwie die Zeuginn mit der ersten Frau von G. auferzogen worden; also selbige von revisis als nächsten Anverwandten der Verstorbenen eher geneigt sey, dann der Residentiun. Zum andern ist ja nicht die Zeuginn, sondern deren Schwester der Residentiun Pfächterinn, mithin auch um so unverweslicher, als nebst vielen andern

FARINACIUS de Test. Quæst. 55.
num. 217.

Hervähret: *Quod de consuetudine coloni non repellantur a testificando pro eorum dominis, sed minor eis adhibeatur fides.* Anby hat die Zeugin obangesührter Mohen einen ganz unweslichen Nebenzeugen, und also müste auf den Fall, wann sie selbst die Pfächterinn wäre, dahier eingreissen, was belobter

FARINACIUS ibid. num. 226.

Schreibe: *Etsi coloni fides non sit integra, cum non dicatur testis omni exceptione major: suppletur tamen ex habilitate alterius, qui sit omni exceptione major.*

S. 30.

Ja sollte auch der Zeuginne, und dadurch dem Beweise der allgemeinen, gefolglichen und stillschweigenden Bewilligung etwas abgehen; so würde solches jedoch noch dadurch doppelt erjezet, daß eines Zeheils

Theils nach den Römischen Gesetzen ein Mann seiner Frauen Mitgabe oder Heirathsgut, dessen Veräußerung sonst so scharf verboten, veräußern dürfe, wann solches zu der Frauen Vortheile gereicher Constante matrimonio permutari dotem posse dicimus, si hoc mulieri utile sit, si ex pecunia in rem, aut ex re in pecuniam, idque probatum est.

L. 26. n. de jur. dot.
cum his in easibus nullum mulier ex sexus fragilitate damnum sentiat.

VOET ad π. Lib. XXIII, Tit. V.
S. 6.

Andern Theils auch sogar in jenen Landen, wo der Mann des Weibes mannbar, das ist, Vormund und Verwalter abgibt, und das Weib ohne Bewilligung desselben nichts versügen kann, die von der Frau ohne des Manns Bewilligung unternommene Veräußerung nach Lehre

URSILLI in Annot. ad Affid. Decis.
200. num. 9.

SANDE Decis. Fisi. Lib. II. Tit. 4.
Defin. 4.

und vielen andern besteht, wann selbige dem Weibe vortheilhaftig ist. Quoniam statuta & consuetudines contractus mulierum sine consenso mariti, vel propinquorum factos annullantes sunt intelligendae de contractibus damnosis, & non de utilibus.

BOERIUS ad Consued. Biluric. Tit. I. § 24.

Gloss. 2. num. 2.

Dannenhero dasjenige, so der Hofrath von G. im Betref der strittigen Länderey verfüget, auch ohne einige der Frauen Bewilligung, für gültig und bindig um so mehr anerkanet werden müste, als nicht nur selbiges obangewiesener Maßen nüchtl., ja höchst erforderlich gewesen, sondern auch die Ankäufer und deren Erben das wahre Eigenthum der strittigen Länderey nie erlanget, und folglich der Hofrath von G. eigentlich nichts veraußert, sondern nur als Verwalter und Vormund seiner Ehefrau von dem Kause abgelassen, und dadurch aus denjenigen Mitteln, welche in dem Kaufbrieffe der freien Wahl der Ankäufer überlassen und anheim gegeben worden, jenes erkiesen, welches ihm und seiner Ehefrau am gerathesten und erspriesslichsten wäre.

§. 31.

Hierdurch zerfällt dasjenige von selbst, was die revisi zum vlerken einwenden, als wäre nemlich von der Revidentinn nicht erwiesen, daß die verlebte Frau von G. zu Ausfertigung des Brieses ihre ausdrückliche Einwilligung gegeben habe; in mehrem Betrach, daß durch die jüngere Bewillhel nicht dieser, sondern nur überhaupt der Beweis der fräulichen Bewilligung von dem Kauf und Verkauf abzugehen, der Revidentin auferlegt worden. Zudem ist die ausdrückliche Bewilligung (wie oben bis zu aller Wölle erwiesen) keineswegs erforderlich,

berlich, sondern die allgemeine und stillschweigende schon hinlänglich, diese auch von der Revidentinn erwiesen, mithin der Beyurtheil ein vollkommenes Genügen geleistet. Ueber dies würde nicht nur dem männlichen Ansehen, Gewalt, Verwaltung und Vormundschaft sehe schimpflich, sondern auch schmutschaks zu wider seyn, wenn man fordern und behaupten wollte, daß ein Mann, welcher in seiner Frauen Geschäften einen Brief schreibt, und daszige, so ihm oblieget, besorget, darzu der Frauen Bewilligung vonnöthen habe; zumalen in dem Falle, wo der Mann seiner Ehefrau Vormund und Verwalter ist, die Rechtsgelehrten einhelliglich bewähren: *Quod maritus possit omnia bona uxoris, nomina, actionesque, ut tutor persequi, exigere, & defendere sine mandato, aut consensu uxoris.*

CHRISTINAEUS *ad L.L. Mechl.*

Tit. IX. Art. 1. num. 1.

imo caetera omnia facere, quae quilibet bonus paterfamilias in rebus suis ficeret.

SANDE *cit. Tit. 4. Defin. 2.*

Etenim jus administrandi maritis indultum moribus, longe aliud est a tutorum, curatorum, ac procuratorum administrandi potestate, ut quae de eorum incuria statuta sunt, huc trahenda non videantur, quippe marito cura sua commodum & honos est, rationum redditionis immuni: tutoribus & curatoribus officium oneri & periculo est, procuratoribus ex

mandato & praescripto curanda sunt negotia;
mariti autem peculiari quādam ac laxiore po-
testate tacentur uxoria. Unde consequens est,
ut duo videamus. Primum, an ex qualicun-
que mariti contractu teneatur uxor; alterum,
an non & ipsa aliquando se, virumque obli-
gandi facultatem habeat. Et quidem perpe-
tuum apud nos esse videtur, ut quaelibet ma-
riti obligatio unā adstringat uxorem, ut vix,
imo ne quidem exceptioni locus esse videatur.
De utili mariti administratione nemo dubita-
verit, nec quoque de ea forsitan, quae sicut
utilitatis, ita nec dispendii quicquam habet,
ejusmodi concernens actus, qui non tam in
utilitate quādam, quam in honore & praero-
gativā consistunt.

RODENBURG de Jur. Conjug. Lib.
I. Tit. II. num. 2. § 3.

§. 32.

Fünftens werfen die revisi annoch zu einer
unüberwindlich seyn sollenden Brustwehre auf, daß
der Hofrath von G. in Sachen seiner wider Erbge-
nahmen B. num. 41. fol. 171. p. 2. & num. 53^z
fol. 218 ausdrücklich erklärt und gerichtlich bekenn-
net, den titulum possessionis, oder das Gerechtsam-
die strittige Länderey zu besitzen, gar nicht abgeän-
dert zu haben. Es ist wohl wahr, daß eine solche
Erklärung obhanden, Dohingegen ist selbige nicht
ganz angeführt, sondern von den revisis gewaltig
gestümmt und beschritten worden. Dem Hof-
rahe

rath von G. wurde vormals entgegen gesetzen, daß weder seine verwitwete Schwiegermutter, weder deren Tochter noch er den Besitz, oder dessen Gerechtsam abändern könnten. Darauf erwiederte dessen Sachwalter: „Man hat biesseits den titulum possessionis, so in emptione besteht, ganz nicht mutirt, sondern nur angewiesen, daß per huncce titulum semper ius dominii, utpote quod venditor non habuit, sondern nur das dem Verkäufer competit auf die Ankäufer transportirt werden sey; omnia enim venditoris jura adeoque etiam ius pignoratitium, si quod ipsi competierit, in emptorem transeunt, ohne daß man biesseits das factum der Schwiegereltern bestreite, wo sie selbst noch im Leben wären, sich an quaestionis ränderey weiter nicht, dann ein bloßes Pfandrecht würden mit Rechtsbe stand annässen können.“ Solches wurde auch Act. Num. 53² fol. 218 mit den nemlichen Worten wiederholet. Mußhin ist ganz augenscheinlich, daß der Hofrath von G. nicht erklärt habe, bei dem Kauf und Verkaufe beharren zu wollen; sondern daß die Ankäufer durch den Verkauf kein Eigenthum, sondern nur ein bloßes Pfandrecht erlanget hätten. Ob nun gleich dieses in so weit irrlig. Etenim rem alienam distrahere quem posse nulla dubitatio est. Nam emptio est, & venditio, sed res emptori auferri potest.

L. 28. π. de Contract. empte.

So mag daraus jedoch nicht gefolgert werden, daß der Hofrath von G. von dem Kause nicht abglossen

K 4

habe;

habe; zumal es nicht nur der obangesührte der Sache Verlauf von dem geraden Widerspiele ein unwider- sprechliches Zeugniß ableget, sondern auch aet. num. 532 fol. 219. p. v. ausdrücklich gemeldet wird, daß man des im Kaufbriese ausbedungenen Rechtes resiliendi à contractu emptionis sich wirk- lich bedienet habe. Was ist klarlicher als eben dies- ses? Zu allem Ueberflusse sehe ich daher annoch hinzu, daß der dermalige Einwand vorhin bereits vorgekommen, mithin durch die letzte Beyurtheil um so unverneinlicher verworfen sey, als die Bey- urtheil unmöglich hätte ausfallen können, wann die obangezogene Erklärung in dem Sinne und Ver- stande genommen worden wäre, wie die revisi vor- geben und verlangen,

§. 33.

Gleichwie übrigens dasjenige, so die revisi im Betref des von dem Hosrathen von G. dem Ge- richtsschreiber Amts C. am 22 April 1734 ge- schriebenen Briefes zum Beschlusse anregen, in mei- ner vorherigen Relation, und zwar hauptsächlich das durch abgelehnet worden, daß die am dritten Febr. 1735 von dem Hosrathen von G. gebetene und erhal- tene Verlängerung der lehnherrlichen Bewilligung, desgleichen die am 24. Octob. selbigen Jahrs ad protocollum notariale geschehene Anzeige, und end- lich die dem Freyherrn von L. unterm 14. und 16. Nov. zugeschriebenen Briefe weit jünger, dann obbe- meldter Brief vom 22. April 1734 seyn, mithin es heißen müsse, quod posteriora derogent priori- bus,

bus; also wäre meiner unbegreiflichen Meinung nach nunmehr ganz unbedenklich zu sprechen, daß *revisio* wohl gebeten, die erlegten Strafgelder wiederzugeben, und die am 26. Sept. 1759 dahier eröffnete Urtheil zu reformiren, also, und bergestalt, daß *restitutio* in *integrum* wohl gebeten, die des falsigen Strafgelder ebenmäsig widerzugeben, so dann die *Revidentia* mediante *restitutione* in *integrum* bey der strittigen halben Länderey in *possessorio* *salvo petitorio* zu handhaben, und die deshalb aufgegangenen Kosten gegen einander aufzuheben und zu vergleichen seyn,

XI.

Von Erbung der München und Klosterjungfrauen.

§. I.

Die verwitwete Frau von H. hat am 4ten August 1749 eine Codicillar-Verordnung errichtet, deren zweiter Absatz also lautet: „Fürs andere legire und vermache ich meinen beiden geistlichen Fräulein Schwestern benenatlich Maria Amalia

K 5

„Anto.

Eilftes Stück.

, Antonetta von C. professae des abelichen Klosters
zu S. Ordinis Praemonstratensis, und Maria
Catharina von C. professae Canonissae regu-
laris des abelichen Klosters ad sanctum sepul-
chrum zu Gülich alle von mir hinterlassenden gereiden
Güter, wie solche immer Namen haben, und zusolz
der Gülich- und Bergischen Landesordnung unter
die Gemeinschaft gehören mögen, also, und derges-
talt, daß solche gereide Güter vor einer vorab.
leben übrig bleibende geistliche Schwestern verfallen,
und dasjenige, was die lebendige geistliche Schwei-
ster von solchen Gereiden in Zeit ihres Absterbens
übrig lassen wird, ein solches dem Kloster, worin
nun die lebendige ihre Profession gethan, ad
pios usus zukommen, und verbleiben solle. /

§. 2.

Nachdem die Testiererin im Jahre 1750
verstorben, und durch den Tod der Klosterfrau zu
S. die ganze Mobilair-Erbenschaft der lebendigen
geistlichen Schwestern zu S. angefallen; so hat der
Erbherr von P. als nächster Auverwander am 3ten
April 1759 wider das Kloster zum Heiligen Grabe
klage angehoben, und die errichtete Codicillarver-
ordnung daher angefertigt, daß vermöge der hiesigen
Landsordnung die München, Klosterjungfrauen,
und andere beigebrachten Personen nicht fähig wären,
in Seit- und Beysfällen zu erben, es mögten die
Seit- und Beysfälle in Erbgütern, oder auch nur in
Gereiden bestehen.

§. 3.

§. 3.

Dieses fand bey hiesigem Hofrath in so weit Beyfall, daß am 2ten Sept. 1760 Commission ertheilet wurde, in sicherer hierzu bestimmenden Tagssache von den Klosterfrauen zum heiligen Grabe einen statum specificum der strittigen Hinterlassenschaft in Betref des von der Gräfinn von H. in favorem dieser super mobilibus errichteten Testaments mediante juramento manifestationis vorbringen zu lassen.

§. 4.

Als die Beklagtinnen dessen Erklärung behrten, solche aber nicht erhalten konnten, und derowegen dahier Revision nachsuchten; so wurde am 8ten May 1762 zu Recht erkannt, daß revisio wohl gebeten, das depositum wiederzugeben, und die im Hofräthlichen Bescheide vom 15. Nov. 1760 vorbe gegangene Eleuteration des am 2ten Sept. vorhin eröffneten Bescheides nunmehr dahin zu ertheilen sey, daß von Impetrantinnen der status specificus von der strittigen Nachlassenschaft der Ursachen sub juramento manifestationis aufzulegen, um aus solchem zu entnehmen, ob unter gemeldter Nachlassenschaft keine immobilia, oder aber immobilificata enthalten seyn.

§. 5.

Von dieser om 11. selbigen Monats insinuirten Urtheil hat der Freyherr von P. am 15. zwar appela-

lirt,

lirt, nachgehendes aber am 8ten Julius dahier Revision gebeten, selbige auch am 20. Sept. erhalten, und in dessen Gefolg die Strafgelder am 20. Oct. erleget. Mithin ist an der Richtigkeit der Notifikationen um so weniger zu zweifeln; als alldasjenige, so die Imperatinnen dermalen darwider einwenden, bey Erkennung der Revision bereits vorgekommen, folgsam für unerheblich gehalten, und eben darum auch die von den nunmehrigen Imperatinnen wider die erkannte Revision ferner nachgesuchte Revision am 3ten Jenner laufenden Jahrs abgeschlagen worden.

§. 6.

Bey der Hauptsache kommt demnach die Rechtsfrage vor, ob in hiesigen Landen den München, Klosterfrauen und begebenen Personen eine Mobiliar-Erbshaft durch ein Testament oder Codicill könne zugewendet werden. Dieselbe röhret nicht aus den gemeinen Rechten, als vermöge welcher die Geistlichen und München zu erben fähig

L. 56. Cod. de Episcop. & Cler.

sondern aus hiesiger Landsordnung her, worinnen CAP. 93. §. was auch den Geistlichen &c.

versehen: „So aber einigen München, Klosterjungfrauen oder andern begebenen Personen ein Seitz- oder Beyfall anerfallen würde, soll derselbe bey des verstörten Rechtsgesippsten weltlichen Standes verbleiben; jedoch der begebenen Person „aus

aus der Abnuzung solchen Bey- oder Seitfalls
ziemliche und billige Erstattung geschehen.

§. 7.

Man sollte zwar glauben, daß dieses an und für sich selbst klar genug sey. Nichts desto weniger aber ist schon in den uraltesten Zeiten die Frage aufgeworfen worden, ob vorangezogenes Kapitel von den unbeweglichen Gütern allein, oder aber zugleich von den beweglichen zu versiehen sey. Solches bezeuget die im Jahre 1574 in Sachen Villich wider Ingenthorn und Oberkloster bey dem damaligen Hofgerichte ergangene Urtheil, welche dahin ausschafften, daß das Oberkloster nomine sui monachi filii, de eius hereditate quaeritur, in die gezeigten Güter zum Eigenthum, und in die Erbgüter zur Nutzneßung einzusehen sey. Solches bewähret ebensfalls der von hiesigen Räthen am 28. Junius 1597 in Sachen Katterbach wider Katterbach abgesetzte Rechtespruch, Keast wessen sowol von den beweglichen als unbeweglichen Gütern der im Proces mitgestandenen begebenen Person eine ziemliche und billige Erstattung aus der Abnuzung zu geleget worden. Und beide jetzt angeführten Urtheile bestätigen zur Genüge, daß die Frage in den vorherigen Zeiten nicht einerley, sondern verschiedentlich sey beantwortet worden.

§. 8.

In diesem Jahrhundert ist die nämliche Frage in Sachen beider Äbten zu K. und S. wider Erbgenahmen

men abermals vorgekommen. Der damallige Re-
ferent führte zwar die verschiedenen Meinungen der
Alten, wie auch beiderseitige Gründe an, und
fügte sich der ersten, daß nemlich das obangezogene
Kapitel der Landsordnung nur allein von den unbe-
weglichen Gütern zu verstehen sey. Dahingegen
aber wurde nicht nur bey hiesigem Hofrath am 7en
Nov. 1747 der Schluss dahin abgesetzt, daß den
Plagenden Prälaten der vierte Theil aus den Abnu-
hungen tam pro præterito, quam futuro ad
dies vitae statt der in ordinatione ihnen zugeleg-
ten billigen Erstattung zu verrachten, und solcher
vierte Theil aus der in hiesigen Gulich- und Berg-
schen Landen gelegenen mo- und immobilar Verla-
tenschaft abzuführen; sondern auch nach eingesender
en Acten von Thro Churfürstlichen Durchlaucht am
25. Sept. 1748 dem Hofrath rescribirt, daß sel-
biger dem unterm 7en Nov. vorigen Jahrs abge-
fassten concluso gemäß, und zwar in hauptsächlichem
Betrachte, daß die Klostergeistlichen vor dem edicto
Jahrs 1737 ihre Ordensprofession abgelegt, ver-
fahren, solches auch respectu der sich weiters erge-
ben mögenden gleichen Fällen pro norma halten,
daß erne aber nach dato jehterwehnten edicti pro-
fessirte Geistliche mit dem Anspruche auf Erbschafts-
fälle antreten würden, dieselben lediglich abweisen solle.
Hierdurch ist nun das Gesetz von dem Landsherrn
selbstens satsam erklärt, und noch anbey dahin er-
weitert worden, daß diejenigen Klostergeistlichen,
welche nach dem edicto vom 30. August 1737
ihre Profession erst abgelegt, keine Ansprüche auf

Erb-

Erbshaftsfälle machen, noch haben sollen. Mit
hin muß auch dahier eintreffen, was

JUSTINIANUS in L. ult. Cod.
de L. L.

melbet: Cum & hoc in veteribus legibus inve-
nimus dubitatum, si imperialis sensus legem
interpretatus est, an oporteat hujusmodi re-
giam interpretationem obtainere: eorum qui-
dem vanam subtilitatem tam risimus, quam
corrigendam esse censuimus. Definimus au-
tem omnem imperatorum legum interpretatione-
m, sive in precibus, sive in judiciis, sive
alio quocunque modo factam, ratam & in-
dubitatam haberi.

S. 9.

Demnach geziemet es sich zwar nicht, zu un-
tersuchen, ob die Landesherrliche Erklärung des
Gesetzes der wahren Auslegungskunst gemäß sey.
Gleichwohl verboße ich keines Frevels beschuldiger zu
werden, wann ich zu gründlicher Entscheidung der
untergesuchten Sachen solches zu erweisen übernehme.
Durch das Wort: Seit, oder Beyfall werden
in hiesiger Landsordnung nicht die unbeweglichen
Güter, sondern ordentlicher Weise, und durchge-
hends die Seiten, oder Collateralererbung und Erb-
schäfte verstanden und angedeutet. Also heisst
es in

CAP. 74. in princip.

„Wäre es auch Sach, daß jemand nach gebrochenem
„,Bey-

„Beth im Wittibstand säße, und demselben einiger
„Seit- oder Beyfall anerfallen würde, mag er sol-
„chen Beyfall seines Gefallens in die zweyte Ehe
„bringen.“ Also heisst es in

CAP. 93 S. In andern aber ic.

„In andern aber Stämm- und Seeshäusern, so
„durch Seit- und Beyfall, oder sonst anersterben
„würden, soll durch die sämtlichen Gebrüder und
„Schwestern, wann derhalb ein Verzeichniß ge-
„schehen, Gleichheit in Erbtheilung und Scheidung
„gehalten, und darinn keiner dem andern vorge-
„sehet werden.“ Also heisst es endlich in

CAP. 94 S. Dergleichen soll ic.

„Dergleichen soll ihnen (den Töchtern) auch diese
„Succession und Erbung der Seit- und Beyfälle
„(es wäre dann sonderlich darauf verzichten worden)
„in allwegen vorbehalten seyn.“ Ist nun unwider-
sprechlich, daß das Wort: Seit- oder Beyfall
eine Seiten-Erbshaft bedeute und anzeigen; so fol-
get auch von selbsten, daß unter diesem Wort sowol
die un- als beweglichen Güter, oder besser zu sagen,
des Verstorbenen ganzes Vermögen begriffen werbe.
Hereditas enim nihil aliud est, quam successio
in universum jus, quod defunctus habuerit.

L. 62. π. de R. J.

Et quasi domina tenet omnia bona defuncti,
eaque complectitur.

AVERANIUS Interp. Jur. Libr. IV.
Cap. 22. num. 17.

Hier

Hieraus ergiebt sich dann weiter, daß, gleichwie die München, Klosterauen und andere begebenen Personen von den Selt- oder Beyfällen überhaupt ausgeschlossen werden; also solches auch von allen Theilen der Erbschaft zu verstehen sey; zumal eines Theils bekannten Rechtes ist, quod genus singulas species comprehendat, & qui generaliter loquitur, singula nominare videatur, perinde acsi ea expressisset.

AVERANIUS Interp. Jur. Libr. IV.
Cap. i. num. 19.

Andern Theils ist auch keine Nothwendigkeit anzu treffen, welche zwischen den uns und beweglichen Gütern dahier einen Unterschied zu machen erheische. Vielmehr da die histige Landsordnung den weltlichen Anverwandten eine Gunst und Wohlthat erzeigen wollen, so ist eher zu vermutchen, daß es im Ganzen als nur zum Theile geschehen sey; in mehrm Begracht, daß die ersten Rechtsregeln belehren, quod hereditas jus incorporale, & ideo individua sit, sicut ususfructus.

§. 2. Instit. de reb. corp. § incorp.

Diesem kommt annoch hinzug, daß nach den deutschen Rechten die München zu erben unsfähig seyn. Der Pfaff (sagt der

Sachsen-Spiegel Lib. I. Art. 25.)

theile mit seinen Brüdern, und nicht der Mönich. Mönichet man aber ein Kind binnen seinen Jahren, das mag mol wieder aus

aus dem Kloster ziehen binnen einem Jahr, und behält Lehnrecht und Landrecht. Besiegt sich aber ein Mann zum Mönchen Leben, der zu seinen Jahren kommen ist, er hat sich vom Landrecht und Lehnrecht geleyter. Dahero auch die hiesige Landsordnung, falls sie dunkel und zweifelhaft wäre, so auszulegen, daß sie nicht nur mit den gemeinen deutschen Rechten übereinkomme, sondern auch dasjenige vollkommen erreiche, was zu Beschränkung des weltlichen Standes, und (wie das

*Edictum de 30. Aug. 1737.
erwehnet) des gemeinen Wesens abzielet.*

§. 10.

Ohne ist zwar nicht, daß nach Vorschrift der hiesigen Landsordnung den begebenen Personen aus der Abnutzung eines solchen Seit- oder Beysfalls ziemliche und billige Erstattung geschehen solle. Wie aber daraus bündig gefolgert werden wolle, daß die Landsordnung die München und begebenen Personen nur von der unbeweglichen Erbschaft ausschließe, kann ich meines wenigen Orts nicht begreifen. Ich weiß wohl, daß von beweglichen Gütern ordentlicher Weise keine Abnutzung komme. Hingegen ist mir auch nicht unbekannt, quod constiatur ususfructus non tantum in fundo, & aedibus, verum etiam in servis, jumentis & caeteris rebus.

§. 2.

§. 2. *Instit. de Usufruct.*

ut & in nominibus.

L. 3. π. de Usufruct. ear. ver.

Darnach kann und muß auch die hiesige Landsordnung um so mehr verstanden und ausgeleget werden, als dieselbe unter die Gereiden nicht nur Hausgeräth, Silbergeschirr, gereides Geld und aussstehende Forderungen oder Kapitalien, sondern auch Löstenhen und Pfandswaſt, oder die dem Gläubiger zum Unterpfande oder in Verfaß gegebene Erbschaft oder unbeweglichen Güter zählet.

CAP. 95. §. So viel nun rc. 5

CAP. 103.

Anbei begreift eine Erbschaft alles dasjenige in sich, was in der Erbschaft ist und darzu gehöret. Nomina hereditatis rerum universitatem demonstrat.

AVERANIUS *Interpr. jur. Libr. V.*

Cap. 1. num. 4.

Etenim hereditas, quā universitas, constat diversis sive corporibus, sive juribus. l. 18. §. fin. d. hered. petit. l. 62. de R. J. ut pote rebus hereditariis corporalibus t. d. reb. corpor. s. incorpor. sive alienis, l. 19. eod. sive defuncti propriis, quæ in ejus dominio, aut jure in re fuere. l. 37. de acqu. heredit. aut in credito, seu nominibus. ead. l. aliquando in solo jure.

MULLER *ad Struv. Exerc. X. Libr. V.*

Tit. 3. §. 44. lit. r.

§ 2

Idecirco

Idcirco etiam hoc judicium universale dicitur
in L. 1. insr. De rei vindic. quia universam here-
ditatem complectitur: quo nomine non tan-
tum corpora significantur, sed etiam jura, cum
hereditas sit nomen juris, & sine ullo etiam
corpo intellectum juris habeat.

FABER in Rational. ad L. 18. §. 2. n.
de Hered. Petit.

Wann nun die Landsordnung vorschreibt, daß den
begebenen Personen aus der Abnützung der Seit-
oder Beyfälle eine ziemliche und billige Erstattung
geschehen solle; so ist leicht zu erachten, daß dieses
nicht nur von der von den unbeweglichen Gütern
herkommenden, sondern von aller Abnützung über-
haupt und insgemein zu verstehen sey; zumal die
Landsordnung nicht von der Abnützung der unbes-
weglichen Güter, sondern von der Abnützung der
Seit- oder Beyfälle, welche obangesührten Rechts-
gründen nach alle erbschaftlichen Sachen und Güter,
wie sie nur immer Namen haben, in sich enthalten
und begreifen, redet, und folglich auch von der
Abnützung überhaupt nothwendiger Weise muß ge-
nommen werden.

§. II.

Diesem ist auch nicht entgegen, wann in der
Landesordnung

*cit. CAP. 93. da aber einige re.
weiters verordnet wird. „Da aber einige begebene
„Person nach beschtheiner Proseß ihren Orden und
„Closier*

,Closter verlassen würde, soll der, oder dieselbe
(wie oberklärt) zu ihren elterlichen oder anerfallen-
den Erbgütern nicht zugelassen werden.“ Obgleich
die Landsordnung einen solchen Abtrünnigen nur von
den elterlichen und anerfallenen Erbgütern aus-
schließet; so folger deshalb jedoch nicht, daß die-
selbe durch das Wort: *Seit* oder *Beyfall* eben-
falls nur Erbgüter über unbewegliche Güter verstehe.
Derjenige, welcher nach abgelegter Profession seinen
Orten verläßt, ist zwar nach den geistlichen Rechten
ein Abtrünniger oder Apostat. *Hic enim pressius*
sumitur apostata pro eo, qui temerarie recedit
a statu fidei, vel obedientiae, vel religionis,
quam semel professus est.

VALLENSIS ad X. Libr. V. Tit. 9.
num. 4.

Seu a religione dicitur apostata, qui religionem
*aliquam professus, non tantum suum mona-
sterium, sed etiam omnia alia deserit, & in*
*mundo tanquam saecularis Clericus, vel Lai-
cus versatur cum animo nunquam ad religio-
nem redeundi.*

ENGEL ad X. Libr. V. Tit. 9. num. 4.
nicht aber nach den weltlichen Gesetzen, und darum
auch (wie

LAUTERBACH in Colleg. Part. II. Libr.
28. Tit. 2. §. 8.

belehret) zu erben nicht unfähig. Füget nun aber
die hiesige Landsordnung sich in so weit mit den
geist.

geistlichen Rechten, und macht diejenigen, welche nach abgelegter Profession ihren Orden und Kloster verlassen, zu den elterlichen und anerfallenen Gütern unsfähig; wie mag daraus wohl gefolgert werden, daß die Landsordnung ebenfalls nur von unbeweglichen und Erbgütern rede, wann dieselbe die Münzen und andere begebenen Personen von den Seiten oder Beyfällen ausschließt? Beide Fälle sind ja Himmel weit von einander unterschieden, mithin von dem einen auf den andern gar nicht zu schließen. Wäre in der Landsordnung noch enthalten, daß vierjige, welcher selben Orden verläßt, von dem vor der Verlassung des Ordens und Klosters anerfallenen elterlichen und sonstigen Erbgütern zwar ausgeschlossen, dagegen zu seinem Anttheile der beweglichen Güter bei Rücktritt zu nehmen befugt seyn sollte; so ließe sich noch etwas folgern. Dermalien schließen wollte, daß, gleichwie vermöge der Landsordnung

CAP. 98. S. den geistlichen Kindern z. ben geistlichen Stiftern, Klöstern und derer Personen die Vernäherung nicht zugelassen werden solle; also auch ein jeder Weltgeistlicher ins besondere des Vernäherungsrechts sich nicht bedienen könne.

S. 12.

Wann nun ganz unverneinlich, daß die Münzen, Klosterjungfrauen und andere begebenen Personen zu einem mobilar Seiten- oder Beyfalle durch die Erbsfolge nicht gelangen können; so folget diesem auch

auch der fernere Schluß auf dem Fuße nach, daß die mobilar Seit- oder Verfälle den München und hegebenen Personen durch Testamente oder vergleich-
hen letzten Willensverordnungen ebenfalls nicht mö-
gen zugewendet werden. Zu dessen Bestätigung
habe ich ein mehreres nicht anzuführen, als was von
dem nämlichen Falle

FABER in Cod. Libr. I. Tit. 2, Def. 44.
schreibt: Quod edicto Divi Emanuelis Phili-
berti optimi Principis nostri de Monachis ab
omni successione excludendis favorabiliter con-
stitutum est, ut salvae iis sint successiones te-
stamentariae, dubitatum est, an ad praeteri-
tas tantum dispositiones pertineat, an etiam
ad futuras? neque enim verba edicti satis
aperta sunt. Digna autem res visa est, de
qua Princeps consuleretur, ne qua dubitandi
causa in posterum superesset. Cum vero
quaereretur, in quam partem edictum fieri
oporteret, senatus noster magis probabat, ut
non minus ex testamento, quam ab intestato
succedere Monachi prohiberentur. Eadem
enim utroque casu publicae utilitatis ratio ur-
get, nimirum ne subditorum, praesertim no-
bilium bona ad monasterium devoluta in id
redigantur, ut nullum Principi commodum
praestare possint. Neve familiarum dignitas,
quae ex patrimonii quoque amplitudine aesti-
matur, & quae Principi praecipuae curae esse
debet, ea ratione diminuatur. Idque conse-
quens videri poterat ei, quod illo ipso edicto
distri-

districte prohibitum est, ne qui monasterium ingreditur, plus, quam tertiam bonorum suorum partem, & quidem mobilium, monasterio donare possit. Nam si non putavit Princeps permittendum ingredienti monasterium, ut bona sua omnia det monasterio, ne in ultima quidem voluntate (ultima enim voluntas illa est, quam ingressurus monasterium in ipso ingressu explicat) multo minus aliis permitti debet, ut five inter vivos, five in ultima voluntate dantes monacho dent monasterio. Eadem namque, imo major ratio hoc casu subest. Alle diese Beweggründe und Ursachen treffen auch dahier ganz vollkommen ein.

§. 13.

Erstens ist nemlich in dem

*Edicto de 30 Aug. 1737. §. zum att.
dern zc.*

verordnet: „dass das Einbringen und völlige Abmischung derjenigen Personen, so weib- als männlichen Geschlechts, welche sowol in Zukunft in Klöster und sonstig religiösen Stand, wie derselbe genannt werden möge, eintreten, als auch imgleichen der Jentigen, so wirklich in solchen Orden und Religion eingetreten, und bey Publication dieser Verordnung noch nicht zur wirklichen Profession gelangt, sich auf mehr nicht, als höchstens und zwar nur bey den Reichen und groß bemittelten auf tausend Gulden Rheinischen Geld, oder dessen Werth in mobilibus, sedann für die Kleidungs- andere Kosten

„Kosten, Ausstattung, Einkleidungs- und Profes-
 „sionstractament und was dergleichen mehr hierun-
 „ter sonst möge erdacht werden, höchstens auf 500
 „Gulden erstrecken, noch desfalls ein mehreres von
 „den ingressis ordinem seu religionem entweder
 „selbst oder deren Eltern, Vormundchästen, oder
 „wem sonst, und zwar bey Strafe der Confisca-
 „tion des ganzen eingebrachten quanti erfordert,
 „bedungen oder auf einige Weise genommen, noch
 „auch von den ingressis ein weiteres sive per te-
 „stamentum, sive per donationem, vel alium
 „nactum inter vivos, aut quoconque alio titulo,
 „seu praetextu dahin verschaffet, forthin so wenig
 „direkte, vel indirecte zugewendet, oder sonst
 „ab intestato möge, könne oder solle hinterlassen
 „werden, also, und vergestalt, daß, sofern solcher
 „ingressus, oder ingressa (denen wir jedoch im übri-
 „gen liberam testandi facultatem zu behyben
 „nicht gemeint) diesem entgegen ein anderes per
 „testamentum, aut alio quoconque modo ver-
 „ordnen, oder gar in fraudem dieser unserer
 „Landfürstlichen Constitution ihr Vermögen ab in-
 „testato dahin ohne einige Disposition und also mit
 „Supprimir- und Unterlassung derselben zu dem
 „geistlichen Ort kommen lassen wollten, solches pro
 „non scripto & irrito; sonbern der casus pro re-
 „gulato & proviso, nach obiger Maßgabe geach-
 „tet, folgsam dasjenige, so vorgemelbetes quantum
 „deren 1500 El. überzeiget, nach erfolgter Pro-
 „fession deren haeredibus proximioribus ab in-
 „testato verabsolvet und zugethellet werden, im Fall

{ 5

„aber

„aber keine heredes ab intestato vorhanden wären,
 „die sämtliche übrige Verlassenschaft algvann unserm
 „aerario heimfallen sollen.“ Darf nach desser
 Vorschrift derjenige, welcher in ein Kloster eintritt,
 mehr nicht dann 1500 Gulden oder deren Werth ein-
 bringen; so ist auch den Anverwandten nicht zu ge-
 lassen, einem solchen München, oder begebener
 Person eine mobiliar Erbschaft durch Testamenten
 oder sonst zu zuwenden; anerwogen ansoust eines
 Heils von den München und andern begebenen Per-
 sonen dem Kloster ein mehreres verschaffet und mit-
 telbarer Weise könnte zugewendet werden. Andern
 Heils auch keine genugsame Vorsehung geschehen
 wäre, cum extra casum successionis, sive ex
 testamento, sive ab intestato ad causam Reli-
 giosorum, vel Religiosarum non tam pronus
 sit hominum animus, nec tam lubrica eorum
 facilitas bona in Monasteria transferendi, nisi
 dedicent, aut parentes, vel consanguinei Mo-
 nasteriis charissimal liberorum sanguinis pignora-
 habeant ascripta, quorum intuitu facillime mo-
 ventur homines ad relinquendam ipsis expresso
 testamento, vel tacite ab intestato d. L. ^{confi-}
 ciuntur, ⁵ d. Glossa in L. Lucius 85 in verbo li-
 beros. hereditatem.

MEAN Part. IV. Observ. 526. num. 13.

§. 14.

Zum andern sagt die Landsordnung: „So aber
 „einigem München, Closterjungfrauen oder andern
 „begebener“

„begebenen Personen ein Seic. oder Beyfall anerfallen würde.“ Sie redet also von dem Ansalle überhaupt und ohne einzigen Unterschied. Nun aber ist das Wort: anerfallen nicht nur nach der lateinischen, sondern auch der deutschen Sprache von der durch Testamenten und andere legte Willensverordnungen sowol als auch durch die Erbsfolge anerfallenden Erbschaft zu verstehen. So viel die lateinische Sprache anlangt, so bewähret unter andern

CALVINUS in *Lexic. Jurid. voc.*
obvenire.

obvenire, id est, obtingere, deferri. Et ita obvenire dicitur hereditas, quae lege, vel jure legitimo ab intestato, vel testamento defertur, hoc est, quod vulgo dicimus, per successiōnem. Ulpia. Excipiuntur autem arma, quae quis commercii causa habuerit, hereditateve ei obvenerint. Und nach der deutschen Sprache schreibt

BERGER in *Oeconom. Jur. Libr. II.*
Tit. 4. §. 1.

Tertia species juris in re est *jus hereditarium*, das Erbgangsrecht, cuius I. *Causa efficiens*, ubi distinguendum est *Delatio hereditatis*, der Ansall, ejusdemque *Acquisitio*, der Antritt, quarum altera tituli, altera modi loco est, L. 151. de verb. sign. I. *Delatio*. Defertur autem hereditas modo vel ordinario, vel extraordinario. Modo ordinario, vel ultima voluntate, vel lege: utrumque secundum *jus vel civile, vel Praetorium.*

torium. Michin ist auch die Landsordnung von einer Gattung des Unfalls sowol als der andern zu verstehen. Etenim si de justa hereditate qualisunque dispositio mentionem faciat, de ea intelligemus, quae ab intestato desertur. Si vero de legitima dictum sit, utramque coniueri ex vi verborum constat.

ALCIATUS ad L. 130. n. de V. S.

Zumal die Ausschließung der begebenen Personen den weltlichen Anverwandten sowol zum Vortheile als auch dem gemeinen Wesen und Staat selbsten zum Besten gereicht. Non enim potest non evenire reipublicae, ejusque concivibus damnum, si bona ad Clericos sine spe ad commercia revertendi transeant, inde onera & functiones publicae, aut publico decadent, vel singulis augescant, civium numerus imminatur, Jurisdic^tio magistratui, possessiones civibus subripiantur.

MEVIUS ad jus Lub. Libr. I. Tit. II.

Art. 6. num. 11.

Imo & plane experimenta docuerunt, non optimae tuendae religionis rationem in opibus collocari, cum constet, nihil aequa pietati nocuisse, ac nimias & sine judicio congestas opes, in quibus magna luxus materia sit magna dissolutionis.

ARGENTREUS in Consuet. Britonum

Art. 510. Gloss. 1. num. 1.

Eben darum kan man auch davor mit

SURDO Consil. 81. num. 10.

um

um so mehr schließen: Statutum generaliter intelligendum esse, sive ex testamento, sive ab intestato; als die Landsordnung von wegen der gemeinen Wohlfahrt mehr auszudehnen als einzuschränken ist.

§. 15.

Bey solchen Umständen wird auch ganz vergeblich eingewendet, daß die Landsordnung in dem angezogenen

CAP. 93.

von der Erbsfolge ohne Testament handele und die Materie von dem Erbungsrechte aus Testamenten und leichten Willensverordnungen mit dem

CAP. 69.

völlig beschließe. Obwohl diesem also; so mag jedoch mit Grund nicht behauptet werden, daß alles dasjenige, so in dem

CAP. 93.

enthalten, nur von der Erbsfolge ohne Testament zu verstehen sey. Besaget die Landsordnung

CAP. 74 in princ.

dass derjenige, welchem nach gebrochenen Ehebette im Wittibstande ein Seit- oder Beyfall anersallet, solchen Beyfalls seines Gesallens in die zweyte Ehe bringen möge. Enthält dieselbe

CAP. 93. S. in andern aber ic.

dass sämtliche Brüder und Schwestern jene Stamm- und Seefhäuser, die durch Seit- und Beyfälle oder sonst

sonsten anersterben, gleich erben, und darinn keiner dem andern solle vorgesetzet werden. Und bestimmet dieselbe

CAP. 94. §. dergleichen soll ic.

dass den verzehrenden Töchtern die Erbung der Seit- und Beyfälle, wann darauf sonderlich nicht verziehen worden, in allen Wegen vorbehalten seyn solle; so handelt sie ebensfalls nicht von Testamenten und lebten Willensverordnungen; sondern von der Erbsfolgung mancherley Kinder, von Erbtheilungen und Heyrathsverschreibungen. Nichts destoweniger aber wird jemand sich schwerlich beygehen lassen, die angezogenen Stellen nur von den durch die Erbsfolgung und ohne Testament anerfallenden Seit- und Beyfällen zu verstehen, und die durch lebten Willensverordnungen auerfallenen Beyfällen davon auszunehmen. Die Landsordnung handelt nemlich die Materien, wo deren eigentliche Sitz ist, und es sich am besten füget, ab, und daher entstehet es, und ist nicht selten, dass in dem Capitel, wo die Materie völlig abgehendelt wird, etwas vorkomme, welches eigentlich und seiner Art nach in ein anderes Capitel gehörte hätte. Hieraus erhellet dann zur Genüge, wie unbündig es sey, wann geschlossen werden will, dass, gleichwie das

CAP. 93.

von der Erbsfolge ohne Testament handelt, also alle und jede Stellen auch nur von der Erbsfolge ohne Testament müssen verstanden werden.

§. 16.

§. 16.

Ferner bestehet die Bewegursache, warum die München, Klosterg Jungfrauen und andere begebenen Personen von den Seit- und Beysfällen ausgeschlossen werden, darinnen, daß (wie das

Edictum de 30 Aug. 1737.

vermelsdet) eines Theils die Anverwandten und weltlicher Stand aufkomme, sodann andern Theils keine ansehnliche Güter, große Erbschästen, Baatschaften und Geldsummen zum Verfall der Weltlichen und Geschlechter, zum Nachtheile des gemeinen Wesens, und zu allerseitigen, auch des geistlichen Standes selbst eigener Empfindung in die Klöster gelangen und gerathen mögen. Diese findet nun aber bey den Testamenten eben sowol als bey den Erbungen ohne Testament statt; unmessen die Erbschästen, wann sie den München und Klosterg Jungfrauen durch lechte Willensverordnungen zugewendet werden können, den weltlichen Anverwandten eben wohl entgehen, und zu Schwächung des gemeinen Wesens in jene Hände kommen, welche nichts heraus zu geben pflegen. Ja da nach Anmerkung des oben belobten

MEAN Part. III. Obs. 332. num. 4.

diejenigen, welche einen nahen Anverwandten in einem Kloster haben, nach dem natürlichen Triebe diesem lieber dann einem weitern Anverwandten ihre Erbschaft hinterlassen, mithin besonders nach dem bey den letzten Willensverordnungen ohnehin zu herrschen pflegenden Stiftungsgeiste zum Vortheile des

des ansonst zur Erbschaft nicht gelangenden näheren Anverwandten ihr Testament oder sonstige letzte Willensverordnung durchgehends errichten werden; so sind noch weit stärkere Bewegursachen obhanden, die begebenen Personen von der testamentarischen Erbung auszuschließen. Dahero auch die Landsordnung von den letzten Willensverordnungen zu verstehen, ob selbige gleich in diesem Stücke den gemeinen Rechten widerstrebet. *Licet enim statutum sit correctorium juris communis, tamen ex identitate rationis extenditur.*

SURDUS *Decis. 139. num. 8.*

§. 17.

Hieraus ergiebt sich dann von selbst, warum dahier nicht statt finden möge, was von einem nicht unähnlichen Falle die Rechtsgelehrten melden, *quod statutum excludens filiam a successionem paternam intelligatur, solum excludatur ab intestato, non autem ex testamento.*

SURDUS *cit. Consil. 81. num. 7.*

Atque hinc filiae, et si consuetudine, vel statuto familiae exclusae, ad successionem in bona aliunde pleno jure acquisita testamento a possessoribus, veluti patre, vel fratre vocantur.

CRAMER *opusc. Tom. I. opusc. VII.*
Cap. I. §. 22.

Ich will vermalen nicht untersuchen, ob dieses (wie MER-

MERLINUS *de Legis. decis. 32. num. 3.*
25. decis. 36. num. 8.

anzudeuten scheint) zu verstehen, quando statutum loquuntur de successione ab intestato. Viel weniger will ich nachforschen, wie solches mit demjenigen übereinstimme, was

ZOESIUS *ad Digest. Libr. 29. Tit. 2.*
num. 54.

schreibt: Simpliciter renuncians successioni; utraque privatus dicendus per l. 3. Cod. de Codicil. ubi ex testamento amittens dicitur utraque privatus. *Glossa in l. 1. §. sed videndum inf. de Success. editio; indefinita enim oratio aequipollit universalis; und welchem vorbelobter Kammergerichtsbevölkerer*

von CRAMER *cit. Tom. I. Opusc. III.*
Cap. 2. §. 90.

dahin beypflichtet: Cum omni hereditati renunciaverit; testamentariae quoque renunciavit; consequenter si ipsi defertur; ad eandem non admittitur. Sondern ich lasse mir genug seyn, daß die Landsordnung von den Seit- und Beyfällen, die den München und Klosterjungfrauen anersallen, überhaupt und ohne einigen Unterschied rede, daß die nemlichen, und noch stärkere Bewegursachen, welche die München und Klosterjungfrauen von der Erbsfolge ohne Testament auszuschließen veranlassen, bey den Testamenten ebenfalls statt finden, und daß die Landsordnung in diesem Stücke dem weltlichen Stande und gemeinen Wesen zum merklis-

merklichen Vortheile gereiche. Wannenhero nicht zu ermeisten, noch zu ergründen, warum man dahier zwischen Erbung und Erbung einen Unterschied machen, die Landsordnung auf eine Gattung der Erbung einschränken, und die andere Gattung davon ausnehmen solle, wo es doch sonst heisst: quod statutum generaliter loquens generaliter etiam intelligi debeat.

FABER ad Cod. Libr. I. Tit. 3. Def. 2.
Et quod statuta etiam correctoria recipient extensionem, & ex majoritate rationis, & ex identitate rationis.

MERLINUS de Legit. Libr. III. Tit. I.
Quaest. 14. num. 12.

9. 18.

Vielleicht wird jemand sagen, daß die Landsordnung

CAP. 69. in princ.

einem jedweden die unbeschränkte Macht über die beweglichen Güter nach Belieben zu testiren verstatte, mithin diese Macht auch nach Möglichkeit ausgedehnt, dagegen das derselbe widrige

CAP. 93. §. was auch den Geistlichen &c.

müsse eingeschränkt werden. Allein zu dessen völiger Absertigung ist schon hinreichend, was in einem gleichen Falle

LEYSER ad π. Vol. V. Spec. 351. med. 4. ges.

geschrieben: „dass den statuentibus niemalen in den
 „Sinn gekommen, einem jeden Menschen das Te-
 „stiren unumitschränkt zu verstatten, vielmehr das
 „Gentheil offenbar in die Augen fasse, hiernächst
 „die Regul, dass die successio testamentaria grō-
 „heren favorem, als die successio legitima habe,
 „bey den Deutschen nimmer angenommen, auch in
 „den Römischen Rechten selbst so fest, wie einigemey-
 „nen, nicht gegründet sey.“ Zudem heisst es auch
 in den Römischen Rechten: Ut quisque legallit
 rei suae, ita jus esto.

BALDUINUS de Leg. XII. Tab. Cap. 26.

Daraus folget aber nicht, dass man diejenigen zu Er-
 ben einsehen könne, welche durch ein besonderes Ge-
 setz zu erben unsägig erklärt worden: Institui pos-
 sunt tam liberi homines, quam servi. Liberi
 homines ita 1. si sint cives Romani, non de-
 portati, & omnino non peregrini, cum qui-
 bus constat non esse testamenti factionem. 2.
 si non speciali aliqua lege, veluti Julia, Papia,
 aut Voconia facti sint incapaces, cuiusmodi
 olim vel in solidum, vel pro parte erant orbi,
 caelibes, faeminae.

BACHOVEN ad Institut. Libr. II. Tit. 14.
ad pr. n. 1.

§. 19.

Unter die Unfähigen werden von

ARGENTREO in Consuet. Briton. Art.
551. cas. quart. num. I.

M 2

nach

nach den Gewohnheiten Frankreichs: Ne monachi, monialesve haereditates caperent, neve monasteria, sed ut hae ad proximos in gradu sequentes deferrentur, nulla ratione habita talium.

ARGENTREUS Art. 510. Gloss. I.
num. 3.

Die München und Klosterjungfrauen ebenfalls gezählt, und davon gemeldet: Hos negat crebrior sententia partem facere, cum nullam partem capiant, nec admitti sperentur. Ein nemisches bewähret

CHOPPINUS de Morib. Parif. Libr. II.
Tit. 9. num. 19.

Justos hereditatum dominos executi dispiciamus nunc, quinam lege exheredes scribantur. Monasticam imprimis religionem professi arcuntur profana quavis hereditate. Und solches bestätigt nebst vielen andern

RANCHINUS in annot. ad Guid. Pap.
Quaest. 295.

mit folgenden: In illis locis filius autem exheredatus, & filius, qui ingressus est monasterium, non faciunt numerum liberorum, nec faciunt partem in legitima, cum sint incapaces, & per consequens non admittuntur ad partem. Diesem zu folge kann man auch wohl sagen und schließen, daß, gleichwie die Landsordnung die München, Klosterjungfrauen und andere

andere begebenen Personen von den Seit- und Beyfällen ausschließet, also die begebenen Personen in dessen Betracht unter diejenigen, qui sunt incapaces secundum quid

BACHOVEN ad Treutl. Vol. II. Disp.
II. thes. 2. lit. G.

zu zählen, oder die Seit- und Beyfälle zu erben unsäglich seyn; zumal die Landsordnung eben so wie die Gewohnheiten Frankreichs will und gebietet, daß die Seit- und Beyfälle bey des verstorbenen Mecht- gesippsten weltlichen Standes verbleiben sollen.

§. 20.

Läß demnach seyn, daß obangesührter

MEAN cit. Obs. 332 & 526.
nur von ohnbeweglichen Gütern melde. Läß

STOCKMANS Decis. IV: num. I.

schreiben: aliquoties controversa, & subinde transactione sopia, nunc decisa est quaestio: *An manus mortuacae heredes institui possint, si nihil fiat contra edicta, quibus immobilium acquisitionis iis vetita est: veluti si restantum mobiles in hereditate sint, vel jusserrit testator immobilia omnia vendi, & in pecuniam redigi.*
Läß ferner

CHRISTINAEUS in Consuet. Feud.
Vol. VI. Decis. 39. num. 16.

ansführen: Expresso voluisse videtur, ut post extinctum usumfructum morte mariti sui, ex suis

M 3

suis bonis erigerentur bursae, omni meliori,
 ac congruentiori modo, quo id fieri posset,
 & Lex patriae permitteret, hoc est, ut si bona
 ipsa habere ac retinere non posset in erienda
 fundatione, illa saltem distraherentur, & eo-
 rundem pretium impenderetur in fundationem
 bursarum, quod nullo modo videtur adversari
 editio prohibitorio, ut saepius censuit supre-
 ma Curia Mechliniensis, debent enim ultimae
 voluntates benigna interpretatione adjuvari,
 praesertim quae sunt in favorem piae causae.
 So kann auch hinwiederum ein jeder leicht ermessen,
 daß dieses alles auf gegenwärtige Sache sich
 weig schicke. Mehrerwehnter

MEAN cit. Observ. 332. num. 5.

sagt ausdrücklich: Metuit solum Carolus V. Cae-
 sar, ne monasteria Leodiensis ad causam Re-
 ligiosorum, aut Religiosarum in bonis immo-
 bilibus succedant. Mithin redet die Kaiserliche
 Verordnung nur von unbeweglichen Gütern. Da-
 hingegen spricht die hiesige Landsordnung nicht von
 unbeweglichen Gütern, sondern von Erbschaften, oder
 anerfallenden Seit- und Weysfällen. Schließet nun
 nach der Kaiserlichen Verordnung in Betref der
 unbeweglichen Güter

MEAN cit. Observ. 526. num. 3.

wohl, quod prohibita monasterii successione ad
 causam Religiosorum, censeatur prohibita suc-
 cessio ex testamento; so darf ich nach unserer
 Landsordnung ebenfalls behaupten, daß die Mün-
 den

chen und Klosterjungfrauen die sowol durch als ohne Testament anerfallenden Seit- und Besfälle zu erben unsfähig seyn. Daraus folget jedoch nicht, daß auch kein Fremder einen München, Klosterjungfrau, oder Kloster zum Erben einsehen, oder etwas vermachen könne. Vielmehr muß ich in Betref der beweglichen Güter das gerade Gegentheil um so mehr bekennen, als die Landsordnung

CAP. 93. S. da aber einige rc.
besaget: „wie imgleichen vermöge beider unser Für-
stenthümen Gülich und Berg Privilegien keine Erbs-
güter den Geistlichen sollen noch mögen erblich ge-
geben werden.“ Da nun von diesem Falle und
Frage der ebberührte Stockman einig und allein
handelt; so folget von selbst, daß derselbe zu ge-
genwärtiger Sache weder warm noch kalt befragten
können. Der Sach hingegen, welchen Christinaeus
behauptet, ist nicht ganz zweifellos, sondern (wie
sowol

ZOESIUS ad Digest. Libr. 30. Cap. 2.
num. 28.

als auch

CHRISTINAeus Vol. I. Decis. 201.
num. II.

selbst ansöhret) annoch sehr bedenklich, ja meines
Erachtens weit gegründeter, was

SANDE Decis. Fris. Libr. IV. Tit. 4. Def. 4.
schreibt: Sane si fateremur aestimationem deberi,
in facili esset statutum illudere. Quid enim si
quis fundum patrimoniale legarit extraneo?

si dicamus legitimos heredes solvere teneri aestimationem; privarentur beneficio statuti, quia paria sunt carere re, vel aestimatione ejus. Huc facit, quod traditur, si res legetur ei, qui istius rei non sit capax, vel ejus commercium non habet, adeo inutile esse legatum, ut nec aestimatio debeatur, *I. mortuo* 49. §. *Labeo*.^{2.} *I. multum* 34. ff. *de Verb. Obl.* ut si jud. legetur mancipium, *I. unic.* *C. ne Christian. mancip.* Testator enim non praesumitur aliud voluisse, quam per legem licet.

§. 21.

Ob übrigens gleich die codicillarische Verordnung enthält, daß dasjenige, was die lebende geistliche Schwester von solchen Gereiden in Zeit ihres Absterbens übrig lassen wird, dem Kloster, worin nun die lebende ihre Profession gehabt, ad pios usus zukommen und verbleiben solle; so kann selbige jedoch nicht aufrecht gehalten werden. Eines Theils wendet die Testiererin demjenigen Kloster, worinnen die lebende Schwester Profession gehabt, den Ueberbleibsel zu, und erwehet nicht einmal, worzu derselbe soll verwendet und gebrauchet werden. Es trifft also dahier recht ein, was der Cardinal

TUSCH *Lit. L. verb. Legatum Concl. 47.*
num. 2.

schreibt: si legaretur uxori, quando statutum prohibet, prout Capiae, quia licet addatur, quod pro causa pia, vel eleemosyna facienda legatur,

legatur, non valet legatum, quia præsumitur in fraudem. Andern Theiss würde auch weder die Landsordnung, welche die München und Klosterjungfrauen von den Seit- und Beyfällen ausschließet, noch die Verordnung vom 30 August 1737, Kraft welcher von den ingressis ein weiteres nicht dann 1500 Gulden, sive per testamentum, sive per donationem, vel alium actum inter vivos, aut quoconque alio titulo, seu prætextu in die Klöster verschaffet, forthin so wenig direkte, vel indirekte zugewendet, oder sonstigen ab intestato gelassen werden sollte, lange bestehen und vieles würken, wann es erlaubt seyn sollte, demjenigen Klöster, worinnen ein Anverwandter oder Anverwandtinn lebet, die Erbschaft zu milden Stiftungen oder ad pios usus überhaupt zu geben und zuzuwenden. Ja, da die Landsordnung will und gebietet, daß, die den München und Klosterjungfrauen anerfallenden Seit- und Beyfälle bey des verstorbenen Rechtsgekippten weltlichen Standes verbleiben sollen; so kann man auch mit dem

ARGENTREO in Consuet. Briton. Art.

218. Gloss. 5. num. 30.

wohl sagen: *Caeterum ut maxime pietas hac in re colenda sit, sic tamen coli debet, ne altera e diverso pietas offendit possit: Nec enim minor pietas debetur liberis, quam ecclesiae.* Nota est, & etiam Accursius legerat Augustini epistolam ad Edilium, qui non putat hac quidem in re Ecclesiæ anteferendas, & illud celebre Apostoli: *Qui suis non providet, infidelis es,*

& infideli deterior: & astorgiam inter vitia
alibi ponit, hoc est, defectum charitatis ad-
versus sanguinem suum. Et hunc locum locu-
pletat Tiraquell. I. si unquam verb. libertus. nu-
mer. 90. C. de revoc. donat. Causam enim filio-
rum, addo ego, & propinquorum quoque, qui
succedere debent ex lege, anteferunt ec-
clesiae.

§. 22.

Wannenhero meiner unvorgreiflichen Mehe-
nung nach zu sprechen, daß revisio wohl gebeten,
die Strafgerüder wiederzugeben, sodann die am ach-
ten May 1762 dahier erösnete Urtheil dahin zu resor-
miren, daß von den Imperatoren gebetenen unnö-
thigen Erklärung ungehindert es bey den bey hiesse
gem Hofrathen am zweyten Sept. und 15 Nov. 1760
ertheilten Bescheiden lediglich zu belassen sey.

XII.

Bon der Frage: Ob die nachgesuchte
Restitution in die Revision könne ver-
wandelt werden.

§. 1.

Im Jahre 1760 haben Anna Catharina S. Wittib
{. Bernard C. Namens seiner Ehesfrau Maria
Anna

Anna S. sobann Wilhelm H. und Jacob H. als Vormünder der minderjährigen Maria Elisabeth S. dem Caspar S. und dessen Ehefrau das Gut S. auf zwölf Jahre verpflichtet, daß beiden Theilen mit sechs Jahren aufzukündigen frey stehem, stehender sechs Jahren aber die Verpfächter das Gut selbst zu beziehen nicht bemächtiget seyn sollen.

§. 2.

Als einige Zeit hernach die minderjährige Maria Elisabeth S. mit dem Johann Peter M. sich verehelichtet; so haben am 31 Nov. 1761 Bernard C. Namens seiner Ehefrau, und Anna Catharina S. Wittb L. den jungen Eheleuten das Gut S. für 2400 Reichsthaler übertragen und denselben anheim gestellet oder überlassen, mit dem Halbwinner, oder Anpfächter so, als könnten und wollten, über dessen Abzug zu handeln ohne ihrer übertragenden Nutzen und Schaden.

§. 3.

Darauf hat zwar der Johann Peter M. dem Anpfächter Caspar S. das Gut aufgekündigt, und selbigen auch (weil er nicht weichen wollte) gerichtlich belanget, ohne aber diesen Rechtshandel zu vollführen am 17 Merz 1762 dem Johann Adolph M. und dessen Ehefrau Anna Maria S. das nemliche Gut S. für 2500 Reichsthaler hinwiederum mit dem Bedinge verkauft, daß, gleichwie der jetzige Halbwinner des Guts wegen nicht ausgehalte, der Pflichtjahren einige Entschädigung fordern könnte, also

also die Ankäufer mit demselben auf ihre eigenen Kosten sich absindnen sollten.

§. 4.

Solchemnach ist von dem Johann Adolph M. und dessen Ehefrau dem Caspar S. das Gut abermals aufgekündigt, und wegen verweigerter Räumung am 30 April 1762 gerichtliche Klage angehoben, solche ordentlicher Weise fortgesetzt, und am 15 Juliius selbigen Jahrs gesprochen worden, daß Beklagter zwar dem Kläger das Gut zu räumen, und die etwaige Deterioration nach vorgänglicher Schöpfen Taf- und richterlicher Ermäßigung zu vergüten schuldig, die von demselben nachgeschickte Indemnisation aber in separato vorzubehalten, und die Proceskosten gegen einander aufzuheben seyn.

§. 5.

Ob nun Beklagter S. gleich von solcher Urtheil zu hiesigem Hofrath appellirt; so wurde jedennoch die Urtheil am achten Nov. bestätigt, und der Appellant anbey in die aufgegangenen Kosten fällig ertheiles.

§. 6.

Derselbe hat daher wider die am 18 Nov. inscruirte Urtheil am 27 selbigen Monats dahier restitutionem gebeten und in gefolge des am 13 Dec. ertheilten Bescheides die Strafgelder am 15 selbigem Monats erlegt, mithin die Notfristen richtig beobachtet,

§. 7.

§. 7.

In Betref der Haupftache ist zwar eine allgemeine Lehre, quod successor particularis, ut emitor, non obligetur colono locationem servare, sed hic cedere debeat.

STRUVE ad π. Exercit. 24, §. 27.

Es heisst aber auch dabey: Nisi ea lege emit, verum si probetur aliquo pacto consensisse, ut in eadem conditione maneat, quamvis sine scripto, bona fidei judicio ei, quod placuit, parere cogetur.

L. 9. Cod. de Loc. & Cond.

Et tunc ipsem et emptor pœnam conventam, aut interesse præstat.

ZOLLIUS in Commentat. ad L. 9. Cod. de Loc. & Cond. §. 5.

Da nun bei dem Kauf. und Verkaufe, woraus der Johann Adolph M. sein Gerechtsam herleitet, obans geführter Massen ausdrücklich vorbedungen worden, daß, gleichwie der jetzige Halbwinner wegen nicht ausgehaltener Pflichtjahren einige Entschädigung fordern könnte; also die Ankäufer mit demselben auf ihre eigenen Kosten sich absindnen sollen; so macht sich auch der Schluß von selbsten, daß der Imperiat dem Impetranten weder aufkünden, weder aus dem Gute vertreiben, noch wider denselben handeln können; es sey dann, daß er in Gefolg der Verkaufsbedingnissen sich vorläufig abgesunden habe. Ganz recht, und wohl hat der Imperiant daher die ihm

ihm geschehene Auskündung anzunehmen verweigert, und der angehobenen Klage sich widersetzt. Liebel und widerrechtlich ist hingegen gesprochen, daß der Impetrant das Gut zu räumen schuldig, und dem selben die nachgesuchte Entschädigung in separato vorzubehalten sey; immassen eines Theils der Impetrat sich anheischig gemacht, und gelobet, daß er mit dem Impetranten sich absindnen wolle. Dahin gegen ist andern Theils weder die Absindung bis dahin geschehen, noch von dem Impetrat einige Vergütung angeboten worden. Gesetz auch, daß der Impetrat zu der Entschädigung sich anerboten hätte; so wäre der Impetrant jedoch zu weichen nicht verbunden. Etiam si à locatore vel ejus successore praestatio ejus, quod colonus ipsius interesse probare poterit, ei offeratur, cedere tamen non tenetur. Cum enim id, quod interest, suā naturā incertum, adeoque difficillimae probationis sit §. ult. inst. de verb. abl. l. 60. ff. sed. C. ult. ff. de in jus voc. l. 24. ff. de R. J. Ideoque ob difficultatem, & defectum probationis plerumque ad exiguum summam deducatur, teste Venulejo in l. ult. de stipul. præt. iniqua profecto foret conditio, si ad hanc oblationem cedere, & loco usus, qui ipsi ex contractu liquido debetur, difficillimae & lubriciae probationi ejus, quod interest, se implicare teneretur. Quod etiam Doctores communiter in casibus, quo cedere conductorem non teneri statuunt (e. gr. si hypothecā sibi prospexit) agnoscunt, & ad talem oblationem eum cedere non teneri docent.

ZOL-

ZOLLIUS cit. comment. S. 13.

Solchemnach lieget dann zu hellen Tagen, daß der Impetrant durch die vorherigen Urtheil über die Maßen beschweret sey. Da inzwischen derselbe nicht die Revision gebeten, sondern restitucionem in integrum nachgesuchet; so muß in dessen Gesolg auch untersuchet werden, ob, und in wie weit die neuen Beweisstücke erheblich seyn.

§. 8.

Zum ersten leget der Impetrant den zwischen ihm und den Erbgenahmen S. beliebten Pflichtbrief bey. Darinnen heifet es zwar, daß stehenden sechs Jahren die Verpfächter selbst das Gut zu beziehen nicht mächtig seyn sollen. Was kann solches aber zu gegenwärtiger Sache beytragen? Der Pflichtbrief verbindet ja nicht den Impetrat als Ankäufer, sondern nur den Impetrant und die verkaugenden Verpfächter. Zudem ist auch in dem Pflichtbriefe nichts enthalten, daß die Verpfächter das Gut zu verkaufen keine Macht und Gewalt haben sollen. Ueber dies hat (wie oben bereits angeführt) der Impetrat das Gut nicht von den verpfächtenden Erbgenahmen S., sondern von dem Johann Peter M. und dessen Ehefrau gekauft. Michin ist ganz handgreiflich, daß der beygelegte Pflichtbrief in Ansehung des Impetraten nicht das allermindste wirken möge.

§. 9.

Allein (also fährt der Impetrant zum andern fort) zwey der verpfächtenden Erbgenahmen S. hätte

hätten das Gut ihrem Schwager Johann Peter M.
 mit dem ausdrücklichen Vorbehalt überlassen, daß
 sie mit des Pfächters Abzug und Räumung nichts
 zu schaffen haben, sondern das Gut mit dem Halb-
 winner übertragen, und den Annehmern des Guts
 anheim geben wollten, mit dem Halbwinner, so gut,
 als könnten und wollten, über den Abzug zu han-
 deln. Ja, das Angeben ist ganz richtig, und von
 dem Imperatoren selbst nachgegeben, daß der Jo-
 hann Peter M. den Imperant zu befriedigen über-
 nommen habe. Richtig ist also auch, und von
 dem Imperator ebenfalls nachgegeben, daß der
 Imperant dem Johann Peter M. die Uebertrags-
 urkunde, kraft welcher ersetzer M. mit dem Im-
 petranten über den Abzug oder Räumung des Guts
 zu handeln übernommen, entgegen sezen, und
 daraus wider selbigen sowol Klage anheben, als
 auch Einreden machen könne. Will der Imperant
 aber weiter gehen, und der nemlichen Urkunde wi-
 der den Imperat sich bedienen; so wird von dem
 Imperator ganz rechtlich eingewendet, daß der
 Uebertrag dem Imperanten kein dingliches, sondern
 nur ein persönliches Recht beylege, welches wider
 ihn zu wirken unsfähig wäre. Die Uebertragsur-
 kunde führet nemlich ein mehreres nicht bey sich;
 dann daß die Uebertragenden mit des Pfächters Ab-
 zug und Räumung nichts zu schaffen haben wollten,
 sondern die Annehmer mit dem Pfächter darüber so
 gut, als sie könnten und wollten, handeln sollten.
 Ja wäre auch sogar ausbedungen worden, daß die
 Annehmer dem Pfächter die Pfächterjahre aushalten,
 und

und des Endes das Gut nicht veräußern sollten; so würde man jedoch in Ansehung des Imperatr. als welcher das Gut von den Annahmern nachgehends gekauft, mit

SCHOEPFFER in *Synop. jur. priv.*
Libr. XIX. Tit. 2. n. 92.

sagen müssen, quod ejusmodi pacta tertium non
stringant. Demnach ist also unwidersprechlich,
daß das zweyte Beweisstück ebenfalls nicht erhebe.

§. 10.

Vergebens führet der Imperrant auch endlich an, daß' er wegen des gesuchten Guts in den Kriegslasten 118 Reichsthaler habe beitragen müssen. Eines Theils vermeldet sein eigener Pflichtbrief §. 4. & 6, daß der Ansächter alle fallenden, und auf dem Gute gewöhnlich lastenden Lasten, als Steuer, Schatzung, Jagden und Wachten, Kriegs-Spann- und Handdienste, Fouragelieferungen, und sonstigen, wie sie Namen haben, übernehmen, auch, wo Durchzüge und Cantonirungen sich ergeben würden, wegen herzugebenden Service nicht in Rechnung bringen sollte. Da auch andern Theils der Imperrant mit seiner nachgesuchten Entschädigungsforderung durch die beiden Urtheil ad separatum verwiesen worden; so mag der geführt werden wole lende Beweis dahier keine Statt finden, sondern der Imperrant daselbst zugleich ausführen, ob, und in wie weit der erlittene Kriegsschade nach Vorschrift des obangezogenen Pflichtbriefes ihm zu ver-
guten sey.

N

§. 11.

§. 11.

Raum will ich den Schluß abfassen, so kommt mir eine von dem Imperanten am eilsten laufenden Monats übergebene Schrift zu, vermöge welcher der Imperant auf die nachgesuchte Restitution verzichtet, an deren Stelle die Revision einführet, und mit Vorbeugehung der neuen Beweisstücke aus den vorherigen Acten lediglich zu sprechen tut. Dahero annoch zu untersuchen, ob dieses Gesuch statt finden möge.

§. 12.

Der berühmte

MOSER *de Revision. Sect. 3. S. 16.*

berühret die Frage und schreibt davon: „Endlich so fragt es sich, ob, wann einer schon das beneficium „restitutionis ergriffen, er noch intra quadrimester a die latae sententiae davon wieder abstecken, und sich ad supplicationem wenden könne? „Ich halte dafür, es könnte wohl geschehen: dann da „oben deducirter Maßen, sogar wann schon in restitutorio ein Urtheil erfolget ist, cæteris rite se habentibus, revisio gesuchet werden kann, warum „sollte nicht auch eine Parthie intra fatale das erwählte remedium können fahren lassen, und ein anders ihm nützlicher dünkendes ergreifen, und „wächst dem Gegenthalse nicht einmal per sententiā in restitutorio latam ein Recht zu, daß „der andere die Revision nicht mehr suchen kann, „warum

„warum sollte ihm dann durch die bloße Ergreifung
„des remedii ein solches Recht anwachsen.“

§. 13.

Dieses ist zwar an sich richtig, dahier aber unzulänglich. Bekannter Maßen muß die Revision dahier innerhalb zehn Tagen von dem Tage der Insinuation an zu rechnen eingeschüret, oder doch wenigstens innerhalb den zehn Tagen ein Rechtsmittel überhaupt oder ins besondere ergriffen, und dem nach innerhalb 30 Tagen ein gewisses benennet und erwählet werden. Da nun der Impetrant wider die am 19. Nov. 1762 insinuirte Urtheil am 27. selbigen Monats die Restitution nachgesucht, und diese allererst am 11. Merz laufenden Jahrs 1763 in die Revision abgeändert und verwandelt; so macht sich die Rechnung von selbsten, daß zur Zeit der Abänderung die Nothfrist der einzuführenden Revision schon längstens sen abgelaufen gewesen. Mit hin mag die obangesührte Entscheidung dahier keine Statt finden.

§. 14.

Allein soll der abgelaufenen Nothfrist un-
geachtet die Abänderung nicht geschehen können? So viel untergebene Sache anlanget; so muß ich solches meiner unvorgreiflichen Meinung nach beja-
hen. Es ist nemlich noch eine große und sehr wich-
tige Frage, ob erlaubet sey, ein Rechtsmittel nach
dem andern, und also auch die Revision nach der Resi-
tution zu ergreifen, wann gleich die Nothfrist derjenigen

Rechteshülle, deren man sich weiter bedienen will,
von Zeit der Haupturtheil an zu rechnen, doch nicht
von Zeit der letzten Urtheil verstrichen ist. Und selbige
wird von

HILLER de Concurs. §. Eleet. util. Re-
med. Cap. 3. §. 13.

bahin beantwortet: Quod tempus in disceptationem remedii, in quo quis succubuit, impensum, imputari non debeat in tempus, alterius remedio, ad quod quis confugere postea constituit, alias praefinitum; cum in posteriori hoc intentando non cessarit, qui interea occupatus fuit in alio; & longe sit aliud, in totum tacere, & actionem instituere incompetenter. Quorsum facit vel maxime textus in l. 16. C. d. in offic. Testam. ubi expresse dicitur, quod si quis contra testamentum patris, vel matris suæ, instituerit ab initio querelam nullitatis, et si pendente hac lite, praeterlapsum quinquennium, ad proponendam querelam in officiis testamenti concessum, nihil minus, si quis in probanda nullitate defecerit, confugere adhuc possit ad querelam in officiis testamenti. Ex hoc enim textu, Glossa, Bartholomæus a faliceto, Gothofred. in not. lit. o. Brunneman aliquique firmissime eruunt hoc, quod quando competit ut alii duo auxilia, qui in uno invigilat, alterum non amittat; nec intentanti actionem incompetentem, tempus incurat praefinitum ad competentem. Et quod, quando actiones non possunt simul cumulari in

in libello, una mota, liteque desuper pendente, non currat tempus in alia, maxime priori contraria; unde etiam justa credulitate inducto, nullitatisque querelam intra decendium (post neglecta enim decendii fatalia, si instituta sit nullitatis querela illa finita redire non licet ad appellationem) omissa appellatione, intentanti, pendente ea, fatalia interponendæ appellationis, non currere, jam dudum affirmarunt Friderus *de contin. causar. cap II. § 11.* aliique perplures, allegati a Joh. Brunnemanno *ad. dict. I. 16. C. de inoff. Test.* quibus consentre etiam videtur Dn. de Lyncker de grav. Extr. c. 9. p. 2. §. 30. n. 9. p. 820. Interim tamen notandum erit vel maxime hoc, quod hæc omnia vera sint tunc demum, si remedium, in quo quis succubuit, institutum etiam sit intra tempus remedii, ad quod quis postea confugere intendit, præsinitum, e. gr. si quis petierit restitutionem in integrum, & postquam in illa succubuit, ad remedium revisionis confugere velit, requiritur, ut restitutionem etiam petierit intra revisionis fatalia, spatium nimirum quadrimestre, cum, nisi hoc fecerit, remedium hoc revisionis jam ante petitam restitutionem, propter præterlapsum terminum non amplius competierit.

§. 15.

Der obbelobte

MOSER *de Revision. Seit. 4. §. 7.*

N 3

heget

heget zwar eine andere Meinung, doch füget er zu
 letz bey: „Uebrigens ist in alle Wege ein Unters-
 schied zu machen, ob das quadrimestre per mo-
 ram judicis verflossen ist oder nicht? Denn
 „wann d. E. eine Parthie bald nach ausgfallener
 „Urtheil restitutionem in integrum gesuchet hat,
 „der Referens lässt aber die Supplik lange liegen,
 „und die restitutio wird hernach simpliciter abges-
 „schlagen, welches, wo es gleich geschehen wäre,
 „die Parthie noch Zeit genug gehabt hätte, das
 „remedium revisionis zu interponiren, so glaube
 „ich, daß diese mora judicis secundum vulga-
 „rem in æquitate naturali fundatam regulam
 „der Parthie nicht schaden könne, sondern dieselbe
 „ex hoc capite wol um restitutionem in inte-
 „grum contra lapsum fatalium bitten, und das
 „remedium revisionis annoch ergreifen könne.
 „Uebrigens dependirte es in solchem Falle von dem
 „arbitrio des Reichshofraths, ex aequo & bono
 „nach Beschaffenheit der causæ, und der pro resti-
 „tutione eingereichten exhibitorum zu beurthei-
 „len, in wie kurzer Zeit der Referens die Sache
 „wol hätte vortragen können.

§. 16.

Zu einer von beiden Meinungen will ich mich
 für diesesmal nicht bekennen, sondern nur so viel anregen,
 daß erstens bey dem Reichshofrath sowol, als auch
 dem Kammergerichte nach der ersten Meinung ge-
 sprochen worden sey, wie solches nicht nur der
 von NEU-

von NEUMANN in Princip. Process.
Jud. Imper. Cap. 8. §. 48. Lit. f.

sondern auch

MOSER de Revis. Sect. 3. S. 13. § 16.

selbst bezeuget, und davon verschiedene Beyspiele ansöhret. Zum andern, daß, wann dahier wider eine Hofräthliche Urtheil Restitution nachgesuchet wird, alsdann die Strafgeleiter zu erlegen, die Acten vom Hoftheile abzufordern, demnach ein neuer Referent anzurufen, von selbigem die ganzen Acten zu lesen, und daraus eine umständliche Relation zu erstatten, mithin es schier unmöglich sey, daß solches alles innerhalb zehn Tagen geschehe, und also dahier so, wie bey den Reichsgerichten, wo in restitutorio derselbige Referent bleibt, und die Revision innerhalb vier Monaten gebeten wird, die Nachfrist der einzuhrenden Revision durch des Richters Schuld abschieße. Und endlich, daß, gleichwie annoch un- ausgemacht, ob nach abgeschlagener Restitution die Revision gebeten werden könne, also wenigstens in bessern Erwegung kein Anstand zu nehmen sey, einer Partie, welche die Restitution innerhalb zehn Tagen von Zeit der Insinuation an zu rechnen nachgesuchet hat, zu gestatten, daß sie von der Restitution wiederum abgehe, und selbige in die Revision abändere.

§. 17.

Zudem werden zu der Restitution zwar neue Beylagen und Beweisthümer erforderl; dahingegen aber ist
N 4

ist auch nicht unbekannt, quod nova antiquis jun-
gere & gravamina partim ex novis monimen-
tis deducta, partim antiquis stabilita subjicere
liceat.

HASE de Restit. Cap. 4. §. 26.
§ 27.

Wer also die Urtheil theils mit neuen, theils mit den
vorherigen Gründen bestreiten kann, warum soll
diesem nicht erlaubet seyn, von seinen neuen Grün-
den abzuwenden, und auf die vorherigen sich platter
Dinges abzuberufen? In den Rechten heisst
es ja: Non debet, cui plus licet, quod minus
est, non licere.

L. 21. π. de R. J.

In eo enim, quod plus sit, semper ineſt &
minus.

L. 110. π. eod.

Anbey schreibt nicht nur obangezogener

HILLER cit. Cap. 3. §. 10.

Quia per restitutionem in integrum propri-
loquendo injustitiae nondum inculata fuit sen-
tentia, sed illa tantum petita ob causas quas-
dam supervenientes novas, tempore latae
sententiae adhuc incognitas; inde si deinceps
causae illae reperiantur minus sufficientes, uti-
que prohibitum alicui esse non debebit, mis-
sis hisce causis novis, alia adhuc allegare gra-
vamina, vel ad simplicem configere benigni-
tatem imperatoriam, Dominorumve revisorum
&

& relectionem tantum petere auctorum priorum accuratiorem, & magis impartialem, quam Dominorum judicium; sondern es bewähret auch nebst vielen andern

HASE de Restit. Cap. 6. §. 52.

falsissimum esse, quod praecipue objiciunt, acsi vietus in restitutorio jam approbaverit sententiam, a qua.

§. 18.

Ferner wann jemand dahier innerhalb zehn Tagen von Zeit der Insinuation an zu rechnen, Restitution begehret, und innerhalb 30 Tagen von Zeit des Bescheides, kraft wessen die Erlegung der Strafgelder zugelassen wird, die Strafgelder mit 25 Goldgulden erlegt, so hat er zugleich alles dasjenige beobachtet, was dahier zu der Revision erforderet wird; müssen die Revision innerhalb zehn Tagen von der Insinuation an zu rechnen, nachgesucht, und die Strafgelder mit 25 Goldgulden innerhalb 30 Tagen von dem Bescheide an zu rechnen, müssen erlegt werden. Ich finde daher nicht, warum bey solchen Umständen vor Eröffnung der Urtheil die Revision in die Revision abzuändern, nicht erlaubt seyn sollte. Vielmehr scheint es mir sehr hart zu seyn, wenn man in diesem Falle demjenigen, welcher die Notfristen und Feierlichkeiten der Revision beobachtet, und bey Erwählung des wahren und ihm nützlicheren Rechtsmittels geirret zu haben, verspöhret, oder wenigstens glaubet, die Revision als

als die letzte, und in den Reichsgesetzen verliehene Rechtshülfe vorsehen, und wider die von

MOSER cit. SeEt. 3. §. 12.

an Hand gegeben werdende Maßregel die strengere und schärfere Meinung der milben vorziehen wollte, wo doch die Rechtsmittel und Wohlthaten bekannter Maßen mehr zu erweitern, dann einzuschränken sind.

§. 19.

Diesem allem kommt annoch hinzu, daß (wie oben durch unwidersprechliche Gründe bis zu aller Wölle angewiesen) die Hofräthliche offenbar widerrechtlich und irrig, mutin dahier der Fall obhanden sey, wovon der

von LUDOLFF in Comment. Syst.
pag. mihi 341. n. 24.

schreibt: Quid si judex in restitutionis instantia ponderatis actis deprehenderet, non adesse quidem nova, sed tamen talia argumenta, quae ad contrariam sententiam permoverent? Non concedi poterit restitutio, sed ad revisorium confugere debuisset is, qui succubuit, quod suo periculo neglexit. Nam ideo, quod Referens modernus, vel Senatus aliam fovere sententiam, judicium infringi nequit senatus pristini. Quid si error manifestus prioris Referentis doceretur. Liceat fingere talem casum. Durum sane foret denegare restitutio- nem succumbenti, qui de isto errore informa-

tus

tus esse nequit, ideo, quod error, vel aliquid pejus ad revisorum judicium, vel syndicatus pertineret. Finge eos, qui sententiam conculere, in vivis amplius non esse. Ego sane executionis progressum tali casu valde durum fore essem existimaturus. Quid agendum sit existente tali casu, lege nihil sanciente, cuilibet dux erit sua conscientia.

§. 20.

Meiner unborgreiflichen Meinung nach wäre derowegen zu sprechen, daß revisio wohl gebeten, die Straigelder wieder zu geben, und die bey hiesigem Hofrathen am 8ten Nov. 1762 eröffnete Urtheil dahin zu reformiren, daß der Imperatrat nach Maafsgabe des von ihm selbsten beigelegten Kaufbriefes mit dem Imperanten wegen der nachgesuchten Entschädigung vorläufig sich abzufinden schuldig, und bis dahin der Imperant das Gut zu räumen nicht verbunden, sodann die aufgegangenen Kosten gegen einander aufzuheben seyn.

XIII.

Von Zahlung der Heyrathsgabe.

§. I.

Als der verlebte Hofrath M. die Eleonora Catharina C. im Jahre 1746 geheyrathet, so versprach

sprach der Braut Mutter Wittib C. nunmehr Hofkamerrathin L. ihrer Tochter 1000 Reichsthaler für einen Heyrathspfennig mitzugeben, und dieselbe standesmäßig auszusteuren.

§. 2.

Dieser Zusage halber sind nachgehends verschiedene Freungen zwischen beiden Theilen entstanden, indessen aber ohne selbige bezulegen, oder zu endigen, zuerst die Eleonora Catharina C., und zwar ohne Hinterlassung ehelicher Leibserben, so dann der Hofrath M. verstorben, michin dessen Erbschaft den in erster Ehe mit des Procurator M. Tochter gezielten Kindern anerfallen.

§. 3.

Darauf hat der Procurator, als Grossvater und Vormund der minderjährigen M. von der Witben C. den Heyrathspfennig sowol als auch die Aussteuer gefordert, und selbige bey dem erbvoiglichen Gerichte der Reichsstadt C. besprochen. Das selbst soll die Beklagtinn anfänglich sich auch eingelassen haben; nachgehends jedoch hat dieselbe sich zu hiesigem Hofrathen gewendet, und den Kläger einer Miss-handlung wider die bekannten Landeskrenheiten und Verträge beschuldigt, demnach der Kläger von dem Gerichtszoage zu C. abgelassen, und seine Klage bey hiesigem Hofrathen eingeführet.

§. 4.

§. 4.

Als nun die Beklagtinn dawider einwendete, daß sie zufolge ihres Annotationsbuchs im Jahre 1746 und 1747 nicht nur alles entrichtet, sondern noch 169 Reichsthaler überbezahlt hätte; so wurde nach vollführtem Schriftwechsel am 16. Dec. 1761 gesprochen, daß Beklagtinn die eingeklagten Totalgelder una cum interesse a die interpellationis dem Kläger abzuführen schuldig; derselben jedoch die darauf gezahlte seim fassenden 35 Reichsthaler prævia productione der Quitung in Abgang anzugedeihen, sodann der Beklagtinn, was für die Aussteuer der Tochter bey der Verheyratung mitgegeben worden, vorläufig zu spezifizieren, fort ihre eingebrochenen reconvensionalia de posta ad postam besser, als geschehen, zu rechtsfertigen aufzugeben sey.

§. 5.

Von dieser am 29. selbigen Monats insinuirten Urtheil hat die Beklagtinn am 4ten Jenner 1762 zwar oppelliret, am 27. des nemlichen Monats aber dahier Revision nachgesuchet, selbige prævia depositione mulctæ auch erhalten, und in dessen Gefolg die Strafgelder am 24. Febr. erleget, mits hin die Nothristen um so richtiger beobachtet, je bekannter es ist, daß die Nothristen der zu erlegenden Strafgelder von dem Tage des resoluti pflegen gezeichnet zu werden.

§. 6.

Demnach führet die Revidentinn zum ersten Beschwer an, daß die in Betref des Gerichtszwanges und

und dessen Rechtmässigkeit aufgegangenen Kosten ihro nicht seyn zu erkennen worden. Entweder versteht die Revidentinn dieses von den zu C. oder aber dahier aufgegangenen Kosten. Da die Revidentinn verabredet, bey dem Cöllnischen Gerichte etwas verhandelt zu haben; so spricht es von selbst, daß dieselbe die zu C. aufgegangenen Kosten um so weniger fordern könne; als sie nach ihrer eigenen Bekennniß deren keine angewendet hat. Von den dahier aufgegangenen Kosten mag auch die Revidentinn mir leck schweigen; maszen eines Theils dieselbe nach der von dem reviso übergebenen Exception stetshin Ausstand gesuchet, und sich noch anbey contumaciren lassen, mithin die mehresten Kosten verantlasset hat. Andern Theils hat auch der revisus die Frage, ob die Revidentinn zu C. sich eingelassen, und durch den Aiwald T. die Exception übergeben, nicht zur Entscheidung kommen lassen, sondern davon freywilling und zeitig abgestanden, und die Haupsache dahier eingeschürt. Mithin ist nicht einmal zu beurtheilen, ob die Revidentinn solche Kosten mit Recht fordern könne, anbey auch dieser Punct um so weniger zu untersuchen, als die Untersuchung mehr kosten würde, dann die wenigen Kosten sich ertragen.

§. 7.

Dahero die Kosten wohl vorbehalten, und in diesem Puncte die vorige Urtheil meines Erachtens zu bestätigen.

§. 8.

§. 8.

Bei dem andern Beschwer will die Revidentin die Zahlung des versprochenen Heyrathspennings durch Vermuthungen erweisen, und führet dessfalls an, daß ihr Schwiegersohn den Heyrathspfennig Zeit Lebens nicht gefordert noch sie gerichtlich belangen, darzu gleichwohl Zeit und Gelegenheit genug gehabt, daß ihr Schwiegersohn des Heyrathspennings bedürftig, und sie selbigen abzuführen im Stande gewesen, daß der Heyrathspfennig gleich nach der Heyrath gegeben und gefordert zu werden pflegte, und daß weder Zinsen ausbedungen, noch ein Unterpfand wäre gestellet worden. Alle diese Vermuthungen verdienten schon eine genauere Ueberlegung und Beurtheilung, wenn nur die Revidentin die Art und Weise, wie der Heyrathspfennig gezahlt seyn sollte, nicht angegeben, noch einen Auszug ihres Buchs beigelegt hätte. Allein durch den beigelegten Auszug werden die so hoch angührimten Vermuthungen ziemlicher Maßen geschwächt und schier völlig entkräftet. Siehet man nur den Auszug ein; so wird man gar viele Posten finden, welche einem jeden sehr seltsam vorkommen müssen. Es werden nemlich eingeführet und anschlagen sub posta 5. sechs weisse Hahnen zu 3 Reichsthaler, sub posta 6. vier Endten zu 32 Albus, sub posta 7. zwey Hühner zu 20 Albus, sub posta 8. zwey Hahnen zu 20 Albus, sub posta 11. hundert Pfund Butter zu 16 Reichsthaler 53 Albus, sub posta 12. vier Fäß Wicken zu 2 Reichsthaler 40 Albus, sub posta 13. sechs Säcke

Säcke Apfel zu 3 Reichshaler, sub posta 20.
 ein Fäß eingemachter Bohnen zu 3 Reichsthaler 32
 Albus, sub posta 21. acht Steine Flachs zu 4
 Reichsthaler, sub posta 22. zwanzig Käse zu 1
 Reichsthaler 40 Albus, sub posta 23. die Fracht
 für vorherige dren Posten zu überbringen zu 1
 Reichsthaler 56 Albus, sub posta 25. vierzig
 Pfund Ochsenfleisch zu 3 Reichsthaler 36 Albus,
 sub posta 26. zwey und zwanzig Pfund Kalbfleisch
 zu 1 Reichsthaler 38 Albus, sub posta 27. ein
 Viertel Strauchbohnen zu 30 Albus, sub posta
 30. zwey Fäß dicke Bohnen zu 1 Reichsthaler 20
 Albus, sub posta 31. zwey Fäß kleine Bohnen
 zu 1 Reichsthaler 40 Albus, sub posta 32. zwey
 Viertel Türkensöhnen zu 60 Albus, sub posta 33.
 zehn Steine Flachs zu 5 Reichsthaler, sub posta
 34 & 35. ein Ahm Apfelskraut zu 6 Reichsthaler,
 sub posta 36. ein Maider Wicken zu 3 Reichsthaler,
 sub posta 37. zwey Viertel Linsen zu 26 Albus,
 sub posta 38. & 39. eine Tonne Essig zu 4 Reichs-
 thaler, sub posta 40. sieben und vierzig Pfund
 Butter zu 7 Reichsthaler 66 Albus, sub posta 41.
 sechs Maass Dehl zu 2 Reichsthaler, sub posta 42.
 ein Malter Weizen zu vier Reichsthaler 52 Albus,
 sub posta 48. dren Malter Mais zu 10 Reichs-
 thaler 40 Albus, sub posta 54. vier Fäß Weizen
 zu 3 Reichsthaler 40 Albus, sub posta 55. vier
 Fäß Erbsen zu 2 Reichsthaler 52 Albus, sub
 posta 56. ein Fäß Bohnen zu 44 Albus, sub
 posta 65. fünf und zwanzig Maass Dehl zu 8
 Reichsthaler 26 Albus, sub posta 93. zwey Fäß
 Linsen zu 1 Reichsthaler 20 Albus, sub posta 94.
 drey-

dreyzig Stück Weißkraut zu 1 Reichsthaler, sub posta 97. ein Tropf Bohnen zu 1 Reichsthaler 26 Röden, und sub posta 98 eine Maschine für Teile der zu trocknen zu 60. Albus. Keiner von allen jetzt angeführten Posten ist gewißlich so geartet, daß in der Revidentinnre in Abschlag der Zahlung angesetzt werden möge; mochten von ehrbaren Eltern nicht gespart werden, daß sie ihren Kindern ein Paar welscher Hähnen, Endten, Hühner und Hahnen, einige Bäuerin Käse, wovon das Stück höchstens dreißig Schüssel kostet, einige Pfund Butter und Fleisch, einige Säcke Aepfel, und einen sehr geringen Theil Bohnen, Erbsen und Linsen ankreiten, und gar auf den Heyrathspfennig anrechnen werden. Vielmehr ist gänzlich zu glauben, daß ehrliche Eltern ihren Kindern solche Kleinigkeiten, die sie an sich selbst haben, schenken, und freigiebig mittheilen. Oder will die Revidentinn nicht haben, daß man von ihr so ehrlich verke und glaube; so muß sie auch die Schärfe wider sich gelten lassen, möchte erweisen, daß ihr Schwiegersohn und Tochter die angeführten Sachen begehrte und für Geld bestellt haben. So lange dieses nicht erwiesen, mögen auch obige Posten in Rechnung um so weniger eingeführet werden; je weniger eines Theils der Schwiegersohn und Tochter sich vorstellen können, daß die Mutter ihnen die allermindeste Kleinigkeit in dem allerhöchsten Preise und bis zum letzten Heller aufrechnen würde. Andern Theils ist auch ganz unwahrscheinlich und unglaublich, daß der Revidentinn Schwiegersohn und Tochter vergleichen Kleinigkeiten

leuten für St. C. begehret und bestellet haben werden. Dieselben hätten ja die angekreiteten Sachen für den nämlichen Preis sogar zu Frankfurt in der Judens Gasse haben können, besonders wann sie solches Frachtgeld anwenden wollen, wie die Revidentinn es ihnen aufrechnet. Dieselben wären rechte verschwender gewesen, wann sie den Heyrathspfennig auf solche Art verzehret hätten. Oder sie müsten sich in der äußersten Noth befunden haben. Und wer wird alsdann von einer järtlichen Mutter glauben, daß sie einige geringschätzige Sachen, die sie an sich selbst hat, aufrechne, und dadurch ihre Tochter um das Heyrathsgut, für dessen Erhaltung die Richter so viele Sorge tragen, stiefmütterlich bringe Schenkung. Falls daher die Revidentinn ein anderes behaupten will, so muß sie selbiges auch auf die allertreuegenüglichste Art beweisen, mithin andere Proben als ihr Hausbuch herbringen; zumal sie alle Ehrbarkeit, Glauben, Wohlstand und mütterliche Liebe bei Seite setzt, mithin nicht anverlangen kann, daß sie nach der Art und Weise, utri inter bonos bene agier oportet, behandelt werde.

S. 9.

Zum andern werden von der Revidentinn sub posta 43. vier und zwanzig Servietten mit 12 Reichsthaler, sub posta 44. drey Tischtücher mit 9 Reichsthaler, sub posta 45. sechs Handtücher mit 3 Reichsthaler 60 Albus, sub posta 46. vier zehn

zehn Ellen Werken Tuchs mit 2 Reichsthaler, sub posta 47. zwanzig Ellen flächsen Tuchs mit 6 Reichsthaler 52 Albus, und sub postis 58. 59. 60. 61. 62. & 63. ein neuer Schenk mit 16 Reichsthaler eingeschüret. Diese Posten sind von der Art derjenigen, welche eigentlich in die Aussteuerung eingeslagen. Da nun vermöge der Heirathbeschreibung die Rvidentinn ihrer Tochter eine standsmässige Aussteuerung versprochen, und solche aus leinen und sonstigen Nothwendigkeiten bestanden zu haben selbst angegeben; so muss die Rvidentinn in allen Wegen erweisen, daß ihr Schwiegersohn und Tochter die angeführten Sachen begehret oder bestellet haben, zumalen ans konst festiglich zu vermuthen, daß sochane Sachen einen Theil der Aussteuer ausgemacht, nichin die Rvidentinn, selbige aus Schuldigkeit gegeben habe.

Ferner wird sub postis 73. 74. & 75. angeführt, daß der verliebte Hofrath M. im Jahre 1747 von dem Gute zu B. zehn Ahmen und 15 Viertel Weins, welche in allem zu 324 Reichsthaler 78 Albus angeschlagen werden, mit Gewalt soll hinweg genommen haben. Dessenfalls führet die Rvidentinn sub postis 90. 91. annoch 21 Reichsthaler 60 Albus aus der Ursache ein, weil sie einige Karrichen, um den bereits hinweg genommenen Wein abzuholen, vergeblich nach B. geschickt hätte. Hätte die Rvidentinn die sub posta 72. angezogene Nachricht oder Advis noch begeleget; so wäre das Ansehen wenigstens in etwa anscheinlich. Bey de-

ren Abgang aber kann das bloße Hausbuch keinen Beweis bewirken. Aber ist der hinweggenommene sehn sollende Wein allem Anschein nach vom nemlichen Jahre gewesen, mithin die Ahne viel zu hoch angeschlagen; machen jemand sich kaum erinnert wird, daß ein Ahm neuen Weins zu B. dreyzig Reichsthaler gekostet habe. Diesem kommt annoch hinzü, daß, gleichwie die Revidentinn den Tag, an welchem sie die Karrichen, um den Wein abzuholen, geschickt, nicht einmal bemerket; also auch nicht erhelle, ob die Karrichen vor oder nach der erhaltenen Nachricht seyn abgeschickt worden.

S. II.

Endlich hat die Revidentinn zufolge ihres eigenen Buchs sub pöltis 77. 78. 79. 80. 81. & 82. mit ihrer Tochter am 13 Nov. 1747 folgender Maßen sich berechnet: die Tochter hat nämlich über schicket drey Ahmen Branterweins, welche die Ahm zu 15 Reichsthaler gerechnet 45 Reichsthaler aus machen. Sodann hat die Tochter dem Halbwinner 8 Reichsthaler 63 Albus vorgeschoßsen. Diese beiden Posten betragen sich dennach zu 53 Reichsthaler 63 Albus. Darauf hat die Revidentinn gezahlt erstlich 12 Reichsthaler 36 Albus, zum andern für das Kupferwerk 9 Reichsthaler 15 Albus, ferner sicherer L. 5 Reichsthaler, und sicherm S. 2 Reichsthaler. Da nun die verfügten Zahlungen in allein nur 28 Reichsthaler 71 Albus ausmachten; so blieb die Revidentinn ihrer Tochter noch 24 Reichsthaler 71 Albus schuldig, welche dieselbe am 13 Nov.

1747

1747 abgeführt hat. Hieraus ziehe ich die Folge. Entweder hat die Revidentinn vor diesem mit ihrer Tochter Abrechnung gepflogen oder nicht? Hat sie sich berechnet; so sind die Berechnungen ebenfalls beyzubringen, und gänzlich zu vermuthen, daß die Revidentinn alle vorherigen Posten bereits eingeführet habe, mithin dermalen nicht wiederum einsühren könnte. Ist hingegen keine Berechnung geschehen, warum hat dann die Revidentinn bey der am 13 Nov. 1747 gepflogenen Abrechnung die vorherigen Posten nicht eingeführet, warum hat sie ihrer Tochter 24 Reichsthaler 71 Albus schuldig zu bleiben bekennen, und warum hat sie diese 24 Reichsthaler 71 Albus baar abgeführt? Da doch eine Abrechnung gehalten worden, warum hat man nicht das eine sowol als das andere eingeführet und alles zusammen abgerechnet? Konnte die Revidentinn ihrer Tochter 28 Reichsthaler 71 Albus 8 Heller aufrechnen, und desfalls vier Posten einsühren, so könnte dieselbe ja auch alle vorherigen oder wenigstens so viele Posten einsühren, daß alles gegen einander aufgegangen wäre. Was hätte dieselbe möglich sich zur Schuldnerin zu bekennen, und 24 Reichsthaler 71 Albus baar heraus zu geben, wann sie noch zwanzig, dreißig und vierzigmal so viel zu fordern gehabt hätte? Was soll selbige bewogen haben, von so vielen Posten keine Erwehnung zu thun, und mit deren Hinansehung baares Geld zu geben? Ist dieses wohl von einer Mutter zu glauben, welche alles bis zum letzten Heller auf das höchste angerechnet, und sogar ein Paar alter Hühner

ner und etliche lumpenartigen Käse angeschlepben hat? Welcher vernünftiger, will nicht sagen, Rechtsgelehrter wird bey solchen Umständen vermutchen, daß die Revidentinn mit ihrer Tochter vorhin sich nie berechnet, zur Zeit der ersten Abrechnung schier tausend Reichsthaler zu fordern gehabt, davon bey der Berechnung mehr nicht dann 28 Reichsthaler 7¹/2 Albus 8 Heller eingeführet, mithin der Tochter noch 24 Reichsthaler 7¹/2 Albus 4 Heller schuldig zu bleiben bekennen, und den Ueberrist haarr entrichtet haben soll? Es ist daher nicht wenig zu bewundern, daß die Revidentinn nunmehr etliche siebenzig Posten einführen wolle, welche alle sie vor der Abrechnung ihrer Tochter gegeben haben solle. Davider streitet die Abrechnung und alle vernünftige Muthmaßung. Diese muß die Revidentinn ablehnen, sie muß ihre Forderung rechtfertigen, und sie muß erweisen, daß ihr Schwiegersohn und Tochter die eingesührten Sachen begehret und bestellte haben. Da inzwischen solches so geschwinde und leichter Dingen nicht geschehen mag, anbey alle Wahrscheinlichkeit der Revidentinn entgegen steht; so muß dahier Ziel und Maß geben, was

LEYSER ad π. Vol. V. Spec. 307.
Med. 1.

schreibt: *Paeta dotalitia, si vitio nullo externo laborant, instrumentis liquidis, & paratam exsequutionem habentibus accensentur. Instrumentum quippe liquidum dicitur, ex quo confessim, quid, quale, quantum, a quo, cui,* &

& ex qua cauſa debeat, elucet, ſeu ut bri-
viter rem in Specimine CCLXXVI de instrumento
guarantigato, & proceſſu exsequentiō medietati
proposui, ex quo omnia libelli capita probari
poſſunt. Hęc vero instrumentis dotalibus ac-
curatē convenient. Et quamvis aliqui ex con-
tractibus, & pactis bilateralibus exsequentiō
agi poſſe negent: horum tamen dubiis jam
ſatis fecit Bergerus in Electis proceſſus executivi
§ 29 ſeqq. Igitur exceptions illiquidæ omnes
ſecundum indolem proceſſus exsequentiō in
reconvencionem rejiciendā erunt.

§. 12.

Dennach iſt zwar der Revidentinn nicht zu
wehe geſchehen, daß dieſelbe den eingeklagten Hey-
rathſpenning cum interelle a die interpellationis
abzuſühren ſchuldig erkennt werden. Darüber hin-
gegen hat die Revidentinn ſich billig zu beſchweren,
daß ihr die eingebrachten reconvencionalia de
posta ad postam berrer, als geſchehen, zu rechtfertigen
auferlegeet, und der revisus zu feiner Sicher-
heitſtellung angewiesen worden. Eines Theils iſt
der revisus und dieſen Pflegebefohlene nicht dem hiesi-
gen, ſondern dem Gerichtszwange zu C. unterge-
ben, anbey in hiesigem Lande, ſo viel aus den
Acten erhelet, nicht angesessen. Daher auch der
vorige Richter, da er die Revidentinn zu Zahlung
des eingeklagten Heyrathſpennings ſchuldig erken-
net und zum berrern Beweise der Gegensorderung
angewiesen hat, zugleich dem reviso die Sicherheits-
stellung

O 4

stellung für die Gegensorderung von Amts wegen um so mehr hätte aufgeben sollen; als die Revidentinn, weil sie die Fordeung durch die Gegensorde rung getilgt zu seyn das für hielte, die Stellung der Sicherheit nicht begehrn konnte, mithin der vorige Richter diesen Punct von Amts wegen berichtigten müssen; zumal es bekannten Rechtes ist, quod actor de reconventione caveat in casu, si re conventionio cum conventione simul tractari non possit.

STRYCK in *Introd. ad Prax.* Cap. 1. §. 2.

Da auch andern Theils der revisus der Gegensorde rung oder Einrede der geschehenen Zahlung nur überhaupt widersprochen, und das Hausbuch einer Unerheblichkeit angeschuldigt; so hätte die Revidentinn nicht sogleich zum bessern Beweise und Rechtsfertigung aller und jeder Posten angewiesen, sondern vorläufig dem revisio ausgegeben werden sollen, daß er über einen jeden Posten ins besondere sich erklären sollte; immahen ohne dessen Vorgang noch nicht gewiß, ob der revisus alle und jede Posten in Abrede stellen werde. Desgleichen kann die Revidentinn noch nicht wissen, was der revisus wider einen und andern Posten ins besondere einzuhenden habe. Mithin ist selbiger auch nicht wohl möglich, das erforderliche an Hand zu nehmen, und sich gehöriger Maßen vorzusehen. Da überdies der jüngere

Reichsabschied S. 37.

verordnet, daß der Beklagte auf die Klage fürs-
ner-

nervose, und deutlich, auch unterschiedlich und klar, ob und worin das factum anders als vort Kläger vorbrach, und wie es sich eigentlich verhalte, specifice, und auf jeden Punct mit allen seinen Umständen anzeigen solle; so hat auch in des sen Gefolg der revisus, als welcher in Betref der Gegensforderung den Beklagten abgibt, auf alle und jede Puncten ins besondere und unterschiedlich zu antworten.

§. 13.

Wannenhero meines wenigsten Erachtens zu sprechen, daß revisio Theils wohl, Theils übel gebeten, das depositum wiederzugeben, und die bey hiesigem Hosrath'e erösniete Urtheil dahin, daß der revisus vorläufig für die von der Revidentinn eingesührte Gegensforderung dghier hinlängliche Sicherheit stellen, und demnach über sothane Gegensforderung von Post zu Post sich erklären solle, zu reformiren, ihres übrigen Inhalts aber zu bestätigen sey.

XIV.

Von Mühlen-Gerechtigkeit.

§. 1.

Von uralten Zeiten her haben der Stadt N. die baselbst besindlichen Wind- und Wassermühlen juge-

Q 5

zugehören, und zu diesen Mühlen sind alle in- und auswärtigen Bürger zwangbar.

§. 2.

In dem nahe bey vorgemelbter Stadt gelegenen Kirchspiele M. ist auch von vielen Jahren her die Mühle zu H. gewesen, deren Inhaber von dem Herzog Wilhelm höchstseligen Andenkens am 15. März 1549 gnädigst verstaatet und verliehen worden, daß er solche Mühle zu seinem Besten brauchen, seine Mahrung, wie von Alters, mit Mahlen, Bicken und Brod verkaufen in der Stadt M. treiben, und die Unterhanen zu M. die bis dahin nicht begwinglich gewesen, bey denselben, oder wo ihnen sonst gefällig, mögen mahlen lassen.

§. 3.

Solche gnädigste Verleihung hat nachgehends schier immerwährende Irrungen zwischen der Stadt M. und den Inhabern der Mühle zu H. erreget. Um Jahr 1698 beschwerte sich der damalige Inhaber der Mühle zu H. daß von der Stadt M. ihm ausgegeben werden wolle, den Molter, welcher von zwanzig und mehrern Jahren her nur alle viertel Jahre getheilet worden, nunmehr alle sechs Wochen zutheilen. Daraus entstand ein ordentlicher und weitwendiger Rechtshandel, welcher am 10. Oct. 1698 dahin geschlichtet wurde, daß beklagte Stadt bez Erhebung des Stadtmolters in possessorio salvo petitorio zu handhaben, und Kläger den Molter so wol von ein- als auswendigen Bürger Gemahlen zu

zu gemelner Molterkisten zu bringen, auch sich bey der alle sechs Wochen vorzunehmenden Abtheilung mit einem dritten Theile des Molters ohne einige fernere Uebermasse begnügen zu lassen, und was davon pendente lute etwa zu viel gemessen, cum interesse a tempore morae zu vergüten schuldig, die aufgegangenen Kosten aber aus bewegenden Ursachen gegen einander aufzuheben, sobann beklagte Stadt mit ihrem Suchen wegen des von dem Kläger zu seiner Handhierung brauchenden Gemahls, falls derentwegen den Kläger zu entlassen nicht gemeint, ad separatum, und zum bessern Beweise hin zu verweisen sey.

§. 4.

Raum war jetzt angeführte Urtheil ergangen; so begehrte der Kläger nicht nur deren Erklärung, sondern beklagte noch anheb ein, daß die Stadt N. sich unterstünde, den Molter nicht allein von Korn, Ma'z und Haber wie vorhin, sondern auch von allen andern Früchten wider den bisherigen Gebrauch und Uebung zu fordern.

§. 5.

Hierüber gerieten beide Theile in eine neue Irrung, und daher wurde am 18 May 1699 ferner gesprochen, daß es bey dem vorigen Urtheile Einwendens ungehindert zu belassen, gleichwohl Kläger von allen Früchten ohne Unterchied den Molter zu zwey dritten Theile der beklagten Stadt abzuführen schuldig, und ad petitorium nach wie vor hinzuverweisen sey.

§. 6.

Als bemach der Kläger den auswendigen Bürgern nicht mehr mahlen wollte; so führte die Stadt darüber Beschwer, und bat, dem Kläger aufzu geben, daß er keinem aus der Bürgerschaft, er sei ein- oder ausheimisch, das Mahlen verweigern solle. Hierdurch wurde zwar abermals ein neuer Proces veranlasset, immittelz aber am fünften Jenner 1701 da hin in der Güte beyleget, daß der Kläger den eins- und auswendigen Bürgern, wie von Alters, unverglichen mahlen, und gebührlichen von ein- und auswendigen Bürgern einkommenden Molter von Roggen, Malz und Haber, wie von Alters, zu gemeiner Stadtmolterkiste einnehmen und hernächst bey der Ausmessung der Stadt davon zwey dritte Theile Malters verabfolgen lassen, und für sich einen dritten Theil desselben behalten solle und wolle.

S. 7.

Haben hatte es lange Zeit sein Bewenden. Im Jahre 1755 wurde aber die Sache von neuem wiederum rege gemacht, und von dem dermaligen Inhaber der Mühle zu H. dahier angezeigt, daß nicht nur die Stadt N. einem Bürger Namens Johann S. bey ihm mahlen zu lassen verboten, sondern auch der Stadtmühlen Pfächter den Johann E. auf freyer Straßen sechs Brod, welche selbiger bey ihm Kläger gekauft, sodann einen halben Becher Mehl mit Sack und Schnupftuch abgenommen hätte. Die Stadt wendete dawider ein, daß der Kläger den ein- und auswendigen Bürgern anders nicht, als wann

wann den Stadtmühlern Wind und Wasser abgängen, mahlen dürfe, und an den Weizen zu mahlen kein Besugniß hätte. Es kam also wieder zu einem förmlichen Rechtsstreit; und am 29. Iunius 1762 fiel der Rechtsgeruch dahin aus: „Würde der Bürgermeister und Rath erweisen, daß der Inhaber der Mühle zu H. anders nicht mahlen dürfe, als wann den bannal Stadtmühlern Wind und Wasser abgehet; so sollte diesem vorgangen seines ergehen, was Rechtens. Dann ist zu Recht verkannt, daß den Inhaber der Mühle zu H. das Mahlen des Weizens in Gefolg rechtkräftiges Urtheil vom 14. Julius 1699 gegen Abtragung gewöhnlicher zwey dritten Theile Molters zugestanden, sodann die Kosten auszustellen seyn.“

Wider solhane am 30. Iunius insinuerte Urschel haben Bürgermeister und Rath am neunten Julius Revision gebeten, und am 29. selbigen Monats die Strafgelder erlegen, michlir die Durchsichten richtig beobachtet.

Die Hauptache bestrehet aus zwey verschieden Puncten, wovon der erste zum Vorwurfe hat, ob der revisus anders nicht, als wann den Stadtmühlern Wind und Wasser abgehet, mahlen dürfe. Dessenfalls ist in der Urtheil den Revidenten der Beweis auferlegt worden. Hätte der revisus in diesem Stücke revidiret; so dürfte ein gegründetes Be-

schwer

schwer anzutreffen seyn. Wie die Revidenzen aber darüber sich beschweren wollen, kann ich wenigstens nicht ermessen. Vor der Urtheil vom 10 Dec. 1698 haben die Revidenten schon vorgewendet, daß die zwangsbaren Bürger bey Mangel Wassers und Wimdes mit Bewilligung und Wissen eines zeitlichen Bürgermeisters auf der Mühle zu H. könnten mögen lassen. Hierbei haben dieselben auch immer bestharrt, und ihren Sach zu behaupten geluchet. Nichts desto weniger aber ist am 10 Dec. 1698 nur gesprochen worden, daß beklagte Stadt bey Erhebung des Stadtmolters in possessorio salvo petitorio zu handhaben, und Kläger den Molter sowol von ein als auswendigen Bürger Gemahley zu gemeiner Molterliste zu bringen, auch sich bei der alle sechs Wochen vorzunehmenden Abtheilung mit einem dritten Theile des Molters ohne einige fernere Uebermölle begnügen zu lassen schuldig sey. Demnach haben die Revidenten obigen Puncte nicht ferner bestharrt, sondern bey ferner bestregi Antusen nugebeten, sie bey dem von Alters zukommenden Molter illimitate, und ohne Unterschied zu handhaben. Dieses konnte nicht geschehen, ohne von der gemachten Einwendung abzulassen. Ansonst hätten die Revidenten entweder ein Rechsmittel ergreifen, oder doch eben so, wie der damalige Kläger gethan, die Urtheil zu erklären, bitten müssen; zumal von der gemachten Einwendung in der Urtheil nichts enthalten; mithin die Einwendung entweder stillschweigend verworfen, oder aber übergangen worden. Wann das erste; so mögen die Revidenten wider

die rechtskräftige Urtheil dermalen nicht mehr angehen. Ist hingegen das andere; so hätten die Revidenten ihr vermehrtes Gerechtsam nachgehends, wiederum anführen, und die zweyte Urtheil vom 18. May 1699 ebensfalls in Rechtskraft um so weniger erwachsen lassen sollen, als die zweyte Urtheil es bey der ersten belassen, und den Kläger von allen Früchten ohne Unterschied den Molter abzuführen schuld gestakret, mitbin die vormals aufgeworfene Frage ausdrücklich ebensfalls nicht entschieden.

§. 10.

Zudem als die Revidenten sich nachgehends beschwerten, daß der damalige Inhaber der Mühle zu H. den auswärtigen Bürgern nicht mahlen wolle; so meldeten sie nicht das mindeste von Mangel Wassers und Windes; sonder sie bezogen sich vielmehr auf die rechtskräftigen Urtheil vom 10 Dec. 1698 und 18 May 1699, und baten in deren Ge- folg dem Müller zu H. aufzugeben, daß er keinem aus der Bürgerschaft, er sei ein- oder ausheimisch, das Mahlen verweigern solle. So heftig auch die Sache in Betref des verweigerten Mahlens berrieben wurde; so war jedoch vom Abhange des Wassers und Windes niemals einige Rede. Ja dem am zten May 1701 geschlossenen Vergleiche wurde sogar oben an einverleibet, daß der revisus den eins- und auswärtigen Bürgern, wie von Alters, una- verweigerlich auf Verlangen mahlen solle und wolle. Ist nun wohl zu vermuthen, daß bey dem Vergleiche von der Einschränkung oder Mahlensbedingnisse keine

keine Erwehnung geschehen seyn würde, wann die Nevidenten ihr vermeintliches Gerechsam entweder gegründet zu seyn geglaubet, oder sich hätten vorbehalten und ausbedingen wollen? Ist vernünftig zu behaupten, daß der revisus anders nicht als bey Abgängen des Wassers und Windes solle mahlen dürfen? Streitet es nicht gegen einander, auf Verlangen unweigerlich mahlen zu müssen, und gleichwohl anders nicht, als bey Abgängen des Wassers und Windes mahlen zu dürfen? Oder soll der revisus alsdann auf Verlangen mahlen müssen, wann die Stadtmühlen nicht mahlen können? Allein wo ist diese Ausnahme zu finden? Hätten die Nevidenten sich so verglichen wollen; so hätten sie auch klarlicher reden und dem Vergleiche einen so merklichen Umstand und Ausnahme beifügen sollen. Bey dessen Verabsäumung muß der Vergleich wider die Nevidenten um so mehr ausgeleget werden, als diese Auslegung noch anbey die natürliche ist; anerwogen sonst eines Theils sich noch die Frage ereignete, ob der revisus allererst mahlen dürfe, wann es an Wasser und Winde zugleich, oder aber einem von beiden gebricht. Andern Theils würde alsdann auch nicht wohl statt finden können, daß der revisus alle sechs Wochen den Mörter abtheilen, und der Stadt das von zwey driste Theile geben solle; mahlen nichts leichter, als daß innerhalb sechs Wochen Zeit Wasser und Wind nicht abgehen. Ueberdies würde der revisus nicht angelobet haben, bey jeder sechs wöchigen Ausmessung oder Abtheilung des Mörters einen Cöllnischen Gulden zur Stadtberechnung ^{zu} geben;

geben; zumal verselbe, wann er gleich nicht mahn
len dürste, jedennoch zahlen müstet.

§. 11.

Bey solcher der Sachseligenheit hat der revisus nicht einmal nöthig, zu mehrerer Bestätigung seines Gerechtsams auf den mit dem ehemaligen Stadtsecretarius von O. am 18 Dec. 1755 geschlossenen näheren Vergleich sich abzuberufen. Läßt seyn, daß der Stadtsecretarius zu Schließung dieses Vergleichs nicht bevollmächtigter gewesen. Läßt seyn, daß den Revidenten wider sohanen Vergleich die Restitution zu statten komme. Läßt seyn, daß der Vergleich gar nicht obhanden; so sehet jedoch die ob angeführte Urtheil, wie auch der Vergleich vom Jahre 1701 klares Ziel und Maß, und bestätigen dasjenige, was in dem letzten Vergleiche §. 2. enthalten, nemlich, daß, wann auch die Stadt-Wind- und Wassermühlen mit genugsamem Winde und Wasser versehen, dennoch den Bürgern bey dem revisio nach Belieben mahlen zu lassen, freystehen sollte. Nur überflüssig würde dahero seyn, wann man bey dem letzten Vergleiche sich lange ausschalten, und die Untersuchung angehen wollte, ob und in wie weit der damalige Stadtsecretarius bevollmächtigter gewesen, und die Revidenten wider die Handlungen ihres Secretarius die Restitution nachzusuchen besugt seyn.

§. 12.

Den Revidenten kann auch ferner zu Leinens Vortheile gereichen, wann dieselben weitwendig an-

P.

weisen

weisen wollent, daß durch die unumschränkte Freyheit zu mahlen die Stadtmühlen unbrauchbar gemacht, und die Stadt außer Stand gesetzet würde, die gewöhnlichen Lasten zu bestreiten. Als vor mals der Inhaber der Mühle zu H. den auwendigen Bürgern nicht mahlen wollte; so schrien die Revidenten, daß der Müller die Stadt um den rechtlich verkannten Molter zu bringen suchte, und dessen Versfahren nicht allein zu ihrem höchsten Schaden und Nachtheile, sondern auch zu großer der gemeinen Bürgerschaft Unbequemlichkeit gereichte. Nunmehr da der revisus zu mahlen bereit, so heißt es, daß die Stadt nicht bestehen könne. Ent weder haben die Revidenten damals, oder aber anjeho das wahre Beste der Stadt nicht erkennet; sonst könnten sie unmöglich die Sprache so sehr ge ändert haben. Dem sey indessen wie ihm immer wolle; genug, daß die Revidenten von demjenigen nicht abgehen mögen, was vorhin geschehen, was abgeurtheilet, was verglichen worden. Anbet ist nicht wohl zu begreifen, wie der revisus dermaßen wohlfeiler als vorhin solle mahlen können. Die Stadt bekommet ja zwey und der revisus nur einen dritten Theil des Molters. Wollte der revisus nun auch schon einen geringern Molter nehmen; so könnte die Stadt jedoch sich entgegen sehen, und den vorigen Molter fordern. Wer würde der Stadt dieses aberkennen, und den revisum frey sprechen? Der revisus hat also kein Mittel, wohlfeiler zu mahlen, es sey dann, daß er den Schaden allein und einseitig trage. Wollte derselbe sich auch darzu be quemen;

quemen; so können die Revidenten ja ihm allezeit nachfolgen. Wollen sie sagen, die Stadt könnte alsdann nicht bestehen? Allein gesetzt, daß die Stadt ansonst ebenfalls nicht bestehen könnte; solle dann der revisus allein die Last tragen, und sein Gerechtfärtfahren lassen? Eben wenig mag auch dahier dem reviso vorgerückt werden, daß die Stadt nicht solle bestehen können. Der anmaßliche Beweis ist daher unerheblich, und der Revidenten Ansuchen ganz unstatthaft.

§. 13.

Eben sovergeblich wird von denselben angeführt, daß sie durch die am 26 April 1708, 22. Iulius 1728 und ersten Sept. 1753 erlassenen Befehle den Bürgern auf fremden Mühlen mahlen zu lassen, verboten, und der revisus darzu still geschwiegen, mithin seines allensaftigen Rechtes sich begeben hätte. Eines Theils sind die bengleegten Befehle neue Beweissstücke, welche in gegenwärtiger Instanz bekannter Dingen keine Statt haben. Und andern Theils haben die Revidenten nicht einmal angewiesen, daß sohane Befehle behörend seyn verkündiget worden. Gesetzt auch, daß dieses geschehen wäre, so mögte es jedoch anders nicht erscheben, als wann noch annehmst erwiesen würde, daß der revisus davon Wissenschaft erhalten hätte, machen derselbe nicht in der Stadt L. sondern in dem Kirchspiel N. wohnhaft, mithin die Wissenschaft vernünftig nicht zu vermutchen ist. Ja in den Befehlen vom 26 April 1708 und 22. Iulius 1728

wirb nur von auswärtigen Mühlen überhaupt, nicht aber von der Mühle zu H. ins besondere erwehnet. Michin hatte der revisus und dessen Vorschriften, falls ihnen auch einige Nachricht von den Beschlüssen zugekommen, keine Ursache sich darunter aufzulehnen; immassen dieselben mit einem jeden verhünftigen dafür halten konnten, daß die Befehle ihm durch Urtheil und Vergleich erworbenen Gerechtsame unnachtheilig wären gegeben worden. Der Befehl vom ersten Sept. 1753 thut zwar von der Mühle zu H. ausdrückliche Meldung. Allein da der revisus über die von den Revidenten ihm im Jahre 1755 zugesfügten Beschwerden sich gleich das hier beklaget, so ist nicht zu vermuthen, daß der selbe von sothanem Befehle einige Nachricht erhalten habe. Allenfalls aber mag daraus weder eine Verjährung noch Begebung des Rechtes hergeleitet werden.

§. 14.

Wann übrigens die Revidenten durch einige Zeugen aus der Bürgerschaft erweisen wollen, daß der revisus anders nicht, als wann den Stadtmühlen Wasser und Wind abgeht, mahlen dürfte; so suchen sie nur dasjenige zu erfüllen, was zu beweisen ihnen in der jüngern Urtheil aufgegeben, und wodurch sie um so weniger beschwert worden, je klarlicher aus dem bis dahin angeführten erhellet, daß kein näherer Beweis vonnöthen, sondern der revisus in Gefolg der rechtskräftigen Urtheil, wie auch geschlossenen Vergleichs den ein- und auswärtigen

gen Bürgern auf Verlangen zu mahlen berechtiget,
wann gleich den Stadtmühlen weder Wasser noch
Wind abgehen.

§. 15.

Dahero die vorige Urtheil in diesem Punkte
zu bestätigen wäre.

§. 16.

Der andere Absatz der Urtheil enthält, daß
dem Inhaber der Mühle zu H. das Mahlen des
Weizens in Gefolg rechtskräftiger Urtheil vom 14
Julius 1699 (soll vielleicht heißen: vom 18 May
1699) gegen Abtragung gewöhnlicher zwey dritten
Theile Molters zu gestatten sey. Dieses scheint
zwar um so rechtlicher zu sijn, je klarlicher die Ur-
theil vom 18 May 1699 vermelbet, daß der Inha-
ber der Mühle zu H. von allen Früchten ohne
Unterschied den Molter mit zwey dritten Theilen ab-
führen solle. Nichts desto weniger aber ereignen
sich desfalls nicht wenige Anstände und Bedenkl-
keiten. Erstens muß der revisus selbst gestehen;
daß er nur eine Kornmühle habe, und darauf den
Weizen mahle, wann die Steine stumpf gelaufen
sind. Zum andern war zur Zeit der Urtheil vom
18 May 1699 die Frage nur von Gersten, welche
damals wegen der Fruchtentheurung statt des Korns
gemahlen und zu Brod gebacken wurde. Der In-
haber der Mühle zu H. mahlete zwar Gersten eben
so wie Korn; wollte aber davon keinen Molter der
Stadt absühren. Dieses gab also Gelegenheit zu
der obangeführten Urtheil. Da nun ein Urtheil be-

Kannter Maßen nicht auszudehnen, und vornehmlich nach der Klagschrift auszulegen; so mag auch die Urtheil vom 18 May 1699 nur von solchen Früchten verstanden werden, welche auf der Mühle zu H. erdientlicher Weise können gemahlen werden. Ferner besaget der Vergleich vom fünften Jenner 1701, daß der revikus den einkommenden Molter von Roggen, Malz und Haber, wie von Alters zu meiner Stadtmolterkiste einnehmen, und hernächst bey der Ausmessung der Stadt darum zwey Drittheile verabsfolgen solle. Dieses scheint mir genugsam anzudeuten, daß der revillus damals noch keinen Weizen gemahlen habe; sonst würde davon auch wohl einige Erwehnung geschehen seyn; anerwogen nicht zu vermuthen, daß die Revidenten von der rechtskräftigen Urtheil so platter Dings sollen abgelassen haben. Leglich sind die Stadtmühlen älter als die Mühle zu H. sie sind Zwangsmühlen und zum gemeinen Besten und Nutzen der Stadt gewidmet, mit hin die der Mühle zu H. verliehene Gerechtigkeit so auszulegen, quo minus tertio praejudicetur.

GONZALEZ ad X Libr. III. Tit. 4.
Cap. 6. num. 4.

und in dessen Gefolg dem Inhaber der Mühle zu H. mehr nicht zu gestatten, als solche Früchte zu mahlen, worzu die Mühle von Anfange an zubereitet ist. Etenim utcumque aliis molendina vel in territorio, vel extra territorium habentibus lucri aliquid praeripiatur, potiores tamen partes fisci, vel reipublicae esse debent.

HERING de Molend. Quaest. II. n. 119.
S. 17.

§. 17.

Aus jetzt angeführten Ursachen würde ich schon den endlichen Schluss abfassen, wann nicht der revisus vorgeschücht hätte, kündig und erweislich zu seyn, daß er den Bürgern auf Verlangen jederzeit Weizen gemahlen hätte. Sollte dieser Beweis von dem reviso beigebracht werden können; so müßten alsdann obangesogene Gründe, so stark und hinlänglich sie auch immer sind, um so mehr weichen, als solchen Fällen nicht nur die der Mühle zu H. verliehene Gerechtigkeit durch den Gebrauch und Gewohnheit auf eine andere Art erklärt, sondern auch dem Inhaber der Mühle zu H. aus der Länge der Zeit ein vollkommenes Recht zugewachsen wäre. Der anerbotene Beweis ist dahero nicht zu übergehen, dahingegen die Revidenten dadurch nicht wenig beschwert, daß schon wirklich ein Endurtheil abgesetzt, und dem reviso Weizen zu mahlen gestattet worden; zumal obangeschühte Gründe noch zur Zeit den Revidenten das Wort sprechen, auch meiner vorangreiflichen Meynung nach im Falle, da der Beweis nicht bezzubringen, genugsam hinreichen, um dem reviso das Weizemahlen abzuerkennen.

§. 18.

In Betr. des andern Punkts wäre demnach zu sprechen, daß revisio wohl gebeten, die Strafgeider wiederzugeben, und die am 25 Junius 1762 dahier eröfnete Urtheil dahin zu reformiren: Würde revisus rechtsgerigig erweisen, daß, und von welcher Zeit er den Bürgern der Stadt N. auf Verlangen Weizen gemahlen; so solle alsdann näher ergeben, was Rechtens.



XV.

Von Gültigkeit des ritterbürtigen Tochter in dem Testament aufgelegten
Verzichtes.

§. I.

Die Freyfräulein Amalia Regina von B. hat sich am eilsten Jenner 1694 mit dem Freyherrn Wyrich Wilhelm von B. vermählt, und am 24 Jenner 1699 in Zustand ihres Ehegemals mit ihrem Bruder Damian Erimund Freyherrn von B. im Namen seiner Mutter und Brüder nachgegeben und eingestandener Maßen dahin verglichen: „Dass „Hochwohlgedachte Frau Catharina Odilia Freyfrau „von S. zur B. verwitwete weyland Freyherrn von „B. samt ihren Herrn Herrn Söhnen ihrer obwohl- „gedachter respective Frau Tochter, Herrn Ay- „thum, Frau Schwester und Herrn Schwager ein- „mal für alle zum Heyrathsgute, volliger Aus- „steuer und Abgütung erstlich zahlen und erlegen „sollen die Summe von 4000 Reichsthaler jeden „per 80 Albus Cöllnisch, sodann die an denen Frey- „herren von S. wegen der von S. ihrer Groß-Frau „Mutter

„Mutter seligen Andenkens einer von S. zum Theil
 „rückständigen Capita's mit allen davon hinterstän-
 „digen Interessen samt an den Freyherrn von W.
 „habend ausstehende liquide in capitali ad 500
 „oberländische Gulden sich erstreckenden Forderun-
 „gen gleichfalls mit allen rückständigen Interessen,
 „wie auch ihren Anteil des hofs zu B., des Guts
 „zu G. den Korn-Erbpflicht zu N. und Weinpflicht
 „zu M. wie selbige diese Güter bis hiehin besessen,
 „würklich abtreten und überlassen sollen, wie dann hie-
 „mit obgemeldte 4000 Reichshaler zu erlegen, sich
 „verbinden und würklich abtreten, auch allerseits zu
 „dem Ende der An- und Abergung jeglichen der Her-
 „itter Gerichtspersonen vollkommene Gewalt gegeben
 „wird, den Ausgang und Anerbung zu thun, und
 „jeglichen daran erben zu lassen, darzu drey Fuder
 „Wein angelobet, so zusammen alles ad 9000
 „Reichshaler geschätz, hingegen vermöge vorgeschö-
 „ter Angelob- und Abtretung obgemeldter Ehesteuер
 „solle und sollte mehr Hochgedachter Freyherr und
 „Freyfrau von B. auf alle Väter. Mütterliche,
 „und beider verstorbenen Herren Oheimen von S.
 „und davon herstammende gereid- und ungerei-
 „den Güter, Pfandschillingen, Aktionen und Kor-
 „derungen nichts davon abgeschieden, wie es Na-
 „men haben oder erdacht werden könnte, wie auch
 „alle Brüdersfälle, und was wegen dessen, indem die
 „zwei ältesten Herren Brüder in majoribus ordi-
 „nibus constituit, auch nach einiges Landes Ge-
 „brauch für devolut erachtet werden mögte, Hoch-
 „wohlgedachte Eheleute für sich, ihre Erben und

„Nachkommen, samt und sonders einer mit des andern Bewilligung und mit reisem wohlgepflogenen Rath, nachdem sie von der Erbschaft und Güter Gelegenheit, auch Einkünften und Beschwerissen genugsam berichtet, hiemit, und Kraft dieses bey adelichen Ehren, als geleisteten lerblichen Eides in aller best- und beständigster Form und Weise, wie solches zu Recht geschehen mögte, zur Vortheile und Behuf ihrer annoch lebenden obwohl bemeldeten vier Herren Brüder, und davon herkommenden Mannstamms verzieren und renuncieren.“

§. 2.

Diesem jedoch ungeachtet hat nicht nur der Wyrich Wilhelm Freyherr von B. nach Absterben der Freyfrau Catharina Odilia von B. die Erbschaft am eilsten Sept. 1706 durch einen Notarius und Zeugen in Besitz nehmen lassen, sondern auch dessen hinterlassene Witwe Amalia Regina Freyfrau von B. den Vorgang am 16 Junius 1716 bei hiesigem Hofrath angezeigt und gebeten, sie bey alle solchem Besitz ihres erbschaftlichen Anteils kräftigst zu handhaben.

§. 3.

Als dawider von sicherem Freyherrn von S. als angeordnetem Vermunde des blödsinnigen Freyherrn von B. eingewendet wurde, daß die Klägerin in Gefolg des von iro selbsten beliebten Vergleichs sowol als auch der elterlichen Testamenten von der Erbschaft ausgeschlossen, und mit ihrem Herrathsgute sich zu begnügen verbunden wäre; so legte

legte die Klägerinn eine Urkunde, Kraft welcher der geschlossene Vergleich nachgehends aufgehoben seyn solle, bey, und fertigte die elterlichen Testamens-ten auf alle nur erdenkliche Art und Weise an.

§. 4.

Hierdurch entstand demnach zwischen beiden Theilen eine ordentliche Rechtesirrung, zu deren Abhebung am 15 Sept. 1723 causae referenti commissio aufgetragen wurde, das Act. Num. 22. sub lit. A. angezogene elterliche Testamentum salva re- & irrelevantia integraliter & in originali, nicht weniger das in der Beilage sub lit. A. Act. Num. 30. relatirte instrumentum renunciationis sowol von der Klägerinn als dem curatore des blödsinnigen Freyherrn von S. in originali sub poena rejectionis vorbringen zu lassen, beide Theile darüber ferner nothdürftig zu hören, und von dem Erfolg gehorsamst zu referiren.

§. 5.

Nach vieler und langer Verzögerung wurde diesem endlich die Folge geleistet, und demnach die Endurtheil am 23. Junius 1762 dahin abgesetzt, daß die Freyfrau von B. nunmehr deren Erben in ihre filial Anquot einzusezen, und dabei in possessorio, salvo petitorio cum perceptis a die obitus matris, jedoch salva collatione conferendorum, & solutione debitorum parentalium pro rata hereditaria zu handhaben, die aufgegangenen Kosten aber zu vergleichen seyn.

§. 6.

§. 6.

Von solchem am ersten Julius insinuirten Rechtssprüche hat der Freyherr von W. am siebenten selbigen Monats coram notario & testibus zwac appelliret, am vierten August aber dahier Revision nachgesuchet, und in Gefolg des am sechsten ergangenen Decrets den 14 selbigen Monats die Strafgelder erleget, mithin die Notyfristen ganz richtig beobachtet.

§. 7.

Es ist daher zu der Sache selbsten abzuschreien, und dabei vor allem fest zu stellen, daß es auf dem am 24 Jenner 1699 geschlossenen Vergleich dermalen nicht mehr ankomme. Zu folge der von den revisis beygelegten Urkunde hat nemlich der Freyherr von B. seinen Schwager Damian Ermund Freyherrn von W. am 28 April 1700 abfragen lassen, ob selbiger den eingegangenen und bestätigten Vergleich zu halten und zu erfüllen gesinnet sey oder nicht. Wie nun erwehnter Freyherr von W. darauf geantwortet, den Vergleich, welchen er als Bevollmächtigter mit für sich eingegangen, wollte seine Frau Mutter, Brüder und vielweniger erhalten, sondern vielmehr ungültig zu seyn erkläret haben, wie er dann hiemit Kraft dieses für null und nichtig erklärte und zerstörtete; so hat der Freyherr von B. auf Absterben seines dritten Schwagers Philipp Freyherrn von W. zu Erhaltung seiner Frau und Kinder habenden Rechtes für deren Antheil die allodial Güter am eifsten Sept. 1706 in Besitz nehmen

men lassen. Hierauf hat nachgehendes auch dessen
Wittib sich immer gesteifet und gegründet, wie
solches die von derselben übergebenen Schriften satt-
sam bewähren. Erstlich heißt es in der am 28 Nov.
1716 übergebenen Replik: „Wie das instrumen-
„tum notariale von notario Bey de anno 1706
„hiebey kommend sub lit. B. mit mehrern auswies
„, daß bey Absterben meines dritten Herrn Brus-
„,ders gewesenen Obristlieutenant, so in Kaiserlichs
„, Diensten gestanden und in Ungarn geblieben,
„, in wessen faveur, falls der vermeynte zwischen dem
„,selben als Stammherrn und mir obhanden gewe-
„,sene Contract, wobey mir auch alle brüderliche
„,Seiten- und Beyfälle vorbehalten, ad effectum
„,kommen, und nicht beiderseits, weilen wir einige
„,capitalia, welche in Disput gestanden, und die
„,Schuldner derer nicht geständig sind, übertragen
„,werden wollen, aufgehoben worden, wie dann
„,Ihro Hochwürden Domherr Freyherr von G. wird
„,bezeugen können, daß ich also in mein voriges
„,Recht getreten, und nicht, wie er Gegentheil irrig
„,vorgiebt, eine abgemachte Tochter sey.“ Zum
andern führet die am zweyten Merz 1719 überge-
bene Schrift bey sich: „Wann auch schon einige
„,unvollkommene Ehebereitung oder Aussteuer obhan-
„,den gewesen; so hindert jedoch selbiges nicht, da
„,vor allem de plene & realiter soluta congrua-
„,dote müste docirt, auch allenfalls nöthig, könnte
„,bewiesen werden, daß die etwaige Heyrathsver-
„,schreibung gegenseits gebrochen, und (wie aus
„,dem documento sub Lit. A. de anno 1706 mit
„,meh-

„mehreren gnädigst zu ersehen, revociret worden.“
 Und endlich wird in der Submissionschrift wiederholet:
 „Mich dabey festhalten, daß allem widrigen so wol
 tacite als expresse in dem pro colorando pos-
 sessorio beygelegten instrumento sub Lit. A.
 contradiciret, und alles wldrige revociret worden
 sey, cum generale includat speciale, & qui
 dicit totum, nihil excludat, und wird die Ge-
 genparthey auch nicht, quod ei incumbit ut
 alleganti, erweisen können, daß die oftangezo-
 gene Disposition ihrer Seits zum Stande und
 Effect gebracht worden sey.“

§. 8.

Desgleichen führet der Revident die nemliche Sprache. Solches beweiset nachfolgende Stelle des am vierten Dec. 1754 abgehaltenen Protocols:
 „Quoad instrumentum renunciationis dieses hinzufügen, daß solches zwar qua verum originale produciret, und a parte adversa agnosciri worden, weil solches per dictum interlocutum vom Jahre 1723 aufgegeben worden; gleichwohl aber sub ulteriore judicatura es darauf nicht, sondern vielmehr auf das a parte adversa am zweyten Dec. 1723 produciret instrumentum cassationis & respective annulationis in Betref der in hodierno producirten Renunciation ankommen thäte, also daß subsecuta quidem transactione & respective renunciatione, ex post nihilo minus utrimque ulterius subsecuta revocatione, hujus renunciationis die Sache einzig und allein, ,daraus“

„darauf beruhete, daß nunmehr nach Maßgabe
 „des producirten und agnoscirten elterlichen Testa-
 „ments geurtheilet werden müste, ob widrige frey-
 „herrlichen Erbgenahmen von B. sich mit dem
 „quanto dotis inibi constituto begnügen lassen
 „müssen, oder aber den Zugang ad portionem
 „filialem haben würden.“ Solches beweiset nicht
 weniger der von dem Revidenten im Drucke heraus-
 gegebene und betitelte ausführlich aus den Acten zu-
 sammen getragene Verhalt, welcher unter andern
 fol. 4. enthält: „Da nun die Freyfrau von B.
 „selbst von der Transaction abgewichen, von Sei-
 „sten des Freyherrn von S. aber auf der producirten
 „elterlichen Disposition fest bestanden und dadurch
 „die Cassation des instrumenti renunciationis
 „beliebt und acceptirt worden; so ist es eine unges-
 „weifelte Sache, daß bey der weitern judicatur
 „auf das instrumentum renunciationis, wovon
 „partes utrimque resilire, kein Bedacht gedenk-
 „men werden könne. . . . Untergebene Sache
 „muß also in denen Umständen betrachtet werden,
 „als wann niemals eine transactio in rerum na-
 „tura gewesen wäre.“ Vermöge jetzt angeführter
 Stellen kommen beide Theile darinn überein, und
 bekennen, daß der am 24 Jenner 1699 geschlossene
 Vergleich nachherds sey aufgehoben und zerrich-
 tet worden. Mithin muß dermalen auch sothner
 Vergleich für ungültig und unbündig angesehen wer-
 den, wann gleich die vormalige Aufhebung nicht
 gültig und vollkommen wäre; immassen die streitens-
 den Theile selbst von dem Vergleiche dadurch ab-
 gegangen.

gegangen, daß dieselben nicht nur den Vergleich aufgehoben und zerstötert zu seyn angegeben, sondern auch einer des andern Angeben für bekannt gesetzlich auf und angenommen, anbey ausdrücklich erklärt haben, nach dem Vergleiche nicht beurtheilet seyn zu wollen.

S. 9.

Mag nun auf den Vergleich nicht gesehen, noch darauf einiges Augenmerk genommen werden; so folget alsbann auch unhinterreiblich, daß der revisorum Mutter verlebte Freyfrau von B. für eine unverziehene Tochter zu halten, mithin ordentlicher Weise und der gemeinen Regel nach zu erbefähig sey, anerwogen nach den hiesigen Landsrechten die ritterbürtigen Töchter gleich den übrigen zur Theilung gehen, es sey dann, daß dieselben mit Wissen und Willen der Erbschaft sich begeben, und darauf verzichten haben. Diesen Satz habe ich nach meinem wenigen Vermögen in Sachen freyherrlichen Erbgenahmen von N. wider verwititete Freyfrau von N. *) bereits so ausgeführt, daß ich dermalen ein mehreres hinzuzusehn nicht wisse. Ich soll daher mich nur mit der Bemerkung darauf abbezichen, daß die Verordnung vom Jahre 1709, Krast welcher die Ritterbürtigen Töchter, welche sich zu heyrathen entschließen, und sich gleichen Standes nach ihrer Geburt wirklich heyrathen werden, mehr noch

*) S. das XVII Stück des vierten Bandes.

noch minder nicht, dann zwey, drey, und respective vier, fünf, und zum höchsten bis sechs tausend oberländische Gulden nach Ertrag der Güter, auch Gulden und lediger Erkennung der Eltern, und nach deren Tode der nächsten Anverwandten zu ihrer Aussteurung in allen zu fordern berechtigt, und durch die baare Auszahlung sothaner Aussteurungsgelder, oder aber gegebene genugsame Versicherung von fernerer elterlichen Erbung und Ansforderung, auch aller Seit- und Beyfällen ausgeschlossen seyn sollen, dahier um so weniger Statt finden möge; als eines Theils dieselbe nur von der Gültischen Ritterschaft erwehnet, mithin auf die Bergische Ritterschaft, worunter die jetztenden Theile gehören, sich nicht erstrecket. Andern Theils auch die elterlichen Testamenter, wovon gleich bald ein mehreres erwehnet werden soll, im Jahre 1686 und 1698 errichtet, der revisorum Mutter im Jahre 1694 verherrathet, der oestersage Bergleich im Jahre 1699 geschlossen, und im Jahre 1700 wieder aufgehoben, der revisorum Großvater laut des von der Großmutter errichteten Testaments schon vor dem Jahre 1698 verstorben, und endlich die Erbschaft von der revisorum Vater im Jahre 1706 in Besitz genommen, mithin dieses alles vor der Verordnung vom Jahre 1709 geschehen, mithin jetztangeregte Verordnung auf das vorherige oder verflossene bekannte Maßen nicht auszudehnen, wann selbige auch jemals zur Uebung wäre gebracht worden. *Aequitati enim, & rationi convenit, dispositio-*

Q

univer-

universalia, sed & ad constitutiones personales accommodari. Ipsi hoc videntur voluisse Imperatores, dum in a. L. 7. conjungunt leges & constitutiones. Accedit, quod concessiones & privilegia intelligi debeant, ne illi, qui jus anterius habuit, damnum inferatur.

LEYSER. ad π. Vol. I. Spec. 7.
med. 5.

S. 10.

Wann bemüht der revisorum Mutter, verlebte Freyfrau von B. ordentlicher Weise zu erben fähig; so bleibt annoch zu untersuchen übrig, ob in den elterlichen Testamenten etwas anders verordnet, und solches von rechtlicher Wirkung sey. Das erste Testament ist von der revisorum Großeltern, namentlich Schweikard Freyherrn von W., und Catharina Odilia Freyfrau von B. gebohrner Freyinnen von G. in Gegenwart des ganzen Gerichts zu Oterspen, nemlich des Schultheißen, neun Schöpfen, und des Gerichtsschreibers, welcher zugleich Kaiserlicher Notarius war, am 9ten Julius 1685 errichtet, und darin §. 1. enthalten: „Unserer Tochter Anna „Ilia Regina, wann selbige unserer gänzlichen Zus „wersiche nach standmäig, oder mit einem Ritter „,herrigen zu Domstiftern qualificirten Cavalier sich „verheyrathen würde, soll von unsern Söhnen aus „unserer übrigen Nachlässenschaft und Heyraths, „seuzt nebst Kleid- und Reytung die Summe von „4000 Rheinischen Gulden jeden ad 60 Kreuzer „bergestalt entrichtet werden, daß ihre Brüder, wann

„Wann aus großelterlichen und elterlichen Schulden,
 „lasten gerathen, nach guten Verhalten aus Differen-
 „tion solchen Heyrathspfennig verbessern werden,
 „hingegen dieselbe dem adelichen Herkommen und
 „Gewohnheit gemäß auf solch ihr kindliches Antheil,
 „auch alle Seich- und Bensfälle zu verziehen gehal-
 „ten sey. Würde aber jetztgedachte unsere Tochter
 „des geistlichen Stand antreten, alsdann soll ihr
 „ebenmäsig die darzu nöthige Aussteuer samt übris-
 „gen Spesen dahin gefolget werden. Und thun wir
 „beide Eheleute unsren Söhnen samt und sonders
 „hieben ernstlich und treulich aufgeben, und ihr
 „Gewissen damit beschweren, jetztgedachter unserer
 „Tochter zu Unterhaltung eines ehrbaren, goitseligen
 „Lebens, und einer adelichen Fräulein wohlstan-
 „diger Tugenden möglichsten Fleißes beförderlich zu
 „seyn, und darzu allen Vorschub zu leisten, bafeine
 „wir, ehe und bevor selbige zum geist- oder weltli-
 „chen Stande kommen würde, mit Tode abgehen
 „sollten. Würde aber obgemeldte unsere Tochter
 „Amalia Regina gegen unseres Verhossen außer sol-
 „chem Adelichen sich in niedrigen Stande verhey-
 „rathen, solchen Falls soll selbige einmal für alle
 „mit 1000 Reichsthaler für ihr Kindtheil abgegütet
 „nsehen, und sich damit allerdings begnügen lassen.

§. II.

Das andere Testament hat der revisorum
 Großmutter Catharina Odilia Freyfrau von W. in
 Gegenwart eines Notarius und sieben Zeugen am
 16. Dec. 1698 errichtet, und unter andern ver-
 ordnet:

ordnet: „Demnach stellte sie vor, was Maßen mit
 „ihrem vielgeliebtesten Eheherrn Hochseligen Andens
 „kens den 9ten Tag Monats Julius im Jahre
 „1686 eine dispositionem inter liberos, und
 „leisten Willen gemacht, als wollte, daß es bey sol-
 „ther Verordnung (so viel dieser nicht zuwider) es
 „sein Verbleiben haben solle, und hiemit confirmis-
 „ren und bestätigen. Indem aber nun schon inde-
 „hen, leyder! vernommen, daß sich ein und
 „ander solche gegen kindlichen Gehorsam einzufolgen
 „widersehen wollte, als thate nunmehr Hochwohl-
 „gebohne Frau testatrix in allen und jeden, darinn
 „sie quocunque titulo berechtiget, es sey wegen
 „ihrer eingebrachten Echtheuer, so hiemit ausdrück-
 „lich wiederfordert, und darüber nicht allein von ge-
 „meinen und Landsrechten gebührender, sondern
 „auch speciali titulo, & quidem per modum
 „constituti eingeraunt, und übertragener Hypo-
 „thes, sodann was wegen einigen Uebergenuß wey-
 „land der Hochwürdigen, Hochwohlgebohrnen An-
 „selm Franz Freyherrn von W. des Hochlöblichen
 „Domstifts zu Maynz Domherrn, und Johann
 „Adolph des Domstifts Speyer und Bruchsal Doms-
 „herren einiger Maßen prätendiret werden sollte,
 „fort in alle gereiden und ungereiden Güter, Actio-
 „nen und Forderungen, wie selbige mir auch über-
 „kommen seya, und mögten, meine drey Herren
 „Söhne, namentlich Damian Edmund, Philipp
 „Gerhard, und Carl Lotharius, sodann meine
 „Tochter Amalia Regina, welchen dasjenige dafür
 „gerechnet werden soll, was in obangezogener elter-
 „lichen

„lichen Disposition zugeleget worden, in legitimam
 „titulo honorabili institutionis einschzen und be-
 „nennen. In allen übrigen aber Gereid- oder Unge-
 „reiden, Pfandschillingen, Actionen und Forderun-
 „gen instituirte, und nominirte nicht allein, sondern
 „übertrüge wirklich per modum constituti & do-
 „nationis inter vivos ihrem vielgeliebten Herrn
 „Sohne Damian Erimund Freyherrn von W. des
 „Domstifts Speyer Domherren, also daß er alsobald
 „nach ihrem tödtlichen Hintritt nach seinem Wohlge-
 „fallen hinwegnehmen, und damit als seinem eige-
 „nen schalten und walten möge.

§. 12.

Alldieweilen die revisi jahtangezogene Testa-
 menten von allen Seiten und Ecken anfertigen; so
 erheischt die Ordnung vor allem zu berichtigen, ob
 die beygelegten Testamenten wirklich obhanden, oder
 ob deren Daseyn rechtesgnügig erwiesen sey. Zu dessen
 Verneinung wird von den revisis erstens angefüh-
 ret, daß der Zeugen Personen, Hände und Unter-
 schriften ihnen unbekannt, auch von höherer Ge-
 richtsstelle nicht beurkundet wären. Allem Vermu-
 then nach ist die Person und Handschrift des jehigen
 Grossmogols den revisis unbekannt. Was folget
 aber daraus weiter? Wann keine andere Urkunden
 gelten sollten als jene, wobon man die Person und
 Handschrift der Aussteller kennt; so müste man der-
 malen auch alle von dem berühmten

GLAFÉY in Anecdotis S. R. J.

Q. 3

gesam-

gesammelten Urkunden Kaiser Carls IV. verwerfen; machen an jho Niemand zu finden, der die Person höchstermächtigen Kaisers kennet. Die meisten, ja allz alten Urkunden würden keinen Glauben mehr haben, und die von ihro jetzt allerhöchstwürdigst regierender Kaiserlichen Majestät ausgesetzten öffentlichen Briefen dürsten selten Statt finden; machen es in dem Reiche taulend und tausend giebt, welche allerhöchst verehrten Person zu kennen, die Grade nicht haben. Unerhörlich ist also, wann die revisi der testam. notarischen Zeugen Person und Haftstrafe ihnen unbekannt zu seyn vorschüßen. Noch weit unerhölicher und ungereimer aber, wann eingewendet werden will, dazu der Zeugen qualitas legalis von höherer Gerichtsstelle nicht beglaubiget wäre. Ich muß in der That gestehen, daß ich gar nicht verstehe, was die Worte: qualitas legalis, hier heißen sollen. Soll damit angedeutet werden wollen, daß von höherer Gerichtsstelle nicht beurkundet sey, die Zeugen zu teutmentarischen Zeugen tauglich gewesen zu seyn; so hätte der revisorum Sachwalter sich billig zu schämen, daß er so nienoße und läppische Einwendungen mache. Oder soll es vielleicht heißen, von einer höhern Gerichtsstelle nicht beglaubiget zu seyn, daß die unterschriebenen Zeugen die Schultheffen, Schöpfen und Gerichtsschreibersstelle vertreten haben; so könnte man eben als fordern, von einer höhern Gerichtsstelle jedesmal beurkundet werden zu müssen, daß der unterschriebene Notarius die Notariatsstelle vertreten habe, oder in der That Notarius gewesen sey. Ja mit dem nemlich

nemlichen Rechte könnte man ferner fordern, daß von einer noch höhern Gerichtsstelle die qualitas legalis der beurkundenden höhern Gerichtsstelle gleichfalls müste beurkundet werden. Doch es lohnet der Mühe nicht, sich hiebei länger aufzuhalten.

§. 13.

Zum andern wenden die revisi ein, daß Ort und Stelle, wo das Testament entworfen, ins reine gebracht, und von beiden Eltern unterschrieben, nicht ausgedruckt wären. Das Angeben ist wol wahr: Allein wo wird diese Ausdrückung vorgeschrieben, und wann wird eigentlich ein Testament errichtet? Vielleicht wann selbiges entworfen, und ins reine gebracht wird? Das kann der revisorum Sachwalter wol vermeinen, alle andere Rechtsgelehrten hingegen werden eindringlich bewähren, daß ein Testament eigentlich gemacht werde, wann die vorgeschriebenen Formalitäten geschehen und vor sich gehen. Hac consuluissema lege (sind die Worte

L. 21. Cod. de Testament.)

sancimus, licere per scripturam conscientibus testamentum, si nullum scire volunt ea, quæ in eo scripta sunt, consignatam, vel ligatam, vel tantum clausam, involutamque proferre scripturam, vel ipsius testatoris, vel cuiuslibet alterius manu conscriptam, eamque rogatis testibus septem numero, civibus Romanis, puberibus omnibus simul offerre signandam,

& subscribendam: dum tamen testibus praesentibus testator suum esse testamentum dixerit, quod offertur, eique ipse coram testibus sua manu in reliqua parte testamenti subscriptus erit: quo facto, & testibus una eademque die, ac tempore subscriptis & eam obsignantibus testamentum valere. Da nun das Testament zu Ende bey sich führet: „Wir Schults, heiss und Schöpfen des Gerichts Österspey thun kund und bezeugen hiemit, daß die Hochwohlgeborenen Herr Johann Schweickard von W. und Frau Catharina Odilia Freyfrau von W. gebohrne von G. unsre gnädige Herrschaft vor uns erschienen, und gegenwärtige Erklärung oder Verordnung uns gerichtlich vorgebracht, mit Ersuchen: „Wir mögten dieselbe ohne unsern Nachtheil oder Schaden ihnen zu Nothdurft autorisiren und approbiren. Welches, weil wir zu verweigern nicht gewüst haben, Wir Schultheiss und Schöpfen samt unserm Gerichtschreiber dieses eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Gerichtssiegel besiegelt, diesen actum auch dem gerichtlichen Protocoll einverleiber. So geschehen zu Österspey den 9ten Monats Julius des 1686 Jahrs.“ So ist daraus eines Theils nicht nur der Ort, wo das Testament errichtet, sondern auch sichtbar genug, daß die nöthigen Feierlichkeiten beobachtet worden seyn. Und andern Theils ergiebt sich ferner, daß das Testament ein sogenanntes gerichtliches Testament, mithin die Unterschrift der Testierer in Geegenwart des Gerichts nicht erforderlich sey. Est testamentum judiciale (also schreibt

STRUVE

STRUVE in *Jurispr. Rom. Germ.*
Lib. II. Tit. 15. §. 9.)

l. apud acta conditum: in quo hæc requisita sunt observanda: 1. ut ipse testator ultimam suam voluntatem scripto comprehensam judici pro tribunalii sedenti, præsente actuario insinuet. *l.* offerat & diserte afferat, in ista scriptura ultimam suam voluntatem comprehensam esse, vel oretenus coram judge, & actuario in loco judicij ultimam voluntatem exponat. 2. Judge, *l.* actuarius jussu judicis ad acta reponat hanc ultimam voluntatem, seu scripto, seu oretenus expositam. Et non solum ipsi ultimæ voluntati inscribat, quod ista rite sit exhibita a testatore v. g. Cajo, sed etiam ipsi testatori Cajo breve testatum exhibeat, quod testamentum ad acta reposuerit.

§. 14.

Drittens hat es zwar seine gute Richtigkeit, und bestätigt nebst vielen andern der von den revisis angezogene

STRYCK de *Caut. Testam. Cap.*
XV. §. 12.

Hoc praecipue observandum testatori, quænam testandi solennitas in illo loco recepta, ubi testamentum condere intendit. In omnibus enim negotiis, tam quæ inter vivos per modum contractuum, quam quæ mortis causa celebrantur, generalis regula est: *Quoties docet solen-*

solemnitate (tanquam forma) actus quaestio est,
toties ad statuta illius loci respiciendum, ubi actus
est gestus. Ich finde aber nirgendwo, daß der-
jenige, welcher ein Testament vorbringt, von selb-
sten erweisen müsse, welche Feierlichkeiten an dem
Orte, wo das Testament errichtet, erforderlich seyn,
wenn gleich der Gegentheil nicht einmal anzeigt darf,
daß die Feierlichkeiten des Orts, wo das Testament
errichtet, nicht seyn beobachtet worden. Jedoch ist
oben bereits angewiesen worden, daß das erste von
beiden Eltern errichtete Testament ein gerichtliches
und öffentliches Testament sey. Was für Feierlich-
keiten dazwischen erforderlich werden, muß dem Sachwal-
ter der revisorum aus den Rechten bekannt seyn,
wann er den Namen eines Rechtsgelehrten tragen
will. Erröthen sollte er daher, daß er angewiesen
haben wolle, welche Feierlichkeiten zu einem sol-
chen Testamente erforderlich werden. Erröthen sollte
er noch mehr, daß er der Feierlichkeiten halber ei-
nen Anstand mache, oder einigen Zweifel sich bey-
gehen lasse; zumalen es in dem von

LEYSER ad π. Vol. V. Spec. 354.
med. 1.

angesführten werbenden Rechtsgutachten so gar heißt:
„Was nun den ersten von dem Privathause des
„Bürgermeisters hergenommenen Zweifel betrifft,
„solcher ist nicht von der allergeringsten Erheblichkeit,
„indem ausgemachten Rechtes, daß ein actus vo-
„luntariae jurisdictionis, welcher keine causæ co-
„gnitionem erfordert, aller Orten, und sogar
„extra territorium, wo nemlich der Obrigkeit gar
„keine

„Keine jurisdiction zustehet, L. 1. § 2. pr. de
 officio proconsulis, L. 36. §. 1. de adoptionibus,
 „mthin v. mehr in das Richters eigenem seiner Ge-
 richtsbarkeit mit unterworfenem Hause expediret
 „werden könne; immassen die Regung des Gerichts
 „zu Ausrichtung eines dergleichen actus, und inson-
 derheit bey Offerirung eines Testaments nicht erfor-
 dert wird, Engelbrecht in compendio jurisprudon-
 tiae cit. qui testamenta facere possunt. §. 4. Der
 „meiste aber, daß der reigende Burgermeister
 „keine Gerichtsperson ver sich gehabt, gemachte
 „Zweifel schinet etwas wichtiger zu seyn. Allein
 „die überall eingesetzte praxis, von welcher die
 „vornehmsten Rechtslehrer Carpzovius P. 3. C. 3.
 „def. 32. Richterus P. 1. Dec. 30. Bergerus in
 „oeconomia juris p. 338. n. 5. zeugen, iustumiret
 „dergleichen einem Bürgermeister oder ande-
 „rem Richter ohne Beyseyn eines Gerichts-
 „schöpfen und actuarii insinuantes Testament.“
 Nach dessen Vorurtheil ist an den Feier-
 lichkeiten des Testaments um so weniger zu zweifeln,
 als dasselbe von den Testierern selbst dem ganzen
 Gerichte am Orte des Gerichts gerichtlich übergeben,
 und von allen Gerichtspersonen unterschrieben, an-
 bey das Gerichtssiegel bengedruckt worden.

§. 15.

Letzten ist auch von keiner Erheblichkeit,
 wann die revisi vorgeben, daß ihres Wissens das
 Testament ordentlich nicht eröffnet, weder ihre Mu-
 ter

ter darzu abgeladen, noch die Unterschriften von den Zeugen wären anerkannt worden. Bekannter Maß-
sen ist nemlich zwischen der Kundmachung des Testa-
ment und der Eröffnung ein Unterschied zu ma-
chen. Von der Kundmachung bezeuget

LAUTERBACH in Colleg. Lib.
XXIX. Tit. 3. §. 8.

Hodie cum testamenta ut plurimum vel Prin-
cipi offerantur, aut coram judice siant, vel a
notario in publicum redigantur instrumentum,
in iis casibus rarer est usus publicationis.
Desgleichen meldet

LEYSER ad π. Vol. V. Spec.
373. med. 1.

solemnem aperturam, & publicationem ne-
que jure vetere, neque novo ad substantiam,
& validitatem intrinsecam testamenti pertinere,
atque adeo publicatione deficiente, testamen-
tum ipsum non vitiari Schilterus Ex. 38. §. 170.
Stryckius in usu moderno, tituli testamenta
quemadm. aper. §. 4. & alii jam tum satis
ostenderunt. Von der Eröffnung hingegen
bewähret

PISTORIUS obs. 199. num. 13.

Apertura testamenti in eum finem tantum de-
sideratur, ut inde appareat, qui sint scripti
hæredes, quibusve aliiquid relictum sit, de
qua est text. in L. 1. ff. quemadm. testam. aper.
soletque ea passim omnibus, quibus verifi-
liter

liter interest, concedi. d. l. z. quemadmodum estiam aper. Neque ulla citationis, vel recognitionis solemnitas requiritur, cum ejusmodi apertura modici sit præjudicium. Diesem ist annoch bezüglichen, was

STRUVE in jurispr. Rom. germ.
Lib. II. Tit. 23. §. 20.

schreibt: Atque haec sufficit in testamentis judicialibus, vel a notario in publicum instrumentum redactis. Hieraus ist leicht zu schließen, und zu folgern, daß gleichwie das Urbild des Testaments nicht ein, sondern dreymal bey der Commission aufgeleget, und den revisis die Einsicht gestattet worden; also der Revident dadurch seine Schuldigkeit vollkommen erfüllt habe; zumalen das Testament ein öffentliches und gerichtliches Testament, michin keiner Rundmachung bedürftig ist.

§. 16.

Mag demnach die Wirklichkeit, ob das Daseyn des Testaments nicht geläugnet, noch dessen äußerliche Form mit einem Fuge bestritten und angefertigt werden; so ist ferner jene Hauptfrage aufzulösen, ob nemlich eine ritterbürtige Tochter mit der in dem elterlichen Testamente bestimmten Heirathsgabe sich begnügen, und auf die Erbschaft, wie auch Selt- und Beyfälle verzichten müsse? Ich glaube nicht von einem einzigen Rechtsgelehrten beweiselt, vielweniger widerprochen zu werden, daß

nach

nach den gemeinen Rechten die vorgestellte Frage mit
nein zu beantworten sey; immassen sonst die El-
tern ihre Tochter von dem Kind oder Pflichttheile
nach Belieben ausschließen könnten, welches die
Rechte jedoch der bloßen elterlichen Willkür und
Gefallen nicht überlassen, sondern nur in gewissen
und wenigen Fällen gestatten. Ja nach diesen Rech-
ten muß ein Vater sogar jene Tochter, welche auf
die väterliche Erbschaft verzichten hat, zur Erbschaft
berufen, wosfern er nicht befahren will, daß seine
letzte Willensverordnung von den übrigen Kin-
dern angefertiget werde. Si filia renuncians
(schreibt der

von CRAMER *Opuscul. Tom. I.
opusc. III. Cap. 2. §. 49.*)

in testamento præterita fuit, fratres testamen-
tum impugnare possunt, in quo filia præterita:
Quoniam vero renunciatio filiæ id tantum
operator, ut testamentum quoad ipsam ex æquo
& bono subsistat; hoc ipso iuri communi quoad
fratres nil derogatur. Quamobrem salva re-
nunciatione fratres testamentum impugnare
possunt. Desgleichen ist die Tochter, welche der
väterlichen Erbschaft unter einer Bedingung sich bei-
geben, als Erbinn einzusehen, oder widrigenfalls
das Testament ungültig, wie solches obbelobter

von CRAMER cit. Tom. I. *Opusc. IV.
§. 17. §. 18.*

mit folgenden erweisen: Si filia pactum renuncia-
tivum init, pater eandem in testamento præ-
terire

terire nequit. Filia namque vi pacti reservati ad illam ipsam portionem existente conditione admittenda, quam habitura fuisset, si nunquam renunciasset. Si vero nunquam renunciasset, legitimam salvam habitura fuisset per vulgata: Ergo eadem quoque reservatrici salvam manere debet; consequenter illi a patre admitti nequit. Quare cum id fieret, si in testamento eandem præterire posset, pater filiam reservatricem in testamento præterire nequit. Unde consequens est, istiusmodi filiam præteritam testamentum paternum impugnare posse. Diesem kommt annoch hinzu, daß es nicht nur von der Tochter bloßen Willkür abhänge, ob sie der Erbschaft sich begeben wollen oder nicht; Etenim res arbitrii est, cuinam hæreditati, & quibusnam in eadem bonis filia renunciare velint.

von CRAMER cit. Tom. I. Opusc.
III. Cap. 2. §. 32.

Sondern auch zu Begebung der Erbschaft die Einwilligung und freier Wille der Tochter erforderlich werde. Si pactum her. ren. ineundum, filia libere consentiat, necesse est. Etenim ad omne pactum requiritur liber pacientium consensus. Ergo ad pactum Her. Ren. filiae, ejusdem quoque liber consensus requiritur.

von CRAMER cit. Cap. 2.
§. 37.

Herr.

Hieraus folget dann unhinterreiblich, daß nach den gemeinen Rechten eine ritterbürtige Tochter mit der in dem elterlichen Testamente bestimmten Heyrathsgabe sich zu begnügen, und auf alle Erbschaften zu verzichten, um so weniger verbunden sey, als sonst dieselbe zum Verzichte wider ihren Willen könnte gezwungen und angehalten werden.

§. 17.

Eben also und gleicher Maßen ist auch nach hiesigen Landsrechten zu urtheilen und zu sprechen. Die hiesige Landsordnung verordnet

CAP. 94. §. Und wiewol ic.

ganz ausdrücklich: „Dieweil von Alters her in unsfern Fürstenthümen Güllch und Berg, sonderlich aber unter denen von der Ritterschaft, damit die Stämme unterhalten werden mögten, vermaßen läßlich herbracht, daß die Töchter mit ihrem empfangenen Heyrathsgut begnügen seyn, und weiters keinen Zugang zu den elterlichen Erbgütern haben sollen: und dann auch redlich und billig ist, daß Niemand in Heyrathsfürwarden verwortheilet und betrogen werde; so sollen solche Heyrathsverschreibungen (so ferne sie doch mit Wissen und Willen der Töchter, mit Unterschreibung, oder, da sie nicht schreiben könnten, auf Bitte anderer von ihnen wegen aufgericht) festlich und ohnverschulich gehalten und vollzogen werden.“ Müssen nun die Heyrathsverschreibungen, worinnen die ritterschaftlichen Töchter der Erbschaft sich begeben, mit

mit Wissen und Willen der Tochter ausgerichtet, und von denselben oder in ihrem Namen von einem andern unterschrieben werden; so spricht es von selbsten, daß die ritterbürtigen Tochter, wann sie nicht wollten, alsdann auch zu verzichten nicht von nöthen haben; zumal eines Theils der Wille und Wissen nicht erforderlich würde noch werden könnte, wenn die Tochter der Erbschaft sich zu begeben verbunden wären. *Nemo enim per consensum suum renunciare potest nisi ad quæ ipse de necessitate tenetur.*

DALNER *de var. jur. renunciat. Cap.*
I. num. 50.

Andern Theils werden auch jene ritterbürtigen Tochter, welche der elterlichen Erbschaft sich begeben haben, von den Seit- und Beyfällen nicht ausgeschlossen, es sei dann, daß sie auch darauf sonderlich verzichten hätten, wie dieses die Landsordnung

cit. CAP. 94. S. Vergleichen sollen sc.

mit folgenden bestimmt: „Vergleichen soll ihnen „(den Töchtern) auch diese Succession und Erbung „der Seith- und Beyfälle (es wäre dann sonderlich „darauf verzichten worden) in allen Wegen vorbe- „halten seyn.“ Mithin ist ganz handgreiflich, daß es von dem bloßen Willen der ritterbürtigen Tochter abhänge, ob, und welchen Erbschaften sie sich begeben wollen. Wird jetzt angewiesener Maßen zu dem Verzichte der Tochter Einwilligung erforderlich, so folget auch weiter, daß eine Tochter mit der in

bem elsterlichen Testamente bestimmten Heyrathsgabe sich zu begnügen, und auf alle Erbschaften zu verziehen nicht schuldig sey. Widrigen Fälls könnten die Töchter von den Eltern zum Verzichte gezwungen werden. Mithin erforderte die Landsordnung auf einer Seiten den freyen Willen ganz umsonst, und vergeblich, wann sie auf der andern Seite den Eltern die Macht ihre Töchter zum Verzichte anzustrengen hätte gestatten wollen. Wäre auch dieses die Meynung und Entschluß gewesen; so hätte es um so ausdrücklicher verordnet werden müssen, als solchen Fälls die gemeinen Rechte, welche den Eltern die Macht ihre Töchter von der Erbschaft auszuschließen versagen, eine Abänderung erlitten. Nun ist aber eine solche ausdrückliche Verordnung nirgendwo anzutreffen, vielmehr

CAP. 69. §. Und gleichwie z.

versehen: „Daz die Eltern einem ihrem Kind oder Enkeln für den andern etwas aus ihren beweglichen und fahrenden Gütern füraus, und doch ohne Abzug und Schmälerung des gebührenden Kindes, und natürlichen Antheils oder legitimae zuordnen mögen.“ Die hiesige Landsordnung bestätigt also noch sogar die gemeinen Rechten. Anhey mache dieselbe weder an der obangesührten Stelle, noch sonst anderswo zwischen den Ritterbürtigen und uns ritterbürtigen den mindesten Unterschied. Folglich sind die Ritterbürtigen eben so wenig, als die übrigen befugt, ihren Kindern den Kind- oder Pflichttheil abzuziehen noch zu schmälern. Sind sie

sie darzu nicht berechtiget; so haben sie ebenfalls keine Macht zu verordnen, daß ihre Töchter mit einem Heyrathspfenning sich begnügen, und dagegen auf alle Erbschaften verzichten sollen.

§. 18.

Zudem erlaubt die Landsordnung nur, daß die Eltern einem ihrer Kinder oder Enkeln vor dem andern aus ihren beweglichen oder fahrenden Gütern etwas voraus zuwenden, oder vermachen mögen. Sie versaget und verbietet daher einem Kinde vor dem andern aus unbeweglichen Erbgütern, oder Stock- und Stammgütern durch ein Testament oder sonstiges letzten Willens Geschäft etwas zu zuwenden. Sie versaget und verbietet es aus der Ursache, damit jene allgemeine Regel hier ebenfalls beibehalten und beobachtet werden solle, nach welcher über Erbgüter in Testamenten und sonstigen letzten Willens Geschäften zu verordnen untersagt ist. „Es mög (also heißtet es

cit. CAP. 69. in princip.)

„jedermann in unsern Fürstenthümern Gülich und „und Berg gesessen oder darinn begütert, dem es „nicht nach Ordnung und Säzung gemeiner Rech- „ten verboten, sein Geschäft des Testaments und „leisten Willens machen vor notario, oder aber „Pastorn, und vier Zeugen, oder auch in Pestilenz „und andern sorglichen Krankheiten vor dem Pastorn „und zwey oder drey Zeugen darzu sonderlich erför- „dert, und geheten, allein in beweglichen fahrenden

R. 2

„Haab

„Haab und Gütern, und nicht in erblichen liegenden
 „und oþnbeweglichen im obbestimmten unsern Für-
 „stenhumen gelegen (außerhalb der gewonnen und
 „geworbenen Gütern) unter welche erbliche Güter
 „auch verstanden und begriffen werden alle Güter,
 „Zinsen und Renten, so erblich oder abditzig und
 „in Hylchisnoretz, Erbtheilungen und Verträgen,
 „oder andern Geschäffen für Erbschaft gemacht wo-
 „den, welche alle, und besondern nach alter Gewohn-
 „heit und hergebrachtem Gebrauche nicht sollen,
 „noch mögen beständiger Weise durch ein Testament
 „übergeben werden.“ Diesem indessen schmierstrafs
 zuwider würden die Eltern handeln, und den Söh-
 nen die Erbgüter oder Stock- und Stammgüter
 durch Testamenten zuwenden können, wann die siebe
 Macht und Gewalt hätten, ihren Töchtern in den
 Testamenten aufzugeben, daß selbige gegen einen
 bestimmten Heyrathspfennung auf die übrige ganze
 Erbschaft verziehen sollen. Jene testamentarische
 Verordnung, daß nemlich eine Tochter mit einem
 Heyrathspfenninge sich lediglich begrüßen solle, ga-
 hee also nicht nur wider die gemeinen Rechten, son-
 dern auch wider die hiesige Landsordnung, und zwar
 doppelt an, und mag nicht anders Statt haben, es
 seien dann, daß von zwey allgemeinen Geschen ein
 Ausnahme gemacht würde. Da nun aber von ei-
 ner solchen Ausnahme in der ganzen Landsordnung
 nicht die allermindeste Spur anzutreffen, noch auch
 sonst hinlängliche Beweggründe selbige zu machen
 vorhanden; so muß es ja bey der allgemeinen Regel
 belassen, und darnach geurtheilet werden.

§. 19.

§. 19.

Noch mehr: Die Rechte erlauben nicht, daß jemand in seinem Testamente über andere, als seine Güter und Vermögen verordne. *Alius pro alio inutiliter testabitur, esset enim non nostræ, sed alienæ voluntatis sententia, quod jus civile non patitur.*

PICHARDUS in Comment. ad *Instit.*

Lib. II. Tit. 10. in Rubricam. num. 3.

Disponat enim unusquisque super suis, ut dignam est: & sit lex ejus voluntas: sicut & antiquissima nobis lex & prima pene reipublicæ Romanorum disponens ait (dicimus autem duodecim Tabularum) secundum antiquam & patriam linguam ita dicens: Ut legasset quisque de sua re, ita jus esto, nulla volente citra illius voluntatem, nec si sacram impetrat formam, nec si quidpiam aliud omnium, aliquid aliter disponere in rebus alienis.

Novell. XXII. Cap. 2.

Es läuft also abermals wider die Rechte an, wenn Eltern in ihrem Testamente verordnen, daß die Töchter gegen einen Heirathspfennig nicht nur auf die elterliche Erbschaft, sondern auch auf alle Seiten- und Beysätze, oder collateral Erbschaften verzichten sollen; anerwogen die Eltern dadurch ihre Töchter von den collateral Erbschaften ausschließen, mut hin über eines dritten Vermögen oder Erbschaft testieren, und dem dritten die Macht und Gewalt nehmen,

R 3

nehmend,

nehmen, die Töchter mit Wirkung zu Erben einzusezen und zu berufen. Ja in Betref der Stock- und Stammgüter mag eine solche Verordnung noch um so weniger bestehen, als widrigen Fälls die Eltern weit mehr wirken könnten, als die Anverwandten, von deren Erbschaft die Töchter ausgeschlossen würden, selbsten; machen diesen noch hiesigen Landsrechten nicht erlaubt, über Stock- und Stammgüter zu testiren, und also auch die revolutionarischen Erben auszuschließen, in mehrerem Betracht, daß die Ausschließung von der Erbschaft unter die Verordnung gehöre, und davon eine Gattung abgebe, mithin demjenigen nicht zukomme, welcher zu testieren keine Macht hat.

§. 20.

Ohne ist zwar nicht, und in hiesiger Lands-

CAP. 93. in Princip.

wörtlich enthalten: „So die Eltern in Zeit ihrer beeden Lebens eine Erbtheilung zwischen ihren Kindern mit gutem Vorbedacht aufgerichtet, und einem Kinde seinen Theil verordnet hätten, mit solcher Erbtheilung sollen die Kinder, so ferne sie den vorigen Hylichsverschreibungen oder andern Verträgen nicht zuwider, begnugig seyn. Wann aber keine väterliche oder mütterliche Vermacht nissen die Erbtheilung belangend aufgericht, und die Eltern Todes versassen, sollen die Kinder zu gleicher

„gleicher Erbtheilung zugelassen werden.“ Desgleichen ist

cit. CAP. 93. S. Und ist hiebey rc.

fernes versehen: „Wann die Erbtheilung zwischen den von der Ritterschaft vorgenommen, und ihre Schwestern mit einem Herrschaftsgut allerdings abgegütet; so sollen die Rittergüter mit der Bescheinigung an den Gebrüdern verbleiben, daß der älteste Bruder das Stammbauhaus, auch Principalität, wann der nur eins ist, in seinen Graben, Eberen, und Zäunen, und was darinnen gelegen, auch dessen Geschütz, und was darinnen nagefast ist, vor aus ohne einige Erstattung oder Vergeltung zu sich nehme.“ Aus keiner dieser beiden Stellen mag ingwischen dasjenige gefolgert werden, was der Revident zu behaupten sich bestrebet. Die erste Stelle redet nicht von den Ritterbürtigen ins besondere, sondern von den Eltern überhaupt und insgemein. Sie ist also auch von den Ritterbürtigen allein nicht zu verstehen, noch daraus auf einige Weise herzuleiten, daß die Ritterbürtigen ihren Töchtern aufgeben können, der elterlichen Erbschaft, wie auch allen Seit- und Beyfällen sich zu begeben. Oder will der Revident vielleicht sagen, daß alle Eltern insgemein solche Macht und Gewalt hätten; so gebe er auch an Hand, wie dieses mit demjenigen sich vereinigen und zusammen führen lasse, was in der Landsordnung

CAP. 69. S. Und gleichwie rc.

vorgeschrieben, daß nemlich die Eltern einem ihrer Kinder oder Enkeln vor dem andern etwas aus ihnen

ren

R 4

ten beweglichen und fahrenden Gütern boraus, doch ohne Abzug und Schmälerung des Kind- oder Pflichttheils zuordnen mögen. Gewislich so ferne sbange;ogene erste Stelle des Capitels 93 nach dem Capitel 69 nicht verstanden und ausgeleget wird; so thut sich ein solcher Widerspruch hervor, daß auch der all-rätschteste selbigen nicht heben möge. Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit der andern Stelle. Soll diese enthalten, daß die ritterbürtigen Löchter von den Eltern ausgeschlossen, und wider ihren Willen und Wissen abgegütet werden können, wie mag alsdann bestehen, daß nicht nur die Heyrathsverschreibungen, worinnen die ritterbürtigen Löchter auf die elterliche Erbschaft verziehen, mit Wissen und Willen der Löchter aufgerichtet und von denselben unterschrieben werden müssen, sondern auch den Löchtern dem geleisteten Verzichte ungeachtet die Seit- und Beyfälle, es wäre dann darauf ebenfalls verziehen, vorbehalten seyn sollen. Wo die Löchter vermöge eines Gesetzes, Gewohnheit oder Vertrags abgegütet werden; da heisset es: Si filiae mediantibus renunciationibus vi coniuetudinis a successione excluduntur, invitae quoque renunciare tenentur.

von CRAMER cit. Tom. I. Opusc. VII.
Cap. 1. §. 7.

Es kommt dahero auf den Willen der Löchter nicht an, sondern es ist eine unumgängliche Nothwendigkeit. Si enim filiae vel consuetudine, vel pactis familiarum excluduntur, renunciations necessitatis, non voluntatis sunt.

von

von CRAMER cit. Cap. I. §. 18.

Schließt nun aber die hiesige Landsordnung die ritterbürtigen Töchter von keiner andern Erbschaft aus, als wos auf dieselben mit Wissen und Willen verziehen haben; so kann unmöglich gesagt werden, daß die ritterbürtigen Töchter vergießen und sich abgütten lassen müssen; mäßen der Wille mit der Nothwendigkeit nicht zusammen stehen kann. Folglich ist nach allen Rechten der Auslegungskunst die anderes Stelle des Capitels 93 nur von dem Falle zu verstehen, wann die Schwestern mit Wissen und Willen gegen einen Heyrathspfennig der Erbschaft sich begeben haben.

§. 21.

Was ferner der Revident aus hiesiger Policey-ordnung ansführt, schickt sich auf untergebene Sache ganz, und zumaln nicht. Darinn wird zwar

Tit. von Vertheilung ic. pag. 57.

verordnet: „Indem aber zu einigen der Bürgerüster mehr als ein Kind und Erbe wären, daß als dann Vater und Mutter bey ihrem Leben die Kinder vergraben, und ein von den bequemsten zu dem Gut verordnen, und denen andern ein ziemliches Erbgeld nach Getrage des Guts machen und ausscheiden.“ Folget daraus aber, daß die Eltern ihre Töchter von der Erbschaft ausschließen, und über Stock- und Stammgüter testieren mögen? Heisset es nicht, daß im Falle nur ein Sadel-Schuh- oder Dienstgut, hingegen mehrere Kinder obhanden wären,

ren, alsbann Vater und Mutter bey ihrem Leben die Kinder vertragen, das ist, vereinbaren und vergleich
chen sollen? Wie will dann gesagt werden, daß die Eltern, ohne die Kinder zu vereinigen, einem Kinde ihr e nügs Sadell-Schaz oder Dienstgut durch ein Testament oder sonstiges letzten Willensgeschäfte zuwenden können? Gesetzt auch, daß dieses ausdrücklich verordnet wäre; so dürste daraus jedennoch auf gegenwärtigen Vorfall eine Folge um so weniger gezogen werden, als untergebene Sache mit dem andern Vorfall ganz keine Gemeinschaft hat, und die Policeyordnung hier nicht die Wohlfahrt der Familien bezielt, sondern die Vertheilung oder Verspießung der Sadell-Schaz- und Dienstgüter darum verbietet, damit der landesherrliche Schaz und Steuren durch die vielfältigen Vertheilungen in keinem Abgang oder Verdunkelung gerathen mögen.

§. 22.

Leh tens rufet der Revident auch die Gewohnheit vergeblich zu Hülfe: Er mag eine Gewohnheit meynen, die er immer will. In Betref untergebener Sache giebt es nemlich eine dreysache Gewohnheit, eine allgemeine Reichsgewohnheit, eine gemeine Landesgewohnheit, und eine besondere Familiengewohnheit. Als viel die erste anlanget; so schreibt zwar

LERCH de Nobil. Imper. immed. Grundsatz II. num. 156.

„Nebenthells vorgehenden und andern vielfältigen
„öblischen ostwohlbesagter steyer dreyer Reichs-
Ritter“

„Ritter-Trehs, mit dero darzu gehörigen Octet
„special Gebrauch und Befreiungen kann dero ur-
„alte in favorem familiarum hochgegründere,
„ohnwidersprechliche, & legis instar contra jus
„scriptum fundirte consuetudo, und Gewohnheit
„der weiblichen Verzick gegen billiger dote nicht um-
„gangen, sondern mit viel tausend Hegraths pacis
„verificirt werden, obschon auch keine formulae
„oder Verzicksnotte (die nur ad cautelam ange-
„sehen seynd) vorhanden wären.“ Allein aus einer
bey der Reichsritterschaft üblichen Gewohnheit mag
keine allgemeine Reichsgewohnheit in Betref des samt-
lichen deutschen Adels erzwungen werden. Viel-
mehr wann

KNIPSCHILD de Fideicomm. Cap. VIII.
num. 206.

melbet: De Germania nostra experientia docet, inter familias illustres, & nobiles consuetudines, pacta & statuta faeminas congrue dotatas, excludentia vigere, & saepissime eadem ab Imperatoribus esse confirmata. Cujusmodi statuta, & pacta familiarum haereditaria, vulgo confraternitates, Erbvereinigung, Erbverbrüderung, dici solent, quibus non solum inter ipsam aliquam familiam, sed etiam quandoque inter diversas familias conveniri solet, ut una familia extincta altera faeminis exclusis succedat; so erhesset daraus zur Genüge, daß eine allgemeine Reichsgewohnheit, Reast deren die erbürftigen Töchter entweder von der Erbschaft ausgeschlossen, oder aber zu verziehen angehalten werden, nicht

nicht obhanden sey, wie solches die Universität Marburg in dem von dem

von CRAMER cit. Tom. I. Opusc. VIII.

angeführten Reichsgutachten mit folgenden des mehrern bestätigt: „Die Observanz, vermöge ohnjährig vieler Judicatorum der Gerichte, Schöppenstühle und Juristenfacultäten von obmentionirten Zeiten an pro renunciationibus militaret, die sennach pro regula sicher gelegt werden kann, daß, wo keine pacta, noch consuetudines, oder statuta familiarum faeminarum exclusiva dargehan werden können, die faeminae nicht anders als per pacta renunciativa von der Erbsfolge ausgeschlossen werden mögen.“

§. 23.

Eben so wenig mag auch eine gemeine Landswohnheit angewiesen werden. Obwohl die Landsordnung mit sich führet, von Alters her in hiesigen Landen, sonderlich aber unter denen von der Ritterschaft hergebracht zu seyn, daß die Töchter mit ihrem empfangenen Heyrathsgute begnügen seyn, und weiter keinen Zugang zu den elterlichen Erbgütern haben sollen; so wird dadurch jedoch kein anderes Herbringen oder Herkommen verstanden, als vermöge wessen die Töchter in den Heyrathspfennung der Erbschaft sich begeben, wie dieses die Landsordnung selbst

CAP. 94. §. Und wiewol 2c.

mit

mit folgenden sattsam bewähret: „Wiewol die Vorwarten und Gedinge den Heyrathsverschreibungen einverleibet, daß die Töchter mit einem bestimmten Pfennig, oder sicherer Erbschaft ausbestadt, und dadurch von dem Ebesfall der elterlichen Güter ausgeschlossen seyn sollen, nach Ordnung der gesmeinen beschriebenen Rechten kraftlos und ohnbeständig seynd.“ Nun aber ist aus einem solchen Herkommen keine Gewohnheit herzuleiten, Krafft welche die Töchter wider ihren Willen ausgeschlossen, oder zum Vorsichtige können angehalten werden. Per pacta renunciativa (sagt der

von CRAMER cit. Tom. I. Opusc. VII.
Cap. i. num. 8 § 9.)

continuo inita, etiamsi frequentissima, consuetudo renunciandi introduci nequit. Pone enim consuetudinem pactis renunciativis continuo initis, etiamsi frequentissimis introduci; filiae invitae renunciare tenentur (§. 7.) Sed vero si pactum hereditarium renunciativum initur, filia libere consentiat, necesse est. (§. 37. Diss. 1.) Fieri ergo nequit, ut per pacta renunciativa continuo inita, etiamsi frequentissima consuetudo renunciandi introducatur. Quando itaque consuetudo renunciandi probanda (§. 3.), non sufficit simpliciter offerre exempla, ex quibus de renunciationibus, & inde pendentibus filiarum a successione exclusionibus constat, sed insuper extra dubium possumus esse debet, easdem renunciations ex pactis familiarum cum iis, quibus favent, initis

tis factas non suisse. Certe filiae et si innumerae libere renunciantes aliis praejudicare nequeunt; ut nempe renunciare tenerentur, sed & ipsarum arbitrio relictum esse debet, an renunciare velint, nec ne. Magni momenti adeo haec quaestio est, an filiae per pacta hereditaria renunciativa, an vero vi consuetudinis excludantur. Dieses hat unser Durchlauchtigster Gesetzgeber ebenfalls anerkannt: und darum die ritterbürtigen Töchter von den Erbschäften nicht platter Dinges ausgeschlossen, noch denselben zu verziehen aufgeleget, sondern nur verordnet und bestimmet, daß die Heyrathsverschreibungen, worinnen Verzichte geleistet werden, so ferne sie doch mit Wissen und Willen der Töchter, mit Unterschreibung, oder da sie nicht schreiben könnten, auf Bitte anderer von ihren wegen aufgerichtet, festiglich und unverbrüchlich sollen gehalten und vollzogen werden.

§. 24.

Von einer besondern Familiengewohnheit, oder Verträge ist endlich von Seiten des Revidenten nicht einmal eine Erwähnung gemacht worden. Der Revident hat auch dabei sehr wohl gehan; masen selbiger sonst um so wenigern Glauben und Beysfall gesunden haben würde, je unwidersprechlicheres Zeugniß der Vergleich sowol als auch das elterliche Testament von dem geraden Gegentheile ablegen. Wäre nemlich eine besondere Familiengewohnheit oder Vertrag obhanden; so würden beide Eltern gewiß nicht auf das gemeine, sondern auf das besondere

sondere Herkommen und Gewohnheit in ihrem Testamente sich abbezogen haben. Sie würden den Heyrathspfennig in dem Testamente nicht ausgeworfen, noch dessen Vermehrung vorbehalten haben, wann selbiger schon von zuvorne wäre bestimmt und festgestellt gewesen. Sie würden ihrer Tochter zu verziehen sonderheitlich nicht aufgegeben haben, wann selbige in Gefolg einer b'sondern Gewohnheit, oder Vertrags ohnehin hätte verziehen müssen. Und was wäre es alsdann nöthig gewesen, nach Absterben des Vaters mit der zu verziehen schuldigen Tochter aufs neue sich zu vergleichen, von dem durch den väterlichen Tod bestätigten Testamente in so weit abzugehen und der Tochter ein mehreres zuzulegen, als das Testament verordnet? Wahrlich alle jetzt angeführten Umstände streiten und sprechen wider ein besonders Herkommen und Gewohnheit. Niemand wird daher daran zedenken, wovon zu erwähnen der Revident selbst nicht getrauet hat.

§. 25.

Solchennad ergiebt sich der endliche Schluss dahin, daß das eterliche Testament in Betref der Ausschließung vondem Kindtheile, wie auch der in hiesigen Landen gelegenen Stock- und Stammgüter ungültig und kraftlos sey. Da inzwischen die Eltern über das übrige Vermögen nach Vorschrift hiesiger Landsordnung frey verordnen können; so scheint der Revident dadurch beschwert zu seyn, daß die eröffnete Urtheil nicht von dem Kind- oder Pflichttheile, und den Stock- und Stammgütern, sondern von dem kindli-

kindlichen und erbschaftlichen Antheil, michin von einem Theile der ganzen Erbschaft rede. Zu dessen Ablehnung wird das elterliche Testament von den revisis noch einer andern Nichtigkeit beschuldiget, und selbige darinne begründet, daß eine Tochter in dem Testamente widerrechtlich enterbet, und folglich das ganze Testament nichtig wäre. Wannenhero ferner zuzusehen, was es damit für eine Beschaffenheit habe.

§. 26.

Die Worte des Testaments lauten also: „Weil „unsere zumal ohnbankbare und ohngerathene Toch- „ter Anna Maria mit Hinansekung aller von Gott „ihro anbesohlenen elterlichen Respects zu unserm „großen Schmach, Betrübnis, auch Verstimpfung „unserer alten adelichen Familie ohne Ursache gar „zu ohnehobar und frevelmütig in der heiligen Char- „feytagswoche aus unserm Hause O. mit unsers ge- „wesenen Dieners Sohne, welter von seinem Bas- „ter unserm gewesenen Kellner klystiegender Maßen „beschrieben, leichtsertiger und zumal scandalöser „Weise entwichen, also, daß dem Allerhöchsten „wüssig ist, wo dieselben im Irrthum herumlaufen; „als wird selbige von uns um solcher erheblichen Ur- „sache willen hiemit enterbet, und von aller Succes- „sion in unserer Nachlassenschaft ausgeschlossen, wie „solches vermöge der Gültischen Land- und Policey- „ordnung, auch der gemeinen Kaiserlichen Rechten „geschehen kann. Würde aber nach unserer beiden „Todssalle nächstgemeldte unsere Tochter sich wie- „derum

„derum einfinden, und der Catholischen Religion
 „ein· als andern Weg zu machen sich zeigen; solchen
 „falls wird unsern Söhnen festiglich aufgegeben,
 „derselben, und deren ehrlichen Kindern, dasferne
 „derer obhanden seyn würden, nach unserm Tode
 „anzufangen, bis auf ihren Sterbtag einmal für
 „alle zum Unterhalt, oder pro legitima portione
 „einen jährlichen Beywurf von 50 Reichsthaler zu
 „thun und sie daran zu versichern, jedoch das nach
 „deren Absterben das Capital, worab der Beywurf
 „geschicht, zu unserer Verlässlichkeit wiederum zu
 „rück fallen, und unsern Erben zu Theil werden
 „solle. Daserne auch gegen alles Verhöffen nach uns
 „serm Absterben durch richterlichen Spruch diese Ex-
 „häredation für ungültig erklärt werden undate, auf
 „solchen Fall wollen wir gedachte unsre Tochter
 „nicht ausgeschlossen, sondern allein in legitima für
 „unsere Erbinn instituit haben, daß darüber ihr
 „kein Heller gereicht werden solle noch möge, als
 „wann vorgemeldte Exhäredation nicht geschehen.“

§. 27.

Hieraus erheslet ganz klar, daß die Tochter Anna Maria darum enterbet worden, weil dieselbe mit des gewesenen Kellners Sohne aus dem elterlichen Hause entwichen. Dass jetzt angeführte Ursache zu der Enterbung hinreiche, wird sich schwerlich behaupten und verhätigen lassen. In hiesiger Landsordnung

CAP. 72. §. Zum neunden 2c.

heisst es: „So die Tochter sich nicht wollten bestas-
den

„den lassen zu der Ehe, und doch der Vater sie „nach seinem Vermögen vor, und ehe sie fünf und „zwanzig Jahre alt worden, hätte verheyrathen „wollen, und darüber sich in ein ohnkeusch Leben „und Wesen begeben hätten. Wo aber der Vater „an solcher ihren Beständigkeit oder Verheyrathen säu- „mig, und sie vor bestimmter Zeit und Meynung „nicht verheyrathet hätte, so soll sie darum nicht „enterbet werden.“ Zu der Enterbung ist also er- fordlicherlich, daß ein Vater seine Tochter, ehe selbige das fünf und zwanzigste Jahr erreicht, verheyrathen wollen, die Tochter aber den Heyrath ausgeschla- gen, und demnach der Ohnkeuschheit sich ergeben habe. Von diesen Erforderlichkeiten wird keine ein- zige in dem Testament angeführt, noch einmal erwähnet, ob die entwichene Tochter das fünf und zwanzigste Jahr noch nicht erreicht, und mit des gewesenen Kellners Sohne sich wirklich verheyrathet habe. Michin spricht von selbsten, daß die Enter- bung keines Weges bestehet.

§. 28.

Mir ist nicht unbekannt, daß es verschiedene Rechtsgelehrten gebe, welche behaupten, daß jene Tochter enterbet werden möge, die ohne Wissen und Willen der Eltern sich verheyrathet. Quaestio est (also schreibt

GUDELINUS de Jur. noviss. Lib. II.
Cap. 8.)

de prole, quae contraxit nuptias absque con-
fensi patris, an ob id exheredari posset? Hoc
innuit

innuit jus civile non paucis in locis. I. 3. S.
Si emancipatus ff. de honor. poss. contra tab. argum.
I. cum le & l. filiam C. de inoff. testam. Neque
 recte dicetur, hanc causam in novissima Ju-
 stiniani constitutione esse omissam: cum enim
 ibi excusat Justinianus filiam, quae major vi-
 ginti quinque annis, & morante jam diu patre
 eam collocare, impudice quidpiam commi-
 sit, aut invitis parentibus nupsit: *d. Nov. 17.*
S. Si vero. Auth. sed si poss. C. de inoff. testam.
 utique a contrario sensu indicat, posse eam
 exheredari, quae ante eam aetatem consen-
 sum patris in nuptiis contrahendis spreverit.
 Major dubitandi ratio est ex jure Pontificio,
 quod nunc solum in matrimoniis sequimur,
 utpote, quo rata sunt conjugia, quamvis
 absque consensu parentum contracta. *C. ve-*
niens. tit. decretal. de sponsal. & *matrim.* Sed
 hoc parum movere debet, nam & nuptiae filii
 emancipati sic contractae jure civili injustae
 non fuerunt, quae tamen ad exheredandum
 filium suffecerunt. Dahingegen aber finde ich in
 hiesiger Landsordnung keine Spur noch Buchstaben,
 welcher zu dieser Frage einigen Anlaß geben könnte.
 Anbey bewähren viele andere Rechtsgelehrten das
 gerade Gegentheil. Ich begnüge mich dermalen nur
 den einzigen

STRUVE Exercit. XXXII. Thes. 34.

anzurühmen, welcher rund aus sagt: *Non est*
justa exhereditationis causa secundum jus civile,
si filius filiae absque consensu parentum ma-
 trimo-
S. 2.

trimonium inierit: dicitur namque in d. N. C.
3. §. 11. solum de filia, eam juste exheredari,
si luxuriosam vitam degere elegerit, nihil
autem dicitur de neglecto consensu. Nec ex
d. s. 11. potest firmiter concludi, quia non
potest exheredari, si postquam parentes distu-
lerint, eam nuptui dare, & ipsa cum perve-
nerit ad 25 aetatis annum, sine consensu pa-
rentum nubat: Ergo potest exheredari, si ante
nubat, parentum consensu non exhibito.
Haec namque si fuisset mens Imperatoris, id
in verbis praecedentibus, quibus ista posteriora
opponuntur, expressisset. Atque haec est com-
munis Dd. sententia. Ich will eben nicht sagen,
daß diese Meinung der Wahrheit am gemätesten sei;
sondern für diesmal ziehe ich darauf, nur die Folge,
daß es eine Sache sey, wovon nichts sündlicher ge-
melbet werden möge, als

Juridici certant, & adhuc sub judice
bis est.

§. 29.

Vielleicht will jemand hier aus dem

CUJACIO Observ. Lib. III. Obs. 5.

einwenden: Si se ad turpem & infamem perso-
nam nuptiis contractis applicaverint liberi,
justa exheredationis causa erit: pertinet enim
ea res ad infamiam, & dedecus familiae, & a
Justiniano quoque in No. CXV. nonnihil at-
tacta est. Allein soll dieses sich wohl auf eine adeliche
Tochter

Daughter schicken, welche mit ihres elterlichen Kellners
Söhne sich verheirathet? Wenigstens belehret

GAILE Lib. II. Obs. 95. num. 17 & seqq.

indignum autem maritum intelligere
oportet eum, qui turpitudine vitae, & infamia
aliqua laborat, non qui inferioris sit conditio-
nis. Non dicitur vilis, qui pauper est, dum-
modo bonis sit praeditus moribus, honestae
vitae, & ingenuis natus parentibus, text. in L.
humilem C. de incest. nupt. Bald. ibidem in fin.
dicens cum esse pauperem, qui malis laborat
moribus; divitem vero, qui bonis sit praedi-
tus moribus. Alexand. d. cons. 209. num. 3.
cum sequent volum. 6., ubi hoc latius explicat,
& dicit maritum indignum vocari, qui turpi
indignitate indignus est: secus sit indignus,
id est: non paris conditionis. Zu dessen Gefolge
schreibe auch nicht nur

CARPZOV in Jurisprud. Consist. Lib.
II. Tit. III. Def. 50. num. 3.

non audiendos fore parentes nobiles a nuptiis
liberorum propterea dissentientes, quod ma-
trimonium cum plebejis, vel ignobilibus con-
trahere velint; sondern es bewahret eben-
falls der

von NEUMANN in Medit. Jur. Princi-
pium priv. Tom. II. Tit. 21. §. 264.

inaequalia apud Germanos matrimonia pro
illegitimis non haberi. Neque hi Germano-
rum

rum mores per introductum, & receptum
apud eos jus Romanum fuere oblitterati, aut
labefactati. Quamvis enim hoc in L. 38 & 57.
Dig. de vit. nupt. provinciarum Praesides a pro-
vincialium matrimonii arceant, hinc tamen
ad prohibita Germaniae Principibus conjugia
inaequalia inferre non licere tum dispar utro-
rumque conditio, tum subsidiaria hujus juris
autoritas, tum denique contraria tot saeculo-
rum praxis evincit. Juvabit varia matrimo-
niorum inaequalium a Germaniae Principibus
initorum exempla in medium protulisse, quae
abunde satis docebunt, tantum abesse, ut pro-
irritis, ac illegitimis habita fuerint, ut potius
complura eorum codicillis imperialibus firma-
ta, liberique inde nati, simul imperiali au-
thoritate ad succedendi effectum paterna digni-
tate donati: nonnulla quoque sine codicilli
agnita, rata, legitimaque habita fuerint. Dies
sem ist annoch bezügl. ..., was wohl bemeldter

von NEUMANN cit. Tom. II. Tit. 28.
§. 358.

erwähnet: Quoad simplices nobiles innumera
prostant exempla, quae satis evincunt ipsis,
utut matribus plebejis prognatis, nec nobili-
tatem (iis passibus, ubi certus avorum nobi-
lium numerus requiritur, exceptis) nec succe-
sionem paternam invideri.

Doch gesetzt sogar, daß der Kellners Sohn in
Betracht der Fräulein Anna Maria für einen unwür-
digen

bigen gehalten werden könnte; so folgete gleichwohl noch lange nicht, daß obbenannte Fräulein deswegen rechtmäßig sey entterbt worden. Es giebt nicht wenige Rechtsgelehrten, welche eine ganz andere Meinung hegen. Ich will dermateyn des

MOLINAE de Hispan. Primog. Orig. Lib. II. Cap. 6. num. 8.

GUTIERREZ Pract. Quæst. Lib. II. Quæst. 6. num. 5.

und mehrerer andern nicht gedenken, sondern nur platter Dinges die Worte des berühmten

STRYCK de Caut. Testam. Cap. XIX. §. 35.
hier sehen: Verum nec hæc distinctio satis probata est, in cit. Novell. ad quam unice hodie recurrendum (unico hoc excepto casu, si non infamem seu turpem elegerit Nov. 115. C. 3. §. 11.) adeoque si vel maxime indigo nupserrit, tamen propterea exheredarinequit, maxime cum de jure Canonico matrimonia debant esse simpliciter libera. Statt mich zu einer oder der andern Meynung zu bekennen, ziehe ich nur die Folge, daß, gleichwie die Rechtsgelehrten sich in verschiedene Meynungen theilen; also annoch einem starken Zweifel unterliege, ob die angeführte Ursache der Entterbung gesetz- und rechtmäßig sey.

Ist nun annoch zweifelhaft, ob die gemeldete Entterbungursache hinreichen, oder Statt finden möge;

möglich; so ist auch ungewiss, ob das Testament bestehen oder nicht; müssen woun die Erbungsursache für unhinlänglich erklärt wird, alsdann auch das Testament verfällt, man mag entweder mit

BACHOVEN ad Princip. Instit. de inoff.

Ad leg. Orl. et L. testam. num. 5.

sagen, daß das Testament an und für sich nichts sey; oder aber mit

FINESTRES in Comment. ad Tit. Pan-

dect. de Liber. & Postib. Part. IV. Cap. 3.

num. 27. § 299.

behaupten, quod testamentum, in quo vel filium ex heredem scripsit pater nullo adjecto elogio, vel eo adscripto, quod Justiniano vi-
sius est non satis justum, etiamnum querela re-
scindi debeat. Ist fernher ungewiß, ob das Te-
stament bestehen; so findet diese Ungewißheit nicht
nur in Ansehung der ererbten Tochter, sondern auch
aller übrigen Kinder statt. Praeteritio schreibt in
einem ganz ähnlichen Falle

FABER de Error. Pragm. Decad. XIII.
(Error 1.)

filiae, quae nullum ipsi lucrum adferre potest,
proderit fratribus, qui fuerant ex minore por-
tione instituti, ut cum cæteris, quos pater
magis dilexerat, in æquas partes vocentur ab
intestate. Neque enim novum est, ut ex
persona filiae præteritæ plus juris habeant fra-
tres cæteri, quam filia ipsa; Nam & idem con-
tingeret,

tingeret, si nullum, & injustum testamentum filia præterita expressio consensu post patris mortem comprobasset, quia non noceret ea adprobatio ceteris, quo minus aut ab intestato succedere, aut bonorum possessionem contra tabulas petere, si mallent, possent. Kommt endlich die Ungewissheit der Urväterheit der revisis zu statten, und können die revisi selbige dem Testamente entgegen sehen; so sind dieselben rechtmäßige Widersprecher. Hoc certum, heredes ab intestato successuros, & testamētum impugnatores hic pro legitimis contradictoribus non reputari, nisi hoc unicum urgeant, adesse vitium testamenti visibile.

STRYCK de Action. Forens. Sect. II.
Memb. 3. §. 13.

und folglich der Besitz demjenigen zuverkennen, dessen Gerechtsam am mehr sten anscheinet. Etenim si postquam facta est missio, aliquis exoriatur contradictor, tunc missio retractatur, & possessio ei acquiritur, qui potiora jura ostendit.

VIGLIUS Praelect. ad L. fin. C. de Edict.
D. Hadr. toll. num. 58.

Dass nun der revisorum Gerechtsame mehr starker und anscheinlicher als des Revidenten seyn, daran mag um so weniger gezwifelt werden; als eines Theils nicht nur der revisorum Vater die Erbichöft im Jahre 1706 durch einen notarium und Zeugen in Besitz nehmen lassen, sondern auch der revisorum

rum Mutter im Jahre 1716 bey hiesigem Hofrat um Händhabung angerufen, und darauf am 16. Juliius 1716 ein mandatum manutenebitur erhalten hat. Andern Theils auch das elterliche Testament keine derjenigen Enterbungursache, welche in den Rechten vorgeschrieben und gebilligt werden, vorzeiget, mithin eine mangelhafte Form oder Gestalt hat. Ueberdies wird die angeführte Enterbungursache von einigen Rechtsgelehrten für hinreichend gehalten, von andern hingegen unzulänglich erklärt. Ob also dieselbe bestehen oder gelten könne, oder nicht, hängt von einer zweifelhaften Rechtsfrage ab, welche dahier, wo es um den Besitz lediglich zu thun, nicht mag entschieden werden. Nam & juris dubii exceptio in possessorio haud admittitur.

CARPZOV Part. III. Conf. V. Def. 18.
num. 6.

Et certo tenendum est, in quæstione juris
nunquam esse locum vindiciis, seu provisioni,
ut loquimur, infirmarique ex ea plures senten-
tias vidi in deaurato auditorio.

MORNACIUS in rubric. Tit. de Edit.
D. Adrian. toll.

Diesem allein kommt annoch hinzu, daß, wann
auch die Enterbungursache für rechtmäßig gehalten
werden wollte, jedennoch von dem Nevidenten vor-
läufig erwiesen werden müste, in welchem Jahre ih-
res Alters die enterbte Tochter entstanden, und daß
sie mit des Kellners Sohne wirklich sey verheyrathet
worden.

worben. Von allen Orten und Seiten ist daher des Revidenten Gerechtsam dunkel und ungewiss, und eben darum der Revident mit dem elterlichen Testamento ad petitorium zu verweisen.

S. 32.

Ein nemliches ist auch in Betref des von der revisorum Großmutter am 16 Dec. 1698 errichteten Testaments zu sagen. Dann gleichwie die Großmutter verwitwete Freyfrau von W. in diesem Testamente die mit ihrem verstorbenen Ehegährl am neunten Julius 1685 gemachte letzten Willensverordnung ausdrücklich bestätigt, anbey von der Tochter Anna Maria nicht das allermindeste erwähnet; also steht dem letzten Testamente nicht nur alle dasjenige, so von dem ersten Testamente oben angeführt worden, entgegen; sondern die Vorbegehung der Tochter Anna Maria bewirkt noch zugleich, daß solches Testamente ganz, und zumal nicht bestehen möge; Et enim post Novellam 115. C. 3. S. ult. per quam praeteritio liberorum testamentum parentis nullum reddit, res aliam faciem induit, atque hac præteritio visibile vitium esse, & millionem heredis scripti in possessionem hereditatis impedire cepit, & adhuc hodie impedit.

LEYSER ad π. Vol. VII. Spec. 500.
med. 20.

hinc si parentes liberos vel plane prætereant,
h. e. ipsorum non faciant mentionem in testamento,

mento, vel exheredant quidem, sed non exprimant causam exheredationis justam; testamentum quoad institutionem heredis vires non habet, sed filius præteritus, vel non legitime exheredatus ab intestato admittitur ad hereditatem.

*STRUVE in Jurispr. Rom. Germ.
Lib. II. Tit. 17. §. 6.*

§. 33.

Wannenhero unbedenklich zu sprechen, daß revisio übel gebeten, die Strafælder einzuziehen, und die am 23 Junius 1762 dahier eröfnete Urtheil ihres Inhalts zu bestätigen, anbey der Nevident in die bey gegenwärtiger Instanz aufgegangenen Kosten fällig zu ertheilen sey.

XVI.

Von übel gebetener Nichtigkeitsklage.

Hartart von P. und dessen Ehegemahlin Anna von V. haben am 28 Merz 1578 ihrer Mühme verwittbieten von A. geborener von V. für die Summe

Summe von 1675 Reichsthaler eine jährliche Erbrente von 63 Malter Kioagen, wovon jedoch ein jedes Malter jährlich mit 12 Reichsthaler solle können gelöst werden, verkauft, und zu Sicherheit des Capitals sowol, als auch der jährlichen Renten ihren zu M. gelegenen Hof oder Gut verschrieben und verpfändet.

S. 2.

Vorerwähnte Erbrente ist am ersten April 1627 von Werner R. zu N. und dessen Ehegattin Magdalena von H. zu N. sicheren Eheleuten von der Brüggen gegen Erlegung 1675 einer Reihe Reichsthaler übertragen, und am siebenten Dec. 1647 ein gewisser Bertram P. wegen von daz vermittubten von N. seit einigen Jahren her nicht gezahlter Erbrente durch das Hauptgericht zu Gülich nicht allein in das Unterpfand, oder das Gut zu M. eingezahlt, sondern auch von dem Hauptgerichte zu Gülich am 18 August 1663 ferner zu Rechte erkannt worden, daß die durch vorland Herren Schultheiß W. eingesetzten Pfächtern bey der Pflichtung der Länderen zu M. dergestalt zu handhaben, daß berührte Pfächter vor allen Dingen dem klagenden Bertram P. nunmehr dessen Wittib die jährlichen Renten aus dem jährlichen Pfosten zu entrichten schuldig seyn, bey Entstehung dessen aber der Wittib P. frey stehen solle, ihres erlangten juris immisionis sich zu bedienen.

S. 3.

§. 3.

Nach Absterben des Bertram P. haben dessen hinterlassene Kinder die Erbrente unter sich getheilet, sodann der Wilhelm Henrich P. am ersten Oct. 1682 dem Kloster zum heiligen Grabe in Gülich anstatt ober in Zahlung der seiner Schwester Sibilla Elisabeth P. gebührenden und ob bemeldtem Kloster versprochenen geistlichen Aussteuer eine Halbschied der jährlichen Erbrente, nemlich 837 Reichsthaler, 40 Albus samt den von Ostern 1681 bis dahin ersauenen Zinsen gegeben, desgleichen der Johann Heinrich D. und dessen Ehefrau Adriana Agnes P. vor besagtem Kloster zum heiligen Grabe ihren zu 418 Reichsthaler, 40 Albus sich betragenden Anteil der jährlichen Erbrente gegen Herausgebung einer Schuldverschreibung, sodann baare Erlegung 190 Reichsthaler am zweyten Oct. 1683 übertragen und überlassen.

§. 4.

Als einige Jahre hernach die Pfächter des verfänderten Guts keine Zahlung mehr leisteten, und daher das Kloster zum heiligen Grabe deren Säumniss bei dem Hauptgerichte zu Gülich am 22 May 1696 anzeigen; so entstand daraus zwischen erwähnem Kloster und der verwicbten Freifrau von L. zu W. iame deren beiden Söhnen eine ordentliche Rechtsirrung, welche am 23 Merz 1697 dahin entschieden wurde: „Läßt man es bei dem unterm siebenten Dec. 1647, sechszehnten Sept. 1662 und 18 August 1663 ertheilten Bescheiden und verkün- detem

„detem mandato de non turbando Einwendens
 „ungehindert der gestalt bewenden, daß gemeldte
 „Priorinn und Klosterfrauen als cessionarii der
 „Erbgenahmen P. zufolge allhier erhaltenen Im-
 „missionstrechts bey dem Genusse der jährlichen Dien-
 „shen von dem in actis angezogenen Capital der
 „1675 Reichsthaler pro rata in possessorio noch
 „zur Zeit zu handhaben, und beide Theile des Rück-
 „standes, oder Ueberempfangs halber hieselbst sich
 „zu berechnen schuldig seyn.“

§. 5.

Ueber diesen Spruch hat die Freyfrau von T.
 hey hiesigem Hofgerichte zwar verschiedene Beschwer-
 den geführet, solches iho aber nicht geholzen, son-
 dern das Hofgericht am dritten Sept. 1720 ferner
 zu Recht erkannt, daß der angemahnte Anatocismus
 nicht erwiesen, die in obligatione de anno 1578
 vermeldete Schuld pro annuo redditu zu halten,
 der annuus redditus nach dem in obligatione ent-
 haltenen Fuß aller Dinges zu bezahlen, und von
 den jährlichen Renthen Zinsen abzuführen, die cre-
 ditores ein mehrers nicht, als sie würllich empfan-
 gen, zu berechnen schuldig, und dem debitor auf-
 liege zu erweisen was an Erbrenthen bezahlt wor-
 den, die in obligatione vermeldeten 1675 einzelnen
 valvirens Reichsthaler in jehiger laufender Wehrung
 zu 80 Albus Cöllnisch wieder zu geben, und die Ap-
 pellanten in eine Halbschied der ferner aufgegangenen
 Kosten fällig zu ertheilen seyt.

§. 6.

Ob nun gleich die Appellanten hievon zu dem

Kaiserlichen und Reichskamm eraerichte ferner ap-
pellirten; so wurde jedoch daselbst am 22 Jenner
1738 ebenfalls gesprochen, daß durch Richter vor-
ger Instanz wohl geurtheilet, u. bel davon appellirt,
daher solche Urtheil zu bestätigen veranstalt, und also,
daß Dr. B. Principal sowol an Dr. M. pro sua rata
die ersfallenen und rückständigen Jahrsrenten mit
den davon angerechneten jährlichen Zinsen, so ferne
jener solche durch richtige Quitungen und Bezahlungen
zu kürzen nicht vermag, als auch diesem, und der
Priorinne und Corinventualen zum heiligen Grab'e
die künftigen, und von nun an anerfallenden Jahrs-
renthen, jedoch alle nicht anders, dann reichscon-
stitutionsmäßig zu fünf von hundert, den Reichs-
thaler in jeßiger laufenden Wehrung zu 80 Albus
Edltnisch gerechnet, bis zu verglichener wirklichen
Löse zu bezahlen schuldig seyn.

§. 7.

Hiebey hatte es so lange sein Bewenden, bis
daran die Erbgenahmen von E. bey dem Kaiserlichen
und Reichskammergerichte die zu M. gelegenen, und
von dens Fresherrn von L. bis dahin besessenen Gü-
ter, worunter das für die jährliche Erbrente ver-
pfändete Gut mitgehört, außerwonnen. Als be-
melde Erbgenahmen von E. in sohane Güter einge-
setzt wurden; so wollten sie von keiner Erbrente
etwas wissen, sondern deren gänzlich enthoben seyn.
Sie

Sie widersehsten sich dahero nicht allein der Zahlung, sondern belangten auch das Kloster zum heiligen Grabe bey hiesigem Hofrath, und führten wider dasselbe einen weitwendigen Proceß, welcher im mittels am 9ten April 1761 dahin entschieden wurde, daß die Klosterfrauen bey Erhebung der strittigen Erbrenthen von 62 Reichsthaler 60 Albus in possessorio salvo petitorio zu handhaben, anbey Kläger, und derselben zur Sache gebranchter Advocat jeder in poenam temerarii litigii von drey Goldgulden, wie auch in alle dieserwegen aufgegangene Proceßkosten fällig zu ertheilen seyn.

§. 8.

Wider diese am 13. April insinuierte Urtheil haben die Kläger anfänglich Revision nachgesucht, und zu deren Erhaltung am 25. selben Monats die Strafgelder erlegt, nachgehends aber die Revision in die Restitution und zugleich die Nichtigkeitsklage abgeändert, und am fünften Nov. 1761 gebeten, ihnen das remedium restitutionis in integrum juncta querela nullitatis mildest angedeihen zu lassen, mithin prævio juramento solito zu erkennen, wie vorhin gebeten worden, oder werden sollen.

§. 9.

Da zur Genüge bekannt, daß jene Rechtsgelehrten, welche behaupten, daß die Nichtigkeitsklage mit der Restitution vereinigt werden könne, ausdrücklich schreiben, quod in uno, eodemque libello

libello alternative, vel conditionaliter cumulari queant restitutio, & querela nullitatis,

SCHWEDER Tom. II. Disp. XXXIV.
Cap. 3. §. 10.

Intellige alternative hoc modo: Sententia nullitate laborat, ut saltem remedium restitutionis contra eam indulgendum est.

RODING in Pand. Cam. Lib. I. Tit.

34. n. 10.

So will ich nicht berühren, wie ungereimt und widerrechtlich der Impioranten Bette abgesetzt, und wie unvissend die Gründe der Nichtigkeitsklage mit den Gründen der Restitution vermischt, und aus zweyzen Rechtsmitteln gleichsam nur eines gemacht worden sey; sondern nur verläufig bemerken, dass gleichwie die hofstädliche Urtheil am 13. April insinuirt, und die Nichtigkeitsklage allererst am 5ten Nov. dahier eingeführet, also den Impioranten keine andere, dann nur unheilbare Nichtigkeiten zu statten kommen mögen.

§. 10.

Die erste Nichtigkeit von dieser Gattung soll seyn, daß, obgleich die Rentverschreibung vom Jahre 1578 auf einen andern Brief vom Jahre 1564 sich abberufet, jedennoch weder sothaner vorhergehender Brief bis dahin beigebracht, noch dessen Beybringung von dem Richter auferlegt worden. Mein, wer wird wohl für eine unheilbare Nichtigkeit ansehen, wann der Richter einen uns vollbüro-

vollbürtigen Beweis für vollbürtig annimmt? Zudem heisst es zwar in der Rentverschreibung vom 28. Merz 1578: „Dass wir der edlen und ehrentu-
gendreichen Anna von B., Wittiben Q. Frau zu R.
unserer freundlich geliebten Frau Muhme von wegen
der dreytausend im verflossenen vier und sechzig-
seuen Jahre uns sämmtlichen Eebgenahmen von B.
vorgestreckten Dahler jeho zu unserm Antheile und
quota mit den aufgelaufenen Jahrrenten schuldig
seyn 1675 Reichsthaler.“ Folget daraus aber,
dass im Jahre 1564 ebenfalls eine Rentverschrei-
bung sei ausgesertiget worden? Gesetzt auch, dass
dieses geschehen wäre; sollte alsdann die Rentver-
schreibung vom Jahre 1578 ohne die vorherige keinen
Glauben verbrieuen, noch einen Beweis ausmachen?
Ist dieselbe nicht in so weit ein neues Geschäft und
Wesen? Ist sie nicht an und für sich selbst ganz
vollkommen? Ist sie nicht eine wiederholte Ver-
kenntniß und Bestätigung der Schuld? Wie darf
dann, will nicht sagen, öffentlich geschrieben, son-
dern nur gedacht werden, dass der Richter eine un-
heilbare Nichtigkeit begehe, wann er eine wieder-
holte Bekennniß und Bestätigung der Schuld ohne
den ersten Schuldsschein für einen vollbürtigen Be-
weis annimmt?

§. II.

Eine gleiche Bewandtniß hat es auch mit der
wahren Nichtigkeit, welche darin bestehen soll,
dass das Urbild der Rentverschreibung vom Jahre
1578 nicht beggebracht, noch dessen Begringung

T 2

von

von dem Richter sey auferlegt worden. Wem ist jemals in den Sinn gesommen, eine unheilbare Nichtigkeit zu seyn, wann der Richter einer bloßen Copey völligen Glauben beylegt? Doch hätten die Imploranten den vorherigen Acten nur ein wenig nachgesehen; so würden sie bald wahrgenommen haben, daß solcher Fall hier nicht obhanden sey; immaßen nicht nur die bey dem Hauptgerichte zu Gülich gepflogenen Acten bezogen, daß die Copey am 31. August 1647 collationiret, und dem Urblide von Worte zu Worte gleichlautend besunden warden; sondern auch die von hem Kloster zum heiligen Grabe beigelegte Urkunde bewahrer, daß das Urblid bey dem Kaiserlichen und Reichskammergerichte im Jahre 1738 aufgeleget, und das Ebenbild dem Urblide gleichlautend sey. Soll bey diesen Umständen eine fernere Auslegung des Urbildes wol erforderlich oder eine unheilbare Nichtigkeit seyn, wann der Richter solchen zweyen Copeyen vollkommenen Glauben beylegt? Wer dieses sogar im fäiten Hiebet träumet, verdienet nicht einmal gehört zu werden.

§. 12.

Für die dritte Nichtigkeit geben die Imploranten aus, daß in der Rentverschreibung vom Jahre 1578 nur von 60 Malter, dagegen in dem Uebertrage vom Jahre 1627 von 63 Malter erwähnet, das Urblid des Uebertrags vom Jahre 1627 bis dahin nicht beigebracht, vielweniger erwiesen wäre, wie der Werner von K. die Rentverschreibung

bung anerworben habe. Die Imploranten müssen wol die Rentverschreibung vom Jahre 1578 nicht eingesehen haben; sonst könnten dieselben unmöglich so unverschämmt seyn, und wider den durren Buchstaben vorgeben, daß die Rentverschreibung nur von 60 Malter spreche. Da auch das Uebild des Uebertrags vom Jahre 1627 eben so, wie das Uebild der Rentverschreibung vom Jahre 1578 bey dem Hauptgerichte zu Gülich am 31. August 1647, und bey dem Kaiserlichen und Reichskammergerichte am 7. Febr. 1738 aufgelegt worden; so trifft dahier dasjenige ein, was in Betref der Rentverschreibung bereits oben angesühret worden. Uebri gens ist zwar dahier nicht erwiesen, wie der Werner von R. die Rentverschreibung anerworben habe; dagegen auch dieser Beweis vorhin nie eingefordert, noch bestfalls einiger Zweifel angereget worden. Die Imploranten mögen demnach nunmehr den Beweis um so weniger anfordern, als dieselben nicht einmal angeschüret, daß sie an den Thaten und Handlungen derjenigen nicht gebunden seyn, welche in vorigem Jahrhundert wider die Erb genahmen P. Procesz geführet, und selbigen allenthalben verloren haben. Doch wann auch dieses gleich erwiesen wäre; so gehöret es jedennoch nicht hiehin, sondern ad petitiorum; maßen dermalen genug, daß das Kloster zum heiligen Grabe sowol einen gültigen Titel, als auch drey Urtheil für sich hat.

§. 13.

Die vierte Nichtigkeit soll darin bestehen, daß
E 3 der

der von den Imploranten beygelegte Uebertrag vom
Jahre 1627 nur von $64\frac{1}{2}$ Reichsthaler rede, mit-
hin die Urtheil viel zu viel dem Kloster zuerkennet
habe. Zwar ist nicht zu läugnen, daß die Copey
des Uebertrags an einem Orte bey sich führe: „Ver-
sprechen hiermit ihnen Cessionarien, derer Erben,
„oder wer diesen Brief mit derer Wissen und Willen
„eigenthümlich besitzet, davon hinfürer alle und jedes
„Jahr um Poschen *) vierzehn Tage darnach unbes-
„fangen vorberührte Erbrenth der drei und sechzig
„Malter Roggen, oder anstatt derselben vier und
„sechzig und einen halben Reichsthaler ic.“ Daß
dieses aber nur ein bloßer Schreibfehler sey, kann
ein jeder um so leichter wahrnehmen, als eines
Theils das Malter Rocken ansonst nur zu einem
Reichsthaler und kaum zwey Albus wäre angeschla-
gen worden. Andern Theils heißtet es auch an einer
andern Stelle der nemlichen Copey: „Wicklich in
„Händen geliefert die jährlichs darab fallende Pen-
„sion der 63 Malter Roggen, jedoch jedes Malter
„mit anderthalben Reichsthaler zu bezahlen, Inns-
„halts jetztgedachter Verschreibung assignirt, welche
„Hauptverschreibung die Cedenten oder Transpor-
„tanten ermeidten Cessionarien wirklich in Händen
„gestellt, und sie dabey in die real Possession des
„Hebens und Börens angeregter Erbrenth, oder an
„Statt derselben vier und neunzig und einen halben
„Reichsthaler krafft dieses gestellt und eingesetzt.“
Hiemit

*) Ist Niederteutsch, und nach Hochdeutscher Sprache:
Ostern.

Hiemit stimmt die von dem Hauptgerichte zu Gülich am 31. August 1647 ausgefertigte Copie nicht nur vollkommen überein, sondern lautet auch an der von den Imploranten angefertigter verbundenen Stelle also: „Versprechen hiemit ihnen Tessonarien, derer Erbge- nahmen, oder wer dielen Brief mit deret Wissen und Willen eigenthümlich besicher, davon hinsürter alle und jedes Jahr um Poschen, vierzehn Tage dar- nach unbefangen vorberührte Erbrente der drey und sechzig Malter Roggen, oder an Statt dersel- ben vier und neunzig und einen halben Reichstha- ler ic.“ Mithin ist nicht genugsam zu bewundern, wie die Imploranten aus Mücken so geschwinde Ele- phanten machen können.

§. 14.

Inbessen fahren dieselben mit Nichtigkeiten gleichsam scherzend noch immer weiter fort, und gründen die fünfee Nichtigkeit darinn, daß das Kloster bey einem Besiße gehandhabet werden wolle, worinn weder der Werner von K. weder die Erbge- nahmen von der B., weder die Erbgenahmen P., noch das Kloster selbst erweislicher Maßen sich jemals befunden haben. Es scheinet wol, daß die Imploranten die vorherigen Acten entweder nicht ge- lesen, oder (welches zwar gottloser, doch eher zu vermuthen) nicht haben lesen wollen. Darinn ist ja wörtlich enthalten, und daraus oben bereits ausgeführt worden, daß der Bertram P. am siebenten Dec. 1647 durch das Hauptgericht zu Gülich in das Untersand eingesehet, daß vermöge der am 18.

T 4

August

August 1663 ergangen Urtheil die Pfächter des verpfändeten Guts der Wittben des Bertram P. die Erbrente aus dem jährlichen Pfachte zu entrichten schuldig erklärret, daß zwischen vorersagter Wittben und dem Freyherrn von R. am 23. August 1662 eine ordentliche Berechnung über den Empfang der Pfächte gepflogen, daß das Kloster ausweis der am 23. Merz 1697 eröffneten Urtheil bey dem Genusse der jährlichen Erbrente für seinen Anteil gehandhabet, daß diese Urtheil bey hiesigem Hofgerichte sowol, als auch bey dem Kaiserlichen und Reichskammergerichte bestätigt, daß endlich das mandatum de exequendo am 16. Julius 1746 erkannt, und am 16. August selbigen Jahrs dahier insinuiert worden. Wer also durch drey Urtheil bey dem Besitz gehandhabet worden, soll derselbe in dem Besitz sich nie gesunden haben? Wann die Appellanten daran nur zweifeln wollen; so hätten sie zugleich läugnen sollen, daß die drey von mir angeführten Urtheil jemals gewesen und wirklich obhanden seyn.

§. 15.

Um den Imploranten darzu keine Zeit zu geben, eile ich sofort zu der sechsten Nichtigkeit, welche daraus entstehen soll, daß weder erwiesen, wie die Erbgenahmen P. zu der Rentverschreibung gelangt, noch von dem Kloster zum heiligen Grabe die Urbiilde der beiden Ueberträge vom ersten Octob. 1683 bis dahin aufgeleget worden. So viel das erste anlangt; so gestehe ich gerne ein, unerwiesen

wiesen zu seyn, auf was Art und Weise die Erbgenahmen P. die Rentverschreibung erhalten haben. Allein was ist daraus für ein Schluss zu machen? Haben die Erbgenahmen P. das Urbild der Rentverschreibung nicht in Händen? Haben sie jemals eine Ansertigung gehabt, daß sie die wahren Hälter und Inhaber der Rentverschreibung nicht seyn? Haben sie nicht drey siegreiche Urtheil auserwonnen? Haben sie vom Jahre 1647 bis 1759, in welchem Jahre die Imploranten gegenwärtigen Prozeß angesangen, die Rentverschreibung nicht drey, bis viermal verjährtet? Was wollen die Imploranten also machen, was wollen sie drey rechtskräftigen Urtheilen, und einer mehr als hundertjährigen Verjährung entgegen sezen? Nichts, denn Nichtigkeiten, woran ein VANTILLUS und ALTIMARIUS nie gedacht, sondern welche ein frevelnder Irrgeist ausgebrütet hat. Eben also verhält es sich auch in Betref des andern; immassen bis dahin sich noch Niemand hat einsfallen lassen, eine Nichtigkeit zu seyn, wenn der Richter die Auslegung jener Urbilder übergehet, worüber bereits vor vielen Jahren geurtheilet, worüber drey Urtheil ausgesprochen und zur Vollstreckung gebracht worden. Im Gengenheile würde es eine große Ungerechtigkeit seyn, wenn der Richter denjenigen annoch zum Beweise anhalten wollte, welcher in dem Besitz sich wirklich befindet, anbeß Urtheil und Recht für sich hat.

§. 16.

Die siebente Nichtigkeit will daraus hergeleitet werden, daß die beiden Ueberträge vom ersten

Octob.

T S

Octob. 1682, und 2ten Octob. 1683 von den Freyherren von R. sprechen, hingegen die Impleranten von diesen von R. nicht herstammen, noch davon ihr Gerechtsam haben. Abermals ein leeres Bestreben und eiteles Beginnen. Freylich sprechen die beiden Weiberträge von den Freyherren von R. nicht. Melden sie aber zugleich, daß besagte Freyherren die ersten gewesen, welche die Erbrente errichtet oder verkaufet haben? Bezeugen nicht vielmehr die Acten allenthalben, daß es dieselbige und nemliche Erbrente seyn, welche Hartard von P. und dessen Ehegemahlin Anna von B. ihrer Muhme verwitweter von Q. am 28. Merz 1578 verkauft haben? Was kann daher zur Sache schaffen, ob die Impleranten von denen von R. abstammen, und ihr Gerechtsam von denselben herleiten, oder nicht? Ist nicht genug, daß der Hartard von P. samt seiner Ehegemahlinne die Erbrente errichtet oder verkauft? Ist nicht genug, daß selbiger darzu besucht und berechtigt gewesen? Wenigstens haben die Impleranten sich noch nicht einfallen lassen, solches zu verabreden, oder in Zweifel zu ziehen. Sollte auch diese Lust ihnen annoch ankommen; so haben sie alsdann zu beweisen, daß ihre, oder vielmehr ihres Erblassers Adolphs Freyherren von T., welcher im Anfange dieses Jahrhunderts gestorben, und dessen revoluntarische Erben die Impleranten seyn, Gerechtsam zu dem Gut M. weit älter und gegründeter seyn, als des Hartards von P. der sothanes Gut für die Erbrente verpfändet hat.

S. 17.

Bon der achten und neunten Nichtigkeit kann ich keine Erwehnung thun, ohne für die Gerechtigkeit zu eisern, und über die unerhörte Unverschämtheit der Imploranten, oder vielmehr ihres allzu tollkühnen Sachwalters mich zu zürnen. Da die Acten bezeugen es, und habe ich daraus oben bereits angeführt, daß der Freyherr von T. mit dem Kloster zum heiligen Grabe schon vor dem Jahre 1720 wegen der Erbrente dahier gerechtet, und von den hiesigen Urthel zum Kaiserlichen und des Reichs Kammergerichte im Jahre 1720 appelliret habe. Allein wann der Imploranten Sachwälter angeben, und gar zum Beweise sich anerbieten darf, daß die Sache bey dem Kaiserlichen und des Reichs Kammergerichte bis dahin nicht abgeurtheilt, sondern annoch anhängig sey; so verdienet er gewißlich aus der Zahl der hiesigen Advokaten auf ewig ausgestossen zu werden. Entmeder hat er die vorherigen Acten gelesen, oder nicht? Hat er sie gelesen; so kann ihm unmöglich unbewußt seyn, daß bey dem Kaiserlichen und des Reichs Kammergerichte die Urthel am 22. Jenner 1738 wider den Freyherrn von T. ausgesprochen, und am 16. Julius 1746 das mandatum de exequendo erkannt worden. Wann er sie auch nicht gelesen; so ist er jedennoch um so sträflicher, als das Kloster zum heiligen Grabe bey dem Hofrathre schon vor der Urthel auf sothane Acten sich abbezogen, und darinn die von ihm außerwonnenen Urthel ersündlich zu seyn angeführt, mithin der Imploranten Sachwälter vor allem diese Acten

Acten einsehen sollen, bevor er in die Länge und Queer geschrieben, und das Daseyn der Acten geläugnet hätte. Allem damit war demselben nicht gedienet. Er musste Nichtigkeiten ausdichten, des Endes in jehiger Instanz das Daseyn der Acten feck abläugnen, sodann mit einer bezeichneten Stirne sagen, daß die Einrede der bey dem Kaiserlichen und Reichskammergerichte anhängigen Sache nichtiglich verworfen, und sein zum Kammergerichte genommener Recurs, oder besser zu sagen, Zuflucht der boshaftesten Unverschämtheit wäre abgestrichen worden.

§. 18.

Aus obigem allen fliehet die zehnte und eilste Nichtigkeit von selbsten. Der Imploranten Sachwalter hatte nemlich den Richter voriger Instanz belehret, daß die Rentverschreibung vom Jahre 1578 sich auf einen andern Brief vom Jahre 1564 abbeziehe, mithin ohne diesen Brief keinen Beweis ausmachen könnte. Er hatte theuer versichert, daß das Urbild der Rentverschreibung vom Jahre 1578, wie auch des Uebertrags vom Jahre 1627 nie beygebracht noch aufgelegt worden. Er hatte angewiesen, daß die Rentverschreibung vom Jahre 1578 nur von 60 Malter, dahingegen der Uebertrag vom Jahre 1627 von 63 Malter rede. Er hatte bis zu aller Wölle dargethan, daß in dem Uebertrage vom Jahre 1627 die Erbrente nur zu 64 $\frac{1}{2}$ Reichsthaler in Geld angeschlagen worden. Er hatte aus seinen vor Adams Zeiten beschriebenen Ges-

Geschichtsbüchern angeführt, daß neber der Werner von R. weder die Erbgenahmen P. noch das Kloster selbst die Erbrente jemals empfangen. Er hatte endlich Wunder gewirkt, und geschehene Sachen zu ungeschehenen, oder drey ausgesprochene Urthele zu unausgesprochenen gemacht. Nichts desto weniger aber ist seine Parten nicht nur in alle Kosten, sondern noch über dies samt ihrem frommen, redlichen, ja wunderhaften Sachwalter in drey Goldgulden fällig ertheilet worden. Welche unheilbare Nichtigkeit? Ums Himmels willen, wie will doch der Hofrath solchen Rechtspruch einiger Maßen rechtfertigen? Welche auch die Processe mehr, dann den bösen Geist verabscheuende Parten wird darüber sich nicht beschweren? Welcher Oberrichter wird dergleichen Be schwerden zu heben, und dergleichen Nichtigkeiten zu heilen unterlassen?

§. 19.

Ich kann also nicht umhin, meine unzielsehliche Meynung dahin zu eröfnen, daß die ganz fügsame und leichfertige Dingen angehobene Nichtigkeitsklage abzuschlagen, und die Imploranten wegen der wider die Acten, und rechtskräftige Urthele ausserdichteten Nichtigkeiten in 50, sodann denselben Sachwalter in 100 Goldgulden mit der Warnung fällig zu ertheilen sey, daß, wann er des nemlichen Verbrechens noch einmal sich pflichtig machen würde, alsdann noch schärfere Ahndung solle zu erwarten habe.

§. 20.

§. 20.

Demnach schreite ich zum andern Theile,
 worinnen abzuhandeln, ob die gebetene Restitution
 statt finden möge oder nicht. Die zu Erhaltung der
 Restitution übergebenen neuen Beylagen sub lit. A.
 & B. gehen dahin, daß des Hartard von P. Ehe-
 gemahlin Anna von B. noch zwei Schwestern gehabt,
 und diese drey Geschwister die elterliche Verlaffen-
 schaft in drey gleiche Theile geheilte hätten. Hier-
 aus will gefolgert werden, daß, gleichwie die Rent-
 verschreibung vom 28. März 1578 enthält: „Dass
 „wir (nemlich Hartard von P. und dessen Gemah-
 „lin Anna von B.) der edelen und tugendreichen
 „Anna von B. Wittben von Q. Frau zu R., un-
 „serer freundlichen geliebten Möhnen von we-
 „gen der 3000 in verlaufenem vier und sechzigsten
 „Jahre uns sämtlichen Erbgenahmen von B. vor-
 „gestreckten Dählern jeho zu unserem Anttheile und
 „Quota mit den aufgelaufenen Jahrrentchen schuldig
 „seyn ein tausend sechs hundert fünf und siebenzig
 „Reichsthaler“; also des Hartard von P. und
 Anna von B. Anttheil nicht zu 1675, sondern
 nur zu 1000 Reichsthaler sich ertragen, mit hin die
 beigelegte Rentverschreibung alle Vermuthung ge-
 gen sich hätte. Ob diese Schlußrede nach der Re-
 gel: Camestres oder Felapton gültig seyn solle,
 kann ich noch zur Zeit nicht errathen. Die Rent-
 verschreibung führet ja in düren Buchstaben bey
 sich, daß Hartard von P. und dessen Ehegemahlin
 nicht nur von wegen der den sämtlichen Erbgenahmen
 von B. vorgestreckten 3000 Reichsthaler, sondern
 auch

auch der ausgelaufenen Jahrrenten halber für ihren Anteil 1675 Reichsthaler schuldig seyn. Wie wollen also die Imporanten nur die Hauptsumme in drey Theile theilen, wo doch die Schuldner selbst bekennen, daß nebst der Hauptsumme noch Jahrrenten rückständig gewesen seyn? Wie wollen sollige die Anteile bestimmen, wo sie nicht wissen, oder angeben, wie hoch der Rückstand der ausgelaufenen Jahrrenten sich ertrage. Zudem könnte es aus vielen Ursachen sich leicht ereignet haben, daß einem ein größerer Anteil der Schuld, als dem andern wäre zugeheft und angewiesen worden. Ueber dies ist die jährliche Rente von hundert und mehreren Jahren her theils gutwillig entrichtet, theils durch richterliche Hülfe und Zwang eingetrieben, mithin eitel, dann eitel, nunmehr bawider einige schwache Muthmaßungen ansführen zu wollen.

S. 21. ergänzt. C. 11. v. 1.

Eben wenig kann den Imporanten fruchen, wann dieselben durch die Behlagen sub lit. C. & D. zu erweisen trachten, daß der verpfändete Hof zu M. im Jahre 1629 in drey gleiche Theile getheilet, und ein Theil den Erbgenahmen von T., der andre den Erbgenahmen von R., und der dritte den Erbgenahmen von E. dergestalt zugetheilet worden, daß ein jedes Los die von den Gütern abzuführen den Lasten gleichfalls zum dritten Theile tragen soll. Eines Theils lautet die Theilung vom 15. Octob.

1629

1629 also: „Hof zu M. in drey Löße gestellt,
„wie folgt:

„Erstlich ein Stück Landes hinter der Welt
„am Walfern langs die M. neun und zwanzig und
„einen halben Morgen weniger sieben Ruten in drey
„Theile zu thiesen. Erstes Lōß lit. A. die Seite
„nach des Hofsbungarten *) und Q. von B. Erb.
„Zwentes Lōß lit. B. Darnach R. Das
„dritte Lōß lit. C. langs R. und R. Erb.“
Michin ist ganz klar, daß nicht das ganze Gut,
sondern nur ein Theil davon, nemlich 29½ Morgen
seyn getheilet worden. Wann auch schon andern
Theils die Erben das ganze Gut, wie auch die dara-
auf hastenden Lasten unter sich getheilet hätten, so
könnte solches jedennoch den Rentverläufern und
deren Nachfolgern zu keinem Nachtheile gereichen,
es sey dann, daß dieselben ihre Einwilligung darzu
gegeben, wovon aber bis dahin nichts erwehnet,
will geschweigen, erwiesen worden. Ja, da der
Sub lit. D. beygelegte Vergleich vom 26. Febr.
1662 ausdrücklich bewahret, daß der Franz Winand
von E. dem Herman Theodor von T. die Söhlstatt
des Guts zu M. mit aller darzu gehörigen Erbschaft,
doch auch mit dem Laste der darauf liegenden jährli-
chen Roggen und Gersten, Ausgilden, und der
W. und P. Erben darauf vorhin versicherten Schuld-
forderungen, so viel dieselben durch übermäßigen
Genuß nicht abgereddet seyn, übertragen; so wird
dadurch

*) In Hohchdeutscher Sprache heißt es: Baum-
garten.

dadurch die Richtigkeit der Erbrente annoch mehr bestätigtet, als geschwächt.

§. 22.

Was die Implicanten mit den Beylagen sub lit. E. & F. machen oder daraus herleiten wollen, ist mir ganz unbegreiflich. Läß das Kloster zum heiligen Grabe in der bey hiesigem Horsathe übergebenen Gegeninformationschrift gesagt haben, daß die Klosterfrauen aus der strittigen Erbrente nur $\frac{2}{3}$ Theile zu 63 Reichsthaler, und die von P. den übrigen vierzen Theil zu empfangen hätten. Läß auch die Beylagen sub lit. E. & F. vollständig erweisen, daß sichere Erbgenahmen M. sich auch einen Theil der Erbrente zueignen, und unter diesem Vorwande aus dem Gute zu M. bereits 4835 Reichsthaler eingetrieben und erhoben hätten; so sehe ich nicht, was daraus folgen soll. Jene $\frac{2}{3}$ Theile, welche dem Kloster zum heiligen Grabe in den Jahren 1682 und 1683 von zweyern Erbgenahmen P. übertragen worden, sind ja außer allem Zweifel und Streitigkeit; man hat bis dahin noch niemand diese $\frac{2}{3}$ Theile in Ansprach genommen hat. Was ist demnach um den übrigen vierten Theil zu thun? Was trägt zur Sache bey, ob selbiger den Erbgenahmen M. oder den von P. zukomme? Sollte auch zwischen diesen beiden darüber ein Streit wirklich vorhanden seyn, oder künftig annoch entstehen; so hat ja das Kloster zum heiligen Grabe damit nichts zu schaffen, noch darum sich zu bekümmern. Sollten ferner die Erbgenahmen M. zu viel

empfangen haben; so ist ja das Kloster nicht verschuldet, solches zu vergüten und herauszugeben. Wozu nützt dahero dasjenige, so die Imploranten wegen des übrigen Theils, wovon dermaßen nicht die allermeideste Frage ist, anführen und erzählen?

§. 23.

Ein nemliches ist auch zu sagen von der neuen Beylage sub lit. G., oder dem Vergleiche vom 31. May 1695, vermöge dessen der Freyherr von R. dem Freyherrn von T. alle seine Länderey und Recht auf M. samt dem Proces wider den P. cum ap- & dependentiis, & onere von 500 Patacons denselben P. soll übertragen haben; allermögen einem jeden ganz seltsam vorkommen muß, daß die Imploranten selbsten diese Beylage nur für eine Copey ausgeben, und daher für eine wahre Urkunde nicht anerkennen wollen. Geseht auch, daß davon das Urbild beygebracht werden könnte; so ist jeden noch erstens gewiß, daß nicht der P. dem Freyherrn von R., sondern der Freyherr von R. dem P. die 500 Patacons schuldig gewesen sey, wie solches die Worte: cum ap- & dependentiis, & onere von 500 Patacons an denselben P. sattsam andeuten; in mehrerem Betrache, daß eine Forderung von demjenigen, welcher selbige hat, oder macht, keine Last möge genennet werden. Zum andern ist auch kein bündiger Schlüß noch Folge, daß, gleichwie der Freyherr von R. dem Freyherrn von T. das Gut zu M. samt dem Proces wider den P. über-

übertragen; also der P. als Schuldnér bey dem Proceß den Beklagten abgegeben haben müsse; zumal der Beklagte eben so, wie der Kläger sagen kann, daß er wider den Kläger Proceß habe, oder führe. Letzlich beweihen die älteren Acten bis zu aller Völle, daß der P. und dessen Erben die Freyherrn von R. gerichtlich belanget, und wider dieselben obgestieget haben. Mithin ist umsonst und vergeblich, mit Worten und Auslegungen sich lange herum zu schleppen, wo die Sache an und für sich selbst ganz klar ist.

§. 24.

Ferner wird durch die neue Beylage sub lit. H. zwar bescheiniget, daß Adolph Freyherr von T. seinem Vetter Johann Henrich Adam von T. nebst vielen andern Gütern auch zwey dritte Theile der freyalodial Erbgüter zu M. mit Last und Unlast, wie er dieselben von Herr und Frau von E. in solutum dotis erhalten, am 30. April 1725 geschenket, dabei aber von der frittigen Erbrente nicht die allermindste Erwehnung gethan habe. Allein was soll ich daraus folgern? Vielleicht, daß der Imploranten Sachwalter ein Rechtsgelehrter oder aber ein Schuhflicker sey? Der Adolph Freyherr von T. hat seinem Vetter zwey dritte Theile der Erbgüter zu M. mit Last und Unlast, wie er selbige von Freyherrn und Freyfrau von E. bekommen, geschenket. Da nun der von den Imploranten sub lit. D. bezeugte, mithin wider dieselben vollständig beweisende Vergleich obangesührter Maßen besaget,

bahr der Freyherr und Freyfrau von E. dem Herman Theodor von L. die Sohlhaft des Guts zu M. mit aller darzu gehörigen Erbschaft und Lasten, sonderlich der Erbgenahmen B. und P. darauf vorhin versicherten Schuldsforderungen, so viel dieselben durch übermäßigen Genuß nicht abgetötet sind, in Zahlung des Heyrathspfennings gegeben und übertragen; so spricht ja von selbsten, daß der Adolph Freyherr von L. seinem Weiter die zwey dritten Theile der Erbgüter zu M., gleichwie mit allen, also auch mit der Last der Erbrente obewartenden Rechtsstreit geschenket und übertragen habe; zumal er von dieser Erbrente oder Rechtsstreit um so mehrere Wissenschaft hatte, als er obberührter Maßen bey hiesigem Hofgerichte am dritten Sept. 1720 iachfällig, und daher zum Kaiserlichen und Reichskammergerichte zu appelliren genöthiger worden. Doch wann auch gleich der Adolph Freyherr von L. die zwey dritten Theile der Erbgüter zu M. ohne alle last verschenket hätte; so würde der Impleranten Sachwalter daraus jedoch keine andere, als unvernünftige und ganz widerrechtliche Versuchungen herleiten, wie solches ein in der Schließung sogar Unerfaherner begreifen kann.

§. 25.

Endlich sind die Beilagen sub lit. I. K. L. M. & N. meistenteils Urheln, welche bey dem Kaiserlichen und Reichskammergerichte in Sachen Freyherrn von E. wider Johann Henrich Freyheern von

von T. vor und nach ergötzen, und wodurch die Imploranten anweisen wollen, daß, obgleich die von dem Adolph Freyherren von T. am 30. April 1725 geschehene Schenkung durch die am 17. Febr. 1730 eröfnete, und sub lit. I. anliegende Urtheil für richtig erklärt, und ihnen jene Briefschaften, welche die auserwonnenen Güter betreffen, herauszugeben befohlen worden, jedoch sie wegen der von dens Freyherrn von T. laut der Anlage sub lit. K. nachgesuchten Restitution allererst im Jahre 1756 vermidte der am 17. Julius und fünften Decemb. 1755 ergangenem, und sub lit. L. & M. beygegebenen Urtheil zum wirklichen Besitz gelanget, gleichwohl aber die Herausgebung der Briefschaften von neuem bestritten, und dadurch ausweis der am 23. Decemb. 1758 ausgesprochenen, und sub lit. N. beykommenden Urtheil die Vollstreckung der vorherigen Urtheiln wäre verschoben worden. Alle diese Umstände und Beweissstücke haben zwar ihre gute Richtigkeit; nur ist aber Schade, daß dieselben da hier nichts bewirken können. Die angerührten Urtheil haben nemlich mit untergebener Sache nicht den allermindesten Zusammenhang, sondern die Erbschaft des verlebten Adolph Freyherren von T. zum Vorwurfe; maßen darüber zwischen den jessigen Imploranten, sodann dem Johann Henrich Freyherren von T. gestritten, und von den ersten die von vorersogtem Adolph Freyherren von T. geschane Schenkung, wie auch errichtetes Testament angefertigt worden. Wann auch gleich aus der sub lit. N. anliegenden Urtheil zur Genüge erheslet,

Daß von dem Freyherrn von T. die Brieffschaften, welche die auserwonnenen Güter betreffen, den Imploranten noch nicht herausgegeben und überliefert worden; so ist jedennoch nicht abzusehen, was für einen Schluß die Imploranten daraus machen wollen. Soll deswegen das Kloster zum heiligen Grabe, ohnerachtet selbiges nicht nur anerkannte Siegel und Briefe, sondern auch drey rechtskräftige Urtheile, ja mit seinen Vorfahren zu rechnen einen mehr, als hundertjährigen Besitz für sich hat, bis dahin des Besitzes und Genusses beraubet bleiben, oder soll vielleicht gegenwärtige Beurtheilung bis dahin ausgestellt und verschoben werden? Wie leicht zu erachten; so mag keines von beiden bestehen; zumalen annoch ganz ungewiß, ob unter den herauszugebenden Brieffschaften sich das mindeste finden werde, welches den Imploranten in Betref untergebener Sache möge zu statten kommen.

§. 26.

Welchen nach dann kein anderer Schluß abzufassen, als daß die nachgesuchte Restitution ebensfalls abzuschlagen, die Strafgelder einzuziehen, sobann die Imploranten in alle dahier aufgegangenen Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen seyu.

XVII.

Von Schuldigkeit zum Kirchenbau.

§. 1.

Die lutherische Gemeinde des im Amte W. gelegenen Dorfs R. hat am fünften Nov. 1761 angezeigt und gebeten, daß, gleichwie sie das Thor oder obere Theil der Pfarrkirche, ja, wo möglich, die ganze Kirche vom Grunde aus wieder aufzubauen gemüßigt, dagegen den Bau aus eigenen Mitteln zu bestreiten unvermögend wäre; also sie mit einem Collectenpatent um eine christliche Beisteuer bey andern einzusamlen mögte begnadigt werden.

§. 2.

Hierüber wurde ein Bericht eingesordert, und von dem Schultheiß zu M. dahin erstattet, daß nach Zeugnisse der zugezogenen Werksverständigen die ganze Kirche aus dem Grunde von neuem erbaut, und darzu wenigstens 4000 bis 5000 Reichsthaler verwendet werden müsten, welche Geldsumme aus den zu 46 Reichsthaler, 54 Uibus sich betragenden jährlichen Kirchenrenten unmöglich zu erzwingen wäre.

U 4

S. 3.

§. 3.

Darauf hat die Gemeinde am 11 May 1762 ein Collectorpatent auf sechs Monate, wie auch am fünften Febr. 1763 eine Verlängerung auf drey Monate erhalten, sodann die Kirche zu bauen angefangen und selbige dergestalt erweitert, daß zu Verfertigung des äußerlichen Gebäudes, das ist, zu Besiedigung des Mauermeisters, Zimmermanns, Schreiners, Glasners und Schlossers die Summe von 8296 Reichsthaler 20 Albus erforderlich wäre.

§. 4.

Dieweil die eingesamten Gelber zu solchen großem Aufwande nicht hinreichten; so hat die Luthersche Gemeinde am sechsten Sept. 1763 näher vorgestellt, daß, gleichwie verschiedene Heber des großen Zehendens, welche vermdige gnädigster Verordnungen das Kirchenschiff zu bauen verbunden, in der Gute nicht beitragen wollten; also den Beamten anbefohlen werden mögte, den Kirchenschiffbau schäzen zu lassen, und demnach die geschätzte Summe aus den Früchten des großen Zehendens bezutreiben.

§. 5.

Dem zufolge wurde dem Schultheiß zu M. am 13 Sept. anbefohlen, daß er nach Vorschrift Edicti de anno 1711 die decimatores majores zu Herstellung des Kirchenschiffs allenfalls auch cum sequestratione des Zehendens anhalten, und wie geschehen, anhero berichten, sodann per artis periodos

tos citatis citandis die Erforderniß, so in Betref der appendicu und des Thurms die Noth erheischt, anzeigen und schähen lassen, fort das Protocoll gehorsamst einschicken solle.

§. 6.

Wie der Schultheiß den ihm aufgetragenen Befehl vollziehen wollte; so wurden von verschiedenen Behendhebern verschiedene Einwendungen gemacht.

§. 7.

Erstens erklärte der Halbwinner des Hoses zu N. nicht ungemein zu seyn, nach dem kleinen Betrage des in dem Kirchensprengel N. gehörigen Behendens prævia legali & geometrica proportiones seinen Anteilen auszahlen zu lassen, wann 1) der Religionsrech dem Gesuche der Gemeinde nicht entgegen, auch 2) die Gemeinde zu vorläufiger Berechnung der gehabten vielen Collecten anzusehen nicht ratschlich, noch 3) einer Anmerkung würdig seyn sollte, was von einigen Behendhebern de prævie non facta citatione ad videndum destrui, & de novo reaedificari eingewendet worden.

§. 8.

Sodann zeigten Erbgenahmen des verlebten Maximilian H. an, daß sie zu dem Kirchenschiffe ihrer Seits das erforderliche bezutragen war bereit, ingwischen aber vorläufig inter decimatores

U 5

tam

tam quoad modum, quam quoad quantum
eine Bestimmung zu machen sey.

§. 9.

Ferner stellte der Pfarrherr von D. vor, daß
gleichwie sein Anteil des Behendens ein Theil sei-
nes inclusis etiam decimis kaum hinlänglichen
und nicht einmal in 200 Reichsthaler bestehenden
Salarii wäre; also er nach Vorschrift der geistlichen
Rechten von jenen Einkünften, welche zur congrua-
nentbehörlich, nichts beizutragen hätte; zumal er
nicht leben könnten würde, wann er in Betracht der
25 bis 26 Reichsthaler, die sein Anteil Behends
ausmache, 150 bis 200 Reichsthaler beitragen
sollte. Zudem wäre der reformierte Prediger zu R.
als Behendherr zu R. durch verschiedene Uthel vom
Beitrage zu der Kirche aus der Ursache freigespro-
chen worden, weil er post annum normaliem
nichts beizutragen hätte. Mithin müßten diese Ur-
thel ihn ebenfalls schützen; maßen ein zeitlicher
Pfarrherr von D. zu der Kirche in R. nie was be-
zogen hätte. Ueberdies hätte die Gemeinde zu R.
ohne Vermissen und Bewilligung der Behendheber
die alte Kirche willkürlich niedergeissen, die alten
Materialien eigenmächtig verkauft, und die neue
Kirche um ein merkliches vergrößert, also daß die
Behendheber darzu beizutragen nicht verbunden wä-
ren. Zu geschweigen annoch, daß sein Vorfahrer den
Behenden in dem Jahre, als der Kirchenbau anges-
angen worden, genossen hätte.

§. 10.

§. 10.

Endlich wendeten Freyherr von B. und Jo-
hann D. ein, daß die Sache nicht nach der Bes-
ordnung vom Jahre 1711, sondern nach dem Re-
ligionsrechz zu beurtheilen wäre, vermöge dessen die
Lutheraner, welche das publicum religionis exer-
citium hätten, die Kirchen auf ihre Kosten bauen
und unterhalten müßten. Dieses wäre auch dem
alten Herkommen gemäß; maszen die Zehendheber
zu dem Kirchenbau niemalen was begetragen, viels
mehr die Gemeinde zu R. um das Chor herzustellen
im Jahre 1707 pro consensu repartiendi ange-
rufen hätte. Dadurch wäre von der Gemeinde selbs-
ten eingestanden worden, daß die Zehendheber die
Kirche zu bauen nicht verbunden seyn. Der gegen-
seitigen Gemeinde wäre zwar im Jahre 1718 auf-
gegeben worden, die Zehendheber, welche zu Her-
stellung der Kirche verbunden, nahmhaft zu ma-
chen. Die Gemeinde hätte aber diesem kein Ge-
nügen geleistet, noch die Zehendheber belangen.
Wann ollensfalls das Kirchenschif die Zehendheber
angehen sollte; so hätten dieselben vorläufig vernom-
men werden müssen, ob eine neue Erbauung durchaus
nöthig, oder nicht eine Herstellung hinlänglich ge-
wesen. Desgleichen hätte den Zehendhebern über-
lassen werden müssen, die Handwerksleute anzunehmen
und mit selbigem eine Vereinbarung zu treffen. Sodann
hätte in der Gemeinde Macht nicht gestanden, die Kirche
zu erweitern, und dadurch den Zehendhebern eine grü-
here Last aufzubürden. Endlich wäre die Capelle
abgebrochen und in die neue Kirche gezogen worden.
Da

Da nun dadurch die Obliegenheit die Capelle zu unterhalten der Gemeinde abgegangen; so müste die Gemeinde vermaßen zum Kirchenbau mit beitragen.

§. 11.

Die Gemeinde zu K. antwortete nicht allein darauf, sondern behauptete zugleich, daß, gleichwie die Behendheber den kleinen oder sogenannten weichen Behenden, als Hühner, Schweine und sofort zu geniesen hätten; also dieselben auch nach Vorschrift der Verordnung vom Jahre 1751 zu dem Chor beitragen müßten.

§. 12.

Zu Entscheidung dieser zwischen sämtlichen Theilen entstandenen Rechensirrung gereicht vorzüglich die

Verordnung vom X Sept. 1711.

welche ausdrücklich bewähret, in hiesigen Gülich- und Bergischen Landen einen allgemeinen läblichen, durch die Statuta Synodalia und andere Geistlichen Constitutionen bestätigten Landsgebrauch und fundirte Regel zu seyn, daß die Inhaber des großen Behendens das Kirchenschif, die Gemeinde den Thurm und Abhänge, und der Pastor, wann er den kleinen Behenden hat, das Chor zu unterhalten und zu repariren schuldig sey. Nicht weniger trägt dazu die

Verordnung vom siebenten Oct. 1751.
beij.

hen, welche enthält: „daß, obgleich in Usseren Gü-
„lich- und Bergischen Landen der Kirchenrenten und
„Reparationen halber am 10 Septembris 1711 er-
„gangenes Edictum ad tertium enthalteet, daß
„Einhaber des großen Zehndens oder welche da-
„von participiren, pro rata das Kirchenschif, und
„Pastor, wann er den kleinen Zehnden hat, den
„Chor zu unterhalten schuldig, dannoch in verschie-
„denen Kirspelen wegen Reparation des Pfarrkir-
„chenschiss und Chors Irrungen entstanden; immas-
„ken zwischt den großen und kleinen Zehnden der
„Unterscheid nach Quantität der Früchten genommen,
„sodann an denjenigen Ortschästen, wohe klein-
„nen Zehnd zu verreichen nicht bräuchlich, in Re-
„parirung des Chors Anstand gemacht werden wol-
„len, andurch aber gar ärgerlicher Dingen die Kir-
„chengebäu fast bis zur gänzlichen Ruin ohnher-
„stellter aegen geblieben, also haben wir zum Bes-
„sten der Kirchen und damit selbige in gebührendem
„Bau und Reparation erhalten werden mögen,
„hierunter zu versehen und vorgemelbten paragra-
„phum Edicti zu bestätigen nöthig besunden, er-
„klären und verordnen demnach gnädigst, daß zu-
„folge gemeiner Rechtslehre der groß- und kleine
„Zehnd aller davider eingeschlichener Mißbräuche
„ohngesehen zu unterscheiden, mithin der große
„Zehndner nach Qualität der Zehndstückchen und
„nicht juxta quantitatem majorem zu achten sey,
„folglich alle participantes von harten Zehnd-
„früchten, als Weizen, Roggen, Gerste, Haber
„und dergleichen, so ausm Halm erreisen, pro rata
„solche

„solche einhabenden Zehendens zum Kirchenschiff-
 „bau und Unterhalt, unerachtet an einem oder andertem
 „Ort obgewalzeten Missbrauch zu concurrirer schul-
 „dig, darunter aber der vom alten großen Zehend
 „ganz unterschiedener Rott- oder Novalezehend, alsfern
 „solche Qualität in continenti erweislich, nicht em-
 „bezogen, sondern wie vorhin jederzeit von der Con-
 „currenz zum Kirchenbau fren gewesen, also auch
 „künftiglin verbleiben sollen. Weil auch der geistige
 „lichen Rechten und Constitutionen gemäßigem
 „Landsbrauch nach die Reparation der Kirchen, und
 „also des Chors sowohl als Schiff aus den respe-
 „ctive Zehenden zu bestreiten ist, und dahero an den
 „jenigen Orten, woher weder der Pastor oder ein an-
 „derer den kleinen oder sonst sogenannten weichen
 „Zehend zu erheben hat, sondern zufolge alten
 „Herkommens dergleichen kleinen Zehend zu verteilen
 „nicht bräuchlich, die decimatores generales,
 „welche im ganzen Kirspel den gemein-n großen
 „Zehend einheben, pro rata participationis zu
 „Reparation des Chors gleich des Schiff gehalten
 „sind, so sollen dieselbe, wohe in Dieparirung des
 „Chors sich säumig und weigerlich bezeigen, darzu
 „durch zulängliche Mittel vermödet werden, jedoch
 „soll der durch besondere Contracten hergebrachten
 „Ueblichkeit durch dieses Edict nicht derogiret wer-
 „den.“ Ist nun dahier ein allgemeiner Gebrauch
 und Gewohnheit obhanden; so muß schon eintreffen:
 Quod si Ecclesia reparacione indigeat, tum
 primo recurrentum est ad Consuetudinem, ut
 ille reficiat, cui consuetudo hoc onus imponit.
 Quod si

Quodsi vero nec consuetudo, nec specialis dispositio aliquid de hoc habeat, tunc ad jus commune recurrentum erit.

L. B. de CRAMER in Westfälischen
Nebenstunden Th. VII. Sc. IV. §. 8.

Wird überdies die Gewohnheit durch die Landes-
gesetze noch bestätigt; so kann um so weniger Zweifel obwalten, als

ZYPAEUS Consult. Canon. Lib. III; Con-
sult. 2. de aedif. Eccles.

so gar bewähret: Cum dubium non sit tantum posse Principem, cui quod placet, legis habet vigorem, quantum consuetudinem; consuetudo autem passim diversimode de reparationibus ecclesiarum decernat; eaque nihilominus suo quaeque loco est servanda: Peeg. quos citat d. tract. c. 9. ut etiam legibus Longobard. l. 3. tit. de Epis. cautum fuit, ut ecclesiastis baptismales, seu oracula, qui eas longo tempore restauraverint, mox iterum restaurent: aut de restauratione ecclesiae, vel pontis facienda, aut strata restauranda generaliter faciant homines, sicut antiqua fuit consuetudo; sequitur posse Principem derogare consuetudinibus hujusmodi. Within folget unhintertrieblich, daß die Inhaber des großen und kleinen Zehendens das Kirchenschiff so wohl als auch pro rata participationis das Chor zu unterhalten und herzustellen schuldig seyn.

S. 13.

Zwar ist in dem Nebenrecess vom neunten
Sept. 1666

ART. IV. §. 1.

verschen; „dass Ihren Thur- und Fürstl. Durch-
seinem jeden in seinem Theil der einhabenden Land-
„den, auch vermöge instrumenti pacis iren bleibe,
„dass öffentliche Religionsexcitium ohne Nachtheil
„und Beschwer der andern Religion auf seine Kosten
„einzuführen, sodann allen, sowol Romisch-Catho-
„lischen als Evangelisch-Reformirten und Lutheris-
„chen Religionsverwandten, welche das publicum
„exercitium, und ius vocandi haben, und carit-
„restituirt werden, Kirchen und Predighäuser, Schu-
„len und Capellen zu bauen, zu verbessern, zu er-
„weiteren, einen oder mehr Pastores, Prediger und
„Schuldiener nach jeder Religion, Kirchenordnung
„und Sässungen auf ihre Kosten und ohne der an-
„deren Religion Beschwer und Nachtheil zu verursa-
„frey stehen, diesergestalt auch, dass ein Pastor
„oder Prediger eine, oder mehr Gemeinden nach
„derselben Besieben und Gelegenheit bedienen müs-
„se.“ Auch ist in dem Religionsvergleiche

ART. VIII. §. 1.

wiederholet: „An allen vorher erzählten Orten nun
„an welchen die Augspurgische Confessionsverwand-
„ten Reformirter und Lutherischer Religion die exere-
„citia publica haben, und vermöge dieser Pausch-
„handlung restituirt bekommen, haben sie Macht
„ihren Gottesdienst, wie derjelbe in denen Reformir-

„ten und Lutherschen Kirchen unter Evangelischen
 „Herren geübt und getrieben wird, in allen Stücken
 „ungehindert und ungeirret zu üben und zu treiben.
 „Sie haben auch Macht Kirchen, Kirchhäuser,
 „Capellen, Pfarr, Schul-Küsterhäuser, Thürne
 „und Glocken, und was sonst mehr zum Gottes-
 „dienst nöthig, auf ihre Kosten zu bauen und zu uns-
 „terhalten.“ Allein nach den Regeln der Ausle-
 „gungskunst müssen vorangezogene Siedlungen von den
 „jenigen Kirchen verstanden werden, welche entweder
 keine Pfarrkirchen, oder ältererst nach dem Normal-
 Jahre, nemlich 1624 erbauet sind. Bey diesen
 trifft nemlich ein, was

BOEHMER ad X. Lib. III. Tit. 48. S. 74.

schreibt: Non ergo contribuere debent diversae religionis incolæ, utpote qui in parochia quidem habitant, sed non sunt parochialis, sacris ecclesiæ parochialis non intersunt, nec commodis ejus fruuntur, consequenter hoc onere, quod tantum ad sortitatem parochiale pertinet, non sunt gravandi. Etenim magis hoc onus personale, quam reale censendum, nisi aliud lege publica cautum sit. Von den Pfarrkirchen hingegen, welche die Protestanten in dem Normaljahre bereits besessen haben, mag es um so weniger gesagt und behauptet werden; als eins Theils weder die Verordnung vom 10 Sept. 1711, noch die Verordnung vom siebenten Oct. 1751 zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confessionsverwandten einen Unterschied mache, welches

ches jedoch gewißlich geschehen seyn würde; zumal dem Geschaefer nicht verborgen seyn konnte, daß es in hiesigen Landen Pfarrkirchen gebe, welche in dem Normaljahre von den Protestanten besessen worden. Wann auch andern Theils in dem Religionsvergleiche

ART. X. §. 17.

Versehen: „Niemand soll der Religion halber vor andern in Schätzungen, Contributionen, Einquartierungen, Diensten, bürgerlichen Lasten und sonstigen übernommen, sondern alle und jede Römisch-Catholische und Evangelische Geist- und Weltliche, in obgemeldten Puncten nach Proportion gleichtractirt werden;“ so folget daraus unhintertrieblich, daß, gleichwohl die Inhaber des großen Besitzes das Schiff der Catholischen Pfarrkirche zu bauen schuldig; also den Protestanten nicht aufgeburdet werden möge, das Schiff der Pfarrkirchen, welche sie in dem Normaljahre besessen, aus ihren eigenen Mitteln zu bauen und zu unterhalten; zumal dieselben sonst in den Lasten würden übernommen werden. Ja vorangeführter Religionsvergleich

eit. ART. X. §. 28.

vermelhet sogar: „In den übrigen Puncten, welche in diesem Recess nicht exprimit seyn, und der einen oder andern Religion zugethanen zum besten gedeihen können, wollen Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. den Römisch-Catholischen Unterthanen in Dero Herzogthum Cleve, Grafschaften,

gten Mark und Ravensberg solcher Gestalt;
 „als ihre der Augspurgischen Confession Reformir-
 ster und Lutherischer Religion zugethane Unterha-
 zzen tractiren.“ Wie dann auch Höchstgemeldte
 „Ihre Fürstl. Durchl. der jetzt gedachten Confession
 angehörige in Dero Herzogthumen Gülich und
 Bergé eben wie die Römisch-Catholische Unter-
 haßen tractiren.“ Mithin sollt abermals unwo-
 versprechlich, daß die Inhaber des großen Zehn-
 dens das Schäf einer Pfarrkirche, welche die Pro-
 testanten in dem Normaljahre besessen, eben so, wie
 der Catholischen Pfarrkirchen zu bauen schuldig
 seyn; zumal das Gesetz selbst nicht den mindesten
 Unterschied macht.

§. 14.

Bergeblieblich wird auch zum andern eingemender,
 daß die Zehndheber zu dem Kirchenbau niemalen
 was beygetragen hätten. Darauf hat der Freyherr
 von CRAMER Opusc. Tom. II. Opusc.
 VIII. §. X.

schon längstens geantwortet: „Es ist aber auch leicht
 ersichtlich, daß man oldenn erst sagen kann, wie
 haben bisher ein jus negativum, folglich auch eine
 Immunität besessen, wenn niemand gewesen, in
 dessen Willkür es beruhet, von uns zu fordern,
 wovon wir uns befreit halten; immaßen zu einem
 Besitz einer Sache eine Intention erforderl. wied,
 dieselbe vor sich zu haben, welche bey juribus ne-
 gativis in einer Intention bestehen, aller Anforde-
 rung.“

erung, wovon man sich besreyet hält, zu widerstreben; so doch alsdenn erst statt findet, wenn nichts
 „mand ist, in dessen Willkür es beruhet von uns zu fordern, wovon wir frey zu seyn vermennen.“
 In dessen Gefolge führet auch wohl besagter Freyherr

von CRAMER in Mezlatrischen Teilenstunden Theil XII. St. 3. §. 1. § 22.
 in einem ähnlichen Falle an: „Weil Decimator diesfalls die jura communia C. 30. X. de Decim. vor sich hat; so haben Unterthanen possessionem libertatis zu erweisen, wo zumal ex jure decimandi universalis vielmehr presumtio contra libertatem, ceu exceptionem, als pro libertate contra regulam juris decimandi universalis entspringet, wenigstens ist vermöge dessen presumptio contra libertatem fortior, quam pro libertate. Es ist aber hier, ceu in causa juris negativi eine Anforderung und erfolgte Denegation ad inchoandam possessionem nöthig. Hisce deficientibus müssen Unterthanen quoad futurum, & praeteritum condemniret werden, wie auch würflich in causa Heidersdorf und Pusperich contra von Hagen sich A. 1750 in Cammera Imp. zugetragen.“ Diesem weiß ich ein mehreres nicht beizufügen, als daß nach obangesührten Grundsägen dahier schon öfter sei geurtheilet worden. Davon mag also nicht abgegangen werden, wann gleich die flagende Gemeinde um das Chorherstellten im Jahre 1707 pro consensu repartiendi angerufen hat; anerwogen die Gemeinde die Herstellung des Chors allein damals nicht bezielte, sondern

sondein nur daher Anlaß nahm, vorzustellen, daß ihre Kirche bey dieser volkstreichen Zeit, wo die Zahl der Menschen sich noch täglich vermehret, viel zu klein und enge sey. Ankey ist der gebetene consensus repartiendo nicht ertheilet, sondern vorläufig von den Beamten des Orts darüber, was für decimatores daselbst seyn, und welche vorhin die Reparation verrichtet, am 13 Febr. 1708 ein Bericht eingefordert worden. Ob, und was die Beamten darauf berichtet haben, erhellt zwar aus dem verhandelten nicht, dagegen aber folget so viel, daß ein Bericht nicht gefordert seyn würde, wann man der Zeit nicht dafür gehalten hätte, daß die Behendheber zu dem Bau beizutragen schuldig wären.

§. 15.

Was ferner von den eingesammelten Collecten, wie auch den Kraft der am achtzen Merz 1764 unter die Lutherauer bereits repartirten 6775 Reichshaler angereget wird; ist keiner sonderbaren Verührung würdig. Hat die flagende Gemeinde ein Collectenpatent ausgewürkt, und dadurch einige Gelder erhalten; so kann sie damit jene Kosten, worzu sie nach Vorschrift der Landesgesetze verbunden, bestreiten, braucht dagegen den Behendhebern davon keine Rechenschaft zu geben; immassen dieselbe so gar dasjenige, was sie durch die Collecte mehr, als sie für ihren Anteil zu dem Kirchenbau beitragen muß, erhalten, zu ihrem anderweitigen Nutzen und Nothdurft zu verwenden berechtigt wäre;

wäre; zumal die Zehndheber von diesen Geldern sich nicht den dünnesten Heller zueignen mögen. So ~~dage~~ hat klagende Gemeinde den consensum re-partiendi aus der Ursache einsweisig, und bis zum Austrage der Sache nachgesucht; weil der angefangene Kirchenbau um so schleunigst vollendet werden musste, als das bereits fertigte Mauerwerk dem Wind und Wetter, mithin einem täglich zunehmenden Verderben, ausgesetzt war. Da nun in dessen Betracht der Gemeinde die zum Kirchenbau erforderlichen und zu 6775 Reichsthaler sich betragenden Kosten jedoch noch zur Zeit unter ihre Glaubensgenossen bezuziehen, und zu seiner Zeit mit Beweise zu berechnen vermitiget worden; so spricht von selbsten, daß die beygenommenen Gelder den Zehndhebern um so weniger angeheihen können, als die Zehndheber vor wie nach den ihnen durch die Geſchäfte aufgeleisten und von der Schuldigkeit der Gemeinde abgesonderten Anteil bezutragen, mithin die Glieder der Gemeinde nur unter sich allein zu berechnen haben, ob zu viel oder zu wenig sey beygenommen worden.

§. 16.

Endlich sind jene Einwendungen ebensfalls von keiner Erheblichkeit, welche der catholische Pfarrherr zu D. insbesondere gemacht hat. Waren gleich die angerührten Urihel, welche der reformierte Pfarrherr zu N. wider den catholischen Pfarrherrn zu R. außerwonnen haben solle, beigelegt; so könnten jedoch die klagende Gemeinde darauf füglich antworten, daß solches res inter alios acta, & exceptio de jure tertii sey.

von

von CRAMER in Nebenstunden
Theil XII. St. III. §. 12.

Anbey habe ich die alten Acten nachgelesen, und gefunden, daß der reformirte Prediger zu N. durch die am 20 Dec. 1700 erötlne Urtel in possessione percipiendi decimas sine onere reparationis ecclesiae in possessorio salvo petitio aus der Ursache gehandhabet werden; weil derselbe nicht allein auf einen dreyhundertjährigen Freiheitsbesitz, sondern auch auf verschiedene Verträge von den Jahren 1490, 1604 und 1605 sich abbezogen hat. Mit hin kann der catholische Pfarrer zu D. auf voranges führte Urtel sich um so weniger abberufen, als es ihm an jenen Gerechtsamen fehlet, worauf die Urtel gegründet ist.

§. 17.

So irrig bennach von dem catholischen Pfarrherrn zu D. das Beyspiel angeführt, eben so wenig ist von demselben erwiesen worden, daß der nöthige Lebensunterhalt ihm, dessen Besoldung sich nicht einstens zu 200 Reichsthaler betrüge, abgehen würde, wann er für seinen Anteil Behendens zu dem Kirchenbau beitragen sollte. Zudem steht demselben auch entgegen, was

ESPEN in Jur. Eccles. Tom. I. Part. II.
Tit. 18. Cap. 5. §. 10.

schreibt: Hinc communiter concluditur, & in praxi servatur, quod Parochi, qui nullas decimas habent, sed sola pastorali competentia contenti sunt, ad ecclesiarum reparationem

nōn teneantur, eo quod nihil ex bonis ecclesiae superesse credatur. Da überdies bey gewissem Abgange des Lebensunterhalts oder congruae annoch untersucht werden müste, ob die Kirche zu R. oder aber die zu D. älter, ob beide Mutterkirchen, oder eine Mutter- und die andere eine Filialkirche, sobann ob der Abgang des Lebensunterhalts aus dem Zehenden zu ersogen, oder aber von den Pfarrgenossen dem Pfarrherren zu vergütten sey; so kann ein jeder leicht ermessen, daß die von dem Pfarrherrn gemachte Einwendung in gegenwärtigem possessorio keine Stati habe, sondern unzweifel ad petitorium gehöre. Endlich ist auch der Pfarrherr von D. zu den Erben seines Vorgängers hin zu verweisen, wann er dafür halten will, daß sein Vorgänger, nemlich der verstorbene Pfarrherr zu dem Kirchenbau hätte schon beiträgen müssen. Etenim istiusmodi onus reparationis habitum fuit pro onere reali, sicut alia illa onera, de quibus superiorius diximus, ita ut successor pro illo adimplendo conveniri possit, salvo sibi regressu contra praedecessorem, ejusve heredem, aut bona, si quae sint,

PECK de Eccles. repar. Cap. XIX.
num. 4.

§. 18.

Dahingegen aber wird von den Zehendhebern ganz gegründet eingewendet, daß, gleichwie die Capelle, welche ein zeitlicher Prediger zu R. auf seine Kosten zu unterhalten, und dagegen vermöge der Rechnung

Rechnungen die Hauptrechten zu genießen hat, bermalen in die neue Kirche eingezogen worden; also der Prediger dieserhalben entweder zu dem neuen Kirchenschiffe beytragen, oder aber die Hauptrechten verlieren müste, damit selbige zu dem Kirchenbau könnten verwendet werden. Dasjenige, was der Prediger vorhin unterhalten hat, kann nemlich den Zehnthebern nicht aufgeburdet und zugleich die vorigen Einkünften dem Prediger gelassen werden. Imgleichen kann die Gemeinde durch jene Verträge, welche sie mit ihrem Prediger geschlossen, die Zehntheber um so weniger verbinden, als die

Verordnung vom siebenten Oct. 1751.
natürlicher Weise von solchen Contracten zu verstehen, welche von denjenigen befreit und errichtet worden, die darzu Recht und Macht haben. Will aber die Gemeinde nach ihrem gethanen Anerbieten des Predigers Schuldigkeit übernehmen, und statt dessen den Betrag thun; so steht dieses selbiger frey. Immittels muß jedoch, um künftig hin alle Verwirrung und Unordnung zu vermeiden, der Prediger zu seiner Schuldigkeit angewiesen und verurtheilet werden.

§. 19.

Nicht weniger haben die Zehntheber Recht, wann dieselben ferner einwenden, daß die Kirche, ohne sie vorhin abzuladen und zu vernehmen, nicht aufgebauet, und noch viel weniger auf ihre Kosten hätte erweitert werden können. Multum enim interest parochianorum, causam aedificationis

probe ventilari, antequam ad ipsam reparationem ecclesiae, domumque parochialium properetur, ut proinde cognitione excludantur.

BOEHMER *cit. Tit. 48. §. 74.*

Ebenermaßen schreibt vorbelobter

PECK *de Eccles. repar. Cap. XVI.
num. 5.*

Quodsi inter praelatum, & parochianos, sive
auditios quaestio nascatur de antiqua forma,
& statu ecclesiae, & an refectio necessaria sit,
nec ne, existimo per peritos artis, eorum-
que relationem id terminandum esse, sicut &
in simili ad l. qui luminibus ff. de servit. urb.
praediorum num. 2. idem Angelus decidit,
quod quando aedificia sunt destructa, & de
ejus forma est dubitatio, statur peritis in arte,
qui observare, & ponderare debent, ne ava-
ritiae Praelati nimium tribuant, volentemque
lignis putridis reparationem fieri non audiant,
ut ait Joannes de Athon *ad constit. improbam,*
ad verbum cum decenter. tit. de dom. Eccles. ad
constit. Angliae, & ne econtra nimio sumptu
oneretur. Etenim sicut reficiens domum, vel
parietem communem causa suae domus, non
potest agere contra vicinum ad contribuen-
dum pro impensis, Angelus *ad l. navis ff. ad l.*
Rhodium de jactu: ita quoque iniquum foret
ad restitutionem sumptuum compelli Prælatum,
quos

quos parochiani, vel aeditui aut commoditatis suæ causa, aut ad ornatum non necessarium fecerunt. Sodann bezeuget

ESPEN cit. Cap. 5. §. 22.

Ut in hac reparatione non nimium graventur decimatores, aliqui, quibus onus reparandi incumbit, & omnia minore, quo potest, sumptu fiant, statuit Principum nostrorum saepius citatum edictum „quod nihil poterunt statuere „Aediles sine iis, quorum interest; quodque „sine eorum consensu vetus forma non mutabitur; sed inhibitur ratio magis conveniens, „vocatis in concilium peritiis, & minus sumptuosa.“ Diesem ist annoch hinzuzusehen, daß noch hiesigen Landsrechten und Gewohnheiten die Gemeinde die Kirchen-Abhänge bauen, und selbige vergrößern müsse, wann die Anzahl der Pfarrge nossen so anwächst, daß die Kirche zu klein wird. Die klagende Gemeinde hat dahero gröblich gefehlet, daß sie die Kirche wieder aufzubauen und sogar vergrößern lassen, ohne die Zehendheber vorläufig anzusprechen, und wegen der Vergrößerung mit denselben sich abzufinden und zu vergleichen. Da im mittels der begangene Fehler nicht mehr zu ändern, darum jedoch die Zehendheber ihrer Schuldigkeit so wenig zu entlassen, als denselben der Vergrößerung halber eine größere Last aufzubürden; so bleibt kein anderes noch schicklicheres Mittel übrig, als den vorigen der Kirche Zustand begüßündigen zu lassen, und

und nach dessen Maßgabe die Zehendheber zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen.

§. 20.

Welchemnach zu sprechen, daß beklagte Zehendheber pro rata participationis zu Herstellung des Kirchenschiffs und Chors, jedoch anders nicht, als nach der vorigen Form, sobann der reformierte Prediger zu R. nach seinem Antheile Zehendens, und der wegen der nunmehr in die Haupfkirche eingezogenen Capelle anieissenden Häuprechten zum Bezugzeige zu dem Schiffe im possessorio salvo petitorio, & salvo regressu, si quem habere putent, zwar anzumweisen, vorläufig jedoch der vorige Zustand oder Form der Kirche zu beaussündigen, und des Endes dem Schultheiß zu M. fernere commissio aufzutragen sey, mit Zusichung unparteiischer Werksverständigen citatis interessatis die Kirche in Augenschein zu nehmen, den vorigen Zustand oder Form beaussündigen, dasjenige, was die Kirche, wann sie nach der vorherigen Form wieder aufgebauet worden wäre, gekostet haben würde, ordnungsmäßig schätzen zu lassen, und demnach das darüber abgehaltene Protocoll einzusenden.

XVIII.

Von Fideicommissarischer Abnützung
des Sterbjahrs.

§. 1.

Endem der Besitzer des Fideicommissem Hermann Franz Graf von L. am 17. Junius 1758 dieses Zeiliche verlassen; so ist zwischen dessen nachgelassener Witwen, sobann dem Fideicommissfolger unter andern auch darüber Irrung entstanden, ob die im Sterbjahr erreisten Früchte, und deshalb eingegangenen Pfächte der Witwen ganz und allein gebühren, oder aber zwischen beiden nach Maßgabe der Zeit müssen getheilet werden.

§. 2.

In den gemeinen Rechten ist die Streitfrage (wie bekannt) ganz klar entschieden. Herennius Modestinus (luge die VINDICATIO L. 42. n. de Usuris)

respon-

respondit, fructus, qui post acquistum ex causa fideicommissi dominium ex terra percipiuntur, ad fideicommissarium pertinere: licet major pars anni ante diem fideicommissum cedentem præterisse dicatur. Dieses will zwar dem

BACHOVEN ad Treut. Vol. II.
Dispar. XII n. 7. Lit. H.

selbsam anscheinen, wann er sich darüber also äußert: Non illud queritur in dict. leg. 42. de usuris. an fideicommissarius re sibi tradita. & acquisita fructus suos faciat, sed an in anno illo omnes faciat suos: quoniam cum ibi proponatur major pars anni præterisse, antequam dies fideicommissi cederet, & ita debet inciperer, fructus autem non nisi semel anno ex terra nascantur, consequenter fructus a fideicommissario percepti non nisi pro rata ad ipsum pertinere videantur: & contrarium tamen respondetur, forte quia postquam partes rem tradidit, nihil amplius in re juris praetendere potest. Allein sollte auch das Gesetz selbst vorkommen; so muß jedenthof jeder Rechtsgelehrte sich dattic begnügen, daß es klar sey. Dahero auch nicht nur unter unzählbaren andern

MANTICA de Conject. ult. volunt.
Lib. VII. Tit. 10. n. 24.

PEREGRINUS de Fideicom. Art.
XLIX. Part. 2. num. 16.

und

KNIP.

KNIPSCHILD de Fideicommissum Familia
Cap. X. num. 48.

bey der ertheilten Entscheidung festiglich beharren,
sondern auch

GOMETZ in L. XI. Tauri. num. 74.

ACOSTA de patrino, & nepote, p.
m. 144.

PELAEZ A MERERES de Majorat.
Hisq. Part. IV. quæst. 24. num. i.

selbige auf die Majoraten ausdehnun, und zu meh
rer des Gesches Bestätigung

BARBOSA ad L. 8. princ. part. a. num.
3. π. Solutio matrimonio.

ansöhret: Vera ratio d. l. Herennius ea est, quia
fructus eo casu colliguntur ex re, quæ jam est
facta legatarii, unde illi debent pertinere ad
eum, qui rei dominus est. Si item ea Instit.
de rerum divisione. & ita in specie Jason t. apud
Julianum & fructus num. 8. in fine de legatis t.
& est de mente Cornelii consil. 185. ad finem La
3. Alciat: in rubric. in fin. infra de legatis t.
& ante eos Bald. L. 1. num. 19. Cod. de usura, &
fructibus legatorum. Vel quia fructus penden
tes censentur pars rei, & simul cum rei do
mino transeunt: Jason consil. 231. eolum fin.
Lib. 2. Cagnol. dict. L. 2. num. 100. ad finem
Cod. de pałtis inter emitor. Vel etiam quia hæ
res videtur constitutus in mora restituendi, si
postquam cessit dies fideicommisi, statim non
resti-

restituit, & ideo quasi in mora constitutus ad fructuum restitutionem tenetur. Diesem sehet bemeldter Schriftsteller

cit. loc. num. 4.

anno hinc: Neque etiam satisfacit secunda responsio, quia licet omnes successores majoratus sint fideicommissarii successive, & omnes simul videantur pariter dilecti, haec tamen dilectio ita ordinata est, ut possessor haberet utilitatem majoratus, dum viveret, & haec tamen duraret ejus dilectio, quae incipit soli competere, qui ex ordine debet in majoratu succedere. L. fin. Cod. de legatis. Unde ad hoc locum debet habere decisio d. L. Herennius. facit. L. i. §. 5 haec disposuimus Cod. communia de legatis. Minus satisfacit tertia responsio, quia quamvis possit contingere, ut haec comparatione inter majoratus, & onera hereditaria excedant onera majoratus: tamen si haec comparatio fiat de oneribus, quia majoratus incumbunt, ad ea commoda, quae ex eodem percipiuntur, utique semper deprehendes, ipsa commoda longe exsuperare onera, atque ita semper militat in possessore majoratus eadem ratio, quae militat in herede respectu fideicommissarii, utroque ergo casu debet induci decisio d. L. Herennius.

§. 3.

Bon obangesührter Entscheidung und Gesetz
weicht auch

MEAN

mean Observ. XCVIII. num. 21.

nicht ab, wann er meldet: *Quod de usufructuario dictum est, obtinet etiam in hærede gravato, ut pensio, quæ debetur pro fructibus perceptis, ante casum fideicommissi, licet dies solutionis illius nondum venisset, ad hæredem hæredis pertineat; mägen vorbelobter Verfasser nicht von dem Falle, wo bey dem Absterben die Früchte noch nicht erreichet waren, sondern von jenem redet, wo die Früchte zwar erreichet und abgemahet, hingegen ab bey dem Absterben der Verfallstag der statt der Früchte zu entrichtenden Pflicht noch nicht erschienen war, wie solches sogenende Stelle sattsam bezeuget: Pensiones illæ ex locato prædiorum rusticorum, & correspектив fructibus cedunt eo tempore, quo percipiuntur fructus, licet dies solutionis posterior veniat.* Solches stimmet auch mit den Gemeinen Rechten vollkommen überein, als worinnen ausdrücklich versehen: *Defuncta fructuaria mense Decembri jam omnibus fructibus, qui in his agris nascuntur, mense Octobri per colonum sublatis quæsitum est, utrum pensio hæredi fructuariæ solvi deberet, quamvis fructuaria ante calendas Martias, quibus pensiones inferri debeant, decesserit; an dividi debeat inter hæredem fructuariæ, & rempublicam, cui proprietas legata est.* Respondi rempublicam quidem cum colono nullam actionem habere, fructuariæ vero hæredem sua die secundum

v

ea,

ea, quæ proponerentur, integrum pensionem
percepturum.

L. 58. π. de Usufructu.

Etenim cum pensio veluti in locum fructuum
subrogata sit, consequens est, ut eodem jure
censeatur, quo fructus ipsi censerentur, si
locatus fundus non fuisset. Denique non
transmittitur ususfructus ad hæredem, sed
fructus ipsi jam percepti, & collati transmit-
tuntur, ac proinde pensio quoque pro iis de-
bita. Non ergo requirimus, ut pensionis dies
venerit, sed tantum, ut cesserit, si præterea
illud concurrat, ut fructus percepti sint. Nam
etsi dies venisset ante fructus perceptos, nec
nisi post fructuarii moriem fructus percepti
essent, non eo magis tamen pensio ad hæ-
redem fructuarii transmitteretur, quia nec fru-
ctus ad eum pertinerent, ne quidem pro rata
temporis, quo ususfructus durasset.

FABER in Rational. ad d. l. 58.

Allein dieser Fall ist hier nicht obhanden, gestal-
ten der Fideicommissbrüher am 17. Junius, mithin
vor erreichten und gesammelten Früchten gesetz-
ten ist.

§. 4.

Mehr scheint dem obigen Gesche die hiesige
Rangordnung

Cap. 95. §. So viel nun ic.

jm

zu widerstreben, welche wörtlich besaget: „Desgleichen, was die Egge beschoren, und Weingärten, so mit dem ersten Band beschlossen, auch Jahrpfächte und erschienene Erbpension und Renten werden für gereide Güter gehalten, und folgen dem lebendenden Ehegemahl, also daß er seines Gefallens damit schaffen und handeln mag.“ Da die Worte sind zwar ganz deutlich, hier aber unschicklich, machen die Landesordnung an obangezogenen Stelle nur von jener Nutznutzung, welche dem lebendenden Ehegatten von des verstorbenen Gütern zukommen solle, handelt, und was in Ansehung der Eheleute für uns oder beweglich zu halten bestimmt, mithin die Gattung und Eigenschaft anderer Güter nicht zum Vorwurfe hat. Sollte auch obangesührtes Capitel nach Meinung des

VOETS in Histor. Jur. n. 239:

§ segg.

welchem ich jedoch noch zur Zeit unmöglich beypflichten, und dessen Gründe für überzeugend hätten kann, überhaupt und allgemein zu verstehen seyn; so könnte es gleichwohl auf die Fideicommissen um so weniger ausgedehnet werden, als wegen der Fideicommissen in den Gemeinen Rechten ein besonderes Gesetz obhanden, selbiges durch hiesige Landsordnung ausdrücklich nicht aufgehoben, mithin auch darauf annoch zu berthehen; zumal die Landsordnung

Cap. 108. §. ult.

gebietet, daß alles, was in dieser Ordnung und Reformation nicht ausdrücklich versehen und verordnet,

§ 2

ordnet,

ordnet, nach den Gemeinen beschriebenen Rechten, Privilegien und Landgebrauch hinführō solle gehalten werden.

S. 5.
Ohne ist zwar nicht, und von obbelobtem

VOETS *Observ. feud. VII. num. 26.*
schon lange bezeuget, daß in Lehnssachen, wo der

Lehnsträger mit Tode abgehet, nach dem
Capitel 95. §. So viel nun ic.

gesprochen und geurtheilet werde. Dahingegen be-

kennes auch

VOETS *cit. Observ. VII. num. 28.*
selbst: Etiam si dict. Cap. 95. hoc expresse non
dicat, & alioquin controversum sit, an feuda
sub statutis comprehendantur, hoc enim fal-
lere, quando statuta usu & observantia ad
feuda extensa sint. Wo also die den gemeinen
Rechten widerstrebende Landsordnung auf die Lehn-
nen nur durch den Gebrauch und Gewohnheit aus-
gedehnet worden; so muß hier noch vielmehr ein-
treffen, was in einem andern Falle

MOLINA de Hispan. *Primogen.*
Lib. I. Cap. 7. num. 5.

schreibe: Aut enim iura feudalia specialia sunt,
& contra juris communis regulas recepta, &
tunc ex his, quæ in feudis decisa sunt, ad
Hispanorum primogenia argumentari non po-
terit,

terit, cum sint consuetudines locales, quae ad alias causas trahi non possunt, ut paulo ante dictum, & probatum est: aut ea, quae in feudis deciduntur, procedunt ex juris communis ratione, ac regulis ejusdem, nec contra jus commune sunt; sed aut præter jus commune, aut eidem consona, & tunc data rationis paritate de his, quæ in feudis statuta sunt, ad Hispanorum primogenia argumentari licebit; zumalen widrigensalis nicht das Gesetz, sondern eine durch den Gebrauch und Gewohnheit eingeführte Ausdehnung des Gesetzes von einem Falle auf den andern ferner erstreckt werden würde, unerachtet es sonst von dem Gesetze selbsten heißtet, quod quando statutum unum vel duo contra jus commune operatur, ita illud interpretari debeat, quod unum saltem operetur, quo minus juri communi derogetur.

VOETS in Hisagr. jur. num. 183.

quodque omissus in statuto casus remaneat in dispositione juris communis secundum vulgatam doctrinam & per expressam declaracionem dictæ reformationis juliacensis in conclusione.

VOETS ibid. num. 186.

Herrn mag auch der verwitlichten Gräfinne nicht zum Vortheile gereichen, daß ihr verlebter Ehemann der erste Gideicommissar nicht gewesen, sondern

dern barinh seinem Vetter gesolget sey; allermassen
zur Genüge bekannt, quod tot intelligantur esse
fideicommissa, & quod ex eo sunt succes-
siones.

KNIPSCHILDT de Fideicom. Famil.
Cap. XVI. num. 95.

Was daher bey der ersten Erbsfolge recht, kann bey
der andern und allen übrigen um so weniger unrecht
seyn, als kein vernünftiger Unterschied anzeweisen,
warum der erste Fideicommissfolger gleich von dem
Tage des erlangten Fideicommisses an die Früchte
zu genießen ansfangen, die andern Fideicommissfol-
ger aber die letzten Jahrs Früchte den Erben des
verstorbenen Fideicommissbesitzers überlassen sollen;
zumalen bey jedesmaligen Absterben des Besitzers
ein neues Fideicommiss ansfange, und also der ver-
storbehe Besitzer nicht anders, dann der erste Erbe
mag betrachtet werden. Zudem da es ein bekannter
Rechtsfach ist, quod in hisce fideicommissis non
magistratur de hereditate, & bonis grayati, sive
ulti possestoris, sed ipsius primi institutoris,
& sic ipsi testatori, & non ultimo defuncto,
sive grayato succedatur.

KNIPSCHILDT de fideicom. famil.
Cap. IX. num. 77.

So folget daraus auch unhinterreiblich, das, gleich-
wie der Erbe des Erblässets Güter samt den darauf
stehenden Früchten erbet, also in Ansehung des Fi-
deicommissfolgers das nemliche Statt finde, aner-
wogen dieser des Fideicommissstifters ungeliebter
Erbe

Erbre und Nachfolger ist. Ueber dies gründet die ganze Entscheidung der Leg. 42. π. de Usurh. infraquit que nach Anmerkung

GOTHOFREDI in not. ad cit.

Leg. Lit. G.

sich in der Erlangung des Eigenthums. Wenn nun das Eigenthum des Fideicommisses bey dem Absterben des Besitzers zu dem Nachfolger so fort, und in dem nemlichen Augenblicke übergehet, wie solches

MOLINA de Hispan. primog. Lib. III.

Cap. 10. num. 6.

KNIPSCHILDT de fideiconim. famili.

Cap. 10. num. 19.

bereits angewiesen haben; so macht sich auch der Schluss von selbst, daß jene Früchte, welche nach dem Tage des erlangten Fideicommisses aus der Erde genossen werden, von wegen des erhaltenen Eigenthums dem Fideicommissfolger gehöthen; in mehrerm Betracht, daß der Nachfolger das Gesch

sowol, als dessen Bedelegsachen für sich habe.

S. 7. §. 7. und 8. und 9.

Läßt ansonst mit einigen andern

PECK de Testam. Conjug. Lib. I. Cap.

6. num. 3.

behaupten: Qualicunque tamen forma parentes

¶ 4

hoc

hoc fideicommissum, aut substitutionem hanc faciant, ususfructus ex consuetudine loci coniugi superstiti debitus hac ratione in dubio non censetur excludi, primum, quia parentes in casu non expresso, sed omisso presumuntur se continuisse intra cancellos statuti, & consuetudinis; so hat man in untergebenem Falle darauf ganz keine Acht noch Rücksicht zu nehmen. Erstlich ist das Fideicommiss nicht von den verstorbenen Gräfens Eltern, sondern von dessen Großeltern gestiftet worden. Zum andern hat der Fideicommissstifter nebst den Fideicommissgütern noch mehrere hinterlassen, wovon der Wittiben die Nutznießung zukäme, wann sonst die hiesige Landsordnung nicht im Wege stünde. Letztlich enthält die zwischen dem verstorbenen Grafen und der nachgelassenen Wittiben geschlossene Heyrathsverschreibung S. 7. daß, wo bei des Hochzeiter Absterben keine Söhne obhanden, oder die vorhandenen hernach verstürben, doch aber Töchter aus diesem Ehebette hinterlassen würden, alsdann der Wittiben, so lange dieselbe in dem Wittibstante verbleiben würde, von allen diesen Ehekindern gebührenden Gütern die Nutznießung, jedoch ohne Veräußerung des Eigenthums, wie auch das in der Stadt Aachen gelegene, und zu dem Fideicommiss gehörige Haus zu ihrem meldtem Fideicommissus ein jährliches Leibgeding von 2000 Reichsthaler verbleiben und verabfolget werden solle. Mithin ist also mit beiden Händen zu greifen, daß jener Fall dahier nicht abwalte, wovon

PECK

PECK cit. num. 3. fraget: *Usofructus statutarius an excludatur per fideicommissum doti inductum.*

§. 8.

Ob übrigens gleich des revisi Sachwalter dem Protocoll einfließen lassen: „Der ergangenen Urtheil „gemäß, und nach gegenseitigem selbst eigenen Antrage müste allein vorgänglich entschieden werden, „ob pro anno 1758 die Früchte fideicommissi „des ganzen Jahrs, oder usque ad diem mortis „mariti der Gegnerin gebühreten;“ so kann darauf jedennoch um so weniger gesehen werden, als eines Theils die angezogene Urtheil vom 12. Februar 1762 ein mehreres nicht verordnet, als wegen der nach Ableben mehrgemeldten Grafen von L. aus den Fideicommissgütern ersallenen Psächte das erhobene contradictorium separatum, und kürzlich ad conclusionem usque zu instruiren. Und andern Thessis der Richter den von dem Sachwalter begangenen Rechtsfehler von Alns wegen verbessert muss. Etenim cum judex sic lex animata, & minister, tutorque justitiae, consequens est, ut si litigatores intentionem suam non impleverint, & approbaverint, omissa allegatione legis ad causam ipsorum pertinentis, judex eam legem supplendo perinde de causa pronunciet, ac si munita tali allegatione fuisset L. un. hoc tit. Dubitandi ratio erat, quod iudicis sit judicare de propositis argumentis, ea vero invenire, & allegare Advocati, quorum officia

¶ 5

officia non debent permisceri. At contra Imp. permovit, quod utriusque parti ex a quo, prout occasio tulit, judex hoc patrocinium impetratur; maxime cum jus illi etiam citra admonitionem cuiusquam notum esse debeat, ut publice præscriptum.

TULDENUS in comment. ad Cod.

Lib. I. h. 11. num. 1.

Et alias judex non possit legibus conformem ferre sententiam.

BRUNNEMAN ad L. un. Cod. Ut, quae de sunt Advocat.

Immo error in applicatione juris ad factum commissus etiam juris consultum excusat.

LEYSER ad π. Vol. X. Specim. 645. med. 15.

Demnach ist zwar der endliche Schluss dahin abzufassen, daß die bei dem Absterben des Fidei commissarius auf dem Felde gestandenen Früchte dem Nachfolger gebühren; dabei gleichwohl nicht zu vergessen, was

KNIPSCHILD de Fideicom. Fam. Cap. X. num. 73.

anerinnert: illud hoc loco observandum venit, quod in omnibus illis casibus, ubi fructus ad defuncti hæredes non pertinent, sed una cum prædio ad successionem novam transeunt, novus

vus ille possessor, qui fructus lucrat, omnes
impensas, & sumptus in culturam factos, ha-
redibus restituere teneatur,

Wannenhero zwsprechen his dohate revisus von
der in Beires der bei dem Absterben seines Bruders
auf den Feldern der Gidecomsgüter gestrandeten
Früchte, und davon nachgehends eingegangener
Jahrsfachie gemachter Anprache zu entledigen,
jedoch der Revidentur, die etwa selbst oder von ih-
rem verstorbenen Ehrherrn verwendeten Saat und
Baukosten specificatione, & justificatione prae-
via zu vergütet schuldig seyn.

XIX.

Bon verpfändeten Schuldforderungen,
und dem Sprichworte: *Mobilia non
habent sequelam.*

Der ehemalige Kohlensactor Leonard R. hat bey
seinem Bruder Lieutenant R. vor und nach

Die Summe von 208 r Reichsthaler 29 Stüber aufgenommen, und dafür nicht allein am zweyten August 1755 sein ganzes sowol wirklich besitzendes, als auch noch ferner zu erwerbenes Vermögen samt der von seiner Schwiegermutter zu erwarten habenden Erbschaft verpfändet, oder zum angreiflichen Unterfande gestellet, sondern auch am 14. Nov. 1757 schriftlich erklärt, erledigen zu können, daß ohne sein Beysehen die Realisation und respective gerichtliche Bestätigung des auf alle sowohl jeso zu besitzenden, als künftig hin überkommenen Ge- und Umgereiden, Haab und Güter, Nomina, oder wie die Namen haben mögen, ge stellt, und hiemit ferner gerichtlich stellenden Unterfandes bey dem Gerichte nachgesuchet, und von Gerichtswegen bestätigt werde. In wessen Gesolge dann auch die zwey Verpfändungsscheine von dem Glaubiger bey hiesigem Stadtgerichte am 24. besagten Monats Nov. übergeben, und von dem Schuldner anerkennet, sodann die Verpfändung in vim judicialis praferentiæ salvo tamen cuiuscunque iure gerichtlich bestätigt werden. no^o

utrum illud omni^m iuris non est
S. 2.

Etwas länger, als ein Jahr darnach, nemlich am 27. Dec. 1758 hat ob bemeldter Kohlensfactor über den einige Jahren geführten Kohlenhandel mit der Kohlkaufmannschaft sich berechnet, und (weil er bey der Abrechnung dem Herman M. und Compagnie 950 Reichsthaler 16 Stüber schuldig geblieben) dem Glaubiger zu einsweisiger Sicherheit solcher Schuld einige wegen gelieferter Kohlen annoch aus-

ausstehenden und zu 843 Reichsthaler sich betragenden Forderungen dergestalt übertragen, daß der Glaubiger und Zustand obige Forderungen gleich eigener Schuld einfordern mögen, und falls eine oder andere Forderung nicht eingehen würde, als dann er Schuldner jederzeit mittels Verpfändung allen mobilen und immobilen Vermögens, (als vielfach vonnöthen) hafsten bleiben solle.

§. 3.

Als kurz darauf der Kohlensackor in Unstand geriet, und den Handel niederrlegte; so forderte dessen Bruder Lieutenant die ausstehenden Gelder zwar ein, dagegen aber verweigerten die Schuldner wegen des der Kohlkaufmannschaft geschehenen Uebertrags die Zahlung. Der Lieutenant wendete sich daher am 14. Junius 1760 zu biesigem Hofsgerichte, belangte daselbst die Kohlkaufmannschaft, und erhielt am 8. Nov. selbigen Jahrs folgende Behurtheit: „Würde Kläger sein Angeben, daß die ihm gerichtlich verschriebenen Forderungen dahier in der Stadt noch wirklich unbezahlt ausstehen, rechtsanüig erweisen, solchen falls Beklagte des in puncto fori gehanen Einwendens ungehindert sich in causa principali einzulassen schuldig seyn.“

§. 4.

Nachdem der Kläger den auferlegten Beweis geführet, und die Beklagten zur Hauptache sich eingelassen hatten; so erfolgte am 12. Dec. 1761 die Endurtheit dahin: „Dass Kläger excusso tam
„primitus

„prius debitore principali aus den eingeklagten
„Forderungen vorzüglich zu befriedigen, die aufge-
„gangenen Kosten aber gegen einander aufzuheben
„seyn.“

§. 5.

Hievon revidirten die Beklagten, und wirkten
dadurch am 15. Jenner 1763 die Bewurtheil aus:
„Würden Revidenten mittels eines körperlichen Ei.
„des wahrbehalten von der dem Lieutenant R. vorhin
„geschehener Beschreibung der ihnen nachgehends
„von Leonard R. übertragenen Forderungen nichts
„gewusst zu haben; so soll ferner ergehen, was
„Rechtern.“

§. 6.

Diesen Rechtspruch hat der Lieutenant R. am
14. Junius 1763 ausgelöst, und am 17. selbigen
Monats dawider ebenfalls Revision nachgesucht,
auch selbige wegen seiner fundbaren Armut unent-
geldlich erhalten. Daher ohne weiteren Aufenthalt
zur Hauptsache abzuschreiten, welche lediglich zum
Vorwurfe hat, wem von beiden Theilen das Vor-
zugsgrecht zukomme.

§. 7.

Egidem quibusdam jureconsultis in du-
biu[m] vocare placuit, num cessione, aut datione
in solutum admatur jus pignoris, quod cre-
ditors habent. Ex pluribus testis sit

MER-

MERLINUS de Pignor. & Hypoth.
Lib. II. Tit. I. Quaest. 32 num. 1. & seqq.

Subsequitur (scribens) alia difficultas, quid dicendum, quando post factam obligationem nominis debitoris vigore hypothecae generalis, deinde ipse, qui ita obligavit ipsum nomen debitoris alteri expresse cedit, aut in solutum tradit. Utrum extincta remaneat datio competens vigore generalis bujusmodi obligationis.

Hæc difficultas dupliciter contingere potest. Primo, quia datio sit facta, & dum vult creditor experiri, nondum nomen fuerit extintum ab eo, cui fuit in solutum datum. Secundo, quia ipse creditor, cui fuit in solutum traditum, extinxerit cum debitore mediante solutione.

Quoad primam difficultatem facit, quia per translationem, & dationem in solutum nomen debitoris quoad ipsum creditorem extinguitur, & is definit nomen debitoris habere, unde succedit, ut actio amplius non dicatur externa, & sic resoluta etiam dicitur translatio actionis cessare, quæ translatio actionis videtur potuisse fieri ab ipso obligante, nam in obligatione generali venit nomen debitoris ratione utilium actionum personalium existentium penes obligantem, quæ videntur translatæ in creditorem, sed tamen remanent, affixa eis omnibus ejusdem obligantis personales directæ actiones Bald. in L. i. ad ff. 26. Cod. de act. & oblig. quæ ab eo evelli, aut separari non possunt, & inhærent sicut character, qui in anima imprimitur. Surd. cons. 22. n. 9.

Socin.

Socin. *conf. 18. num. ib. Lib. 1.* Negusant. *par. 2. mem. 3. num. 32.* vigore quarum, ut inferius dicitur, habet jus debitor, prajudicandi ipsi suo creditori exigendo creditum; hic enim est unus de effectibus directarum actionum, nisi fuerit notificatio sequuta juxta L. 3. C. de novat. Unde quernadmodum exigendo liberat debitorem principalem & non potest esse consultum creditori, nisi contra cedentem, ita etiam videtur prajudicare posse alienando, & in alium transferendo ipsum nomen debitoris. Praterea in obligatione generali bonorum non venit res ipsa obligata, quia hæc esse dicitur in dominio debitoris, non vero primi creditoris. Unde, ut omnes dicunt, venit actio competens ipsi debitori, sed hæc actio remanet extincta per cessionem, & dationem insolutum, ergo non potest exerceri per creditorum secundum. Mihi vero res non tantum indubitate, sed & ipso, qui media diei hora splendet, sole clarior videtur.

§. 8.

Edic namque Actiones, & nomina pignori dari possunt, annon possunt? Nomen quoque & actio (respondet)

BACHOVIUS de Pignor. § Hy-
pothec. Lib. II. cap. 8. n. 1.)

ies est incorporalis. Et hoc genus pignoris non stricta ratione, sed ex aequitate admis-
sum,

sum, & propter utilitatem contrahentium tex-
tus, qui de isto pignoris genere tractant, per-
spicue ostenduntur. In L. 4. C. quae res pigno-
ris nomen pignorari posse jam pridem placuit,
quo verbo partim significatur aliquid praeter
strictam juris rationem esse receptum: & in L.
Gregor. 13. §. 2. de pignorib. eum accipi posse
placuerit, & conjunctim enim ibi de pignore pi-
gnori dato, & nominis pignore tractatur. Et in L.
Si conveniret 18. in prin. de pignoris art. hanc con-
ventionem ait ICtus esse tuendam, de quo
verbo diximus supra in cap. de usufructu. Et
pignoris igitur nomen dari potest. ad. text. C.
L. cum convenit 20. de pignor. illicque non tan-
tum specialiter, sed ut in pignore quoque aut
hypotheca generali contineatur. d. L. 4. C.
quae res pign. ita & hoc suadente utilitate con-
trahentium: quod & docet L. postquam 7. C. de
bagred. vend. ubi dicitur eo decussum esse, ut
cautiones debitorum pignori dentur. Si igi-
tur cautiones & nomina pignoris usum admit-
tant, quid aliud consequi necessarium est, quam
quod pignus nominis eandem, quam cætera,
naturam induat, iisdemque gaudeat proprie-
tatibus. Unde sicut pignus in genere exce-
ptionem, actionemque parit, ita pariter & hi,
quibus aut pignori tradita, vel hypothecæ de-
vincta sunt nomina, non modo exceptionem,
sed & actionem utilem consequuntur.

HUBERUS in Praelect. ad π. Lib.
XX. Tit. 1. §. 11.

3

Etenim

Et enim qua ratione v. c. nominis venditio admissa fuit, ita ut emptori utiles actiones darentur in debitorem, eadem quoque, ut pignorari possit nomen, fuisse admissum videtur, ut ejusdem generis actio daretur creditor.

BACHOVIVS cit. cap. 8. num. 2.

Unde sicut in genere hypothecarius creditor prior tempore, potior est jure, ita in concuru ex alteris preferendus, cui nomen prius pignoratum fuit. Unde sicut in genere res obligata a debitora sine consensu creditoris alienata cum sua causa transit, & a quocunque possesso vindicari potest.

LAUTERBACH in Colleg. Part. II.

Lib. XX. Tit. 1. §. 34. si

Ita creditor nomen in solutum accipiens pignus nominis antea a debitore impositum juxta claram

L. 14. §. 15. Cod. de Pignor.

L. 4. Cod. de Evict.

L. 2. n. de Salvian. Interd.

agnoscere cogitur, praesertim cum regulæ tam diuinum standum sit, donec exceptio demonstratur. Accedit insuper, quod dationem in solidum veram emptionem, & venditionem esse ex totius negotii indole, & recta ratione satis pateat, adeoque quidquid in iuribus nostris de emptione, & venditione constitutum est,

est, hoc omne ad dationem in solutum trahi
debeat.

LEYSER ad π. Vol. VII. Spec. 53c.
med. 3.

De jure communī proinde certum definitum-
que est, quod modernus revidens pignorata
tibi nomina persequi valeat, ac persequendo
revisos, quibus ea in solutum data sunt,
vincat.

§. 9.

Quoad hasce contra patrias aliud laboris-
tur dubium. Nimur in vicinis regionibus
obtinet parēmia: *Mobilia non habent sequelam,*
seu meubles n'ont point de suite. Ita ordinatio
Archidiocæsos Colonensis

Part. I. Tit. 10. §. 4.

diserte disponit: Die Generalverpfändung aller
Güter soll auf die fahrende oder bewegliche Güter
wider einen dritten Käufer oder Besitzer ehdender
keine Kraft haben, als dieselbe durch gerichtliches
Verbot præcludirt worden. Ita de jure
Leodiensi

MEAN Part. III. observ. 327. num. 2.

testatur. Et si bona mobilia jure pignoris
obligata fuerint creditorī, eodem jure Leo-
diensi cum desierunt esse in manibus debito-
ris, qui ea pignora obligavit, eximuntur per
secutione creditoris, nec potest creditor jure

pignoris ea prehendere, quia non habent sequelam. Ita de Belgio

ZYPAEUS in Not. Jur. Belg. Lib. IV.
Tit. de pign. Act.

tradit: De mobilibus oppignoratis fere non datur actio per locorum mores, cum ad tertium possessorum venerunt. Ita de foederato Belgio

LEEUWEN in Cens. for. Part. I.
Lib. IV. Cap 7. n. 6.

perhibet obtinere, quod res mobilis secundum vulgare axioma apud nos sequelam non habeat, adeoque si a tertio interim, quod pignori ex simplici tantum conventione alicui obligata sit, per emptionem, aut alio juste alienandis titulo acquiratur, ab alienationis nexu liberatur, acquirentis causa potior sit. Ita tandem de Gallia

REBUFFUS in Confit. Reg. Tom. I.
tit. de literis obligat. Art. 4. Gloss. 2.
num. 138.

refert. Res mobiles ex consuetudine non habent sequelam. Vulgus dicit, meuble n'a point de suite, id est, non potest creditor eas persequi apud unum, quam debitorem. Cum ergo teste

MEVIO ad jus Lub. Quæst. prælim,
X. num. 30.

statuta ex vicinorum locorum jure, & consuetudine interpretanda, ac consuetudo de loco ad

ad locum contiguum non habentem dissimilat
jura porrigenda veniat, vicinam consuetudi-
nem, ac pariemiam apud nos quoque receptam
esse haud injuste pronunciatib; qui a Consilio
Aulico in causa Pharmacopœia Aulici Schrooff
contra Francken ita quondam judicatum fuisse
novit.

§. 10.

Verum aut fallor summopere, aut minus
bene pronunciat, quisquis in nostrarē foro se-
cundum decantatam paræmiam judicare præ-
sumit. Etenim ordinationis de pignoribus, &
hypothecis agens

Caput 103.

¹⁹⁵ ne ullam quidem voculam assert, ex qua vel remotissima consuetudinis umbra appareat. Inde sponte consequitur, quod Jus Civile, ac commune in substrati materia neque immutatum sit, neque abrogatum. Sequelam ipsa plenissime firmat ordinatio.

Cap. 108. §. 1 fin.

fanciens; Alles aber, was in dieser unser Rechts-
ordnung und Reformation nicht ausdrücklich verse-
hen und verordnet, soll nach gemeinen beschriebenen
Rechten, Privilegien und Landgebrauch hinsicht
gehalten werden. Quid ergo vetat, quo minus
cum magno.

FABRO, in Cod. Lib. VIII. Tit. VI.

Def. 21. 100 *numbered* *illustration*

asseramus: Quod apud Gallos ex generali fere consuetudine obtinet, ut bonorum mobilium oppignoratorum, & alienatorum nullam pignoratius creditor persecutionem habeat contra tertium possessorem, sicuti a juris communis ratione abhorret, ita neque apud nos, qui Romanorum legibus utimur, receptum est. Nam cum non minus in bonis mobilibus, quam immobilibus pignus constitui possit, consequens est, ut in jure pignoris, quod anteriori creditor quæsumus fuit, nullum ei præjudicium facere debitor possit. Alioqui quid dicemus, si totum debitoris patrimonium, ut plerumque evenit, maxime inter mercatores consistat in mobilibus, & pecunia numerata? An non absurdum sit, & iniquum, dolo, aut facto debitoris impediri creditorem, ne pignora sua persequi possit? Nec sane recipit hæc res dubitationem, si extant illa ipsa nummorum, aut aliorum mobilium corpora, quæ fuerunt obligata.

§. II.

Et quid vetaret? Quamcunque enim in partem te verteris, sufficientem nusquam (sic Ipondeo) invenies rationem, quæ nos ad alienigenam consuetudinem confugere cogat. Imprimis ordinatio Coloniensis peregrinæ paramiæ ne quidem applaudit, quippe quæ tantum creditor hypothecam generalem omnium bonorum habenti contra tertium posse-

essorem, & emtorem mobilium actionem denegat. Haud generaliter itaque ordinatio loquitur, sed unicum solummodo easum excipit, adeoque juxta notas juris regulas in non exceptis regulam firmat. Unde ne vel dubitare quidem licet, quin creditor, qui mobilia specialiter pignorata sunt, contra tertium possessorem actio detur. Ad quassimum prouinde remittendus erit, quicunque in Archidiocesi Coloniensi paræmiam quærere amat.

§. 12.

Leodiensem dein patriam quod attinet, expresso jure cautum est, quod bona mobilia nec latus, nec lineam, nec stipitem, lino nec sequelam habeant, sed solum censeantur jure personæ. Neque etiam supra allegatus MEAN de communi, & universalis consuetudine inferioris Germaniæ, sed de Leodiensi tantum jure testatur. Jure econtra nostro nihil ea de re dispositum, nec jus commune abrogatum est. Qua igitur auctoritate, quave ratione alieni territorii constitudo in hancce patriam deducetur? Profecto ipius

MEAN cit. observ. 527. num. 5.
ne quidem patitur, consuetudinem Burgundiæ, secundum quam bona mobilia ad lineam, unde provetiæ, revolvuntur, ad suam patriam extendi, licet consuetudo Burgundiæ cum jure Leodiensi (ut videre est apud

**CHASSENÆUM ad consuet. Burg.
Rubric. V. §. 3.)**

in eo conveniat, quod mobilia sequelam non
habeant. Multo minus ergo jus Leodiense
porrigendum veniet ad ordinationem nostram,
quæ ne vel umbram paræmiaæ novit. Quin
potius eodem, quo MEAN, modo regeremus,
quod statutum Leodiense ab ordinatione no-
stra omnino dissideat.

§. 13.

Eadem pariter opponenda Belgicæ con-
suetudini, quam alioqui non satis firmo talo-
stare ex iis facile colligere possumus, quæ

CHRISTINAeus Vol. I. Dec. 274.

refert: Saepe (sunt verba Belgæ) controversum
fuit, utrum creditor res mobiles sibi titulo hypothe-
cae obligatas actione hypothecaria prosequi posset,
si in tertium sunt alienatae. Et decimus fuit,
quod non Bruxellæ in causa revisionis illic propo-
sita contra sententiam latam in Consilio Brabantiae,
eius sententia 15 Decembris anno 1593 fuit refor-
mata, ubi agebatur de credito, seu actione,
quam debitor contra alium habebat, et tertio il-
lud cesserat, contra quem creditor actionem hypo-
thecariam intentaratur. Ad hæc consuetudo in
ipso Belgio tam communis, ac generalis non
est, ut ubique vigeat. Saltem eam ex Frisia
exulare hisce testatur.

HUBE

CHAS

3

HUBERUS in Praelect. ad. n. Lib.

XX. Tit. 4. §. 32.

Videtur adhuc alia dari species exceptionis, propria locis, cuiusmodi pleraque sunt, in quibus obtinet regula, quod mobilia non habeant se-quelam; ubi de re mobilis non datur actio adversus tertium hypothecaria. Proinde quam diu res mobiles pignoratae sunt apud debitorem, ejusve haeredem, nichil in illis obtinet singulare; quatenus vero sunt in manibus tertii, creditor alius, et si tempore posterior, rem a possessore non potest avocare; quod in iis, inquam, locis, ubi prorsus contra tertium est sat hypothecaria, de quibus antea dictum, non habet dubitandi speciem. Sed ubi jus ci- vile de hypothecaria in res mobiles, ut hæc locorum, non est obsoletum, temporis ordi- nem æque in illis, ac in rebus soli valere con- sentaneum est. Tacebo impræsentiarum non- dum apud Belgas annotante ipsomet

CHRISTINAEO ad Leg. Mech. Tit. VII. Art. 8. in Addit. ad num. 1.

definitum esse, an consuetudo obtineat, si (ut in substrato casu) mobilia expresse obli- gata sint.

§. 14.

Etsi porro, ut in multis aliis, ita etiam in praesenti re Gallorum mores amplecti profani vellemus, nullus tamen inde revisis obviare posset fructus. Etenim perhibente

35

REBUFFO

REBUFFO *cit. Gloss. 2. num. 40.*
*consuetudo sibi locum non vendicat casu, quo
 mobilia expresse obligata sunt. Jam vero no-
 mina questionis revidenti non modo expresse,
 sed & judicialiter pignori data sunt. Quocirca
 consuetudo perperam omnino invocatur. Illa
 insuper non obtinet, nisi mobilia a debitore
 alienata, atque extra ejus manus sint, prout
 post*

*CHARONDAM dans les Comment.
 sur la coutume de Paris. Tit. VIII.
 Art. 170.*

nec non
*COQUILLE dans les coutumes de
 Nivernois Tit. des exactions Art XIV.
 docet*

*DESPEISSES dans les Oeuvres Tom. I.
 Part. III. Tit. 2. Sect. 7. V. Seulement
 lorsqu'il n'est pas.*

Et n'obste la coutume générale de France,
 qui porte, que les meubles n'ont point de
 suite, car elle s'entend ainsi, qu'on ne peut
 pas faire execution sur les meubles par hypo-
 theque, apres qu'ils ont été alienez par le
 debiteur. Sive (ut

MAYNARD *des notab.* § singul.
Quaest. Lib. III. Chap. 8.

*latine effert) donec autem sunt in potestate debitoris,
 antecedentem in his priorem creditorem audiendum
 est accepitum est. Num autem cessa, & in solutum
 data*

REBUFFO

28

data nomina vere alienata, atque extra potestatem a dominum cedentis sunt? Profecto id ne vel somniare sustinebit, nisi qui omne jus ignorat. *Quamvis* (ut verba)

LAUTERBACHII in colleg. Part. I.
Lib. XVIII. Tit. 4. §. 44.

mea faciam) actionum venditor, & alii similes actiones suas cedant ex titulo ad dominium transferendum habili, & eo animo, ut illas, in accipientem transferant, eaque ratione actiones in iure per cessionem transferri dicantur. L. 35. §. 4. in f. π. de contrah. empt. L. 2. in f. C. de divid. tut. L. II. C. de fidej. Attamen cum ea sit obligationum, & personalium actionum natura, ut a persona primi acquirentis in totum avelli in alium extraneum, qui scilicet illum non universaliter representat, transferri nequeant. vid. L. 3. π. fam. excise. Bachov. tr. de act. disp. 4. th. 2. & 3. Fransk. de evict. num. 50. Myns. ad §. omnium 1. de act. n. 16 & 17. Ant. Faber in C. I. 4. t. 29. def. 2. num. 2. & reales illis tantum regulariter competant, qui ius in re habent. L. 23. ff. R. V. quod per actionum cessionem non transit L. 8. C. l. t. eapropter hae cessione actiones reales, & personalis formaliter in accipientem non transferuntur, nec ipse exinde illarum dominus efficitur; sed venditor, & cedens etiam post cessionem est, & manet creditor, & actionum cesserarum dominus.

§. 15.

-oq. mixe supie. *h. 15. ill. p. 17. etiam non stab
off.* Verum quid iis tam diu immoror? An
non peregrina consuetudo, seu paræmia juri
communi contraria; num ergo de loco ad
locum extendenda, quantumlibet nulla neces-
itas urgeat? Utique ad confinia jura quan-
doque recurrimus, & ab iis decisionem mu-
tuam sumimus, maxime cum vicinae gentes
ejusdem nobiscum originis fuerint.

ECKART in Hermeneut. Jur. Lib. II.
Cap. 1. §. 23.

Haud aliter tamen id licere conifat, quam si
aut consuetudo, statutumve a jure Civili dif-
fidens, quod cum vicinis communie, vel fal-
tem aequale habemus, dubio subjaceat, atque
ita interpretatione indigeat, aut si plures juris-
periti praxeos bene gnari juridice ac nomina-
tim testentur suam consuetudinem in alio quo-
que loco receptam esse. Neutrum horum
vero heic obtinet, Galli namque tantum-
modo de Gallia, ac Belgæ de Belgio, sive
(ut

CHRISTINAEUS ad Leg. Mech. Tit.
VII. Art. 8. num. 1.
ſcribit) de istis inferioris Germaniae regioni-
bus ne vel unus contra de nostra patria, aut
receptione consuetudinis apud nos testatur.
Quid? quod

LEEUWEN in Cens. for. Part. I. Lib. IV.
Cap. 7. num. 6.

sollicite

solicite usque adeo annolet, constitudinem
in Germania locum non habere, ubi secundum
jus scriptum creditor res mobiles gene-
raliter sibi oppigneratas, postea vero a debi-
tore alienatas jure suo vindicat, neque etiam
statutum nostrum hanc quoad rem Gallicis,
Belgicisque moribus correspondere, aut pro-
ximatatem quandam habere supra satis, atque
abunde demonstratum est.

§. 16.

Unicum, quod in contrarium adducere
placet, praejudicium omne profecto punctum
terre nequit, siquidem inter alios acta, vel
judicata, alii non nocere sape constitui-
tum est.

Tit. Cod. inter alios acta.

Ad haec deficiunt acta in causa memorata ven-
tilata. Quis ergo perquireret, num praesens
causa cum adducta plane eadem, eademque
juris thesis sit? Quis novit rationes, quibus
judicantes duci fuerunt? Quis ex unico
judicato rerum (ut

CALLISTRATUS in L. 38. m. de L. 2.
ait) perpetuo similiter indicatarum autorita-
tem elicit? Nonne potius de eo dicetur,
quod de praejudiciis Cameralibus in

GREINIR OR IQEIM Stück 2.

N. 1. S. 48.

scri-

scriptum legitimus: Was sie, und da in observationibus anzutreffen, macht kein eigentliches præjudicium Camerale aus, welchem übrige Senatus nochwendig folgen müssen, michin betrügen sich die Sachwaltere gewaltig, wann sie solche Announcements für præjudicia Cameralia angeben, und des Endes solche Schriften samlten, da die rationes juris das Hauptwerk ausmachen müssen, außer wo eine recepta sententia cameral. mit verschiedenen judicatis aller Senaten bestärkt werden kann.

S. 17.

Caeterum etiam nihil proficit, si revisi objiciant, carbones revidentis fratri non multo, sed ea tantum lege, ut eos ipsorum nomine venderet, datos, adeoque nec carbones, neque actiones ex isto negotio ortas eidem proprias fuisse. Allegata namque eo minus veritate nituntur, quo clarius instrumentum ab ipsismet revisis productum cantat 950 imperiales revisis debitos, atque ex hoc capite quæstionis nomina a revidentis fratre non modo cessa, seu in solutum data, verum etiam evictionem sub hypotheca generali omnium honorum promissam esse. His, si sequentia instrumenti verba addantur. Dass Herr M. und dessen Zustand obige quanta gleichs derer eigene Schuld einfordern können und mögen, dubium haud remanet, quin revidentis frater verus cessum nominum dominus extiterit.

S. 18.

Quocirca me judice pronunciandum solet, daß revisio wohl gebeten, und die bey hiesigen Geheimen Rath am 15. Januar 1763 eröffnete Beyurtheil dahin zu reformiren, daß die Hofräthliche Urtheil vom 12. Decr. 1761 ihres Inhaltes lediglich zu bestätigen, gleichwohl den revisis die am vierten März 1762 erlegten Strafzölber wiederzugeben, sodann die dahier aufgegangenen Kosten gegen einander aufzuhaben und zu vergleichen seyn.

XX.

Von Ausschließung der ehelichen Gemeinschaft der Güter.

S. I.

Der Vogt der Edlinischen Herrschaft O. Joseph Wilhelm S. hat nach Absterben seiner ersten Ehefrau sich mit der Anna Catharina B. zu zweiter Ehe begeben, und am 18. May 1754 zu S. eine Eheveredung unter andern dahin geschlossen:

„Da pro secundo Herr Brütigam allschon an einer Ehe und schwerer Haushaltung gesessen, wodurch

„ben sie Jungfrau Braut in bedenklichen Sorgen
 „segn könnte, daß von jenem sowok stante hocce
 „matrimonio, als auch hiernächst in seinem Wit-
 „tibstande einige vel pro parte, vel in totum
 „uhbezahlte Schulden vielleicht creire seyn dürseen,
 „die welche propter in hacce patria inter conju-
 „ges vigentem universalem, & generalem
 „communionem bonorum nach vollzogenem Hey-
 „sath über kurz oder lang mit zur Last fallen, und
 „dafür ihr seitige inferenda angegriffen werden
 „mögen; so ist diesem nach Maßgabe und Vor-
 „schrift der Rechten in tempore utili vorzubiegen,
 „und zwar hauptsächlich damit durch allsolches etwa
 „sich äußern könnende ex alienum anterius unter
 „ihnen beiden zukünftigen Eheleuten keine schädliche
 „Zwiespalt, hässige Misshelligkeit und derley ver-
 „driesliche Irrsachen entstehen, sondern und hinge-
 „igen vielmehr der nährende Friede, gute Harmonie
 „und beständige Einigkeit aufrecht gemithin unterhal-
 „ten werden möge; dahin die ausdrückliche Ab-
 „rede genommen, einhellig beliebt, und solchemnächst
 „antenuptialiter ins besondere pacisirt worden,
 „dass vorgebachte statutarische Gemeinschaft, oder
 „communio der Güter, und sodann mit selbiger
 „die von ihm Herrn Bräutigam vor gegenwärtigem
 „Heyrathen indistincte etwa gemacht haben sollen,
 „den passiv Schulden, sie haben Namen wie sie
 „immer wollen, intuitu praesentis respective,
 „& futuri matrimonii gänzlich excludirt, und sel-
 „bigen durch gegenwärtiges pact vollkommenlich
 „derogirt, mithin sie Jungfrau Braut von ihnen in
 „die

„die künftige Ehe einbringenden Erbgütern, Capita,
 „Folien, aussliegenden Forderungen und aus der
 „Handlung herrührenden Crediten und noch vorhanden-
 „denen Wagnen, fort haaren Geldern und Acques-
 „sten (worüber im Inventarium errichtet, und von
 „beiden Theilen unterthrieben werden solle) abso-
 „luta, & plena domina, und zwar dergestalten
 „seyn und verbleiben solle, daß sie darüber noch ih-
 „rem Wohlgefallen tam inter vivos, quam mor-
 „tis causa, oder wärts zu verordnen ungeschränktie
 „vällige Macht und Gewalt haben und behalten
 „werde, also daß vorerwähnte ihrer Seits einbrin-
 „genden Mitteln für die von dem Herrn Hochzeiter
 „vor und während seiner ersten Ehe, wie auch in
 „seinem Wittibstande gemachten Schulden nicht re-
 „sponsabel, noch in Besolg der hiedurch gänzlich
 „außgehobenen statutarischen Gemeinschaft der Gü-
 „ter einiger Maßen hastend oder angetrofflich seyn sol-
 „len, zu wessen mehrerer Versicherung gegenwärtig
 „ge Heyrathsverschreibung vor Antretung der Ehe
 „dem Stadtgerichts- protocollo judiciali bieselbst
 „zu Sittard wörtlich einverleiht werden solle.“ JIK

S. 2.

Nachdem vorhemeldter Vogt im Jahre 1760
 verstorben, und die zweyte Ehefrau Anna Catharina
 B. im Jahre 1761 selbigem in die Ewigkeit ohne
 Hinterlassung einiger Leibeserben nachgesolt; so
 haben einige Glaubiger bey dem Gerichte zu S. sich
 gemeldet, und daher der lebverstorbenen Anna Cat-
 harina B. Schwestern Kaufhändler Carl Her-
 mann

mann E. der Erbschaft so platterding's lisch zu unterziehen Bedenken getragen, sondern bey dem Gerichte zu S. am 27 Oct. 1761 pro edictali citatione angerufen, selbige auch erhalten, und bey derselben Reproduction am 22 Decemb. des nemlichen Jahres gebeten, daß den sich bereits gemeldet haben den Glaubigern aufgegeben werden mögte, sich eigentlich zu erklären, ob sie sich wie ihm zu sezen und wie viel allenfalls ein jeder fassen zu lassen gemeint sey, damit solchemnach in puncto acceptationis, vel repudiationis von ihm auf einmal die Erklärung könnte abgegeben werden.

Darauf zeigte der Posthalter L. am zweyten Merz 1762 bey dem Gerichte zu S. an, daß der verlebte Vogt S. vermöge eines am 20 Oct. 1754 ausgestellten Wechsels ihm die Summe von 500 Reichsthaler samt den Zinsen, sobann wegen gelieferter Zeitungen die Summe von 49 Reichsthaler 60 Albus, mithin in allem 724 Reichsthaler, 60 Albus schuldig wäre.

S. 4.

Auf nemlichen Tage stellte der geistliche L. bey dem nemlichen Gerichte vor, daß der verstorbene Vogt S. laut der am 12 Oct. 1751 abgegebenen Schuldbekenntniß ihm die Summe von 400 Reichsthaler und die Zinsen vom zweyten Jahre bis hiehin schuldig wäre.

S. 5.

Hierüber ist zwischen vorverwahnten beiden Klägern, sobann dem Kaufhändler E. eine Rechisierung entstanden, nach erfolgtem Schluß die Sache zu hiesigem Hofrathre gezogen, und dasselbst am 30 Sept. 1765 gesprochen worden: Würden klägende Gebrüder durch das von dem Beklagten über die Verlassenschaft seiner Erblässerinnen errichtete Inventarium, und dahin einschlägige medianis juramento manifestationis von denselben auszuslegenden Brieffschaften oder sonst der mitklagende geistliche L. mittels Uebergebung mehr concludentium articulorum in personas testium besser als geschehen; die vorgegebene immixtionem in hæreditatem maritalem oder, daß besagte Erblässerinn sich ihres Ehemanns Vogten S. Erbschaft, als Erbin unterzogen, rechts behörend erweisen, so sollt' alsdann ferner ergeben, was Rechtems.

Von dieser selbst ausgeldsetzen Urtheil haben die Gebrüder L. am 22 Nov. 1765 anhero revisirt und am siebenten Decemb. die Strafzettel erlegt, mithin die Notfristen richtig beobachtet.

§. 7.

Solchemnach wollen beide Revidenten in der Hauptache sich zwar gemeinschaftlicher Gründe bedienen, und überhaupt behaupten, daß die Heyrathsverschreibung ungültig, oder doch wenigstens die Anna Catharina B. als ihres vorverstorbenen

Ha

Ehe

Ehemantis Erbinn zu betrachten sey. Der Verfolg der Sache wird aber belehren, daß solches um so weniger geschehen könne, als die eingeklagten Schuldenforderungen von besonderer Art und Eigenschaften michind auch besonders Einschreidungsgründen erfordernlich seyn. Ich soll dannenhero von einer jeden Forderung ins besondres handeln und mit des Postshalters erster Forderung, oder dem eingeklagten Wechsel von 5000 Reichsthaler beginnend machen.

Wider diesen Wechsel wendet der revisus ein, daß selbiger nicht von ihm, sondern von den Erben des Vogtrents S. darum an, oder aber kennt werden müsse, weil nicht erwiesen, daß der Wechsel mit Beweisen und Bewilligung der Ehefrau sey ausgestellt oder verlängert worden. Der revisus hat wohl Recht, daß der angegebene Beweis abgehe. Derselbe wäre dahingegen, wann er glaubt, daß es darauf ankomme. Ich will des Endes die Gültigkeit der vorangeführten Heyrathsbeschreibung nicht weitwengen untersuchen, sondern selbige einswohlen feststellen, und nur daraus anschließen, daß die Gemeinschaft der Güter einzig und allein in Betref der von dem Vogten S. während erster Ehe, und in dem Wittibstande gemachten Schulden ausgeschlossen worden sey, wie solches die Heyrathsbeschreibung selbst unter andern mit folgenden bewähret: „daß vorerwähnte ihrer Selts einbringenden Mitteln zur die von dem Herrn Hochzeiter vor- und wäh-

zende sedet ersten Ehe, wie auch in sancto Wit-
tibstante gemachten Schutzen nicht responsabel,
noch in Gefolg der hiedurch gämtlich aufgehobenen
Mortuariischen Gemeinschaft der Güter einiger Ma-
ßen hastend oder angreiflich seyn sellen.“ Hieraus
leite ich sodann die Folge her, daß, gleichwie die Ge-
meinschaft der Güter nur in Ansehung der von dem
Ehemanne vorhin gemachten Schutzen ausgelösset
werden; also es in allen übrigen Fällen nach den
hiesigen Landsrechten zu halten sey. Interest enim,
quatenus pacto dotali communioni derogatum
sit, quodsi ergo uxor simpliciter excluderit
communionem honorum, item aeris aseui
anis matrimonium contracti, de reliquo au-
tem nihil actum fuerit, conquectus stante
matrimonio obventuri communes erunt.

WESEL in Comment. ad novell. Constitut.

Habenus enim contrahentes tantum a consue-
tudine, vel statuto recessivo intelligendi sunt,
quatenus instrumento nuptiali pacti sunt in
contrarium, caetera per se lex, vel consti-
tudo adhuc & interpretatur. Nic. Everhard.
in loc. a Bonifac. sens. num. 3. Et loc. ab aquipoll.
num. 14. 35. consl. 206. num. 3. Surd. detis. 322.
num. 35. Valasc. consulti 103. num. 7. Et seqq.
Giurba ad Messin. cap. 14. gl. 3. num. 9. Neo-
stad. de paci. antenupt. obseru. 4. Coren obser-
vat. 30. vers. dan. wierde. num. 64. Et seqq.
Grotius Lib. 2. isag. part. 12. num. 8. D. So-
meren d. num. 3. Omlandi Lib. 3. §. 14. Igi-
tur

A a 3

tur exclusa pactis dotalibus honorum communione, lucri, dampnique in matrimonio facti communio remanet.

WESEL de connub. honor. s. Tract. II.

Cap. II. num. 224.

Darnach macht der Schluß sich von selbst, daß gleichwie nach den hiesigen Landsrechten alle während der zweyten Ehe erworbenen unbeweglichen Güter für gemeinschaftlich gehalten, anbey nicht nur eine Halbschied dieser erworbenen Güter, sondern auch alle Gereiden der Ehefrau, als lebender zu gesprochen werden müssen; also auch die Ehefrau zu Zahlung der während der zweyten Ehe gemachten Schulden schuldig zu erkennen sey. Et enim cum tam bona contracti primum matrimonii, quam eodem durante acquisita per societatem conjugalem moribus patriae inter conjuges utrumque communicantur, aequum similiter fuerit, onera debitorum communiter subiri, praesertim quando bona non dicantur, nisi quae deducto aere alieno supersunt. L. subr. signatum 39. S. 1. ff. de verb. significat. Petr. Sanz de diris. honor. lib. 2. cap. 12. num. 1. 2. 3. vid. infra tract. 2. cap. 6. num. 3. Quare ratione, & aequitati consentaneus est S. 2. tit. 26. Reformat. Rutphan. cuius in patria usus generalis, q. o cayetur: ut bona, ita debita inter coniuges esse communia, ac utrumque aequali portione persolvenda.

GORIS Adversar. Jur. Tract. I. Cap.

IV. num. 1.

S. 9.

Wando also inßhalb schriftlichs beginnen oß mir ordend
Von Seiten des revisi will zwar eingewendet
werden, dass seine Erblasserinn der Erbschaft ihres
Mannes entlastet hätte. Allein eines Theils ist das
Angeben nicht einmal bescheiniget; und (wie umeßt
des breitern angewiesen werden soll) vielmehr dass
gerade Eigenthall abhangen. Andern Theils sind
auch nach hiesigen Landschichten die während der Ehe
genommenen Schulden der Frau sowol als dem Manne
in eigen, mithin die Frau als selbst Schuldnern zur
Zahlung verbunden. Ueber dies bleibe dasjenige
Verständigt, welches der revisi Erblasserinn in die
Ehe eingebracht, für die Schulden verhaftet; wann
gleich dieselbe ihres Mannes Erbschaft entlastet hätte.
Super rebus enim quas uxor per matrimonium
marii quasi contraxisse existimatur non secus
ac bares cum creditoribus hæreditarum adeun-
do hæreditatem.

WEDEL. cit. art. Kl. num. 34. vil
missider regnivit then sic. 111. 122. illa
est regnus schol. 110. hic videt. sed dicit
Ms. Bingley f. 147 der revisio. Vergleichs an,
dass ferne Gebosse inn noch vollzogen Heyrath habe
rein Manns in das Edelstheit gefolget, und ob das
bis zu dessen Ableben geblieben wäre; anerwogen
die Heyrathsvorschreibung in dükren Buchstaben bei
sich führet, dass sie nicht allein in hiesigen Landen,
sonder auch nach hiesigen Landsrechten sey aufgerich-
tet worden. Die Veränderung der Wohnstatt kann
in dükren span et. Na 4. 1000. 2000. höher
dicit.

vahero um so weniger zur Sache schaffen, als ohnes
hinterbeobachtung ihres Diuers eti uisitatio non

WESEL cit. Tract. II. Cap. III. num. 128.
Iehet; iniurilitur mutari domicilium dispendio
creditorum non enim apud nos jus credito
rum in uxorem exiret ab obitu viri, sed con-
tagio partum est post contractam cum marito
obligationem, cui apud nos uxoria obligatio
inest; obligandae enim uxoris potentia effectus
maritalis superius, ac juris administrandi est;
ut quaecunque debita manus manente matre
morio contraxerit, ea communi tam suo, quam
uxorio nomine contraxisse habeatur. Da anbei
nach den Chur-Cöllnischen Rechtsordnung

im ersten Theile Tit. VIII. §. 4 & 5. in

eine Halbschied der in lebender Ehe anerwonnenen
liegenden Güter, sobann die beweglichen
Güter dem lebenden Ehegatten eigenthümlich
zufallen; also daß der lebende daraus
alle unverbrieften, wie auch diejenigen verbrieften
Schulben, welche nicht auf jährliche Renten ver-
schrieben, zu bezahlen verbunden seyn solle; so gilt
es ganz gleich ob die Sach nach den Chur-Cöll-
nischen oder hiesigen Landsrechten entschieden werde.

Wann endlich der revisus vorgeben will, daß
er seiner Erblasserinnen Erbschaft cum beneficio
legis & inventarii angetreten habe; so muß er
erweisen, daß nicht allein dieses nach Vorschrift der
Rech-

Rechten geschehen, sondein auch die Erbschaft, falls der eingestragte Wechsel solle anerkannt werden müssen, zu Besiedigung des Revidentens nicht hinreichend sey; immassen eines Theils dem Erben nicht allein oblieget, das Verzeichniß der Erbschroft vorzubringen; qui nempe secundum inventario hæredem dicit, illud exhibere tenetur. Qualitas enim ista non præsumitur, sed ante omnia probanda est, maxime si fundamentum intentionis sit.

MEVIUS Part. I. Dec. 123.

Sondern auch selbiges noch mit einem Eide zu bestätigen, wann es von einem Glaubiger gefordert wird. Heredi, eti solemnē inventarium conficiat, jus jurandum tamē super eo, quod nihil in eo omiserit, deferti potest.

LEYSER ad π. Vol. V. Spec. 364 med. 9.

Andern Theils spricht auch von selbsten, daß der Erbe, welcher die Erbschäfte erschöpft zu seyn vorwenden, abwesen müsse, wie und wohin die erbhaftlichen Sachen seyn verwandet worden. Item cum haeres, qui mediante inventario hæreditatem se adlisse dicit, creditoris petitioni, auf compensationem opponit, non esse tantum in hæreditate, aut primo creditori bus jam venientibus solutum esse, quod in easuit, opus est discussione hæreditatis, per quam vires hæreditatis, & quantitas aeris alieni, adeoque & veritas oppositionis apparet.

MEVIUS cit. Part. I. Dec. 124.

§ 12.

§. 12.

allor. Nachdr. ist abo 12600 . nachdr. nachdr.
dum Welchen nach danc in Beirof der ersten Forbe-
rung zu sprechen, daß revisio wohl gebeten, die
Erbgelber wiederzugeben und die bei hiesigem Hof-
räthe erbsne Urtel dahin zu reformiren, daß corn-
millo zu erkennen nicht allein von dem mitrevis-
denden Posthalter s. den eingeklagten Wechsel von
500 Reichshaler in originali auflegen zu lassen,
und darüber den revisum agnoscendo, vel ju-
rato dissitendo zu vernehmen, sondern auch von
Anerkennung des Wechsels dem reviso aufzugeben,
daß er dag über die Erbschaft seiner Erblässerinnen
Wittben s. angeblich errichtete inventarium in
originali salva re- & irrelevantia vorbringen,
anben erweisen solle, in der Erbschaft nicht so viel
vorrathig zu seyn, daß der revisende Posthalter
des eingeklagten Wechsels halber daraus könne be-
fleidigt werden.

§. 13. Wen der andern Forderung führet, der revisu-
rende Posthalter an, daß er dem verstorbenen Vogt s.
vom Jahre 1747 bis 1760 Zeitungen gelie-
fere, und darauf vor und nach 78 Reichshaler
29 Albus in Zahlung erhalten, wuchin nach Ab-
zug der Zahlungen von der zu 127 Reichshaler sich
beträgenden Schuld annoch 49 Reichshaler 60 Al-
bus zu fordern habe.

§. 14. Von dem reviso wird dieserhalb eingewen-
det, daß nemlich die ersten neun Jahre ein tem-
pus,

spus, &c debitum antematrioniale betreffen,
 „Was aber die übrigen sechs Jahre anlanget; so
 wöreb nicht wahrn geglaubet, daß meine Schwägerin
 solche Zeitungen beschaffet habe. Und wo hat
 „Gezeitstand gesehen, oder wo ethelles es, daß mein
 alte Schwägerin sich der Zeitungen auch bedienet
 habe? Sollte dieses auch beweislich seyn? So grä
 scher Gegner selbst, daß stante thoro 78 Reichss
 etabliert, mit hinc ein vorl. mehreres als die stante
 ethoro gelieferter Zeitungen betragen, gezeigt
 worden. Beides willtum, und zilimt unter
 hincumque melius aufzuholen ist, sollor
 ergo mutuo, tebba, sic mutuo bono
 al. Hieraus entsthe ich erstens den Sab. „dass
 die gesuchene Lieferung der Zeitungen in Ansehung
 des Mahnes, nemlich des verlebten Vogts S.
 nachgegeben wird ziemt standen werde; anson
 wogen der revisus nicht zumal in Zweifel ge
 zogen hat, ob daß die Zeitungen dem Meister
 seyn geliefert worden. Zum andern folget aus obanc
 geführten Gründen, daß in Betrys der in zweiter Ehe
 gelieferten Zeitungen die Bestellung, Bewilligung, oder
 Wissen der Ehefrau um so weniger erfordert
 werde, als die Gemeinschaft der Güter durch die
 Heirathsbeschreibung nur sollet in Ansehung der
 vor- und während erster Ehe, sodann im Wittib
 stande gemachten Schulden ausgeklossen, mit hinc
 in allen übrigen Fällen es nach den hiesigen Landes
 rechten zu halten, und darnach die Ehefrau als
 Mischuldnerin der in zweiter Ehe gemachten
 Schulden anzusehen und zu halten ist. Endlich kann
 und

vienandt in Albeck's platten; daß, wann gleich die
 zweite Ehefrau im Besitz der Weprathverschleit
 bling zu Zahlung der vorvalde während der ersten
 Ehe gemachten Schulden nicht verbunden seyn sollte,
 jedoch diese Schulden in zweiter Ehe gültig ha-
 ben können bezahlt werden. Haben nun aber dieselben
 bezahlt werden können; so darf man auch nach
 den Rechten schließen, daß die abschläglichen Zah-
 lungen nicht auf die jüngerein, sondern auf die älter-
 en Liederungen geschehen seyn. Si enim omnia non
 mina similia sint, vetustior contractus ante-
 tolletur, in antiquioremque causam potius id,
 quod solutum est, proficit, quam in supre-
 mā. *E. S. ad ius pluribus liberator. S. Va-*
lerius D. de solutione. Proinde si fidejussione pro
duobus in denuo acceptus quinque solverit, si
nona apparet, utrum ex reis elevare voluerit,
ex antiquiore contractu quinque decedent;
tibi D. de solutione. Simili modo si in diver-
sos dies ex duabus stipulationibus obligatus
post diem utriusque cedentem solverit, nes-
pro qua stipulatione solveret, dixerit; quod
sedatum erit, eam stipulationem exonerabit;
cujus dies antecessit ut ex pluribus h. ult. de so-
lutione. In libertate porro antiquior esse conser-
etus quam operarum, quae ei libertatis causa
fuit imposita, nullus potest
 BRISSONIUS de solut. 5 Liberat. Lib. I.
 p. m. 63.
 Zuval von dem, reviso nicht einmal angereget,
 viermehr erwiesen worden, daß die zweite Ehe-
 frau

fron die abschlagslichen Zahlungen aus dem ißrigen
getestet, oder der Mann seibige auf die jüngeren
Lieferungen verfüget habe. Da diesem an noch
hinzukommt, daß unten angedeutet moßen die
Frau des Mannes Erbinn sey; so lieget zu hellen
Zagen, daß die vorige Urtheil in Betref der zwey-
ten Forderung eben wenig bestehen möge.

N. C. A.
Die von dem mitrevidirenden Posthalter eins-
gelegte Schulsforderung von 400 Reichsthaler
röhrt aus dem Jahre 1751 her, milbin steht der-
selben die am 18. May 1754 aufgerichtete Heiraths-
verschreibung im Wege. Zu deren Ausräumung
führt der Revident verschiedene Mängelkeiten her-
be, wovon die erste darin bestehen solle, daß die
Heirathsverschreibung gehöriger maßen nicht wäre
verkündet worden.

N. C. A. T. XXX. K. 2. TEOV

§. 18.
Es bleibt verschiedene Rechtsgelehrten, welche
in diesem Stücke dem Revidenten das Wort reden,
und

und zur Gültigkeit der Heirathsbeschreibung die Verkündung fordern. Unter vielen andern schreibt **HEESER** in loc. commun. de bono. **Sinprimis Ad quaest. Part. II. Loc. XVI.** num. 142.

Si in tabulis nuptialibus convenerunt contrahentes, ne uxor obstringatur ari alieno, quod maritus constante matrimonio contrahet, hanc quidem conventionem inter conjuges validam esse, sed creditoribus non præjudicare nisi pacta fuerint publicata. Und zu dessen Grunde führet **RODENBURG** de Jur. Conjug. Tit. IV. Cap. 1.

an: Cum nihil aliud sit impedimento, quo minus credores perinde ac contrahentes obligentur, quam quod arcana aliorum gesta ignorantes decipi non oporteat, consequens esse videtur, tolli id impedimenti, si publice exponantur, quae pacta fuerant inter penetralia Vestae. **§. 19.** Damit kann ich inzwischen mich nicht folgen, sondern muß mit

VOET ad π. Lib. XXIII. Tit. IV. §. 4.

dafür halten: Privatus contrahentium consensus, & amicorum utrumque junctorum fides subscriptione præsertim declarata sufficiens est, etiam si

etiam si placuerit pacto dotali, ne iconjux
pro conjugis debiis matrimonio antiquioribus
inquietetur. In hiesiger bandsordnung ist nichts
lich von Ausschlelung der Gemeinschaft nichts son-
derliches, sondern von den Heirathsverschreibungen
nur überhaupt versehen: „Es sollen die aufgezich-
tetem Heirathsverschreibungen, so entweder durch
„die Eltern, oder aber nach ihrem tödlichen Ab-
gang durch die nächsten Blutsverwandten und
Freunde der künftigen Eheleute mit ihrem Vor-
wissen und Willen abgeredt, beschlossen und an-
genommen sind, in allen Puncten und Articulis,
auch mit den Widersällen, wie dieselben darin
ausdrücklich versehen, gehalten werden.“

Cup. 94. in præc.

Ohne das Gesetz mag verhalben die Bekündung
um so weniger erforderl werden, als eines Theils
davon in den gemeinen Rechten nicht die mindeste
Spur anzutreffen, andern Theils auch die in den
benachbarten Landen obhandenen Ordnungen und
Gewohnheiten auf hiesige Lande nicht auszudehnen;
in mehreren Betracht, daß die hiesige Landsordnung
in Betref untergebenen Vorfalls nichts enthalte,
welches einigem Zweifel unterworfen, und daher
einer Auslegung oder Erklärung bedürftig ist. Ueber
dies mag die von

RODENBURG loc. cit.

angeführte Ursache nur in Anschlung der während
der Ehe gemachten Schulden einen Anstand erwe-
cken, wiewohl dieselbe auch dieserhalben nicht allein
allzu-

Allzweck erweiset, und auf alle Bündnissen, Verpfändungen, Fideicommissen, und vergleichen mehrere Handlungen, wovon einem unwissenden Glaubiger ein Nachtheit zu dadzen könnte, sich erstrecket, sondern zugleich wider die bekannte Rechene Regel: *Cum cum alio contrahit, vel est; vel debet esse non ignorantis conditionis ejus.*

L. 19. n. de R. J.

Um so gerader angehet; je leichter der Glaubiger, welcher einem Ehemann oder Ehefrau Geld lehnet will, vorläufig die Sicht der Heyrathsverschreibung auverlanget, oder auch besorgen kann, daß beide Eheleute für die Schuld sich verbinden. So viel dahingegen die vor der Ehe gemachten Schulden anlanget; so antworte ich mit mehrbelobten

WESEL cit. Art. VI. num. 16.

Nec est, quod adverarii aliter posito jure jus creditorum tolli, aut laedi nobis imponant; non enim pactis dotalibus tollitur quæsumum jam creditoribus jus; cum iis nihil juris nisi adversus maritum, quiccum contraxerunt, & quem sibi obligatum retinent: verum occurritur quærendo, adeoque præpeditur duntaxat, ne creditoribus jus novum acquiratur. Præsertim cum in fortioribus (ut loquuntur) terminis, decisum videamus, debitorem repudiando hæreditatem jam delatam non dici in fraudem creditorum fecisse: Praetoris enim edictum ad diminuentes patrimonium pertinet non ad eos, qui id agunt, ne locupletentur.

Jedoch

Jedoch worzu so vieles? Die Heyrathsvorschreibung ist ja am 18. May 1754 bey dem Gerichte zu S. übergeben, und Serenissimi, & cujuscunque jure salvo dem Gerichtsprotocoll eingetragen, mit hin dasjenige beobachtet worden, was

RODENBURG *cit. cap. I.*

anrath: Verum tentari possit, annon sufficerit in acta publica referri tabulas, seu, ut loqui mos est, registrari, eadem ratione, ac fidicomissa in acta relata, profunt, nocentque omnibus præclusa omni ignorantiae via.

§. 20.

Mit der zweyten Nichtigkeit, welche aus der unterlassen seyn sollenden Errichtung eines inventarii hergeleitet will werden, hat es eine nemliche Bewantniß, wie mit der ersten. Der berühmte

BACQUET dans le Traité des Droits
de just. Chap. XXI. num. 103.

Schreibt zwar: Qu'il n'y auroit inventaire fait apres le contract de mariage, & auparavant la consommation d'iceluy, & que *maritus in sibellum non contulerit res ab uxore in domum ejus*

B 6

ejus illatas, eique subscrifserit, suivant la loy,
 si ego &c. plane ff. de jure dot. ou bien à faute
 de representation des biens contenus au dit in-
 ventaire; le mary est tenu payer les debtes
 créées par la femme, auparavant leur mariage.
 Aussi à faute d'inventaire fait, la convention
 susdite ne fera aucun préjudice aux créanciers
 ny du mary, ny de la femme: mais la dite
 convention servira aux futurs conjoints, seu-
 lement pour apres la dissolution de leur ma-
 riage, reprendre sur les biens l'un de l'autre
 les deniers, qui auront été respectivement
 pris en la communauté, pour acquitter les
 debtes de l'un, & de l'autre precedentes leur
 mariage, l. ait praetor §. Sic cum mulier. l. omnes
 §. si vir uxori l. si §. si a socero ff. quae in frau-
 credi. Et le mary de sa part est tenu faire in-
 ventaire en presence de sa femme de ce, qu'il
 a apporté en la communauté, & en doit pren-
 dre reconnaissance, & quittance, aussi bien,
 que la femme, à tout le moins doit faire in-
 ventaire en la presence de sa future espouse.
 Et ny la femme, ny le mary ne seront rece-
 vables à verifier par tesmoins contre les cre-
 anciers, ce, qu'ils ont apporté en mariage,
 ny pour leur regard l'exempter de payer les
 debtes precedentes le mariage, parce qu'ils
 ont obmis la forme prescripte par la constu-
 me, qui est la confection d'inventaire des
 biens apportez en la communauté. Allein der.
 selbe beruht sich ausdrücklich auf ein Gesetz oder Ges-
 wohn.

wohnheit. Da nun der gleichen Gesetz und Gewohnheit dahier abgehetz; so muß man vielmehr mit dem

WESEL cit. Art. VI. num. 21.

schließen: Quanquam inventarium confessum ad evitandas debitorum fraudes admodum facere videatur, cum tamen nostrum statutum tale nihil exigit, vix est, ut omissio inventarii effectum pactorum dotalium sistat; zumalen die angezogene

L. siego. 9. §. ult. π. de jur. dot.

von den sogenannten Nebengütern einer Frau handelt, und davon misbet: Si rerum libellus marito detur (ut Romæ vulgo fieri videmus. Nam mulier res, quas solet in usu habere in domo mariti, neque in dotem dat, in libellum solet conferre, eumque libellum marito offerre, ut is subscriptat, quasi res acceperit, & velut chirographum ejus uxor retinet res, quæ libello continentur, in domum ejus se intulisse) haec igitur res an mariti fiant, videamus. Zu dessen mehrerer Erklärung soll ich zur Ursache des Gesetzes hinzufügen, welche darin bestechet, daß bei den Römern vermuthet wurde, alle im Hause sich befindenden Sachen dem Manne zuzuhören.

GOTHOFREDUS *in not. ad cit. L.*
9. S. ult. lit. y. π. de jur. dot.

und alle Güter, welche die Frau bey der Heyrath zugebracht, als ein wahres Heyrathsgut oder zu Latein, dotalia eingebracht zu seyn, wie dieses

LEYSER *ad π. Vol. V. Spec. 302.*
med. 4.

ganz klar angewiesen hat. Zur Sicherheit und Beweise pflegte dahero bey den Römern ein Verzeichniß derjenigen Sachen errichtet zu werden, deren Eigenthum die Frau sich vorbehalten wollte, ut certum sit (also sagt das Gesetz selbst) in domum ejus illatas, ne si quandoque separatio fiat, negetur. Nun spricht aber von selbsten, daß ein solches Verzeichniß zu Ausschließung der Gemeinschaft, oder zu deren Beweise nicht erforderlich sey; machen die Ausschließung der Gemeinschaft durch die Heyrathsverschreibung vollkommen erwiesen wird. Wannenhero auch die Entscheidung aus dem angeführten Römischen Gesetze um so weniger entlehnet werden mag; als die Gemeinschaft der Güter in den Römischen Rechten eine in so weit unbekannte Sache ist. Jure enim civili extra communem rerum Iussum nulla inter conjuges bonorum communicatio, aut societas, neque res mariti uxor, neque uxor res mariti sunt, nisi nominatim aliter convenerit.

GORIS

GORIS Advers. Jure Tract. I. Cap. I.
num. 10.

Da über dies der revisus bereits eine Copie des am 18. May 1754 errichteten, und von beiden Eheleuten unterschriebenen inventarii übergeben hat; so könnte allenfalls ein mehreres nicht; dann die Auslegung des Urblades gesondert werden. Selbige ist indes meines Erachtens überflüssig und vergeblich, ob die Heyrathsbeschreibung gleich besaget, daß ein Inventarium errichtet, und von beiden Theilen unterschrieben werden soll; gekasten beide Eheleute vermöge der hiesigen Landsordnung

Cap. 94.

so gar Macht hatten, die Heyrathsbeschreibung ganz aufzuheben, mithin auch einen Theil davon abzuändern.

S. 21.

Die dritte und letzte Nichtigkeit will aus hiesiger Landsordnung

cit. Cap. 94.

hergeleitet, und daraus behauptet werden, daß die ohne Beziehung der Eltern oder nächsten Blutsverwandten

Vb 3.

wandten errichteten Heyrathsverschreibungen richtig und kraftlos seyn. Allein wann es in mehr an-gezogenem

Cap. 94.

heisst: „Es sollen die ausgerichteten Heyrathsv-erschreibungen, so entweder durch die Eltern, oder „aber nach ihrem tödtlichen Abgang durch die näch-sten Blutsverwandten und Freunde der künftigen „Eheleute mit ihrem Vorwissen und Willen abge-redet, beschlossen und angenommen seyn; in allen „ihren Puncten und Articulis auch mit den Wider-säßen, wie diese bilden darinn ausdrücklich versehen, „gehalten werden;“ so ist dieses nicht dahin aus-ziegen, daß die Bezeichnung der Eltern oder näch-sten Blutsverwandten zur Gültigkeit der Heyraths-verschreibung erforderl. werde. Die Landesordnung redet an vorangeführter Stelle nur von den durch die Eltern oder nächsten Blutsverwandten mit Vor-wissen und Willen der künftigen Eheleute geschlos-sen werdenden Heyrathsverschreibungen, und zwar nach aller Vermuthung aus der Ursache, weil

(wie

TULDENUS ad Cod. Lib. V. Tit. 14.
num. 5.

schreibe) quemadmodum olim, ita hodieque pacta dotalia solemniter consignari solent, ad-hibitis conventioni, & tractatui nuptiarum utrim-

utrumque propinquis, qui dotis constitutionem consilio, & auctoritate ex aequo, & bono moderentur aduersus facilitatem, & verecundiam sponsi amore inconsulti. Von jenen Heyrathsverschreibungen hingegen, welche nicht durch die Eltern oder Blutsverwandten, sondern durch die Eheleute allein geschlossen werden, thut dieselbe nicht die mindeste Erwehnung. Mirin ist es dies serhalben bey den gemeinen Rechten um so mehr zu belassen, je harter es eines Theils sonn würde, wann die Heyrathsverschreibungen derjenigen Eheleute, welche über das ihrige bereits völlig Herr und Meister sind, nicht durch die Eheleute allein, sondern zugleich durch die Eltern oder nächsten Blutsverwandten sollten und müsten beschlossen werden. Andern Theils besaget auch nicht allein die hiesige Landsordnung

Cap. 108. §. ult.

dass alles, was nicht ausdrücklich versehen und verordnet, nach den gemeinen beschriebenen Rechten, Privilegiern und Landsgebräuchen gehalten werden solle, sondern belehret zugleich?

MEVIUS ad *jus Lub. Quæst. prælim.*
IX. num. 33.

quod legum correctio, tanquam odiosa semper evitanda, & nisi expresse probetur, non inducenda sit, l. quamvis C de Testam. l. præcipimus.

B b 4

pimus.

pimus. 32. §. fin. C. de Appellat. Gail. 2. observ.
 138. n. 7. Menoch. remed. recuper. poss. 9. n. 387.
Cravett. tractat de Antiq. tempor. part. 4. §. abso-
lutis. n. 42. Ideoque statutum nunquam in
 dubio præsumitur correctorum. Decius consl.
 37. n. 3. Cephal. consl. 138. n. 50. lib. 1. eaque
 accipitur, quantum cum ratione modo fieri
 potest, interpretatio, ut reducatur in conso-
 nantiam cum jure communi, eique quam
 minimum deroget. Ueber dies finde ich weder
 bey unserm

VOETS in Hist. jur.

noch habe ich im Hof- und Geheimrathে jemals ge-
 hört, daß die Zuziehung der Eltern oder nächsten
 Blutsverwandten zur Gültigkeit der Herrschsver-
 schreibung soll erfordert werden. Vielmehr ist in
 Sachen Debrue wider von Gevr, desgleichen in
 Sachen von Gverghagen wider von Spies das ge-
 rade Gegentheil dafür gehalten worden.

§. 22.

Wann bemach die von dem Revidenten an-
 geführten Nichtigkeiten in den Rechten nicht bestre-
 hen; so bleibt annoch zu untersuchen übrig, ob des
 revisi Erblasserin ihres Ehemanns des verlebten
 Vogts S. Erbinn geworden sey. Um keine unnö-
 thige Weiterung zu veranlassen, will ich hier die
 Frage nicht aufwerfen, ob der lebende des vor-
 verstorbe-

verstorbenen Ehegatten Erbschaft entsagen könne; sondern demglein nur aus den obige Frage bejahenden Redtegelehrten den Saß anführen: *Mulier mortuo marito ipsius communioni consuetudinariae honorum, & conquisitorum renunciare tenetur, si evitare velit onus aeris alieni.*

PAPONIUS Lib. XV. Tit. II. Ar-
ref. 1.

CHRISTINAEUS Vol. I. Dec. 206.
num. 13.

WESEL de connub. bon. societ. Tract.
II. Cap. III. num. 129.

In dessen Gefolg liegt dem reviso der Beweis ob,
daß seine Erblässerin nach Absterben ihres Mannes
der Gemeinschaft sich begeben, und darauf verüben
habe; immassen die Andauerung der Gemeinschaft so
lange zu vermuthen, bis daran die Aufhebung er-
wiesen wird. *Consuetudinaria nostra* (sagt

GORIS cit. Tract. I. Cap. IX. num.
3.)

inter conjuges societas largior multo est, &
efficacior, utpote quæ cum alterutrius vita
finem non accipit, sed in liberos usque, aut
cæteros defuncti hæredes cum superstite con-
tinuatur, nisi hic singula domus mortuariae,

ut loquuntur, bona legitime, atque ex moribus descripsent, hoc est, confecto inventario ordine annotaverit. Nun ist aber solcher Beweis von dem reviso nicht anerboten, vielmehr nachgegeben worden, wohl seyn zu können, daß seine Erblässerin nach Absterben ihres Mannes zwey mit Kosten, und sonstigen Sachen beladenen Kärtchen aus dem Sterbhause nach S. habe hinfahren lassen. Nachgegeben ist imgleichen worden, daß der Erblässerinnen Ehemann mit Mobilien und Viehe s.y versehn gewesen. Nachgegeben ist endlich worden, daß die Erblässerin eine stehender Ehe gekauft Wiese sich zugeeignet habe.

§. 23.

Der revisus schützt daher zwar vor, daß die hinweggefahrene Sachen seiner Erblässerinnen sicherlich eigen, des Mannes Mobilien nach dem Absterben zu Befriedigung der Churkölnischen Hofsämmerei versteigert, und die Wiese von seiner Erblässerinnen einseitig wäre gekauft worden. Allein das erste ist um so unerheblicher, als mehrersagter machen die Gemeinschaft der Güter nur in Betref ver vor und während der Ehe, sodann im Wittibstande gemachten Schulden ausgeschlossen, mithin im übrigen die Mobilien von der Frau dem Manne zugebracht und gemeinschaftlich geworden. Daherv auch des revisi Erblässerin die von ihr eingebrachten Mobilien zurücklassen müssen, wann sie der Gemein-

meinschaft und Mobiliererbschaft hätte entfallen wollen; anerwogen dahier das nemliche üblich, was von Ulredt

WESEL *cit. Cap. III. num. 141.*

mit folgenden meldet: *cum apud nos omnem substantiam deserere teneatur, ut societatis oneribus eximi, neve judiciis, executionibus que in posterum pullari possit: privilegio in id tantum prodito, ut secure retineat vidua ea, quæ postea parta, & acquisita sunt, ve- liui coluber depositus exodus.* In Betref des zweyten Angebens geht ebenfalls der Beweis ab, und folger auch ohnehin daraus die Entlastung der Gemeinschaft und Erbschaft gar nicht; zumalen genug, daß des revisi Erblästerin wenigstens einige Mobilien aus dem Sterbhause genommen und erhalten habe. Auf das dritte hat schon längstens

GORIS *cit. Tract. I. Cap. V. num. 2.*

geantwortet: *inspecta consuetudine patriæ longe hinc recessum reperies, cum non minimus so- cietatis conjugalis effectus sit hic: Sive ab hoc, sive ab illo, sive ab utroque simul aut pro- prio, aut communis societatis nomine quæsum quid sit, statim, atque ipso jure tam quoad possessionem, quam quoad domi- nium utriusque conjugi æqualiter acquiri.* Dieses trifft dahier um so gemischt ein, als die Ge- meinschaft der Güter in Anschung des Gewinns nicht

nicht ausgeschlossen, ja darauf nicht einmal einiger Bedacht genommen worden.

S. 24. 1233W

Wen solcher der Sachen Liegenheit schließe ich
endlich mit den Worten

CHOPPINI de Leg. And. Lib. III.
Cap. II. Tit. 2. num. 18.

Vidua mulier, quæ bona communia surripuerit, mox communioni renunciavit, multatatur renunciationis beneficio, & tanquam socia cunctis societatis oneribus implicatur, ohne mich einiger maßen dabei aufzuhalten, daß nach Lehre des

LEYSER ad π. Vol. V. Spec. 370°
med. 8.

des revisi Erblasserin berechtigt gewesen, in ihres vorverstorbenen Mannes Gütern so lange zu bleiben, bis sie der von ihr bezahlten Schulden halber vergnügetz gestalten die Beylagen sub N. 4. & 5. keine wirkliche Zahlung beweisen, sondern nur bewähren, daß der verlebte Vogt S. zu Tilgung eines aus erster Ehe herrührenden Rechnungs-Rückstandes durch Beyhülfe seiner zweyten Ehesfrau 3550 Reichsthaler geliehen bekommen, sobann die zweyte Ehe.

Ehefrau dasjenige, was ihr Ehemann nach der mit der Churkölnischen Hofkammer im August 1754 geschlossenen Abrechnung von neuem schuldig bleiben dürfte, zu zahlen angelobet habe. Gesetz auch sogar, daß von den revisi Erblasserinnen dieserhalben einige Zahlungen versüget worden wären; so hätte dieselbs jedoch in Betref des letzten Postens eine während der zweyten Ehe gemachte, mithin gemeinschaftliche Schuld bezahlet, und darum keine Vergütung nachzusuchen, dagegen wegen des ersten Postens die Schuldforderungen sich übertragen lassen, nach Absterben des Mannes der Gemeinschaft und Erbschaft ordentlich entsogen, sich als Glaubigerin angeben, und ihr Vorzugrecht aussühren, oder allenfalls die erster Ehe Kinder besprechen, keineswegs aber aus dem Sterbhause Sachen hinwegnehmen, noch sich so betragen sollen, daß sie als Erbin ihres Mannes von allen Glaubigern ohne Unterschied könne belanget werden.

§. 25.

In Ansehung des mitrevidirenden geistlichen L. ist derowegen ebensfalls zu sprechen, daß commissio zu ertheilen, nicht allein von dem mitrevidirenden geistlichen L. die eingeklagte Schuldbekenntniß von 400 Reichsthaler in originali auflegen zu lassen, und darüber revisum agnoscendo, vel jurato dissitendo zu vernehmen, sondern auch bey Anerkennung

kennung des Wechsels dem reviso aufzugeben, daß er über die Erbschaft seiner Erblasserinnen, Wichen S. angößlich errichtete inventarium in originali salva re- & irrelevantia vorbringen, anhen erweisen solle, in der Erbschaft nicht so viel voraätig zu seyn, daß der revidirende geistliche L. des eingeklagten Wechsels halber daraus könne befriedigt werden.

Ende des ersten Theils.





1821/66







18
S
me
Re

5
15